

Normung und Dienstleistungen Anforderungen und Handlungsspielräume nach dem Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS): Forschungsprojekt, durchgeführt im Auftrag der Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN)

Falke, Josef

Veröffentlichungsversion / Published Version

Arbeitspapier / working paper

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Falke, J. (2004). *Normung und Dienstleistungen Anforderungen und Handlungsspielräume nach dem Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS): Forschungsprojekt, durchgeführt im Auftrag der Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN)*. (ZERP-Diskussionspapier, 1). Bremen: Zentrum für Europäische Rechtspolitik (ZERP) an der Universität Bremen. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-63105-9>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

ZENTRUM FÜR EUROPÄISCHE RECHTSPOLITIK
an der Universität Bremen

ZERP

Josef Falke

Normung und Dienstleistungen

**Anforderungen und Handlungsspielräume nach dem
Allgemeinen Übereinkommen über den Handel
mit Dienstleistungen (GATS)**

Forschungsprojekt, durchgeführt im Auftrag der Kommission
Arbeitsschutz und Normung (KAN)

ZERP-Diskussionspapier 1/2004

IMPRESSUM

Herausgeber: Zentrum für Europäische
Redaktion: Rechtspolitik an der
Vertrieb: Universität Bremen
Universitätsallee, GW 1
28359 Bremen

Schutzgebühr: € 8,- (zzgl. Versandkosten)

Nachdruck: Nur mit Genehmigung des
Herausgebers

ISSN: 0947 — 5729

Bremen, im Februar 2004

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	1
0. Zusammenfassung	3
0.1 Der sachliche Geltungsbereich des GATS	3
0.1.1 Der Begriff der Dienstleistung	3
0.1.2 Die vom GATS erfassten Formen der Dienstleistungserbringung	3
0.1.3 Der Begriff der Maßnahmen	4
0.2 Ausschluss der in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen	5
0.2.1 Problembeschreibung und Auslegungsansätze	5
0.2.2 Klarstellungsversuche durch Änderungen bzw. Ergänzungen des GATS	7
0.2.3 Dienstleistungen von allgemeinem Interesse	8
0.2.4 Sektorspezifische Regelungen	8
0.3 Fortschreitende Liberalisierung durch Aushandeln spezifischer Verpflichtungen	9
0.3.1 Die allgemeine Regelungsstruktur des GATS	9
0.3.2 Regeln für das Aushandeln spezifischer Verpflichtungen	11
0.3.3 Das Liberalisierungsangebot der EG vom 29. April 2003	13
0.4 Erarbeitung von Disziplinen für innerstaatliche Regelungen	15
0.5 Allgemeine Ausnahmen nach Art. XIV GATS	16
0.6 Anerkennung ausländischer Qualifikationen (Art. VII GATS)	17
1. Einführung	19
2. Die wirtschaftliche Bedeutung des Handels mit Dienstleistungen	23
3. Der sachliche Geltungsbereich des GATS	41
3.1 Der Begriff der Dienstleistung	41
3.2 Die vom GATS erfassten Formen der Dienstleistungserbringung	43
3.3 Erbringer und Nutzer	48
3.4 Der Begriff der Maßnahme	49
4. Ausschluss der in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen	51
4.1 Problembeschreibung	51
4.2 Auslegungsansätze	53
4.3 Klarstellungsversuche durch Änderungen bzw. Ergänzungen des GATS	58

4.4	Dienstleistungen von allgemeinem Interesse.....	64
4.5	Sektorspezifische Regelungen zu Dienstleistungen, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt bzw. im Allgemeininteresse erbracht werden	66
5.	Fortschreitende Liberalisierung durch Aushandeln spezifischer Verpflichtungen.....	71
5.1	Die allgemeine Regelungsstruktur des GATS	71
5.2	Regeln für das Aushandeln spezifischer Verpflichtungen.....	80
5.3	Stand der spezifischen Verpflichtungen	88
5.4	Das Liberalisierungsangebot der EG vom 29. April 2003.....	93
6.	Innerstaatliche Regelungen	103
6.1	Verpflichtungen nach Art. VI Absätze 1, 2, 3 und 6 GATS.....	103
6.2	Disziplinen für innerstaatliche Regelungen (Art. VI Absätze 4 und 5 GATS)	105
6.2.1	Vergleich zwischen Art. VI Abs. 4 GATS und dem Übereinkommen über Technische Handelshemmnisse	105
6.2.2	Disziplinen für den Sektor der Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung.....	111
6.2.3	Ansätze zur Erarbeitung allgemeiner Disziplinen	115
6.2.3.1	Abgrenzungen und strukturierende Merkmale.....	115
6.2.3.2	Prüfung der Erforderlichkeit einer Regelung.....	120
6.2.3.3	Transparenz	124
6.2.3.4	Gleichwertigkeit von Anforderungen	125
6.2.3.5	Verweis auf internationale Normen	126
6.3	Perspektiven der internationalen Normung für den Dienstleistungssektor	129
7.	Allgemeine Ausnahmen nach Art. XIV GATS.....	134
8.	Anerkennung ausländischer Qualifikationen (Art. VII GATS).....	138
	Literaturverzeichnis	141
Anhang 1	Klassifikation von Dienstleistungen (MTN.GNS/W/120).....	155
Anhang 2	Horizontale Verpflichtungsangebote der EG vom 29. April 2003 bezüglich des Marktzugangs	163
Anhang 3	Horizontale Verpflichtungsangebote der EG vom 29. April 2003 bezüglich der Inländerbehandlung	171
Anhang 4	Sektorspezifische Verpflichtungsangebote der EG vom 29. April 2003 bezüglich des Marktzugangs.....	175
Anhang 5	Sektorspezifische Verpflichtungsangebote der EG vom 29. April 2003 bezüglich der Inländerbehandlung.....	217

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Exporte und Importe von Gütern und Dienstleistungen für ausgewählte Regionen und Länder im Jahr 2001	25
Tabelle 2:	Exporte und Importe gewerblicher Dienstleistungen im Vergleich der Jahre 1991 und 2001 für ausgewählte Regionen und Länder	27
Tabelle 3:	Exporte und Importe gewerblicher Dienstleistungen ausgewählter Regionen und der zehn umsatzstärksten Länder im Jahr 2001	30
Tabelle 4:	Handel mit gewerblichen Dienstleistungen in den Sektoren Reisen, Transporte und sonstige Dienste im Vergleich der Jahre 1990 und 1999	31
Tabelle 5:	Exporte von gewerblichen Dienstleistungen der 30 umsatzstärksten Länder in zehn Sektoren im Jahr 1998 (in Mio. Dollar)	33
Tabelle 6:	Importe von gewerblichen Dienstleistungen der 30 umsatzstärksten Länder in zehn Sektoren im Jahr 1998 (in Mio. Dollar)	35
Tabelle 7:	Salden der 30 umsatzstärksten Länder beim Handel mit gewerbl. Dienstleistungen in zehn Sektoren im Jahr 1998 (in Mio. \$)	37
Tabelle 8:	Aufteilung der Bruttowertschöpfung und der Beschäftigung in der Europäischen Union im Jahr 2000	40
Tabelle 9:	Übersicht über die Pflichten und Disziplinen des GATS und ihren Verpflichtungsgrad	79
Tabelle 10:	Anzahl der WTO-Mitglieder, die für einzelne Sektoren spezifische Verpflichtungen übernommen haben (Stand: Juni 2000)	88
Tabelle 11:	Anzahl einzelner Typen von Beschränkungen des Marktzugangs in Verpflichtungserklärungen zum Modus 3 nach einzelnen Dienstleistungssektoren	91
Tabelle 12:	Anzahl einzelner Typen von Beschränkungen bezüglich der Inländerbehandlung in Verpflichtungserklärungen zum Modus 3 nach einzelnen Dienstleistungssektoren	92

0. Zusammenfassung

0.1 Der sachliche Geltungsbereich des GATS

0.1.1 Der Begriff der Dienstleistung

Das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) enthält keine Legaldefinition des Dienstleistungsbegriffes. Die enumerative Auflistung erfasst 155 Kategorien von Dienstleistungen in zwölf Hauptgruppen und dient als gemeinsame Bezugsgrundlage für die Aushandlung weitergehender sektorspezifischer Verpflichtungen. In der Liste sind neben üblicherweise freiberuflich oder gewerblich erbrachten Aktivitäten auch Dienstleistungen erfasst, die zum klassischen Kanon der Dienste von allgemeinem Interesse gehören wie Schul- und Universitätsausbildung, Versorgung mit Strom und Wasser, Post- und Telekommunikationsdienste. Als Zuordnungskriterium ist unmaßgeblich, ob eine Dienstleistung von privaten oder öffentlichen Stellen erbracht wird und ob ihr ein Vertrag auf privatrechtlicher Grundlage oder ein öffentlich-rechtlich geregeltes Leistungsverhältnis zugrunde liegt. Die Erbringung einer Dienstleistung umfasst neben der Produktion auch den Vertrieb, die Vermarktung, den Verkauf und die Bereitstellung der Dienstleistung.

0.1.2 Die vom GATS erfassten Formen der Dienstleistungserbringung

Das GATS sieht vier Modalitäten der Erbringung von Dienstleistungen vor, die sich nach der Herkunft des Dienstleistungserbringers, bzw. des Dienstleistungsempfängers und dem Grad der Anwesenheit an Ort und Stelle zum Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistung unterscheiden. Damit erstreckt sich das GATS nicht nur auf den klassischen grenzüberschreitenden Handel, sondern auch auf ausländische Direktinvestitionen und die befristete Arbeitsmigration. Die vier vor allem als Bezugspunkte für die Aushandlung spezifischer Verpflichtungen relevanten Modalitäten sind die grenzüberschreitende Erbringung, die Nutzung im Ausland, die gewerbliche Niederlassung und die Präsenz natürlicher Personen. Die umsatzkräftigsten Formen sind die grenzüberschreitende Lieferung und die kommerzielle Präsenz; mit erheblichem Abstand folgt der Dienstleistungskonsum im Ausland und – nahezu bedeutungslos – die zeitweise Arbeitsmigration von Dienstleistungserbringern. Die gewerbliche Niederlassung und die Präsenz natürlicher Personen stehen im Mittelpunkt der Aushandlung weiterer spezifischer Verpflichtungen. Bei beiden Erbringungsformen ist das Recht des aufnehmenden Gastlandes für die Errichtung einer Niederlassung oder Zweigstelle, für die Ausführung der Dienstleistung und für die Beschäftigungsbedingungen maßgeblich.

Das GATS regelt nicht die Freizügigkeit von Arbeitnehmern; natürliche Personen genießen im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nur ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht. Die Anlage zum grenzüberschreitenden Verkehr natürlicher Personen, die im Rahmen des Übereinkommens Dienstleistungen erbringen, trifft verschiedene Klarstellungen bezüglich der Reichweite des Modus 4. Danach gilt das GATS weder für Maßnahmen betreffend natürliche Personen, die sich um Zugang zum Beschäftigungsmarkt eines Mitglieds bemühen, noch für Maßnahmen, welche die Staatsangehörigkeit, den Daueraufenthalt oder die Dauerbeschäftigung betreffen. Das GATS hindert ein Mitglied nicht daran, Maßnahmen zur Regelung der Einreise oder des vorübergehenden Aufenthalts natürlicher Personen in seinem Hoheitsgebiet zu treffen. Anhand der Verpflichtungslisten der WTO-Mitglieder für die zeitweise Arbeitsmigration lassen sich fünf unterschiedliche Kategorien unterscheiden:

- Geschäftsreisende,
- Personen zum Aufbau von Niederlassungen,
- innerbetrieblich versetzte Beschäftigte in Auslandsniederlassungen,
- Spezialisten,
- "Dreimonatspersonen".

0.1.3 Der Begriff der Maßnahmen

Entsprechend seiner Konzipierung als allgemeine Rahmenregelung für die Liberalisierung des gesamten internationalen Dienstleistungshandels steckt Art. I Abs. 1 des GATS den Geltungsbereich des Übereinkommens weit ab. Es findet Anwendung auf die Maßnahmen der Mitglieder, "die den Handel mit Dienstleistungen beeinträchtigen". Erfasst sind sowohl Maßnahmen zentraler, regionaler oder örtlicher Regierungen und Behörden als auch nichtstaatlicher Stellen in Ausübung der ihnen von zentralen, regionalen oder örtlichen Regierungen oder Behörden übertragenen Befugnisse. Es ist unmaßgeblich, ob eine Maßnahme in Form eines Gesetzes, einer sonstigen Vorschrift, einer Regel, eines Verfahrens, eines Beschlusses, eines Verwaltungshandelns oder in sonstiger Form getroffen wird. Daraus ergibt sich, dass jegliches staatliche Handeln, das sich auf den Handel mit Dienstleistungen auswirkt, erfasst ist, die Wahl einer bestimmten Form für eine staatliche Maßnahme also ein untaugliches Mittel ist, dem sachlichen Anwendungsbereich des GATS zu entkommen.

0.2 *Ausschluss der in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen*

0.2.1 *Problembeschreibung und Auslegungsansätze*

Das GATS erkennt das Recht der Mitglieder an, "die Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Hoheitsgebiet zu regeln und neue Vorschriften hierfür einzuführen, um ihre nationalen politischen Ziele zu erreichen". Damit korrespondiert, dass der im GATS verwendete Begriff ‚Dienstleistungen‘ "jede Art von Dienstleistung in jedem Sektor mit Ausnahme solcher Dienstleistungen einschließt, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden" (Art. 1 Abs. 3 lit. b) GATS).

Diese Umschreibung wirft mehr Probleme auf, als sie löst. Die mittlerweile 146 Mitglieder der WTO weisen äußerst unterschiedliche Traditionen und Regelungen für die Erbringung von Dienstleistungen auf. Dienste, die in einigen Staaten nur von öffentlichen Stellen erbracht werden dürfen, werden in anderen Staaten ausschließlich von privaten und zu Erwerbszwecken handelnden Wirtschaftsakteuren erbracht, in wieder anderen von öffentlichen Stellen und privaten Wirtschaftsakteuren nebeneinander. Nur ein Teil der von staatlichen Stellen angebotenen Dienstleistungen wird unter Ausübung hoheitlicher Gewalt, wie man sie im üblichen Sprachgebrauch versteht, erbracht. Im Zuge von mehr oder weniger grundsätzlich oder pragmatisch ausgerichteten Deregulierungs- und Privatisierungsaktionen ist die Wahrnehmung zahlreicher ehemals durch staatliche Stellen wahrgenommener Aufgaben in vielen Ländern mit unterschiedlicher Entwicklungsdynamik privatwirtschaftlich handelnden Akteuren übertragen worden. Sämtliche Dienstleistungen, die von öffentlichen Unternehmen oder im öffentlichen Auftrag erbracht werden oder erst vor kurzer Zeit (teil-)privatisiert wurden, gehören zum Regelungsbereich des GATS: Post und Telekommunikation, Radio und Fernsehen, Bildung und Gesundheit, Müllabfuhr und Klärwerke, Kranken- und Rentenversicherung, Theater und Museen, Büchereien und Archive, Personennah- und -fernverkehr. In fast allen diesen Dienstleistungsbereichen gibt es eine Konkurrenz zwischen öffentlichen, privaten oder teilprivatisierten Anbietern.

Das GATS muss sich von diesen unterschiedlichen Regelungstraditionen und neuen Entwicklungen abkoppeln, um den sachlichen Anwendungsbereich in einer Weise einzugrenzen, die in allen Mitgliedsländern zu vergleichbaren Resultaten führt. Dazu präzisiert das GATS den Begriff ‚in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung‘ als "jede Art von Dienstleistung, die weder zu kommerziellen Zwecken noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Dienstleistungserbringern erbracht wird" (Art. I Abs. 3 lit. c) GATS). Durch diese beiden kumulativen Kriterien soll sichergestellt werden, dass Staaten sich hinsichtlich ihres eigenen Handelns als Dienstleistungsanbieter ihren Verpflichtungen aus dem GATS nicht unkontrolliert entziehen können, weil eine Berufung auf die Aus-

übung hoheitlicher Gewalt nur unter der Voraussetzung möglich ist, dass sie nicht wie Anbieter unter anderen auftreten.

Damit wird weder auf die Art der erbrachten Dienstleistung abgestellt noch auf den Kreis der Dienstleistungsempfänger oder der Dienstleistungsanbieter. Es ist also nicht maßgebend, ob es sich um eine Dienstleistung handelt, die als öffentliches oder gemeinsames Gut eingestuft wird. Ebenfalls nicht entscheidend ist, ob eine Dienstleistung dem allgemeinen Publikum im Rahmen einer Universaldienstverpflichtung zu Bedingungen angeboten wird, die eine Grundversorgung zu erschwinglichen Preisen für alle unbeschadet der durch die konkreten räumlichen Bedingungen verursachten tatsächlichen Kosten garantieren.

Eine weite Auslegung der Merkmale "zu kommerziellen Zwecken" und "im Wettbewerb mit einem oder mehreren Dienstleistungserbringern" in Art. 1 Abs. 3 lit. c) GATS verengt den Begriff der "in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistung". Weder in der Praxis des Sekretariats noch der Mitglieder der WTO lässt sich ein klares und eindeutiges Verständnis dieser Begriffe nachweisen. Ein weites Verständnis der Wendung "zu kommerziellen Zwecken" schließt alle Tätigkeiten ein, die gegen Entgelt erbracht werden, ein enges nur solche, die zu einem am Markt üblichen Preis erbracht werden. Um zu klären, ob eine Leistung im Wettbewerb mit einem oder mehreren Dienstleistungserbringern erbracht wird, sind zwei Fragen zu klären: Wird die gleiche oder eine vergleichbare Dienstleistung angeboten? Sind die angebotenen Dienstleistungen im Verhältnis zueinander Substitute oder Ergänzungen? Auch diese beiden Leitfragen führen oft nicht zu einem eindeutigen Ergebnis.

Die systematische Auslegung des Art. I Abs. 3 lit. b) und c) und das Verständnis des WTO-Sekretariates und der Vertragsparteien können Zweifel an der genauen Abgrenzung der in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen nicht ausräumen. Zwei weitere Auslegungsregeln stehen sich schon im Ansatzpunkt diametral gegenüber, ohne dass es eine Metaregel über ihre Anwendung gäbe. Nach der Auslegungsregel "*in dubio pro mitius*" werden Verpflichtungen, die die staatliche Souveränität einschränken, bei verbleibenden Unklarheiten restriktiv ausgelegt. Hiernach könnte die Wendung "zu kommerziellen Zwecken" so eingeengt verstanden werden, dass sie nur Dienstleistungen abdeckt, die zu einem Marktpreis oder wenigstens zu einem kostendeckenden Preis erbracht wird. Die entgegengesetzte Auslegungsregel besagt, dass eine Vorschrift in der Weise auszulegen ist, dass ihre Ziele und Zwecke in effektiver Weise erreicht werden können ("*effet utile*"). Das GATS hat eine zweifache nicht notwendigerweise widerspruchsfreie Zielsetzung, nämlich stetig zunehmende Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen bei Achtung der Regelungshoheit der Mitglieder.

0.2.2 *Klarstellungsversuche durch Änderungen bzw. Ergänzungen des GATS*

Es ist keine sichere Prognose möglich, in welcher Weise die Streitbeilegungsgremien der WTO die geschilderten widersprüchlichen Zielsetzungen bei der Auslegung des Begriffs der in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen zum Ausgleich bringen werden. Deshalb ist vorgeschlagen worden, die Frage nach der Reichweite der in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen nicht durch Einschaltung der Streitbeilegungsgremien der WTO zu lösen, sondern im rechtssetzenden Verfahren durch die Vertragspartner selbst zu klären. Für die erwünschte Klärung kommen eine förmliche Änderung des GATS oder eine interpretative Übereinkunft durch die Vertragsparteien, eine autoritative Interpretation in Form einer Entscheidung der Ministerkonferenz oder des Allgemeinen Rates oder eine nicht bindende EntschlieÙung des Rates für den Handel mit Dienstleistungen in Betracht. Die letzte Möglichkeit weist die geringste Rechtsverbindlichkeit auf, hat aber noch am ehesten eine geringfügige Realisierungschance.

Zwei Überlegungen sprechen gegen den Versuch, eine "klare" Definition der in Ausübung öffentlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen durch einen klarstellenden Beschluss auf der WTO-Ebene herbeizuführen: Für die zahlreichen betroffenen Dienstleistungssektoren gibt es keine trennscharfe definitorische Lösung. Wollte man nicht in abstrakter Begrifflichkeit horizontal vorgehen, müsste für alle einzelnen Sektoren bestimmt werden, was zum Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge gehört und welche Tätigkeiten für eine weitere Liberalisierung freigegeben werden. Solche Zuordnungen lassen sich nicht ohne Berücksichtigung der Regelungstraditionen in einzelnen Regionen und Ländern und nur im Hinblick auf die derzeitige Angebotsstruktur, die jeweilige Lage am Arbeitsmarkt und erwartbare bzw. politisch gewollte Veränderungstendenzen treffen. Damit scheidet eine für alle WTO-Mitglieder gleichermaßen gültige Präzisierung über den jetzt erreichten Stand hinaus aus. Liberalisierung und Privatisierung sind zudem andauernde Prozesse mit unterschiedlicher Entwicklungsdynamik in den einzelnen Ländern und Sektoren. Das GATS hat für die Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen erst eine Basisregelung getroffen, die allerdings die Verfahrensregeln für eine in multilateralen Verhandlungsrunden abzusichernde fortschreitende Liberalisierung enthält. Viele Regeln gelten nur für die Sektoren, für die die WTO-Mitglieder spezifische Verpflichtungen übernommen haben. Damit können sie viel sorgfältiger beeinflussen, welche Dienstleistungen zu welchen Randbedingungen in die Liberalisierung einbezogen werden.

0.2.3 Dienstleistungen von allgemeinem Interesse

Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sind nicht vom GATS ausgeklammert. Das GATS überlässt es den Mitgliedern zu entscheiden, ob sie Dienstleistungen von allgemeinem Interesse selbst – direkt oder indirekt (durch öffentliche Unternehmen) – oder durch Beauftragung von Dritten erbringen. Das GATS zielt darauf, einen multilateralen Rahmen mit Prinzipien und Bestimmungen für den Handel mit Dienstleistungen abzustecken, um diesen Handel im Sinne von Transparenz und fortschreitender Liberalisierung auszuweiten. Ziel ist nicht die Deregulierung von Dienstleistungen, die zu einem erheblichen Teil aus guten Gründen streng reguliert sind. Die WTO-Mitglieder können ausländischen Dienstleistungserbringern umfassenden Marktzugang und Inländerbehandlung gewähren und ihnen gleichzeitig dieselben Gemeinwohlverpflichtungen auferlegen wie inländischen Anbietern.

0.2.4 Sektorspezifische Regelungen

Die dem Zweiten Protokoll zum GATS beigefügte Anlage zu *Finanzdienstleistungen* enthält für diesen Sektor eine auf andere Dienstleistungskategorien nicht übertragbare Spezialdefinition des Begriffes ‚in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen‘. Nach der Anlage zu *Luftverkehrsdienstleistungen* sind die in bi- und multilateralen Luftverkehrsabkommen vereinbarten Verkehrs- und Landrechte vom GATS ausgenommen, wogegen die Hilfsdienste des Luftverkehrs wie Flugzeugreparatur und -unterhaltung, der Vertrieb von Luftverkehrsdiensten und Computerreservierungssysteme erfasst werden.

In Anerkennung der spezifischen Eigenheiten des Sektors *Telekommunikationsdienste* und insbesondere seiner Rolle als eigenständiger Wirtschaftssektor einerseits und als Kommunikationsmedium für andere wirtschaftliche Tätigkeiten andererseits haben die WTO-Mitglieder am 15. April 1997 mit dem Vierten Protokoll zum GATS eine detaillierte Anlage zur Telekommunikation mit der Zielsetzung verabschiedet, die Bestimmungen des GATS in bezug auf Maßnahmen zu spezifizieren, die den Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten und deren Nutzung betreffen. Die Kernvorschrift dieser Anlage schreibt vor, dass jedes Mitglied, ohne dass es dazu spezifischer Verpflichtungen bedarf, sicherzustellen hat, dass Diensteanbieter eines anderen Mitglieds die öffentlichen Telekommunikationsnetze und -dienste für die Übertragung von Informationen sowohl innerhalb der Grenzen als auch grenzüberschreitend, auch für unternehmensinterne Kommunikationen dieser Diensteanbieter, sowie für den Zugang zu Informationen, die im Hoheitsgebiet eines beliebigen Mitglieds, in Datenbanken oder in anderer Weise in maschinenlesbarer Form gespeichert sind, nutzen können. Die Anlage zur Telekommunikation enthält besondere Regelungen über die

Beziehungen zu Normungsorganisationen und zur Internationalen Fernmeldeunion. Ausdrücklich erkennen die Mitglieder "die Bedeutung internationaler Normen für die weltweite Kompatibilität und Zusammenarbeit von Telekommunikationsnetzen und -diensten an und verpflichten sich, solche Normen durch die Tätigkeit einschlägiger internationaler Gremien, einschließlich der Internationalen Fernmeldeunion und der Internationalen Organisation für Normung, zu unterstützen". In einem Referenzpapier werden Definitionen und Prinzipien für den Bereich der Basistelekommunikationsdienste festgelegt, die von vielen Mitgliedern als zusätzliche Verpflichtung in ihren jeweiligen Konzessionslisten übernommen worden sind. Im Wesentlichen geht es darin um den ordnungspolitischen Rahmen für Basistelekommunikationsdienstleistungen.

0.3 Fortschreitende Liberalisierung durch Aushandeln spezifischer Verpflichtungen

0.3.1 Die allgemeine Regelungsstruktur des GATS

Ein spezifisches Merkmal des GATS ist seine "Unvollständigkeit". Es bietet vor allem einen institutionellen Rahmen für weitere Verhandlungen, die im Jahr 2000 aufgenommen wurden und anschließend in regelmäßigen Abständen weitergeführt werden müssen. Der durch regelmäßig aufeinander folgende Verhandlungsrunden voranzutreibende Liberalisierungsprozess soll die nationalen politischen Zielsetzungen und die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer angemessen berücksichtigen (Art. XIX Abs. 1 und 2 GATS). Das GATS ist insofern erst der Auftakt zu Vereinbarungen über ein zunehmend dichteres Regelwerk für den internationalen Dienstleistungshandel.

Das gilt nicht nur für die Ausweitung der von den einzelnen Mitgliedern übernommenen spezifischen Verpflichtungen gemäß Art. XX GATS, sondern für zahlreiche Regelungsbereiche des GATS, über die im Rahmen der Uruguay-Runde keine Einigung erzielt werden konnte. Dazu gehören

- die Erarbeitung von Disziplinen für nationale Qualifikations- und Zulassungserfordernisse und -verfahren sowie für technische Normen nach Art. VI Abs. 4 GATS;
- die Festlegung der Bedingungen, unter denen WTO-Mitglieder gemäß Art. X GATS Notstandsmaßnahmen ergreifen dürfen;
- die Einigung auf Regeln für die öffentliche Beschaffung von Dienstleistungen gemäß Art. XIII GATS und
- die Ausarbeitung der erforderlichen multilateralen Disziplinen, um handelsverzerrende Auswirkungen von Subventionen zu vermeiden (Art. XV Abs. 1 GATS).

Zur Ausarbeitung von Disziplinen für innerstaatliche Regelungen hat der Rat für den Handel mit Dienstleistungen im April 1999 die "Working Party on Domestic Regulation" eingesetzt; mit der Erarbeitung der anderen Regelungen ist die "Working Party on GATS Rules" betraut. Sie ist noch in allen drei Bereichen weit davon entfernt, erfolgversprechende Regelungsvorschläge vorzulegen. Die Verhandlungen über Subventionsdisziplinen und das öffentliche Beschaffungswesen sollen vor dem Abschluss der Verhandlungen über die spezifischen Verpflichtungen erfolgreich beendet werden.

Einerseits enthält das GATS völkerrechtliche Normen, die ohne weitere Aushandlungsrunden und Vereinbarungen unmittelbar regelnd auf den internationalen Handelsverkehr einwirken. Zu nennen sind vor allem das Meistbegünstigungsprinzip (Art. II Abs. 1 GATS) und Transparenzverpflichtungen nach Art. III GATS.

Andererseits gelten im GATS viele Regelungen nur für diejenigen Dienstleistungssektoren und Erbringungsarten, die die WTO-Mitglieder in Länderlisten spezifischer Verpflichtungen ("*schedule of specific commitments*") aufgenommen haben. Dies trifft auf folgende im zweiten Teil des GATS enthaltene allgemeine Pflichten und Disziplinen zu:

- die Pflicht zur Unterrichtung über die Einführung neuer und die Änderung bestehender Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verwaltungsrichtlinien, die den Handel mit Dienstleistungen im Rahmen der übernommenen spezifischen Verpflichtungen wesentlich betreffen (Art. III Abs. 3 GATS);
- die Erleichterung einer zunehmenden Beteiligung von Entwicklungsländern am Welthandel (Art. IV Abs. 1 und 3 GATS);
- zahlreiche Aspekte innerstaatlicher Regelungen (Art. VI Abs. 1, 3, 5 und 6 GATS);
- die Kontrolle von Monopolen und Dienstleistungserbringern mit ausschließlichen Rechten (Art. VIII GATS);
- Gewährleistung beschränkungsfreier internationaler Übertragungen und Zahlungen im Rahmen laufender Geschäfte (Art. XI GATS).

Nach Art. XIII Abs. 1 GATS finden das Meistbegünstigungsprinzip und die Vorschriften zum Marktzugang und zur Inländerbehandlung auf einen besonders sensiblen Bereich keine Anwendung, nämlich auf Gesetze, sonstige Vorschriften oder Erfordernisse in bezug auf öffentliche Beschaffungen von Dienstleistungen, die für staatliche Zwecke beschafft werden und nicht zum kommerziellen Wiederverkauf oder zur Nutzung bei der Erbringung von Dienstleistungen zum kommerziellen Verkauf bestimmt sind. Zu beachten ist allerdings, dass das plurilaterale, also nur im Verhältnis der derzeit 26 Vertragsparteien untereinander geltende, Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (*Agreement on Government Procurement – GPA*) keine derartige Ausnahme kennt und im Prinzip auch auf Dienstleistungen oberhalb bestimmter Schwellenwerte Anwendung findet.

Das GATS bietet den Mitgliedern einen hohen Grad an Flexibilität hinsichtlich des konkreten Ausmaßes der Öffnung der traditionell von einem dichten Netz nationaler Regelungen überzogenen Dienstleistungsmärkte. Auch in den Sektoren, die prinzipiell für den Weltmarkt geöffnet werden, können Beschränkungen aufrecht erhalten werden, sofern entsprechende Einschränkungen in den Listen vermerkt sind. Aufgrund der flexiblen Struktur des GATS, die es den einzelnen Staaten überlässt, die zu liberalisierenden Sektoren und Erbringungsarten und in ihnen das spezifische Ausmaß der Liberalisierung selbst zu bestimmen, spricht man auch von einem "bottom up"- oder "Positivlisten"-Ansatz.

Während Art. XIX Abs. 1 GATS das institutionelle Ziel der stetigen Harmonisierung betont, unterstreicht Art. XIX Abs. 2 GATS die dabei zu berücksichtigenden nationalen Interessen der WTO-Mitglieder. Nach Art. XIX Abs. 2 Satz 1 GATS findet der Liberalisierungsprozess unter angemessener Berücksichtigung der nationalen politischen Zielsetzungen und des Entwicklungsstandes der einzelnen Mitglieder sowohl allgemein als auch in einzelnen Sektoren statt. Es geht also neben spezifischen Verpflichtungen für einzelne Dienstleistungssektoren auch um horizontale Verpflichtungen, die für alle Sektoren gelten und dementsprechend besonders bedeutsam für den weiteren Liberalisierungsprozess und die Überschaubarkeit des erarbeiteten Regelwerkes sind. Die zu berücksichtigenden nationalen politischen Zielsetzungen sind nicht auf einen bestimmten Kanon von Allgemeininteressen eingeschränkt.

0.3.2 Regeln für das Aushandeln spezifischer Verpflichtungen

Der Rat für den Handel mit Dienstleistungen hat im März 2001 die Verhandlungsrichtlinien und -verfahren für die Anfang 2005 abzuschließende Liberalisierungsrunde verabschiedet und gleichzeitig die Formalien für die spezifischen Verpflichtungsangebote geregelt. Ausdrücklich wird darin das im 4. Erwägungsgrund der Präambel des GATS verankerte Recht der WTO-Mitglieder bestätigt, die Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Hoheitsgebiet zu regeln und neue Vorschriften hierfür einzuführen, um ihre nationalen politischen Ziele zu erreichen. Von den Verhandlungen sollen nicht von vornherein irgendwelche Dienstleistungssektoren oder Erbringungsarten ausgeschlossen sein.

Jedes WTO-Mitglied hat gemäß Art. XX Abs. 1 GATS in einer Liste die spezifischen Verpflichtungen festzulegen, die es übernimmt. Jede Liste enthält für die Sektoren, in denen derartige Verpflichtungen übernommen werden, folgende Angaben:

- Bestimmungen, Beschränkungen und Bedingungen für den Marktzugang;
- Bedingungen und Qualifikationen für die Inländerbehandlung;
- Zusagen hinsichtlich zusätzlicher Verpflichtungen;

- ggf. den Zeitrahmen für die Durchführung derartiger Verpflichtungen und
- den Zeitpunkt des Inkrafttretens derartiger Verpflichtungen.

Die Mitglieder können autonom bestimmen, in welchen Sektoren sie überhaupt gewillt sind, spezifische Verpflichtungen zu übernehmen. Daneben können sie sowohl für die horizontalen Verpflichtungen, die sich auf alle Sektoren erstrecken, als auch für die sektorspezifischen Verpflichtungen mögliche Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung in ihrer Liste eintragen. Hinsichtlich des Marktzugangs hat jedes WTO-Mitglied hinsichtlich der vier Erbringungsarten den Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern eines anderen Mitglieds entsprechend dem Meistbegünstigungsprinzip eine Behandlung zu gewähren, die nicht weniger günstig ist als die, die nach den in seiner Liste vereinbarten und festgelegten Bestimmungen, Beschränkungen und Bedingungen vorgesehen ist (Art. XVI Abs. 1 GATS). Art. XVI Abs. 2 GATS erfasst alle quantitativen Handelshemmnisse, die den Mitgliedern untersagt sind, wenn sie sich nicht entsprechende Rechte in ihren Länderlisten vorbehalten haben. In den in seiner Verpflichtungsliste aufgenommenen Sektoren hat jedes Mitglied unter den darin festgelegten Bedingungen und Vorbehalten den Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern eines anderen Mitglieds hinsichtlich aller Maßnahmen, welche die Erbringung einer Dienstleistung beeinträchtigen können, eine Behandlung zu gewähren, die nicht weniger günstig ist, als die gegenüber seinen eigenen gleichen Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern (Art. XXII Abs. 1 GATS). Anders als Art. XVI GATS zum Marktzugang gibt Art. XVII GATS hierzu keine abschließende Auflistung vor.

Wenn Bindungen nicht für das gesamte Territorium eines Mitgliedes gelten sollen, ist dies eindeutig zu spezifizieren. Das ist von großer Bedeutung für die EG, die für alle ihre Mitglieder gemeinsam erarbeitete Verpflichtungserklärungen abgibt, dabei aber die Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten hinsichtlich des gewünschten Verpflichtungsgrades und spezifischer Beschränkungen im Detail in ihren Listen berücksichtigt.

Zusätzlich zu den spezifischen Verpflichtungen hinsichtlich Marktzugang und Inländerbehandlung stellt Art. XVIII GATS den WTO-Mitgliedern frei, weitere spezifische Verpflichtungen zu vereinbaren. In einer nicht abschließenden Aufzählung werden Maßnahmen in bezug auf Qualifikations-, Normen- oder Zulassungsfragen genannt. Während die spezifischen Verpflichtungen zum Marktzugang und zur Inländerbehandlung automatisch greifen, sobald ein Sektor ohne ausdrücklichen Vorbehalt in die Liste aufgenommen worden ist, haben die WTO-Mitglieder im Rahmen des Auffangtatbestandes des Art. XVIII GATS sowohl den Umfang der Verpflichtung als auch deren Einschränkungen festzulegen. Die EG hat jüngst vorgeschlagen, für öffentliche Beschaffungsvorgänge eine vierte Kategorie von spezifischen Verpflichtungen vorzusehen.

0.3.3 *Das Liberalisierungsangebot der EG vom 29. April 2003*

Die Europäische Gemeinschaft hat am 29. April 2003 mit zweimonatiger Verspätung gegenüber dem Zeitplan der Doha-Erklärung ein umfassendes Angebot für die weitere Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen vorgelegt. Es steht unter der Bedingung, dass andere WTO-Mitglieder in Sektoren, in denen die EG ihre Wünsche geäußert hatte, substanzielle Angebote vorlegen. Die EG behält sich das Recht vor, ihr Angebot im Ganzen oder in Teilen jederzeit auszuweiten, zu ändern oder einzuschränken. Ausdrücklich wird erklärt, das Angebot dürfe nicht so verstanden werden, dass es in irgendeiner Weise die Privatisierung öffentlicher Unternehmen vorschläge oder die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten daran hindere, die öffentlichen Dienste zu regulieren, um ihre nationalen politischen Ziele zu verfolgen.

Gegenüber den Kritikern des GATS und einer weiteren Liberalisierungsrunde vor einer umfassenden Bestandsanalyse der bisher eingetretenen Auswirkungen, die vor allem einen unkontrollierbaren Deregulierungsschub fürchten, unterstreicht die Europäische Kommission folgende für die Verhandlungen geltenden Grundsätze:

- In den Verhandlungen gehe es um den Handel mit Dienstleistungen und nicht darum, wie Dienstleistungen in den einzelnen Ländern reglementiert seien.
- Den Staaten stehe es nach wie vor frei, nach eigenem Ermessen Regeln festzulegen und öffentliche oder private Unternehmen mit der Verwaltung von Dienstleistungen zu betrauen. Die WTO-Verhandlungen dienten allein dazu, Fortschritte bei der Öffnung des Dienstleistungsverkehrs zu erzielen; dies habe nichts mit Deregulierung oder Privatisierung von Dienstleistungen zu tun.
- Dienstleistungen, die weder auf kommerzieller Basis noch im Wettbewerb mit anderen Dienstleistungsanbietern erbracht würden, seien ausgenommen. Sie unterlägen erst dann den Regeln des Marktes, wenn ein Staat selbst dies entscheide.

Das Angebot der EG gilt für alle Mitgliedstaaten, enthält aber zahlreiche Abweichungen, in denen einzelne Mitglieder über das gemeinsame Angebot hinausgehen oder aber zusätzliche Beschränkungen vorsehen.

In den Anhängen 2, 3, 4 und 5 dieses Gutachtens sind die aktuellen Angebote der EG zusammengefasst:

- Anhang 2:* Horizontale Verpflichtungsangebote der EG bezüglich des Marktzugangs,
- Anhang 3:* Horizontale Verpflichtungsangebote der EG bezüglich der Inländerbehandlung,
- Anhang 4:* Sektorspezifische Verpflichtungsangebote der EG bezüglich des Marktzugangs,

Anhang 5: Sektorspezifische Verpflichtungsangebote der EG bezüglich der Inländerbehandlung.

Bezüglich der Bedingungen für die zur Dienstleistungserbringung vorübergehend eingereisten natürlichen Personen (Modus 4) gilt für alle Mitgliedstaaten die allgemeine Bedingung, dass Erfordernisse bezüglich Einreise, Aufenthalt, Arbeitsbedingungen und sozialer Sicherheit anwendbar bleiben, einschließlich der Vorschriften über Mindestlöhne und kollektive Lohnvereinbarungen. Mit anderen Worten: maßgeblich ist das Recht des Ortes, an dem eine Arbeit erbracht wird. Diese horizontale Klarstellung gilt für alle Kategorien von Dienstleistungen und deckt den gesamten Bereich des staatlich oder tarifvertraglich geregelten Arbeitsschutzes auf betrieblicher und überbetrieblicher Ebene ab. Wegen dieser weitreichenden Erklärung gibt es bei den zahlreichen sektorspezifischen Vorbehalten keine speziellen Erklärungen zum Arbeitsschutz.

Bezüglich der Inländerbehandlung sollen folgende Beschränkungen gelten:

- Die Gewährung von Beihilfen der EG oder eines Mitgliedstaates der EG kann auf juristische Personen beschränkt werden, die in einem Mitgliedstaat oder in einem bestimmten Territorium eines Mitgliedstaates angesiedelt sind.
- Beihilfen an natürliche Personen können auf Angehörige eines Mitgliedstaates der EG beschränkt werden.
- Die EG-Richtlinien über die Anerkennung von Diplomen gelten nicht für die Angehörigen von Drittstaaten.
- Das Recht, eine regulierte berufliche Dienstleistung in einem Mitgliedstaat erbringen zu dürfen, gewährt nicht ein entsprechendes Recht in einem anderen Mitgliedstaat.

Die EG hat keinerlei sektorielle Verpflichtungen für audiovisuelle Dienstleistungen übernommen. Das Angebot klammert auch Dienstleistungen bezüglich der Fertigungsindustrie und der Energieverteilung, einige Kategorien beim Seetransport, die Binnenschifffahrt, die meisten Sektoren des Lufttransportes und der Schienenverkehrsdienste, die Raumfahrt, den Transport per Pipeline und Dienstleistungen für die Handhabung von Frachtgut aus. Die Angebote für Dienstleistungen in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales sind sehr eingeschränkt und behalten den Mitgliedstaaten das Recht vor, über die für ihre Bildungs- und Gesundheitssysteme am besten geeignete Organisation zu entscheiden. Bezüglich der öffentlichen Versorgungsbetriebe geht das Angebot nicht über den derzeit schon erreichten Stand der Liberalisierung hinaus. Besonders umfassend ist das Angebot für Computer- und Telekommunikationsdienstleistungen. Für letztere behält sich die EG in Übereinstimmung mit dem Referenzpapier über Telekommunikationsdienste allerdings das Recht vor, die Universaldienststandards festzulegen.

0.4 Erarbeitung von Disziplinen für innerstaatliche Regelungen

Während es nach der Präambel des GATS das Recht der WTO-Mitglieder bleibt, die Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Hoheitsgebiet zu regeln und neue Vorschriften hierfür einzuführen, ist Art. VI GATS darauf gerichtet, dieses Souveränitätsrecht zumindest bezüglich der Sektoren, in denen spezifische Verpflichtungen übernommen worden sind, gewissen grundlegenden normativen Bindungen zu unterwerfen. Damit spiegelt diese Norm den Konflikt zwischen Handelsliberalisierung und Souveränitätsrechten wie in einer Nusschale wider. An ihr tritt der Grundkonflikt der Liberalisierungsbemühungen zutage: Einerseits beharren die Staaten auf ihrem Souveränitätsrecht zur Regelung des innerstaatlichen Wirtschaftslebens. Andererseits ist eine Öffnung der Dienstleistungsmärkte nur durch die Modifizierung der innerstaatlichen Regelungen zu erreichen, die sich als Handelsbarrieren gegenüber der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen erweisen.

Die Absätze 4 und 5 des Art. VI GATS bilden den Kern der GATS-Vorschriften zu innerstaatlichen Regelungen. Art. VI Abs. 4 GATS enthält einen Regelungsauftrag an den Rat für den Handel mit Dienstleistungen. Dieser soll mit Hilfe der von ihm gegebenenfalls eingesetzten geeigneten Gremien alle notwendigen Disziplinen erarbeiten, um zu gewährleisten, dass Maßnahmen, die Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse betreffen, keine unnötigen Hemmnisse für den Handel mit Dienstleistungen darstellen. Die Disziplinen sollen nach Art. VI Abs. 4 Satz 2 GATS sicherstellen, dass die genannten Erfordernisse unter anderem

- a) auf objektiven und transparenten Kriterien wie Kompetenz und Fähigkeit zur Erbringung der Dienstleistungen beruhen;
- b) nicht belastender als nötig sind, um die Qualität der Dienstleistung zu gewährleisten;
- c) im Fall von Zulassungsverfahren nicht an sich die Erbringung von Dienstleistungen beschränken.

Ende 1998 gelang es, Disziplinen für den Sektor der Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung auszuarbeiten. Sie sind nur für WTO-Mitglieder bindend, die spezifische Verpflichtungen in diesem Bereich eingegangen sind, und treten erst in Kraft, wenn sie zum Zeitpunkt des Abschlusses der im Jahr 2000 begonnenen GATS-Verhandlungen in das GATS integriert sind. Sie gelten, auch wenn sie nicht einfach auf andere Dienstleistungssektoren zu übertragen sind, als Muster für die Erarbeitung weiterer Disziplinen.

Im April 1999 trat die "Working Party on Domestic Regulations" an die Stelle der "Working Party on Professional Services" und wurde damit betraut, die durch Art. VI Abs. 4 GATS geforderten allgemeinverbindlichen Disziplinen für alle Bereiche des Handels auszuarbeiten und die Ergebnisse bis zum Ende der nächsten

Liberalisierungsrunde vorzulegen. Obwohl sie etwa viermal im Jahr zu Verhandlungen zusammentritt, ist es ihr bis heute nicht gelungen, für weitere Dienstleistungskategorien sektorale oder für Querschnittsaspekte horizontale Disziplinen auszuarbeiten. Eine mehrmals fortgeschriebene Liste der in Disziplinen gemäß Art. VI Abs. 4 GATS zu regelnden Maßnahmen umfasst zahlreiche Beispiele in den Bereichen Transparenz, Zulassungserfordernisse und -verfahren, Qualifikationserfordernisse und -verfahren, aber nur sehr wenige Hinweise bezüglich technischer Normen. Verhandelt wird vor allem über folgende Punkte:

- Transparenz hinsichtlich der politischen Ziele staatlicher Regulierungsmaßnahmen, einschließlich internationaler Konsultationen schon im Vorfeld nationaler Gesetzgebungsvorhaben;
- Kriterien zur Bestimmung der Notwendigkeit einer staatlichen Maßnahme zur Erreichung ihres Ziels, den sog. Notwendigkeitstest; eine Maßnahme soll den Handel so wenig wie möglich beeinträchtigen;
- gegenseitige Anerkennung von Qualifikations- und Zulassungsanforderungen;
- Anwendung gegebenenfalls vorhandener einschlägiger internationaler Standards.

Nach Art. VI Abs. 5 lit. a) GATS darf ein Mitglied bis zu dem Zeitpunkt, in dem einschlägige Disziplinen in Kraft treten, keine Zulassungs- oder Qualifikationserfordernisse oder technische Normen anwenden, welche die spezifischen Verpflichtungen in einer Weise nichtig machen oder beeinträchtigen,

- (i) die mit den in Art. VI Abs. 4 lit. a), b) oder c) beschriebenen Kriterien nicht vereinbar ist und
- (ii) die zu dem Zeitpunkt, zu dem die spezifischen Verpflichtungen in diesen Sektoren übernommen wurden, von dem Mitglied vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte.

Nachweislich der Protokolle verläuft der Gedankenaustausch im Committee on Domestic Regulation über den Stellenwert internationaler Normen für die Entwicklung von Disziplinen äußerst zäh und leblos; keine Delegation hat bisher ein Arbeitspapier zu diesem Thema vorgelegt. Wegen der strikteren Verpflichtungen des TBT-Übereinkommens hat bisher niemand vorgeschlagen, den Geltungsbereich dieses Abkommens auf Dienstleistungen auszuweiten.

0.5 Allgemeine Ausnahmen nach Art. XIV GATS

Art. XIV GATS gestattet den WTO-Mitgliedern, zum Schutz bestimmter abschließend aufgezählter elementarer Rechtsgüter von den für den Handel mit Dienstleistungen geltenden Regeln abzuweichen. Um eine missbräuchliche, d. h.

protektionistisch motivierte, Berufung auf diese allgemeine Ausnahmegesetzgebung zu verhindern, sind dabei strenge Voraussetzungen zu erfüllen.

Für Zwecke des Arbeitsschutzes kommt vor allem eine Berufung auf Art. XIV lit. b) GATS in Betracht. Auf diese Klausel können Maßnahmen gestützt werden, die erforderlich sind, um das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu schützen. Das gilt für alle Maßnahmen, die direkt darauf zielen, unmittelbar das Leben und die Gesundheit von Arbeitnehmern zu schützen. Ein solcher direkter Bezug zum Schutz von Arbeitnehmern lässt sich bei den meisten Arbeitsschutzvorschriften ohne großen Begründungsaufwand nachweisen. Sollte das für bestimmte Vorschriften bspw. zur Organisation des Arbeitsschutzes oder der staatlichen Aufsicht Schwierigkeiten bereiten, kommt eine Berufung auf Art. XIV lit. c) GATS in Betracht. Diese Klausel sieht eine Ausnahme für Maßnahmen vor, die für die Einhaltung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften, die nicht im Widerspruch zum GATS stehen, erforderlich sind.

0.6 Anerkennung ausländischer Qualifikationen (Art. VII GATS)

Für die Liberalisierung der Dienstleistungsmärkte kommt der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen eine entscheidende Bedeutung zu. Angesichts der Aussichtslosigkeit multilateraler Verhandlungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die in den einzelnen Staaten höchst unterschiedlich geregelt sind, versucht Art. VII GATS, einerseits die Dynamik autonomen Handelns einzelner WTO-Mitglieder und bilateraler Vereinbarungen zu nutzen, andererseits aber eine Öffnung für andere interessierte WTO-Mitglieder und damit einen Ansatz für eine umfassendere Regelung zu bieten.

Wegen des komplex und dynamisch angelegten Liberalisierungsprozesses und der laufenden Verhandlungen bedürfen die Arbeiten der Working Party on Domestic Regulation und die Verhandlungen über die Ausweitung der spezifischen Verpflichtungen weiterer aufmerkamer Beobachtung, um rechtzeitig mögliche Veränderungen für den Handlungsspielraum beim betrieblichen Arbeitsschutz im Bereich der Dienstleistungen wahrzunehmen.

1. Einführung

Das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services – im Folgenden GATS)¹ gehört zu den umstrittensten Übereinkommen im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO),² die den Welthandel zu regulieren versuchen, und steht seit Jahren in der Kritik nicht nur von Globalisierungsgegnern.³ Befürchtet werden vor allem Souveränitätsverluste in sensiblen Bereichen der Innenpolitik wie der Einreise- und Ausländerpolitik, der Umweltpolitik, der Kulturpolitik, der Sozialpolitik, der Gesundheits- und Erziehungspolitik, ein Ausverkauf elementarer öffentlicher Dienstleistungen und Nachteile für Entwicklungsländer.⁴ Das GATS-Sekretariat hat auf die Kritik mit einer Broschüre "GATS – Facts and Fiction"⁵ reagiert, die ihrerseits wieder hefti-

* **Die an zahlreichen Stellen der Arbeit verwendeten Quellen im Internet sind letztmalig am 29. Januar 2004 überprüft worden.**

1 Vom 15. April 1994, BGBl. 1994 II S. 1643; ABl. 1994, L 336/190.

2 Zu Informationen der WTO über das GATS vgl. WTO 1999h; WTO 2001c, pp. 21-24.; WTO 2001i; WTO 2002f. – Darstellungen aus der Sicht der OECD bieten OECD 1994, OECD 2001b, pp. 27-52; OECD 2001c.

3 GATSwatch, ein gemeinsames Projekt des Corporate Europe Observatory and des Transnational Institute zur Analyse der Lobby-Einflüsse auf die Verhandlungsrunde GATS 2000, unterstützt das globale *networking* gegen GATS durch eine virtuelle Liste der wichtigsten Kritikergruppen und die Veröffentlichung zahlreicher Dokumente der Kritiker wie auch der Befürworter des GATS. Die Liste der GATS-Kritiker (<http://www.gatswatch.org/GATScritics.html>) umfasst folgende Organisationen: Australian Fair Trade & Investment Network, Alliance for Democracy, ARENA (New Zealand), ATTAC Austria, ATTAC France, ATTAC Germany, Canadian Centre for Policy Alternatives (CCPA), Corporate Europe Observatory (CEO), Corporate Watch, Council of Canadians, Education International, European Federation of Public Services Unions (EPSU), Forum Frieden & Umwelt (Germany), Friends of the Earth Europe (FoEE), Friends of the Earth International (FoEI), IATP Trade Observatory, International Confederation of Trade Unions (ICFTU), International Council of Nurses (ICN), International Forum on Globalisation (IFG), Medact, National Tertiary Education Union (Australia), People and Planet, Polaris Institute, Public Citizen Trade Watch, Public Services International (PSI), Public Services International Research Unit (PSIRU), SOMO – Research on Multinational Corporations (Netherlands), Third World Network (TWN), Transnational Institute (TNI), Union Network International (UNI), UNISON Public Services Union, World Economy, Ecology & Development (WEED), World Development Movement (WDM).

4 Eine Auswahl kritischer Positionen zum GATS: Sinclair, 2000; Seattle to Brussels Network 2001; George 2001, S. 51-85; Tuerk / Fuchs 2001; Wahl 2001; Fritz / Scherrer 2002a; Fritz / Scherrer 2002b; Sinclair / Grieshaber-Otto, 2002; Wesselius 2002; World Development Movement 2002a; World Development Movement 2002b; Deutscher Bundestag 2002a, S. 146-156; George 2002; Hardstaff 2002; Making Global Trade Work for People 2003, pp. 255-286; Heinrich Böll Stiftung 2003.

5 WTO, Trade in Services Secretariat, GATS: Fact and Fiction, Geneva 2001, zugänglich unter http://www.wto.org/english/tratop_e/serv_e/gats/factfiction_e.htm. (im Folgenden

ge Kritik und umfangreiche Gegendarstellungen ausgelöst hat.⁶ Aktuell gibt es grundsätzliche Auseinandersetzungen über die kürzlich vorgelegten Angebote und Anforderungen zur weiteren Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen.

Das GATS zielt darauf, den freien Verkehr von Dienstleistungen zwischen den Unterzeichnerländern zu erleichtern. Dabei verweist es an mehreren Stellen auf "technische Normen" bzw. "internationale Normen":

- Um zu gewährleisten, dass Maßnahmen, die Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse betreffen, keine unnötigen Hemmnisse für den Handel mit Dienstleistungen darstellen, hat der Rat für den Handel mit Dienstleistungen mit Hilfe der von ihm gegebenenfalls eingesetzten geeigneten Gremien alle notwendigen Disziplinen zu erarbeiten. Diese Disziplinen sollen gewährleisten, dass solche Erfordernisse u. a. auf objektiven und transparenten Kriterien wie Kompetenz und Fähigkeit zur Erbringung von Dienstleistungen beruhen, nicht belästigender sind als nötig, um die Qualität der Dienstleistung zu gewährleisten, und im Fall von Zulassungsverfahren nicht an sich die Erbringung der Dienstleistung beschränken (Art. VI Abs. 4 GATS).
- In Sektoren, in denen ein Mitglied spezifische Verpflichtungen eingegangen ist, darf es bis zum Inkrafttreten der für diese Sektoren erarbeiteten Disziplinen keine Zulassungs- oder Qualifikationserfordernisse oder technische Normen anwenden, welche die spezifischen Verpflichtungen nichtig machen oder beeinträchtigen. Bei der Beurteilung, ob diese Pflicht erfüllt wird, sind die von dem Mitglied angewendeten internationalen Normen zu berücksichtigen (Art. VI Abs. 5 GATS).
- Nach Art. VII Abs. 5 GATS soll die Anerkennung von Berufsqualifikationen soweit wie möglich auf multilateral vereinbarten Kriterien beruhen. Die WTO-Mitglieder haben in geeigneten Fällen mit entsprechenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um gemeinsame internationale Normen und Kriterien für die Anerkennung sowie gemeinsame internationale Normen für die Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten und Berufe im Dienstleistungsbereich zu erarbeiten und anzunehmen.

Das vorliegende Rechtsgutachten lotet die Handlungsspielräume aus, die im Bereich der Dienstleistungsnormung bestehen, um den Grundsätzen des Gemeinsamen Deutschen Standpunktes (GDS) zur Normung im Bereich des betrieblichen

WTO 2001a).

⁶ Vgl. GATSwatch, 2001; Gould 2001; World Development Movement 2001, Yu III 2001.

Arbeitsschutzes⁷ Rechnung tragen zu können. Ihm liegen drei in der Ausschreibung des Forschungsprojektes formulierte Fragen zugrunde. Sie lauten:

1. Welche Bedeutung misst das WTO-GATS-Abkommen internationalen Normen zur Erleichterung des freien Dienstleistungsverkehrs zu?
2. Inwieweit sind Regelungen der Unterzeichnerstaaten zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern, die Dienstleistungen erbringen, vom GATS-Abkommen ausgenommen?
3. Sind Dienstleistungen, die von staatlichen Institutionen oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts erbracht werden, vom Abkommen betroffen?

Über diese Fragen hinaus werden alle Aspekte des GATS erörtert, die für die verbleibenden nationalen Handlungsspielräume im Bereich der Dienstleistungsnormung relevant sind. Soweit ersichtlich, finden sich in der rechtswissenschaftlichen Literatur zum GATS⁸ dazu bisher kaum Hinweise. Zur Erstellung des Gutachtens sind daher die einschlägigen Arbeiten der einschlägigen WTO-Gremien herangezogen worden.

Das Gutachten untersucht zunächst die wirtschaftliche Bedeutung des Handels mit Dienstleistungen und wertet dazu aktuelle statistische Informationen zur Entwicklung des Welthandels aus (2.). Die rechtliche Erörterung wendet sich zunächst dem sachlichen Geltungsbereich des GATS zu (3.) und untersucht dazu den Begriff der Dienstleistung (3.1), die vom GATS erfassten Formen der Dienstleistungserbringung (3.2), die Erbringer und Nutzer einer Dienstleistung (3.3) und den sehr umfassenden Begriff der Maßnahme (3.4).

Vom Anwendungsbereich des GATS sind in hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen ausgenommen. In der politisch aufgeladenen Debatte um deregulatorische Auswirkungen des GATS ist dieser Punkt sehr umstritten. Nach einer kurzen Problembeschreibung (4.1) werden die zur Klärung der Kontroverse denkbaren Auslegungsansätze ebenso vorgestellt und gewürdigt (4.2) wie die Klarstellungsversuche durch Änderungen bzw. Ergänzungen des GATS (4.3). Sodann wird geprüft, ob Dienstleistungen von allgemeinem Interesse im GATS ein besonderer Status eingeräumt wird (4.4). Schließlich sind sektorspezifische Rege-

7 Zugänglich unter <http://www.kan.de/content/germancontent/frameset.htm>.

8 Ausführliche rechtswissenschaftliche Erörterungen zum GATS bieten Koehler 1999; Senti 2000, S. 563-603; Stoll / Schorkopf 2002, S. 177-201; Ohler 2003; Pitschas 2003; Barth 1994; Weiss 1995; Barth 2000; Sauv e / Stern 2000. Vgl. ferner Hoekmann 1994; Arkell 1995; Sauv e 1995; Senti / Weber 1996; Bart 1998, S. 59-68; Eitelj orge 1998; Adlung 1999; Arup 2000, pp. 95-143; Feketekuty 2002a; OECD, 2001, pp. 32-50; Mc Donald 2001; Martini 2002; Adlung / Carzeniga / Hoekman / Kono / Mattoo / Tuthill 2002; Zdouc 2002.

lungen zu Dienstleistungen, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt bzw. im Allgemeininteresse erbracht werden, zu untersuchen (4.5).

Ein spezifisches Merkmal des GATS, das auf eine fortschreitende Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen zielt, ist seine "Unvollständigkeit". Die Analyse seiner Regelungsstruktur soll die Verbindlichkeit seiner Regelungen und seine Entwicklungsdynamik ausleuchten und dabei auch einen Überblick über seine Hauptinhalte vermitteln (5.1). Zahlreiche Regelungen gelten nur für die Sektoren und Erbringungsweisen, für die einzelne WTO-Mitglieder spezifische Verpflichtungen übernommen haben. Um den derzeitigen Stand und die kontrovers diskutierte Entwicklung in den nächsten Jahren zu verstehen, werden die Regeln für das Aushandeln spezifischer Verpflichtungen erörtert (5.2) und der aktuelle Stand der spezifischen Verpflichtungen mittels detaillierter Übersichten analysiert (5.3). Schließlich wird das Liberalisierungsangebot der EG vom 29. April 2003 für die derzeit laufende Liberalisierungsrunde vorgestellt (5.4, Anhänge 2 bis 5).

Damit legitime innerstaatliche Regelungen den Handel mit Dienstleistungen nicht unberechtigt beschränken, sollen Disziplinen erarbeitet werden. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe für innerstaatliche Regelungen (*Working Party on Domestic Regulation*) eingesetzt.⁹ Sie führt die Arbeiten der zunächst eingesetzten Arbeitsgruppe für professionelle Dienstleistungen (*Working Party on Professional Services*)¹⁰ fort. Nach einem eher kursorischen Überblick über die anderen Verpflichtungen des Art. VI GATS (6.1) erfolgt ein Vergleich des Art. VI Abs. 4 GATS mit dem Übereinkommen über Technische Handelshemmnisse (6.2.1). Die Disziplinen für den Sektor Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung¹¹ sind der bisher einzige Erfolgsfall und stellen für die Erarbeitung weiterer Disziplinen eine wichtige Orientierungsmarke dar (6.2.2). Die Arbeiten an Disziplinen (6.2.3.1), die anhand der im Internet zugänglichen Protokolle und Arbeitspapiere untersucht worden sind, haben sich überwiegend auf die Aspekte der Erforderlichkeit (6.2.3.2) und der Transparenz (6.2.3.3) konzentriert. Nur vereinzelt ging es auch um die Gleichwertigkeit von Anforderungen (6.2.3.4) und um den Verweis auf internationale Normen (6.2.3.5). Zur Abrundung werden Perspektiven der internationalen Normung für den Dienstleistungssektor angesprochen (6.3).

Zur Auslotung der nationalen Handlungsspielräume wird schließlich der Blick auf Art. XIV GATS gelenkt, der unter bestimmten Voraussetzungen zum Schutz bestimmter Rechtsgüter Ausnahmen von den Anforderungen des GATS zulässt

9 Entscheidung des Rates für Dienstleistungen vom 26.4.1999, S/L/70.

10 Entscheidung des Rates für Dienstleistungen vom 1.3.1995, S/L/3.

11 Disciplines on Domestic Regulation in the Accounting Sector, angenommen vom Rat für Dienstleistungen am 14.12.1998, S/L/64.

(7.). Zum Schluss werden die Rahmenbedingungen untersucht, die Art. VII GATS für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen aufstellt (8.).

2. Die wirtschaftliche Bedeutung des Handels mit Dienstleistungen

Auf Dienstleistungen entfällt weltweit mittlerweile ein Anteil von 60 % der gesamten volkswirtschaftlichen Wertschöpfung.¹² Der Handel mit Dienstleistungen erreichte im Jahr 2001 einen Wert von 1,46 Billionen US-Dollar, was rund einem Fünftel des gesamten Welthandels entspricht. Bei dem folgenden Überblick über die wirtschaftliche Bedeutung des Handels mit Dienstleistungen ist zu berücksichtigen, dass die Erfassung der Handelsströme im Dienstleistungssektor zwar in den letzten Jahren erheblich verbessert worden ist, aber noch nicht die gleiche Präzision und Zuverlässigkeit erreicht hat wie beim Güterhandel.¹³

Art. XIX Abs. 3 Satz 2 GATS sieht vor, dass der Rat für den Handel mit Dienstleistungen im Rahmen der Vorbereitung jeder Runde zur weiteren Liberalisierung des Dienstleistungshandels zur Erarbeitung der dafür maßgeblichen Verhandlungsrichtlinien eine Bewertung des Handels mit Dienstleistungen allgemein und nach Sektoren im Hinblick auf die Ziele des GATS einschließlich der in Art. IV Abs. 1 GATS genannten entwicklungspolitischen Ziele¹⁴ vornimmt. Gerade die gegenüber einer weiteren Liberalisierung kritisch eingestellten Entwicklungsländer haben auf ein solches bewertendes Zwischenresümee, dem zuverlässige Statistiken mit länder- und sektorspezifischen Aussagen zur Entwicklung des

12 Vgl. zur wirtschaftlichen Bedeutung des Handels mit Dienstleistungen Barth 1998; Krancke 1998; OECD 2001b, pp. 10-24, 53-58; OECD 2001c; BDI, 2003. – Statistische Übersichten zur Erfassung des Dienstleistungshandels finden sich in WTO 1999a, WTO 2001f, pp. 99 ff. und WTO 2002e.

13 Einen ersten kurzen Einblick in die methodologischen Schwierigkeiten der Erfassung der Handelsströme mit Dienstleistungen gibt Barth 1998, S. 22-24. Vgl. auch die Dokumentation des Symposiums, das die WTO am 14. und 15. März 2002 in Genf unter dem Titel "Symposium on Assessment of Trade in Services" durchgeführt hat, unter http://www.wto.org/english/tratop_e/serv_e/symp_assessment_serv_march02_e.htm.

14 Danach soll die zunehmende Beteiligung von Entwicklungsländern, die WTO-Mitglieder sind, am Welthandel durch ausgehandelte spezifische Verpflichtungen erleichtert werden, die sich beziehen auf a) die Stärkung der Kapazität, Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit ihrer inländischen Dienstleistungen, unter anderem durch Zugang zu Technologie auf kommerzieller Grundlage, b) die Verbesserung ihres Zugangs zu Vertriebswegen und Informationsnetzen und c) die Liberalisierung des Marktzugangs in Sektoren und Erbringungsformen, die vom Ausfuhrinteresse für diese Länder bestimmt sind.

Dienstleistungshandels zugrunde liegen, größten Wert gelegt.¹⁵ Es ist dem Rat für den Handel mit Dienstleistungen trotz jahrelanger Anstrengungen vor Beginn der neuen Aushandlungsrunde über weitere spezifische Verpflichtungen im Mai 2003 nicht gelungen, eine solche bilanzierende Bewertung vorzulegen.¹⁶ Stattdessen ist sie zur begleitenden Daueraufgabe erklärt worden.¹⁷

Tabelle 1 zeigt die Exporte und Importe von Gütern und Dienstleistungen für ausgewählte Regionen und Länder im Jahr 2001. Weltweit beträgt der Anteil der Dienstleistungen an den Exporten und Importen 19,4 % bzw. 19,3 %. Der Anteil der Dienstleistungen an den Exporten liegt mit 23,2 % in Nordamerika und 21,8 % in Westeuropa deutlich höher als in Afrika (17,3 %), Asien (15,2 %) und Lateinamerika (14,1 %). Einzelne Länder erreichen aufgrund spezifischer Umstände herausragend hohe Werte. Genannt seien Griechenland mit 64,6 %, Ägypten mit 55,6 %, Marokko mit 34,8 %, Dänemark mit 34,6 %, Spanien mit 32,8 %, die Niederlande mit 32,7 %, die Türkei mit 31,6 % und Indien mit 31,4 %. Bei den Importen liegt der Anteil des Dienstleistungshandels in Nordamerikas mit 14,3 % deutlich unter dem Durchschnitt wie auch in Südamerika mit 16,3 %.

Besonders hohe Importanteile fallen für Irland (41,8 %), Dänemark (34,8%), Ägypten (31,8 %), Indien (31,7 %), Österreich (31,6 %) und Norwegen (31,2 %) auf.

15 Vgl. die diesbezüglich sehr pointierte Mitteilung von Argentinien (WTO 2001b) und die gemeinsame Mitteilung von Kuba, der Dominikanischen Republik, Haïti, Indien, Kenia, Pakistan, Peru, Uganda, Venezuela und Zimbabwe (WTO 2001j). Zur Rolle der Entwicklungsländer bei den Verhandlungen über weitere Liberalisierungen beim Dienstleistungshandel vgl. Mattoo 2000.

16 Vgl. dazu die sehr instruktive Zusammenstellung des WTO-Sekretariates über die einschlägigen Verhandlungen des Rates für Dienstleistungen im Zeitraum von Dezember 1998 bis Juli 2001 in WTO 2001i.

17 Ziff. 14 der Guidelines and Procedures for the Negotiations on Trade in Services (WTO 2001d).

Tabelle 1: Exporte und Importe von Gütern und Dienstleistungen für ausgewählte Regionen und Länder im Jahr 2001

Länder / Regionen	Exporte		Importe	
	Insgesamt Wert in Mrd. \$	Anteil d. Dienstl. in %	Insgesamt Wert in Mrd. \$	Anteil d. Dienstl. in %
Welt	7.520	19,4	7.500	19,3
Nordamerika	1.291	23,2	1.603	14,3
Kanada	304	11,7	268	15,5
USA	987	26,7	1.335	14,1
Lateinamerika	413	14,1	436	16,3
Argentinien	31	12,8	27	29,2
Brasilien	67	13,0	71	22,1
Chile	21	18,4	21	22,0
Kolumbien	15	14,3	16	22,1
Mexico	171	7,3	185	8,9
Venezuela	28	3,8	22	20,0
Westeuropa	3.106	21,8	2.983	21,7
<i>Europäische Gemeinschaft</i>	2.830	21,5	2.744	22,0
Belgien/Luxemburg	204	20,9	197	19,9
Dänemark	78	34,6	67	34,8
Deutschland	650	12,2	620	21,4
Finnland	49	11,8	38	21,1
Frankreich	371	21,5	350	17,6
Griechenland	30	64,6	41	27,4
Irland	98	20,4	83	41,8
Italien	299	19,0	282	19,7
Niederlande	259	20,0	236	22,4
Österreich	99	32,7	100	31,6
Portugal	34	25,2	45	13,4
Spanien	175	32,8	182	18,2
Vereinigtes Königreich	384	28,2	416	22,0
Norwegen	75	22,2	49	31,2
Schweiz	121	20,8	110	13,6
Türkei	50	31,6	45	14,2
Afrika	179	17,3	160	23,4
Ägypten	16	55,6	20	31,8
Marokko	11	34,8	12	14,4
Nigeria	22	4,2	14	27,9
Südafrika	35	12,9	31	16,5
Tunesien	9	29,6	10	12,3

Länder / Regionen	Exporte		Importe	
	Insgesamt	Anteil d.	Insgesamt	Anteil d.
	Wert in Mrd. \$	Dienstl. in %	Wert in Mrd. \$	Dienstl. in %
Asien	1.850	15,2	1.718	18,4
China	299	11,0	271	14,4
Hongkong, China	233	18,2	224	11,2
Indien	65	31,4	74	31,7
Indonesien	65	8,0	52	28,0
Japan	447	14,2	420	25,5
Malaysia	102	13,8	86	19,2
Philippinen	34	9,1	34	15,2
Singapur	149	17,7	130	15,4
Südkorea	181	16,4	171	19,4
Taipeh (Nationalchina)	142	14,3	126	18,9
Thailand	76	17,0	69	21,0
Australien	79	19,8	78	21,0
Neuseeland	18	23,0	17	25,2

Quelle: WTO, International Trade Statistics 2002.

Tabelle 2 zeigt für die gleichen ausgewählten Regionen und Länder die Exporte und Importe gewerblicher Dienstleistungen im Vergleich der Jahre 1991 und 2001. Die erste Spalte enthält die absoluten Werte der Exporte von Dienstleistungen im Jahr 2001, die dritte Spalte die absoluten Werte für die entsprechenden Importe. Die zweite und vierte Spalte zeigen, ausgedrückt in %, jeweils die Steigerung gegenüber dem Vergleichsjahr 1991 an. Bei den Vergleichswerten zum Jahr 1991 ist zu berücksichtigen, dass bei den jeweils in US Dollar erfassten Ausgangswerten keine Anpassung zur Berücksichtigung von Änderungen im jeweiligen Geldwert vorgenommen wurde.

Die Exporte sind in dem erfassten Zehnjahreszeitraum weltweit auf 177 % gestiegen, die Importe auf 171 %. Die Steigerung bei den Exporten liegt für Westeuropa (159 %) und für Afrika (161 %) deutlich unter dem Durchschnitt, für Asien mit 216 % ganz erheblich darüber. Von den einzeln ausgewiesenen Ländern ist nur für Venezuela (92 %) und für die Philippinen (94 %) ein absoluter Rückgang gegenüber 1991 eingetreten. Einzelne Länder weisen eine aus dem Rahmen fallende Steigerung bei den Exporten von Dienstleistungen auf. Dies sind aus dem Kreis der Entwicklungsländer Vietnam (602 %), Indien (416 %), Malaysia (328 %), Südkorea (305 %) und Marokko (255 %), aus dem Kreis der Transaktionsökonomien China (479 %), Ungarn (324 %) und Polen (321 %) sowie unter den Industriestaaten Irland (574 %) und Griechenland (273 %), die auch im Übrigen in Westeuropa besonders bemerkenswerte wirtschaftliche Aufhol- bzw. im Falle Irlands Überholprozesse aufzuweisen haben.

Bei den Importen liegt die Steigerung gegenüber dem Vergleichsjahr 1991 für Afrika (132 %), für Nordamerika (156 %) und Westeuropa (162 %) unter dem Durchschnitt, für Lateinamerika mit 191 % und für Asien mit 193 % darüber. Nur bei Saudi-Arabien ist der Wert der Importe von Dienstleistungen gegenüber 1991 gesunken, und zwar auf die Hälfte. Auch bei den Importen von Dienstleistungen weisen einzelne Länder eine erheblich aus dem Rahmen fallende Steigerung auf. Es handelt sich weitgehend um die gleichen Länder, die auch extreme Steigerungen bei den Exporten aufzuweisen haben, nämlich aus dem Kreis der Entwicklungsländer Vietnam (1.204 %), Indien (399 %), die Philippinen (278 %), Südkorea (278 %), Malaysia (256 %), und Brasilien (248 %), aus dem Kreis der Transaktionsökonomien China (991 %), Macao, China (302 %), Polen (291 %) und Ungarn (290 %) sowie unter den Industriestaaten Irland (617 %) und Griechenland (379 %).

Tabelle 2: Exporte und Importe gewerblicher Dienstleistungen im Vergleich der Jahre 1991 und 2001 für ausgewählte Regionen und Länder

Länder / Regionen	Exporte		Importe		Exporte/ Importe in %
	2001 in Mio. \$	in % v. 1991	2001 in Mio. \$	in % v. 1991	
Welt	1.458.200	177	1.443.600	171	
Nordamerika	299.00	179	229.200	156	130
Kanada	35.643	182	41.492	141	86
USA	263.380	178	187.700	188	143
Lateinamerika	58.200	189	70.900	191	82
Argentinien	3.904	180	7.883	209	50
Brasilien	8.719	168	15.813	248	55
Chile	3.931	191	4.523	227	87
Kolumbien	2.133	139	3.479	199	61
Mexico	12.547	159	16.520	155	76
Venezuela	1.059	92	4.056	132	26
Westeuropa	678.700	159	647.200	162	105
<i>Europäische Gemeinschaft</i>	<i>611.500</i>	<i>159</i>	<i>604.900</i>	<i>165</i>	<i>101</i>
Belgien/Luxemburg	42.552	160	39.247	149	108
Dänemark	26.913	182	23.506	227	114
Deutschland	79.651	149	132.560	157	60
Finnland	5.739	143	8.110	108	71
Frankreich	79.848	114	61.580	117	130
Griechenland	19.384	273	11.189	379	173
Irland	20.032	574	34.764	617	58
Italien	56.970	124	55.679	126	102
Niederlande	51.672	162	52.930	158	98
Österreich	32.535	129	31.471	207	103
Portugal	8.674	168	6.011	145	144
Schweden	21.758	151	22.920	133	95

Länder / Regionen	Exporte		Importe		Exporte/ Importe in %
	2001 in Mio. \$	in % v. 1991	2001 in Mio. \$	in % v. 1991	
Vereinigtes Königreich	108.366	202	91.567	204	118
Norwegen	16.715	128	15.266	122	109
Schweiz	25.178	132	14.905	136	169
Türkei	15.882	195	6.433	219	247
Zypern	3.067	196	1.173	164	261
Polen	11.852	321	8.717	291	136
Russland	10.899	129	21.075	138	52
Tschechische Republik	6.878	147	5.477	148	126
Ukraine	3.897	142	3.167	206	123
Ungarn	7.627	324	5.464	290	140
Afrika	30.900	163	37.500	132	82
Ägypten	8.812	144	6.461	216	136
Marokko	3.804	255	1.709	169	223
Südafrika	4.544	149	5.085	139	89
Israel	11.275	243	12.304	242	92
Kuwait	1.523	201	4.505	147	34
Saudi-Arabien	5.182	178	7.165	50	72
Asien	282.710	216	334.437	193	85
China	32.903	479	39.031	991	84
Hongkong, China	42.426	206	25.079	197	169
Indien	20.390	416	23.419	399	87
Indonesien	5.060	179	14.755	231	34
Japan	63.670	146	107.027	125	59
Macao, China	3.760	213	830	302	453
Malaysia	14.034	328	16.543	256	85
Philippinen	3.115	94	5.088	285	82
Singapur	26.358	192	20.045	221	131
Südkorea	29.602	305	33.129	278	89
Taipeh, China	20.303	242	23.670	148	86
Thailand	12.932	181	14.484	184	89
Vietnam	2.702	602	3.252	1.204	83
Australien	15.725	148	16.361	125	96
Neuseeland	4.165	166	4.202	125	99

Zusammengestellt nach: WTO, International Trade Statistics 2002.

Der Wert in der letzten Spalte der Tabelle 2 zeigt den im Jahr 2001 erzielten Saldo im Handel mit Dienstleistungen an. Ein Wert über 100 % steht für einen Ausfuhrüberschuss; ein Wert unterhalb von 100 % signalisiert ein Defizit im Dienstleistungshandel. Während Nordamerika im Dienstleistungshandel dank der erheblichen Ausfuhrüberschüsse der USA ein deutlich positives Saldo (130 %) aufzuweisen hat und Europäische Gemeinschaft insgesamt ein ausgeglichenes Handelskonto besitzt (101 %), weisen Lateinamerika (82 %), Afrika (82 %) und Asien

(85 %) deutliche Defizite auf. Besonders hohe Überschüsse erzielten im Jahr 2001 Macao, China (453 %), Zypern (261 %), die Türkei (247 %), Marokko (223 %), Griechenland (173 %), die Schweiz (169 %) und Hongkong, China (169 %). Besonders krasse Defizite wiesen Venezuela (26 %), Kuwait (34 %), Indonesien (34 %), Argentinien (50 %), Russland (52 %), Brasilien (55 %), Irland (58 %), Japan (59 %) und der "Weltmeister in Sachen Auslandsreisen" Deutschland (60 %) auf.

In *Tabelle 3* sind für das Jahr 2001 die Exporte und Importe gewerblicher Dienstleistungen für ausgewählte Regionen und die zehn umsatzstärksten Länder zusammengestellt. Der Handel mit Dienstleistungen konzentriert sich sehr stark auf wenige Industrieländer. Die Europäische Gemeinschaft hat einen Anteil von 41,9 % an den Exporten und Importen von Dienstleistungen weltweit. Bei den Exporten entfällt jeweils ein weiteres gutes Fünftel auf Asien und Nordamerika, bei den Importen ein Viertel auf Asien und ein Siebtel auf Nordamerika. Die USA sind mit 18,1 % und 134,0 % weltweit der mit Abstand größte Exporteur und Importeur an Dienstleistungen, gefolgt vom Vereinigten Königreich beim Export (7,4 %) und von Deutschland beim Import (9,2 %). Allein die fünf umsatzstärksten Länder (USA, Vereinigtes Königreich, Deutschland, Frankreich und Japan) erreichen zusammen einen Anteil von 40,8 % bei den Exporten und 40,2 % bei den Importen. Unter den zehn umsatzstärksten Ländern befinden sich mit der Ausnahme Hongkongs bei den Exporten und der Volksrepublik China bei den Importen nur solche aus dem Kreis der sogenannten entwickelten Volkswirtschaften. Im Jahr 1991 hatten die zehn umsatzstärksten Länder sogar einen Anteil von 63,8 % der Exporte und von 61,3 % der Importe von Dienstleistungen erreicht.

Tabelle 3: Exporte und Importe gewerblicher Dienstleistungen ausgewählter Regionen und der zehn umsatzstärksten Länder im Jahr 2001

Länder / Regionen	Exporte		Importe	
	in Mio. \$	Weltanteil in %	in Mio. \$	Weltanteil in %
Welt	1.458.200	100,0	1.443.600	100,0
Westeuropa	678.700	46,5	647.200	44,8
<i>Europäische Gemeinschaft</i>	<i>611.500</i>	<i>41,9</i>	<i>604.900</i>	<i>41,9</i>
Asien	282.710	19,4	334.437	23,2
Nordamerika	299.000	20,5	229.200	15,9
Lateinamerika	58.200	4,0	70.900	4,9
Afrika	30.900	2,1	37.500	2,6
USA	263.380	18,1	187.700	13,0
Vereinigtes Königreich	108.366	7,4	91.567	6,3
Deutschland	79.651	5,5	132.560	9,2
Frankreich	79.848	5,5	61.580	4,3
Japan	63.670	4,4	107.027	7,4
<i>5 umsatzstärkste Länder</i>	<i>594.915</i>	<i>40,8</i>	<i>580.434</i>	<i>40,2</i>
Italien	56.970	3,9	55.679	3,9
Niederlande	51.672	3,5	52.930	3,7
Belgien/Luxemburg	42.552	2,9	39.247	2,7
Hongkong/China	42.426	2,9		
Kanada	35.643	2,4	41.492	2,9
China			39.031	2,7
<i>10 umsatzstärkste Länder</i>	<i>824.178</i>	<i>56,5</i>	<i>808.813</i>	<i>56,0</i>

Zusammengestellt nach: WTO, *International Trade Statistics 2002*.

Tabelle 4 zeigt im Vergleich der Jahre 1999 und 1990 den Anteil einzelner großer Sektoren an den Importen und Exporten von kommerziellen Dienstleistungen. Nur die Sektoren Transport sowie Tourismus und Reisen sind neben sonstigen gewerblichen Dienstleistungen gesondert ausgewiesen. Auf den Sektor Reisen und Tourismus entfällt mit geringfügig fallender Tendenz ein Drittel der Importe und Exporte. Der Anteil der Transporte ist auf etwa ein Viertel gesunken. Der Anteil der sonstigen gewerblichen Dienstleistungen, in dem so unterschiedliche Bereiche wie Versicherungen und sonstige Finanzdienste, informationstechnologische Dienste, Kommunikationsdienste, Bau- und Ingenieursdienstleistungen, Vertrieb von Lizenzen sowie kulturelle Dienstleistungen zusammengefasst sind, ist entsprechend auf deutlich über 40 % gestiegen.

Tabelle 4: Handel mit gewerblichen Dienstleistungen in den Sektoren Reisen, Transporte und sonstige Dienste im Vergleich der Jahre 1990 und 1999

Dienstleistungskategorien	Wert in Mrd. \$ 1990	Anteil in % 1990	Wert in Mrd. \$ 1999	Anteil in % 1999
Exporte:				
Alle gewerblichen Dienstleistungen	793	100,0	1.350	100,0
Reisen und Tourismus	268	33,8	440	32,8
Transporte	226	28,5	310	23,0
Sonstige gewerbliche Dienstleistungen	299	37,7	600	44,2
Importe:				
Alle gewerblichen Dienstleistungen	815	100,0	1.345	100,0
Reisen und Tourismus	261	32,0	412	30,6
Transporte	262	32,1	373	27,7
Sonstige gewerbliche Dienstleistungen	292	35,9	561	41,7

Zusammengestellt nach: Secretariat of the WTO, A Review of Statistics on Trade Flows in Services, S/C/W/27/Add.1 v. 30.10.2000, p. 21.

Tabelle 5 und *Tabelle 6* schlüsseln die Importe und die Exporte von gewerblichen Dienstleistungen der 30 umsatzstärksten Länder im Jahr 1998 nach zehn Sektoren auf. *Tabelle 7* teilt die entsprechenden Salden mit. Daraus ergibt sich insgesamt in geographischer und sektorieller Hinsicht ein recht plastisches Bild über den Dienstleistungshandel. Im Folgenden können nur wenige Positionen hervorgehoben werden; dadurch wird gleichzeitig verdeutlicht, in welcher Weise sich die Tabellenländer- und sektorenspezifisch lesen und auswerten lassen.

Die USA weisen den mit deutlichem Abstand größten Überschuss im Handel mit Dienstleistungen auf. In dem hier ausgewerteten Jahr 1998 haben auch Spanien, das Vereinigte Königreich, Frankreich, Hongkong, die Türkei, die Schweiz und Polen beträchtliche Überschüsse erzielt. Krasse Defizite weisen vor allem Deutschland und Japan, recht deutliche auch Irland, Taipeh, Kanada, Schweden, Russland und Indien auf. Die USA verzeichnen nur in den Sektoren Transport, Kommunikationsdienste und Versicherungen jeweils überschaubare Defizite, das Vereinigte Königreich nur in den Bereichen Tourismus, Transport und Kommunikationsdienste. Bei Deutschland und Japan ist jeweils nur ein Sektor mit einem bescheidenen Überschuss zu erkennen, nämlich Finanzdienstleistungen bzw. Bau- und Montagedienstleistungen.

Vor allem Hongkong (mit einer starken Flotte) und die Niederlande (mit dem bedeutendsten Hafen in Europa und einem sehr starken Gütertransportsektor) und mit Abstrichen Norwegen erzielen hohe Überschüsse im Verkehrssektor. Japan, Indien, Deutschland, die USA und das Vereinigte Königreich nutzen im größten Ausmaß ausländische Transportangebote. Besonders große Umverteilungen wer-

den in dem Sektor Tourismus und Reisedienstleistungen erzielt. Nur Japan schafft es halbwegs, dem "Reiseweltmeister" Deutschland Konkurrenz zu machen. Allein zwei Drittel des deutschen und die Hälfte des japanischen Defizits im Außenhandel mit Dienstleistungen sind auf Auslandsreisen zurückzuführen; ein recht hohes Defizit weist hier noch das Vereinigte Königreich auf. Sehr hohe Überschüsse im Tourismusgeschäft erzielen neben den USA und Spanien noch Italien und Frankreich, recht ansehnliche ebenfalls die Türkei, Thailand, Mexiko, Polen, China und Südkorea.

Tabelle 5: Exporte von gewerblichen Dienstleistungen der 30 umsatzstärksten Länder in zehn Sektoren im Jahr 1998 (in Mio. Dollar)

Land	Ins- gesamt	Trans- port	Touris- mus u. Reisedl.	Kommuni- kations- dl.	Bau-/ Montage- dl.	Ver- siche- rungen	Finanz- dl.	EDV/Info- technol.	Lizenzen	Sonstige gewerbl. DI.	Kultur, Erholung
USA	239.957	45.514	83.384	3.936	4.053	2.842	13.968	3.992	36.808	41.571	4.159
GB	99.07	18.998	23.689	2.000	495	5.337	10.671	2.626	6.952	26.914	1.325
Frankreich	84.627	20.400	29.963	887	4.926	963	1.502	769	2.336	21.454	1.428
Deutschland	79.281	20.517	16.779	1.786	4.703	764	3.345	2.833	3.330	25.099	125
Italien	66.621	10.641	29.809	674	4.493	1.299	2.261	288	477	16.247	433
Japan	61.795	21.270	3.743	1.163	7.763	42	1.608	1.338	7.388	17.078	429
Niederlande	52.484	20.992	6.815	882	2.808	118	519	972	2.506	16.404	469
Spanien	48.977	7.332	29.905	532	540	733	1.330	1.720	242	6.204	439
Hongkong, China*	37.289	13.098	10.922							13.269	
Belgien/ Luxemburg	36.688	9.909	5.443	1.469	895	898	5.353	1.407	703	9.959	652
Kanada	32.272	5.982	9.391	1.503	207	2.776	794	1.047	1.135	8.404	1.032
Österreich	31.817	4.523	11.151	422	738	799	757	85	99	13.035	210
Schweiz	25.795	2.970	7.832	623		1.571	6.880			5.909	10
China	23.879	2.300	12.602	819	594	384	27	134	63	6.941	15
Südkorea	23.843	10.204	5.933	656		52	145	5	260	6.575	14
Türkei	23.161	3.120	7.177		2.504	35	513			6.234	3.578
Singapur	18.829	4.451	4.916			537				8.924	
Schweden	17.675	4.779	4.188	490	757	386	376	986	1.114	4.495	102
Taipeh, China*	17.021	3.777	3.403	613	127	471	722	28	237	7.620	23

Land	Ins- gesamt	Trans- port	Touris- mus u. Reisedl.	Kommu- nikations- dl.	Bau-/ Montage- dl.	Ver- siche- rungen	Finanz- dl.	EDV/Info- technol.	Lizenzen	Sonstige gewerbl. Dl.	Kultur, Erholung
Irland	15.889	1.636	3.297	321		1.666	1.288	4.699	225	2.757	
Australien	15.827	4.329	7.293	814	9	535	447	375	275	1.502	248
Dänemark	15.212	7.300	3.236							4.676	
Malaysia	14.868	3.000	3.741			7				8.120	
Norwegen	13.953	8.537	2.088	188	31	454	59	59	90	2.355	91
Thailand	13.074	2.671	6.174	159	94	51			7	3.919	
Russland	12.373	3.170	6.509	552	142		97		28	1.875	
Mexiko	11.937	1.432	7.899	1.043		840			139	580	4
Indien	11.067	1.773	2.949			230			19	6.096	
Polen	10.890	2.874	4.292	431	358	1.343	172	29	22	1.277	92
Israel	8.980	2.092	2.657	193	134	17			218	3.670	

* Werte gelten für das Jahr 1997.

Zusammengestellt nach Secretariat of the WTO, *A Review of Statistics on Trade Flows in Services*, S/C/W/27/Add.1 v. 30.10.2000, pp. 37 f.

Tabelle 6: Importe von gewerblichen Dienstleistungen der 30 umsatzstärksten Länder in zehn Sektoren im Jahr 1998 (in Mio. Dollar)

Land	Ins- gesamt	Trans- port	Touris- mus u. Reisedl.	Kommu- nikations- dl.	Bau-/ Montage- dl.	Ver- siche- rungen	Finanz- dl.	EDV/Info- technol.	Lizenzen	Sonstige gewerbl. DI.	Kultur, Erholung
USA	165.827	50.257	57.817	8.636	700	6.908	3.771	505	11.292	25.859	82
Deutschland	128.819	25.207	48.917	2.913	6.127	1.829	1.639	3.614	5.004	31.090	2.479
Japan	110.705	28.385	28.806	1.594	5.527	2.369	2.152	3.532	8.947	28.132	1.261
GB	78.231	22.754	33.452	2.443	184	969	280	747	6.375	10.241	787
Frankreich	65.420	19.909	17.810	901	2.668	1.368	1.607	628	2.717	16.012	1.800
Italien	62.887	13.627	17.579	1.429	1.405	1.818	3.099	783	1.155	20.727	1.265
Niederlande	46.797	14.777	10.886	897	1.120	647	680	798	3.028	13.467	497
Kanada	37.201	7.907	10.792	1.577	108	3.236	1.436	755	2.380	7.831	1.179
Belgien/ Luxemburg	34.095	7.455	8.794	573	860	769	3.616	1.076	1.150	9.013	789
Österreich	30.035	3.138	9.509	491	464	936	710	230	811	13.519	227
Irland	28.790	2.970	3.000	230		1.537	1.360	346	7.794	11.553	
Spanien	27.038	7.187	5.016	541	297	930	1.013	1.021	1.877	7.883	1.272
China	26.467	6.763	9.205	207	1.120	1.758	163	333	420	6.459	39
Taipeh, China*	24.112	6.488	8.198	530	235	459	877	75	1.148	5.902	200
Südkorea	23.523	8.983	2.898	1.133		143	109	90	2.369	7.705	92
Hongkong, China*	22.733	5.286	12.903							5.353	
Schweden	21.620	4.154	7.719	728	471	181	294	911	939	6.141	81
Singapur	17.377	5.828	4.548			733				6.269	

Land	Ins- gesamt	Trans- port	Touris- mus u. Reisedl.	Kommu- nikations- dl.	Bau-/ Montage- dl.	Ver- siche- rungen	Finanz- dl.	EDV/Info- technol.	Lizenzen	Sonstige gewerbl. Dl.	Kultur, Erholung
Malaysia*	17.363	5.469	2.478							9.416	
Australien	16.880	5.937	5.417	940		578	284	244	1.010	2.007	464
Russland	16.219	2.649	8.677	353	525		238		2	3.775	
Dänemark	15.779	7.024	4.577							4.178	
Brasilien	15.743	5.090	5.385	230		1989	348	310	1.075	3.169	334
Schweiz	15.273	3.645	7.111	775		211	506			2.956	71
Norwegen	15.211	5.161	4.564	157	97	717	109	185	341	3.603	277
Indien	14.192	7.093	1.713			628			201	4.557	
Mexiko	12.621	1.604	4.267	361		4.748	127		454	1.056	4
Thailand	11.874	4.604	1.960	54	124	592			514	4.026	
Indonesien	11.744	3.731	2.102	40		334				5.537	
Philippinen	10.087	1.983	1.950		218	43			70	5.823	

* Werte gelten für das Jahr 1997.

Zusammengestellt nach Secretariat of the WTO, A Review of Statistics on Trade Flows in Services, S/C/W/27/Add.1 v. 30.10.2000, pp. 39 f.

Tabelle 7: Salden der 30 umsatzstärksten Länder beim Handel mit gewerbl. Dienstleistungen in zehn Sektoren im Jahr 1998 (in Mio. \$)

Land	Ins- gesamt	Trans- port	Touris- mus u. Reisedl.	Kommu- nikations- dl.	Bau-/ Montage- dl.	Ver- siche- rungen	Finanz- dl.	EDV/Info- technol.	Lizenzen	Sonstige gewerbl. DI.	Kultur, Erholung
USA	+ 74.130	- 4.743	+ 25.567	- 4.700	+ 3.353	- 4.066	+ 10.197	+ 3.487	+ 25.516	+ 15.712	+ 4.077
GB	+ 20.776	- 3.756	- 9.763	- 443	+ 311	+ 4.368	+ 10.391	+ 1.879	+ 577	+ 16.673	+ 538
Frankreich	+ 19.207	+ 491	+ 12.153	- 14	- 2.258	- 405	- 105	+ 141	- 381	+ 5.442	- 372
Deutschland	- 49.538	- 4.690	- 32.138	- 1.127	- 1.424	- 1.065	+ 1.706	- 781	- 1.674	- 5.991	- 2.354
Italien	+ 3.734	- 2.986	+ 12.230	- 755	+ 3.088	- 519	- 838	- 495	- 678	- 4.480	- 832
Japan	- 48.910	- 6.665	- 25.063	- 431	+ 2.236	- 2.327	- 544	- 2.194	- 1.559	- 11.054	- 832
Niederlande	+ 5.687	+ 6.215	- 4.071	- 15	+ 1.688	- 529	- 161	+ 174	- 522	+ 2.937	- 28
Spanien	+ 21.939	+ 145	+ 24.889	- 9	+ 320	- 197	+ 317	+ 699	- 1.637	- 1.679	- 833
Hongkong, China*	+ 14.556	+ 7.812	- 1.981						+ 7.916	+ 7.916	
Belgien/ Luxemburg	+ 2.593	+ 2.454	- 3.351	+ 896	+ 126	+ 129	+ 1.737	+ 331	- 747	+ 946	- 137
Kanada	- 4.929	- 1.925	- 1.401	- 74	+ 98	- 460	+ 39	+ 325	- 1.245	+ 573	- 147
Österreich	+ 1.782	+ 1.385	+ 1.642	- 69	+ 274	- 137	+ 47	- 145	- 712	- 484	- 17
Schweiz	+ 10.522	- 675	+ 721	- 152		+ 1.360	+ 6.374			+ 2.953	- 61
China	- 2.588	- 4.463	+ 3.397	+ 612	- 526	- 1.374	- 136	- 199	- 357	+ 482	- 24
Südkorea	+ 320	+ 1.221	+ 3.035	- 477		- 91	+ 36	- 85	- 2.109	+ 1.222	- 78
Türkei	+ 13.720	+ 519	+ 5.423		+ 2.310	- 30	+ 19			+ 5.159	+ 320
Singapur	+ 1.452	- 1.377	+ 368			- 196				+ 2.655	
Schweden	- 3.945	+ 625	- 3.531	- 238	+ 286	+ 205	+ 82	+ 75	+ 175	- 1.646	+ 21
Taipeh, China*	- 7.091	- 2.711	- 4.795	- 40	+ 522	+ 12	- 155	- 47	- 911	+ 1.718	- 177

Land	Ins- gesamt	Trans- port	Touris- mus u. Reisedl.	Kommu- nikations- dl.	Bau-/ Montage- dl.	Ver- siche- rungen	Finanz- dl.	EDV/Info- technol.	Lizenzen	Sonstige gewerbl. Dl.	Kultur, Erholung
Irland	- 12.901	- 1.334	+ 297	+ 91		+129	- 72	+ 4.353	- 7.569	- 8.796	
Australien	- 1.053	- 1.608	+ 1.876	- 126	+ 9	- 43	- 163	+ 131	- 735	- 505	- 216
Dänemark	- 567	+ 276	- 1.341							+ 498	
Malaysia*	- 2.495	- 2.469	+ 1.263			+ 7				- 1.296	
Norwegen	- 1.258	+ 3.376	- 2.476	+ 31	- 66	- 263	- 50	- 126	- 251	- 1.248	- 186
Thailand	+ 1.200	- 1.933	+ 4.214	+ 105	- 3	- 541			- 486	- 2.151	
Russland	- 3.846	+ 521	- 2.168	+ 199	- 383		- 141		+ 26	- 1.900	
Mexiko	- 684	- 172	+ 3.632	+ 682		- 3.908	- 127		- 375	- 476	0
Indien	- 3.125	- 5.320	+ 1.236			- 398			- 182	+ 1.539	
Polen	+ 4.331	+ 1.211	+ 3.519	+ 77	+ 85	+ 380	- 75	- 95	- 173	- 624	+ 26
Israel	- 646	- 1.849	+ 281	- 16	+ 102	- 262			+8	+ 1.092	

* Werte gelten für das Jahr 1997.

Ermittelt nach Secretariat of the WTO, A Review of Statistics on Trade Flows in Services, S/C/W/27/Add.1 v. 30.10.2000, pp. 37-40.

Bei den Versicherungen hat das Vereinigte Königreich hohe Überschüsse erzielt, ein klares Plus weist daneben nur noch die Schweiz auf. Bei den Finanzdienstleistungen fallen für das Vereinigte Königreich, für die USA und die Schweiz besonders hohe Überschüsse an. Vor allem Irland, aber auch das Vereinigte Königreich und die USA haben deutliche Überschüsse bei Dienstleistungen in dem Bereich EDV und Informationstechnologien. Die USA erreichen mit Lizenzen (vor allem für Patente) einen sehr hohen Überschuss; im übrigen weisen nur das Vereinigte Königreich, Schweden, Russland und Israel in diesem Bereich kein Defizit auf. Die Negativbilanz fällt für Irland besonders krass aus.

Wie sich aus *Tabelle 8* ersehen lässt, liegt der auf Dienstleistungen aller Art entfallende Anteil an der Bruttowertschöpfung in der Europäischen Union mittlerweile mit 70,1 % deutlich über zwei Drittel. Zwei von drei abhängig Beschäftigten sind im Dienstleistungssektor tätig. Auf den Bereich Finanzdienstleistungen, inkl. Versicherungen und unternehmensbezogene Dienstleistungen entfällt mit 26,9 % mehr als ein Viertel der Bruttowertschöpfung, aber mit 12,1 % weniger als ein Achtel der Beschäftigung. Vor allem die letzte in der Tabelle ausgewiesene Unterkategorie umfasst hauptsächlich Dienstleistungen außerhalb des gewerblichen Bereiches. Eine etwas feinere Aufteilung ergibt hier folgende Anteile an der Gesamtbeschäftigung: 7,6 % im Bereich öffentliche Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherungen, 6,5 % bei Bildung und Erziehung, 9,5 % bei Gesundheits- und Sozialdienstleistungen sowie 4,7 % bei anderen Gemeinschaftsdiensten und persönlichen Dienstleistungen.¹⁸

18 Siehe European Commission 2003c, p. 2.

Tabelle 8: Aufteilung der Bruttowertschöpfung und der Beschäftigung in der Europäischen Union im Jahr 2000

Hauptsektoren	Bruttowertschöpfung		Beschäftigung	
	Mrd. Euro	%	Mio. Pers.	%
Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft, Fischerei	166	2,1	6,8	4,3
Verarbeitendes Gewerbe, Energiegewinnung	1.770	22,4	33,4	21,0
Baugewerbe	427	5,4	12,5	7,9
Dienstleistungen insgesamt	5.538	70,1	105,7	66,5
<i>davon:</i>				
– Handel, Reparatur, Hotels und Restaurants, Transport, Lagerhaltung und Kommunikation	1.706	21,6	39,6	24,9
– Finanzdienstleistungen, inkl. Versicherungen, unternehmensbezogene Dienstleistungen	2.125	26,9	19,2	12,1
– Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherungen, Erziehung und Bildung, Gesundheitsdienste, soziale Dienstleistungen, andere Gemeinschaftsdienste, persönliche Dienstleistungen	1.706	21,6	45,1	28,4
Insgesamt	7.900	100,0	159,0	100,0

Quelle: European Commission, DG Trade, WTO services: EU proposes to improve trading opportunities giving developing countries a better deal, 29.4.2003, http://europa.eu.int/comm/trade/services/pr290403_en.htm.

3. Der sachliche Geltungsbereich des GATS

3.1 Der Begriff der Dienstleistung

Das GATS enthält keine Legaldefinition des Dienstleistungsbegriffes, da in der Uruguay-Runde angesichts der Vielfalt der wirtschaftlichen Realität dieses dominant gewordenen Sektors der Volkswirtschaften keine Einigung über eine allgemeingültige Definition erzielt werden konnte.¹⁹ In den Wirtschaftswissenschaften fehlt eine klare Abgrenzung zwischen Dienstleistungen und Waren;²⁰ in der wirtschaftlichen Realität sind die Produktion von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen häufig sehr eng miteinander verknüpft. Der Begriff des Dienstleistungshandels hatte auch noch keine Konkretisierung durch bilaterale Abkommen und völkerrechtliche Praxis erfahren.²¹ Die Verhandlungspartner der Uruguay-Runde einigten sich daher auf den Weg der allerdings im Text des Übereinkommens nicht ausdrücklich ausgewiesenen Enumeration, das heißt auf eine Auflistung von kommerziellen Aktivitäten, die in der wirtschaftlichen Realität als Dienstleistung verstanden werden. Im Verlaufe der Verhandlungen zur Vorbereitung des GATS erstellte das Sekretariat des GATT auf der Grundlage des Klassifizierungssystems der Vereinten Nationen zur Erfassung aller wirtschaftlichen Aktivitäten, der "International Standard Industrial Classification", eine "Services Sectoral Classification List".²² Darin werden 155 verschiedene Kategorien von Dienstleistungen angeführt, die in folgende zwölf Hauptgruppen aufgeteilt sind:

- unternehmerische und berufsbezogene Dienstleistungen,
- Kommunikationsdienstleistungen,
- Bau- und Montagedienstleistungen,
- Vertriebsdienstleistungen,
- Bildungsdienstleistungen,
- Umweltdienstleistungen,
- Finanzdienstleistungen,
- medizinische und soziale Dienstleistungen,
- Tourismus und Reisedienstleistungen,
- Dienstleistung im Bereich Erholung, Kultur, Sport,
- Transportdienstleistungen,

19 Barth 1994, S. 455.

20 Ausführlich dazu Koehler 1999, S. 28-33. Zu den Unterschieden zwischen Waren und Dienstleistungen Ohler 2003, S. 347-349.

21 Koehler 1999, S. 28.

22 MTN.GNS/W/120, 10.7.1991. – Eine deutsche Übersetzung ist diesem Bericht als *Anhang 1* beigelegt.

– sonstige nicht aufgeführte Dienstleistungen.²³

Als Vorteil dieser enumerativen Herangehensweise lässt sich anführen, dass auf der Basis einer global gültigen Verständigungsgrundlage ein umfassender Katalog der kommerziellen Aktivitäten erstellt worden ist, die zu einem bestimmten Zeitpunkt in der wirtschaftlichen Realität als Dienstleistungen verstanden werden. Damit ist vor allem auch eine gemeinsame Bezugsgrundlage für die Aushandlung weitergehender sektorspezifischer Verpflichtungen geschaffen worden. Allerdings ist gerade der Bereich der Dienstleistungen einem ständigen technologischen und wirtschaftlichen Wandel unterworfen. Die Liste bedarf daher einer permanenten Fortschreibung. Das ist bisher in den Bereichen der EDV-Dienstleistungen²⁴, der Post- und Kurierdienste²⁵ sowie Umweltdienstleistungen²⁶ besonders deutlich geworden. Die Sektorenliste wurde nicht zu einem integralen Bestandteil des GATS erklärt. Wenn sich aufgrund neuer technologischer Entwicklungen oder veränderter Marktstrategien "neue" Dienstleistungskategorien herausbilden, ist die Anwendbarkeit des GATS im Verhandlungsweg zu klären.²⁷

In der Liste sind neben üblicherweise freiberuflich oder gewerblich erbrachten Aktivitäten auch Dienstleistungen erfasst, die zum klassischen Kanon der Dienste von allgemeinem Interesse gehören wie Schul- und Universitätsausbildung, Versorgung mit Strom und Wasser, Post- und Telekommunikationsdienste. Als Zuordnungskriterium ist unmaßgeblich, ob eine Dienstleistung von privaten oder öffentlichen Stellen erbracht wird und ob ihr ein Vertrag auf privatrechtlicher Grundlage oder ein öffentlich-rechtlich geregeltes Leistungsverhältnis zugrunde liegt.

Ebenfalls der Abstützung eines weiten sachlichen Anwendungsbereiches des GATS dient die Klarstellung, dass die Erbringung einer Dienstleistung neben der Produktion auch den Vertrieb, die Vermarktung, den Verkauf und die Bereitstellung der Dienstleistung umfasst (Art. XXVIII lit. b) GATS). Auch der Begriff der kommerziellen Präsenz ist denkbar weit konzipiert und umfasst jede Art geschäftlicher oder beruflicher Niederlassung durch – unter anderem – die Errichtung, den Erwerb oder die Fortführung einer juristischen Person oder die Errichtung oder Fortführung einer Zweigstelle oder Repräsentanz im Hoheitsgebiet eines Mit-

23 Zu einem Überblick über die Liberalisierung des Dienstleistungshandels in den einzelnen Sektoren vgl. Europäische Kommission 1998, S. 42-67.

24 Vgl. die Zusatzklärung "Understanding on the Scope of Coverage of CPC 84 – Computer and Related Services" in der von der EG am 29.4.2003 zur weiteren Liberalisierung vorgelegten Angebotsliste, p. 104.

25 Vgl. die Mitteilung der EG und ihrer Mitgliedstaaten, GATS 2000: Postal/Courier Services, S/CSS/W/61, 23.3.2001.

26 Vgl. die Mitteilung der EG S/CSC/W/25, geändert durch das Dokument job 7612 v. 28.11.2000 und die Mitteilung der EG und ihrer Mitgliedstaaten, GATS 2000: Environmental Services, S/CSS/W/38 v. 22.12. 2000.

27 Vgl. Koehler 1999, S. 90.

glieds zum Zweck der Erbringung einer Dienstleistung (Art. XXVIII lit. d) GATS).

3.2 *Die vom GATS erfassten Formen der Dienstleistungserbringung*

Art. I Abs. 2 GATS sieht vier Modalitäten der Erbringung von Dienstleistungen vor, die sich nach der Herkunft des Dienstleistungserbringers bzw. des Dienstleistungsempfängers und dem Grad der Anwesenheit an Ort und Stelle zum Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistung unterscheiden.²⁸ Damit erstreckt sich das GATS nicht nur auf den klassischen grenzüberschreitenden Handel, sondern auch auf ausländische Direktinvestitionen und die befristete Arbeitsmigration.²⁹ Es gibt nur sehr grobe Abschätzungen darüber, welche Anteile die vier verschiedenen Erbringungsformen am gesamten Dienstleistungshandel haben. Die umsatzkräftigsten Formen sind danach die grenzüberschreitende Lieferung (41,0 %) und die kommerzielle Präsenz (37,8 %). Mit erheblichem Abstand folgt der Dienstleistungskonsum im Ausland (19,8 %) und – nahezu bedeutungslos – die zeitweise Arbeitsmigration von Dienstleistungserbringern (1,4 %).³⁰

Modus 1: Grenzüberschreitende Erbringung – cross-border supply (Art. I Abs. 2 lit. a) GATS)

Eine Dienstleistung wird vom Gebiet eines WTO-Mitglieds aus in das Gebiet eines anderen Mitglieds erbracht, z. B. Bank- oder Architektendienstleistungen, die per Telekommunikation oder per Post übermittelt werden, Dienstleistungen per Fernabsatz. Nur die Dienstleistung selbst überschreitet die Grenzen, nicht aber die an ihrem Austausch beteiligten Personen bzw. Unternehmen. Die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen entspricht mehr oder weniger der Grundform des Handels mit Waren. Sie ist in vieler Hinsicht die einfachste Form des Dienstleistungsverkehrs und hält eine klare geographische Trennung zwischen Erbringern und Empfängern von Dienstleistungen aufrecht.

28 Allgemeiner zu den Erbringungsformen Weiss 1995, pp. 1190-1193; Koehler, 1999, S. 92-96; WTO 2001d, Nos. 26-34; Europäische Kommission 2002b, S. 10 f.; Martini 2002, S. 82-88; Zdouc 2002, pp. 98-105; Ohler 2003, S. 359-362; Pitschas 2003, S. 503-508.

29 Fritz 2002, S. 7.

30 Vgl. WTO 2001b, p. 4.

Modus 2: Nutzung im Ausland – consumption abroad
(Art. I Abs. 2 lit. b) GATS)

Ein Dienstleistungsnutzer (z. B. ein Tourist oder ein Patient) begibt sich in das Gebiet eines anderen Mitglieds, um dort Dienstleistungen zu erhalten. Typischerweise reist der Dienstleistungsempfänger in das Erbringungsland, bspw. um Urlaub zu machen oder eine Bildungseinrichtung oder ein Krankenhaus zu besuchen. In diese Kategorie gehören auch die Fälle, in denen eine dem Dienstleistungsempfänger gehörende Sache über die Grenze verbracht wird, damit sie bearbeitet wird (bspw. Reparatur oder Umrüstung). Wie die grenzüberschreitende Erbringung wirft auch diese einfache Form des Dienstleistungsverkehrs normalerweise wenig Probleme auf.

Modus 3: Gewerbliche Niederlassung – commercial presence
(Art. I Abs. 2 lit. c) GATS)

Ein Dienstleistungserbringer eines Mitglieds errichtet u. a. durch Kaufen oder Mieten von Immobilien im Gebiet eines anderen Mitglieds eine kommerzielle Präsenz, um von dort aus Dienstleistungen zu erbringen. Einschlägige Beispiele sind die Errichtung von Zweigniederlassungen oder Agenturen zur Erbringung von Bank-, Rechtsberatungs-, Kommunikations- oder anderer Dienstleistungen. Wie beim Modus 2 überschreitet nicht die Dienstleistung die Grenze, sondern sie wird auf dem Territorium eines anderen WTO-Mitglieds erbracht. Diese Modalität ist auf eine sehr viel stetigere Erbringung von Dienstleistungen ausgerichtet und bewirkt eine viel dichtere Durchdringung von Märkten. Sie reagiert darauf, dass bei einer Vielzahl von Dienstleistungen Erbringer und Empfänger am gleichen Ort zusammenkommen müssen. Es wird vorausgesetzt, dass ein WTO-Mitglied es den Dienstleistungserbringern aus einem anderen WTO-Mitglied ermöglicht, sich in seinem Hoheitsgebiet im Wege kommerzieller Präsenz dauerhaft niederzulassen. Es besteht ein enger Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen;³¹ einige sprechen in diesem Zusammenhang sogar von einem "multilateralen Investitionsabkommen für Dienstleistungen"³². Im Hinblick auf die künftige Entwicklung ist der Modus 3 wahrscheinlich die wichtigste Erbringungsweise für Dienstleistungen. Für die Errichtung einer Niederlassung oder Zweigstelle und für die Ausführung der Dienstleistung ist das Recht des aufnehmenden Gastlandes maßgeblich.

31 Vgl. Eiteljörge 1998, S. 140; Koehler 1999, S. 93 f.

32 Vgl. Barth, 1994, S. 456.

*Modus 4: Präsenz natürlicher Personen – presence of natural persons
(Art. I Abs. 2 lit. d) GATS)*

Ausländische Staatsangehörige reisen für einen mehr oder weniger langen Zeitraum in ein Land, um dort Dienstleistungen zu erbringen.³³ Diese Erbringungsform kann allein für sich genutzt werden (z. B. durch Angestellte eines ausländischen Dienstleistungserbringers) oder in Verbindung mit einer anderen Erbringungsweise (am häufigsten mit der Modalität 3 z. B. durch gesellschaftsintern versetztes Personal).

Diese Erbringungsart war in der Uruguay-Runde umstritten und ist bis heute von deutlichen Interessenunterschieden zwischen Entwicklungs- und Industrieländern gekennzeichnet. Während die Industrieländer besonders daran interessiert sind, Erleichterungen für den Arbeitsaufenthalt von Schlüsselpersonal und Spezialisten in Auslandsniederlassungen ihrer Konzerne sowie für Geschäftsreisende zu sichern, fordern die Entwicklungsländer Erleichterungen für qualifizierte und weniger qualifizierte Arbeitskräfte, da sie sich aufgrund ihres niedrigen Lohnniveaus insbesondere bei arbeitsintensiven Dienstleistungen Exportchancen ausrechnen.³⁴

Das GATS regelt nicht die Freizügigkeit von Arbeitnehmern, und natürliche Personen genießen im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nur ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht.³⁵ Die Anlage zum grenzüberschreitenden Verkehr natürlicher Personen, die im Rahmen des Übereinkommens Dienstleistungen erbringen,³⁶ trifft verschiedene Klarstellungen bezüglich der Reichweite des Modus 4. Danach gilt das GATS weder für Maßnahmen betreffend natürliche Personen, die sich um Zugang zum Beschäftigungsmarkt eines Mitglieds bemühen, noch für Maßnahmen, welche die Staatsangehörigkeit, den Daueraufenthalt oder die Dauerbeschäftigung betreffen (Abs. 2). Nach dem Übereinkommen können Mitglieder über spezifische Verpflichtungen verhandeln, die den grenzüberschreitenden Verkehr aller Kategorien von natürlichen Personen betreffen, die Dienstleistungen nach dem Übereinkommen erbringen. Natürliche Personen, für die eine solche spezifische Verpflichtung gilt, erhalten die Erlaubnis, die Dienstleistung im Ein-

33 Ausführlich zu diesem Modus OECD 2002; vgl. auch Pitschas 2003, S. 506-508; zu den Kernproblemen dieser Erbringungsart siehe auch Barth 2000, S. 284 f.

34 Fritz / Scherrer, 2002b, S. 90 f. – Zum Interessengegensatz zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern während der GATS-Verhandlungen bezüglich des Personenverkehrs Koehler 1999, S. 184-189. – Zu den wirtschaftlichen Hintergründen und Folgen der mit dem Dienstleistungshandel verknüpften Arbeitsmigration kurz einfürend WTO 1998a, pp. 3-8; speziell zum "brain drain" ebenda, p. 6. – Zu den besonderen Interessen der Entwicklungsländer im GATS siehe Ali 2002.

35 Ohler 2003, 361.

36 Abgedruckt in BGBl. 1994 II, S. 1658. Ausführlich zu diesem Anhang Koehler 1999, S. 194-208; vgl. auch Senti 2000, S. 594 f.

klang mit den Bedingungen der betreffenden Verpflichtung zu erbringen (Abs. 3). Das GATS hindert ein Mitglied nicht daran, Maßnahmen zur Regelung der Einreise oder des vorübergehenden Aufenthalts natürlicher Personen in seinem Hoheitsgebiet einschließlich solcher Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz der Unversehrtheit seiner Grenzen und zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Verkehrs natürlicher Personen über seine Grenzen erforderlich sind. Solche Maßnahmen dürfen jedoch nicht auf eine Weise angewendet werden, dass sie die Handelsvorteile, die einem Mitglied aufgrund einer spezifischen Verpflichtung zustehen, zunichte macht oder schmälert (Abs. 4).

Anhand der Verpflichtungslisten der WTO-Mitglieder für die zeitweise Arbeitsmigration lassen sich fünf unterschiedliche Kategorien unterscheiden:³⁷

- *Geschäftsreisende (business visitors – BV)*: Sie reisen ein, um Verträge anzubahnen oder abzuschließen, die eine Dienstleistungserbringung nach sich ziehen, wobei die Geschäftsreisenden nicht selbst die Erbringer sind. Hier wird gewöhnlich eine Aufenthaltsdauer zwischen drei und sechs Monaten eingeräumt.
- *Personen, die zum Aufbau von Niederlassungen einreisen*: Sie reisen im Auftrag eines ausländischen Unternehmens ein, um eine Niederlassung zu errichten. Sie erbringen nicht selbst Dienstleistungen im Gastland. Es muss sich um Führungskräfte handeln; ihre Definition ist umstritten. Die gewährten Aufenthaltsfristen schwanken zwischen drei Monaten und zwei Jahren.
- *Innerbetrieblich versetzte Beschäftigte in Auslandsniederlassungen (intra-corporate transferees – ICT)*: Diese Kategorie umfasst einerseits Führungskräfte (Anteilseigner, Geschäftsführer) oder Beschäftigte, die über "ungewöhnliche Kenntnisse" verfügen, also Spezialisten. Diese Personen dürfen selbst im Gastland Dienstleistungen erbringen. Die in den Verpflichtungslisten enthaltenen Restriktionen sollen sicherstellen, dass der Zugang dem Schlüsselpersonal vorbehalten bleibt. Die maximale Aufenthaltsdauer reicht von zwei bis zu fünf Jahren, Verlängerungen sind zugelassen.
- *Spezialisten*: Sie müssen, anders als die innerbetrieblich versetzten Spezialisten, nicht schon vor der Einreise ins Gastland bei einem ausländischen Dienstleistungsunternehmen beschäftigt gewesen sein. Sie reisen ein, um für inländische Unternehmen tätig zu werden, und müssen noch vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ein Beschäftigungsverhältnis nachweisen. Für diese Kategorie haben nur sehr wenige Staaten Verpflichtungen übernommen, teilweise verknüpft mit Beschränkungen hinsichtlich der fachlichen Qualifikation, des Vorrangs heimischer Fachkräfte bzw. Quotenregelungen. Die maximale Aufenthaltsdauer ist auf zwei bzw. drei Jahre begrenzt

37 Ausführlich dazu Koehler 1999, S. 217-228; vgl. auch Fritz / Scherrer 2002b, S. 91-93.

- "*Dreimonatspersonen*" (*contractual service suppliers – CSS*): Bei dieser Kategorie handelt es sich um Beschäftigte eines Unternehmens, das keine Niederlassung in dem Land unterhält, in dem die Leistung erbracht werden soll. Das Unternehmen hat einen Vertrag über die Erbringung der betreffenden Dienstleistung nachzuweisen; die Auftragserfüllung darf drei Monate nicht überschreiten. In dieser für Entwicklungsländer besonders interessanten Kategorie hat es bisher nur sehr wenige Verpflichtungen gegeben, und dann überwiegend in Sektoren, die höhere Qualifikationen bis zum Hochschulabschluss voraussetzen.

Nach dem derzeitigen Stand vor dem Beginn der Verhandlungen über weitere spezifische Verpflichtungen haben fast alle Industrieländer Bindungen bei den ersten drei Kategorien übernommen, nur sehr wenige dagegen bei den Spezialisten und "Dreimonatspersonen". Die Verpflichtungen der Entwicklungsländer konzentrieren sich fast ausschließlich auf das innerbetrieblich versetzte Schlüsselpersonal, verknüpft mit einer Reihe von Auflagen, die ihren spezifischen Entwicklungsinteressen Rechnung tragen.³⁸

Für die neue GATS-Verhandlungsrunde hat Indien einen Vorschlag zur weiteren Dienstleistungsliberalisierung in Form der Arbeitsmigration (Modus 4) vorgelegt³⁹ und fordert darin u. a. die Ausweitung der sektorübergreifenden horizontalen Verpflichtungen mit mittleren und niedrigen Qualifikationen, klare Kriterien für die Anwendung von Arbeitsmarktprüfungen und anderen wirtschaftlichen Bedarfsprüfungen, die Einführung spezifischer GATS-Visa für den vorübergehenden Aufenthalt zur Erbringung von Dienstleistungen und Erleichterungen bei der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen. Weiter wird die von vielen Gastländern geforderte Einhaltung der Lohnparität kritisiert, weil sie den Kostenvorteil der Entwicklungsländer bei der Erbringung arbeitsintensiver Dienstleistungen zunichte macht, und eine Befreiung von der Pflicht gefordert, die Sozialversicherungsbeiträge des Gastlandes zu zahlen, wenn die entsprechenden Leistungen nach Rückkehr der Arbeitsmigranten in ihre Heimatländer nicht in Anspruch genommen werden können.

Die Mitteilung Indiens wirft gleichzeitig ein Schlaglicht auf die ungleiche Nutzung der oben angesprochenen Kategorien für die zeitweise Arbeitsmigration. Eine Auswertung der von 100 WTO-Mitgliedern eingegangenen horizontalen Verpflichtungen bezüglich der Arbeitsmigration (Modus 4) durch das WTO-Sekretariat im Jahr 1998 ergab 135 Nennungen bei den innerbetrieblich versetzten Beschäftigten in Auslandsniederlassungen, 104 bei Geschäftsführern, Managementpersonal und Spezialisten, 70 bei Geschäftsreisenden, aber nur drei bei "Dreimonatspersonen".⁴⁰

38 Näher dazu Koehler 1999, S. 228-230; vgl. auch Fritz / Scherrer 2002b, S. 93.

39 WTO 2000b.

40 WTO 1998a, p. 27; weitere Auswertungen ebenda, pp. 12-17, 27-34.

3.3 Erbringer und Nutzer

Das GATS bezeichnet die Beteiligten einer Dienstleistungstransaktion als "Erbringer" und "Nutzer" (Art. XXVIII lit. g) und i)). Ausführliche Legaldefinitionen gibt es für natürliche und juristische Personen eines anderen Mitglieds.⁴¹

Zur Bestimmung des Begriffs "natürliche Person eines anderen Mitglieds" stellt Art. XXVIII lit. k) zwei Kriterien fest: Die Person muss im Hoheitsgebiet des betreffenden anderen GATS-Mitglied ansässig sein, also dort ihren Wohnsitz haben. Weiter muss sie dessen Staatsangehörigkeit besitzen oder ein Recht auf dauernden Aufenthalt in dem betreffenden anderen Mitglied haben. Das Aufenthaltsrecht reicht nur bei zwei Varianten: Zum einen reicht es, wenn das betreffende andere Mitglied keine Staatsangehörigen hat; diese Variante bezieht sich auf GATS-Mitglieder wie die Europäische Gemeinschaft, die kein Staat im klassischen Sinne sind und daher auch über keine eigene Staatsangehörigkeit verfügen. Zum anderen ist das Aufenthaltsrecht statt der Staatsangehörigkeit ausreichend, wenn ein GATS-Mitglied seinen dauerhaft Gebietsansässigen in bezug auf Maßnahmen, die den Handel mit Dienstleistungen betreffen, im wesentlichen dieselbe Behandlung wie seinen eigenen Staatsangehörigen gewährt und dies in seiner Urkunde über die Annahme des WTO-Übereinkommens oder über seinen WTO-Beitritt notifiziert hat.

"Juristische Personen" umfassen nach Art. XXVIII lit. l) GATS nach geltendem Recht ordnungsgemäß gegründete oder anderweitig errichtete rechtsfähige Organisationseinheiten unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung dienen oder nicht und ob sie sich in privatem oder staatlichem Eigentum befinden, einschließlich Kapitalgesellschaften, treuhänderisch tätige Einrichtungen, Personengesellschaften, Gemeinschaftsunternehmen, Einzeleigentümer oder Verbände. Maßgeblich für den Begriff "juristische Person eines anderen Mitglieds" ist, dass die juristische Person

- entweder nach dem Recht des betreffenden anderen Mitglieds gegründet oder anderweitig errichtet ist und im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitglieds oder eines anderen Mitglieds eine Geschäftstätigkeit von erheblichem Umfang ausübt
- oder im Fall der Erbringung einer Dienstleistung durch kommerzielle Präsenz im Eigentum natürlicher oder juristischer Personen des betreffenden Mitglieds steht oder von ihnen beherrscht wird.

41 Vgl. dazu auch Koehler 1999, S. 96-99.

3.4 *Der Begriff der Maßnahme*

Entsprechend seiner Konzipierung als allgemeine Rahmenregelung für die Liberalisierung des gesamten internationalen Dienstleistungshandels steckt Art. I Abs. 1 des GATS den Geltungsbereich des Übereinkommens weit ab. Es findet Anwendung auf die Maßnahmen der Mitglieder, "die den Handel mit Dienstleistungen beeinträchtigen". Die deutsche Übersetzung des rechtsverbindlichen englischen Originaltextes "affecting" mit "beeinträchtigen" verengt den Anwendungsbereich des GATS in fälschlicher Weise. In den Anwendungsbereich des GATS fallen alle Maßnahmen, die den Handel mit Dienstleistungen in irgendeiner Weise beeinflussen, auch wenn sie ihn nicht beeinträchtigen.⁴² Daraus folgt, dass es keine abschließende Festlegung derjenigen Maßnahmen gibt, die sich auf den Handel mit Dienstleistungen auswirken, vielmehr alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen sind.⁴³

Erfasst sind sowohl Maßnahmen zentraler, regionaler oder örtlicher Regierungen und Behörden als auch nichtstaatlicher Stellen in Ausübung der ihnen von zentralen, regionalen oder örtlichen Regierungen oder Behörden übertragenen Befugnisse (Art. I Abs. 3 lit. a) Satz 1 GATS). Bei der Erfüllung seiner Pflichten und Verpflichtungen im Rahmen des GATS hat jedes Mitglied die ihm zur Verfügung stehenden angemessenen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Pflichten und Verpflichtungen durch die regionalen und örtlichen Regierungen und Behörden sowie nichtstaatlichen Stellen in seinem Hoheitsgebiet zu gewährleisten (Art. I Abs. 3 lit. a) Satz 2 GATS). Unmittelbar verpflichtet sind also nur die Mitglieder; sie trifft aber unabhängig davon, wie die Kompetenzverteilung zwischen privaten und öffentlichen Stellen und in regionaler Hinsicht geregelt ist, eine umfassende Gewährleistungspflicht.

Ausdrücklich stellt Art. XXVIII lit. a) GATS klar, dass es unmaßgeblich ist, ob eine Maßnahme in Form eines Gesetzes, einer sonstigen Vorschrift, einer Regel, eines Verfahrens, eines Beschlusses, eines Verwaltungshandelns oder in sonstiger Form getroffen wird. Daraus ergibt sich, dass jegliches staatliche Handeln, das sich auf den Handel mit Dienstleistungen auswirkt, erfasst ist, die Wahl einer

42 Martini 2001, S. 79; siehe auch Zdouc 2002, pp. 114-120. Vgl. dazu auch den Bericht des Appellate Body in der Streitsache WT/DS27/AB/R v. 9.9.1997, Rz. 220: "In our view, the use of the term 'affecting' reflects the intent of the drafters to give a broad reach to the GATS. The ordinary meaning of the word 'affecting' implies a measure that has 'an effect on', which indicates a broad scope of application. This interpretation is further reinforced by the conclusions of previous panels that the term 'affecting' in the context of Article III of the GATT is wider in scope than such terms as 'regulating' or 'governing'. ... We also agree that Article XXVIII (c) of the GATS does not narrow 'the meaning of the term affecting to in respect of'".

43 Pitschas 2003, S. 510.

bestimmten Form für eine staatliche Maßnahme also ein untaugliches Mittel ist, dem sachlichen Anwendungsbereich des GATS zu entkommen.

Damit alle denkbaren Anforderungen an und Einflussnahmen auf die Erbringung von Dienstleistungen erfasst werden, gehören zu den "den Handel mit Dienstleistungen betreffenden Maßnahmen von Mitgliedern" nach Art. XXVIII lit. c) GATS Maßnahmen

- i) in bezug auf den Kauf, die Bezahlung oder die Nutzung einer Dienstleistung;
- ii) im Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienstleistung den Zugang zu und die Nutzung von Dienstleistungen, die diese Mitglieder der Öffentlichkeit allgemein anbieten müssen⁴⁴,
- iii) bezüglich der Präsenz – einschließlich der kommerziellen Präsenz – von Personen eines Mitglieds zur Erbringung einer Dienstleistung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitglieds.

44 Universaldienstverpflichtungen.

4. Ausschluss der in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen

Das GATS erkennt das Recht der Mitglieder an, "die Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Hoheitsgebiet zu regeln und neue Vorschriften hierfür einzuführen, um ihre nationalen politischen Ziele zu erreichen".⁴⁵ Damit korrespondiert, dass der im GATS verwendete Begriff ‚Dienstleistungen‘ "jede Art von Dienstleistung in jedem Sektor mit Ausnahme solcher Dienstleistungen einschließt, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden" (Art. 1 Abs. 3 lit. b) GATS).

4.1 Problembeschreibung

Diese Umschreibung wirft mehr Probleme auf, als sie löst. Die mittlerweile 146 Mitglieder der WTO weisen äußerst unterschiedliche Traditionen und Regelungen für die Erbringung von Dienstleistungen auf. Dienste, die in einigen Staaten nur von öffentlichen Stellen erbracht werden dürfen, werden in anderen Staaten ausschließlich von privaten und zu Erwerbszwecken handelnden Wirtschaftsakteuren erbracht, in wieder anderen von öffentlichen Stellen und privaten Wirtschaftsakteuren nebeneinander. Nur ein Teil der von staatlichen Stellen angebotenen Dienstleistungen wird unter Ausübung hoheitlicher Gewalt, wie man sie im üblichen Sprachgebrauch versteht, erbracht. Im Zuge von mehr oder weniger grundsätzlich oder pragmatisch ausgerichteten Deregulierungs- und Privatisierungsaktionen ist die Wahrnehmung zahlreicher ehemals durch staatliche Stellen wahrgenommener Aufgaben in vielen Ländern mit unterschiedlicher Entwicklungsdynamik privatwirtschaftlich handelnden Akteuren übertragen worden.

Ein Blick auf die als *Anhang 1* wiedergegebene Klassifikation der Dienstleistungen zeigt, dass sämtliche Dienstleistungen, die von öffentlichen Unternehmen oder im öffentlichen Auftrag erbracht werden oder erst vor kurzer Zeit (teil-) privatisiert wurden, zum Regelungsbereich des GATS gehören: Post⁴⁶ und Telekommunikation⁴⁷, Radio und Fernsehen⁴⁸, Bildung⁴⁹ und Gesundheit⁵⁰, Müllab-

45 Präambel des GATS, 4. Erwägungsgrund.

46 Zu den Auswirkungen des GATS auf den Postsektor und auf die nationale Regulierung vgl. Smit 2000.

47 Zur Liberalisierung der Telekommunikations- und Informationsdienstleistungen vgl. Barth 1998, S. 77-90.

48 Zu den Auswirkungen des GATS auf den Bereich Kultur und Medien vgl. Pleitgen 2001; zur Liberalisierung der audiovisuellen Dienstleistungen vgl. Barth 1998, S. 91-94.

49 Kritisch zu den Auswirkungen des GATS auf den Bildungssektor vgl. Nunn / Worth 2001; Fritz 2002, S. 25-27; Fritz / Scherrer 2002a, S. 104-107; Fritz / Scherrer 2002b, S. 55-74.

fuhr und Klärwerke, Kranken- und Rentenversicherung, Theater und Museen, Büchereien und Archive, Personennah- und -fernverkehr. In fast allen diesen Dienstleistungsbereichen gibt es eine Konkurrenz zwischen öffentlichen, privaten oder teilprivatisierten Anbietern: Staatliche und private Schulen existieren nebeneinander; städtische und private Busunternehmen treten im Verbund miteinander auf; auch Wasserwerke befinden sich nicht mehr nur in kommunaler Hand, sondern werden in zunehmendem Umfang von privaten Unternehmen betrieben; staatliche, private und konfessionelle Kliniken bieten medizinische Behandlungen an und stützen sich allesamt in ihrer Finanzierung auf ein Krankenversicherungssystem, das gesetzliche Pflichtversicherungen und für gehobene Einkommenssegmente freiwillige Versicherungen umfasst. Nicht zuletzt die Engpässe in den öffentlichen Haushalten haben neben den mit der Herstellung des europäischen Binnenmarktes verknüpften De- und Reregulierungen dazu beigetragen, dass die Grenzen zwischen dem Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge und privatwirtschaftlich erbrachten Dienstleistungen sich rasch verschoben haben und sich weiterhin nachhaltig verschieben.

Das GATS muss sich von diesen unterschiedlichen Regelungstraditionen und neuen Entwicklungen abkoppeln, um den sachlichen Anwendungsbereich in einer Weise einzugrenzen, die in allen Mitgliedsländern zu vergleichbaren Resultaten führt. Dazu präzisiert das GATS den Begriff ‚in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung‘ als "jede Art von Dienstleistung, die weder zu kommerziellen Zwecken noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Dienstleistungserbringern erbracht wird" (Art. I Abs. 3 lit. c) GATS). Durch diese beiden kumulativen Kriterien⁵¹ soll sichergestellt werden, dass Staaten sich hinsichtlich ihres eigenen Handelns als Dienstleistungsanbieter ihren Verpflichtungen aus dem GATS nicht unkontrolliert entziehen können, weil eine Berufung auf die Ausübung hoheitlicher Gewalt nur unter der Voraussetzung möglich ist, dass sie nicht wie Anbieter unter anderen auftreten.

Damit wird weder auf die Art der erbrachten Dienstleistung abgestellt noch auf den Kreis der Dienstleistungsempfänger oder der Dienstleistungsanbieter. Es ist also nicht maßgebend, ob es sich um eine Dienstleistung handelt, die als öffentliches oder gemeinsames Gut eingestuft wird wie Gesundheits-, Sozial- und Bildungsdienste oder Post- und Basistelekommunikationsdienste, Dienste des öffent-

50 Die Auswirkungen des GATS auf den Gesundheitssektor werden besonders kontrovers diskutiert. Die Perspektive einer (ungezügelter) Deregulierung beschwören Price / Pollock / Shaoul 1999; Pollock / Price 2000; Price / Pollock 2001; Templeton 2001; Sexton 2001. Dies wird zurückgewiesen von Adlung 2001a, Adlung 2001b; Adlung 2001c; Adlung 2001 d; Adlung / Carzaniga 2001. Zu einer Perspektive außerhalb dieses Streites vgl. Luff 2002; WHO / WTO 2002, pp. 111-123.

51 Vgl. Zdouc 2002, p. 108.

lichen Personennahverkehrs oder Dienstleistungen zur elementaren Grundversorgung mit Wasser und Energie. Ebenfalls nicht entscheidend ist, ob eine Dienstleistung dem allgemeinen Publikum im Rahmen einer Universaldienstverpflichtung zu Bedingungen angeboten wird, die eine Grundversorgung zu erschwinglichen Preisen für alle unbeschadet der durch die konkreten räumlichen Bedingungen verursachten tatsächlichen Kosten garantieren.⁵² Schließlich kommt es nicht allein darauf an, ob eine Dienstleistung von öffentlichen Stellen, Agenturen oder Unternehmen angeboten wird.

4.2 *Auslegungsansätze*

Eine weite Auslegung der Merkmale "zu kommerziellen Zwecken" und "im Wettbewerb mit einem oder mehreren Dienstleistungserbringern" in Art. 1 Abs. 3 lit. c) GATS verengt den Begriff der "in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistung". Weder in der Praxis des Sekretariats noch der Mitglieder der WTO lässt sich ein klares und eindeutiges Verständnis dieser Begriffe nachweisen.⁵³

Das zeigt sich zum einen an den Hintergrundpapieren, die das WTO-Sekretariat im Jahr 1998 zu den einzelnen Dienstleistungssektoren vorgelegt hat.⁵⁴ Das Papier zu den Post- und Kurierdiensten geht davon aus, dass Postdienstleistungen in der Regel, auch wenn sie von einer öffentlichen Stelle angeboten werden, zu kommerziellen Zwecken erbracht werden.⁵⁵ Das Hintergrundpapier zu Gesundheits- und Sozialdiensten zeigt die große Spannbreite zwischen den in völliger Verantwortung von Regierungs- und anderen öffentlichen Stellen angebotenen Dienstleistungen bis zu privat und in völliger Marktorientierung angebotenen auf. Aus der in vielen Ländern anzutreffenden Koexistenz von öffentlichen und privaten Krankenhäusern wird geschlossen, dass diese Einrichtungen in Wettbewerb

52 Vgl. hierzu Art. 16 EG und das Grünbuch der Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, KOM (2003) 270 endg. v. 21.5.2003.

53 Vgl. ausführlich dazu Krajewski 2001, pp. 6-9 und GATS and Public Service Systems 2001, pp. 8-14.

54 Distribution Services, S/C/W/37, 10.6.1998; Postal and Courier Services, S/C/W/39, 12.6.1998; Construction and Related Engineering Services, S/C/W/38, 8.6.1998; Audiovisual Services, S/C/W/40, 15.6.1998; Legal Services, S/C/W/43, 6.7.1998; Architectural and Engineering Services, S/C/W/44, 1.7.1998; Computer and Related Services, S/C/W/45, 14.7.1998; Environmental Services, S/C/W/46, 6.7.1998; Advertising Services, S/C/W/47, 8.7.1998; Health and Social Services, S/C/W/50, 18.9.1998; Tourism Services, S/C/W/51, 23.9.1998; Energy Services, S/C/W/52, 9.9.1998; Maritime Transport Services, S/C/W/62, 16.11.1998; Financial Services, S/C/W/72, 2.12.1998; Accountancy Services, S/C/W/73, 4.12.1998; Telecommunications Services, S/C/W/74, 8.12.1998.

55 Postal and Courier Services, S/C/W/39, 12.6.1998, p. 2.

miteinander stehen und – unter Einbeziehung der Krankenversicherungssysteme – auf kommerzieller Basis arbeiten.⁵⁶ Das Papier zu Umweltdienstleistungen kommt zu keinem abschließenden Ergebnis für den Fall, dass Umweltdienste privatisiert werden, in Form eines örtlichen Monopols angeboten werden und das private Unternehmen öffentliche Unterstützungszahlungen statt privater Nutzungsentgelte erhält, und führt Argumente sowohl für die Einstufung als eine in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung als auch für die Einstufung als auf kommerzieller Basis erbrachte und im Rahmen der öffentlichen Beschaffung unterstützte Dienstleistung an.⁵⁷

In der in Reaktion auf die zahlreichen und grundsätzlichen Kritiken am GATS vorgelegten Broschüre "GATS – Facts and Fiction" betont das WTO-Sekretariat den Handlungsspielraum der Mitgliedstaaten und spielt damit die Bedeutung des beschriebenen Auslegungsproblems herab.⁵⁸

"Many public services are not provided on a commercial or competitive basis and are not subject to the GATS. The Agreement excludes from its coverage all services provided in the exercise of governmental authority, which are defined in Article 1:3(c) as those supplied neither on a commercial basis nor in competition with other suppliers. Since they do not fall under the Agreement, these services are not covered by the negotiations and commitments on market access and national treatment do not apply to them. This is a principle to which all Member Governments attach great importance and which none has thought to reopen. So far, Members have not expressed the need to adopt an authoritative interpretation of the criteria in Article 1:3 (c). They could obviously do so whenever they deem it desirable or appropriate."

In einer Bestandsaufnahme zu dem erreichten Liberalisierungsgrad beim Marktzugang stellt das WTO-Sekretariat unmissverständlich klar, dass die Koexistenz von öffentlichen und privaten Dienstleistungen als solche nicht in der Lage ist, den Status einer Dienstleistung als in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht in Frage zu stellen.⁵⁹

"It is perfectly possible for governmental services to co-exist in the same jurisdiction with private services. In the health and education sectors this is so common as to be virtually the norm ... It seems clear that the existence of private health services, for example, in parallel with public services could not be held to invalidate the status of the latter as 'governmental services' ..."

David Hartridge, der ehemalige Direktor des WTO-Sekretariates für den Handel mit Dienstleistungen, hat im April 2003 auf einer von der Coalition of Service

56 Health and Social Services, S/C/W/50, 18.9.1998, pp. 10 f.

57 Environmental Services, S/C/W/46, 6.7.1998, pp. 14 f.

58 WTO, 2001a, p. 10.

59 WTO 2001b, p. 124.

Industries (CSI) und dem US Handelsministerium organisierten Tagung unterstrichen, in Hunderten von einschlägigen Aushandlungsrunden in Genf und Tausenden von Gesprächen sei ihm nicht einmal zu Gehör gekommen, das GATS bedrohe die Aufrechterhaltung öffentlicher Dienstleistungen oder beschleunige deren Privatisierung. Die Vertragsstaaten hätten es ausdrücklich abgelehnt, zur Klärung des Anwendungsbereiches des GATS die Begriffselemente "zu kommerziellen Zwecken" und "im Wettbewerb mit einem oder mehreren Dienstleistungserbringern" näher zu bestimmen. Sie wollten ihre Flexibilität bei der Definition der öffentlichen Dienstleistungen nicht einschränken lassen.⁶⁰

Mit Blick auf die regelmäßigen Parallelangebote von privaten und öffentlichen Dienstleistungen im Gesundheits- und Sozialbereich brachten die Mitglieder der WTO zum Ausdruck, die Ausnahmebestimmung des Art. I Abs. 3 lit. b) GATS müsse eng ausgelegt werden.⁶¹ Äußerungen dazu, welche Dienstleistungen als in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht einzustufen sind, bleiben nachweislich der Protokolle und Arbeitspapiere in den verschiedenen einschlägigen Arbeitsgremien sporadisch und ohne systematischen Gehalt.⁶² Eine Ausnahme bildet insoweit die Gemeinsame Mitteilung der EG, Ungarns, Polens und der Slowakischen Republik zur Anwendung des Art. 45 EG (ex-Art. 55 EGV).⁶³ Die Vorschrift weist eine gewisse Ähnlichkeit zu Art. I Abs. 3 lit. b) GATS auf. Nach ihr finden die Vorschriften zur Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit keine Anwendung auf Tätigkeiten, die in einem Mitgliedstaat dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind. In der Mitteilung heißt es, der Europäische Gerichtshof habe diese Vorschrift sehr restriktiv ausgelegt. Bei einer Fülle von Entscheidungen habe er nicht eine einzige der fraglichen Aktivitäten als hoheitliche Maßnahme eingestuft.⁶⁴ Nach dem Verständnis der EG schränkt Art. 45 EG die aus dem GATS folgenden Rechte von Drittstaaten nicht ein.

Die maßgeblichen Auslegungsregeln für völkerrechtliche Verträge finden sich in Art. 31 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge. Die Streitaustragungsgremien der WTO haben sie wiederholt herangezogen. Danach gilt:

60 CSI 2003, pp. 12 f; vgl. auch Hartridge 2002.

61 Bericht über die Sitzung des Rates für den Handel mit Dienstleistungen am 14. Oktober 1998, S/C/M/30, p. 5.

62 Ausführlich dazu Krajewski 2001, p. 9; Gould, 2002, Teilkapitel "The GATS Threat to Public Services".

63 WTO, 1999d; vgl. dazu GATS and Public Service Systems 2001, p. 6.

64 Viele dieser Urteile sind in Vertragsverletzungsverfahren ergangen, die die Europäische Kommission gegen Mitgliedstaaten angestrengt hat. Daraus ist zutreffend geschlossen werden, die Kommission könne sich gegenüber der WTO nicht in glaubwürdiger Weise für eine extensive Auslegung des Begriffs der in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen einsetzen. Vgl. Gould, 2002, Punkt 5 des Teilkapitels "The GATS Threat to Public Services".

"(1) Ein Vertrag ist nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen.

(2) Für die Auslegung eines Vertrages bedeutet der Zusammenhang außer dem Vertragswortlaut samt Präambel und Anlagen

- a) jede sich auf den Vertrag beziehende Übereinkunft, die zwischen allen Vertragsparteien anlässlich des Vertragsabschlusses getroffen wurde;
- b) jede Urkunde, die von einer oder mehreren Vertragsparteien anlässlich des Vertragsabschlusses abgefasst und von den anderen Vertragsparteien als eine sich auf den Vertrag beziehende Urkunde angenommen wurde.

(3) Außer dem Zusammenhang sind in gleicher Weise zu berücksichtigen

- a) jede spätere Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung des Vertrages oder die Anwendung seiner Bestimmungen;
- b) jede spätere Übung bei der Anwendung des Vertrags, aus der die Übereinstimmung der Vertragsparteien oder seine Auslegung hervorgeht;
- c) jeder in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien anwendbare einschlägige Völkerrechtssatz."

Ein weites Verständnis der Wendung "zu kommerziellen Zwecken" schließt alle Tätigkeiten ein, die gegen Entgelt erbracht werden, ein enger nur solche, die zu einem am Markt üblichen Preis erbracht werden. Zwischen einer entgeltfreien Leistungserbringung und einer zu Preisen, die einen sicheren Gewinn ermöglichen, liegt ein breites Spektrum denkbarer Fallkonstellationen (u. a. Preise gemäß Angebot und Nachfrage, Selbstkostenpreise, Preise, die nur über öffentliche Zuwendungen die Kosten decken).⁶⁵ Die Formulierung "Erbringung zu kommerziellen Zwecken" lässt offen, ob auf den konkreten Leistungserbringer oder auf den jeweiligen Akt der Leistungserbringung abzustellen ist.⁶⁶

Um zu klären, ob eine Leistung im Wettbewerb mit einem oder mehreren Dienstleistungserbringern erbracht wird, sind zwei Fragen zu klären:⁶⁷ Wird die gleiche oder eine vergleichbare Dienstleistung angeboten? Sind die angebotenen Dienstleistungen im Verhältnis zueinander Substitute oder Ergänzungen? Auch diese beiden Leitfragen führen oft nicht zu einem eindeutigen Ergebnis, wie am Beispiel von öffentlichen und Privatschulen gezeigt werden kann. Wenn man den Akzent darauf setzt, dass beide Einrichtungen für Kinder einer gewissen Altersstufe ein bestimmtes Maß von Allgemeinbildung zur Verfügung stellen, gelangt man zu einem Substitutionsverhältnis. Diese Zuordnung wird dadurch unterstützt, dass jedes Kind nur entweder eine öffentliche oder eine Privatschule besuchen

65 Ausführlich dazu Krajewski 2001, p. 11.

66 Ebenda, pp. 11 f.

67 Im Einzelnen dazu Krajewski 2001, pp. 12 f.

kann. Zu einem Ergänzungsverhältnis gelangt man dagegen, wenn man betont, die Dienstleistungen seien nicht vergleichbar, weil die öffentlichen Schulen eine Universaldienstverpflichtung erfüllen und den gesamten "Markt" bedienen, während Privatschulen nicht eine solche allgemeine Verpflichtung erfüllen und nur solche Segmente des "Marktes" abdecken, die willens und in der Lage sind, die anfallenden Schulgelder zu zahlen.

Ein Sonderproblem ergibt sich bei Anbietern mit Monopolstellung. Ihre Dienstleistungen, die ja nicht im Wettbewerb erbracht werden, sollen nicht automatisch als in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht gelten, wenn sie nicht zu kommerziellen Zwecken angeboten werden, sondern nur dann, wenn sie durch die Regierung oder eine öffentliche Stelle oder durch eine private Einrichtung in hoheitlichem Auftrag erbracht werden.⁶⁸

Die systematische Auslegung des Art. I Abs. 3 lit. b) und c) GATS und das Verständnis des WTO-Sekretariates und der Vertragsparteien können Zweifel an der genauen Abgrenzung der in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen nicht ausräumen. Zwei weitere Auslegungsregeln stehen sich schon im Ansatzpunkt diametral gegenüber, ohne dass es eine Metaregel über ihre Anwendung gäbe.⁶⁹ Nach der Auslegungsregel "*in dubio pro mitius*" werden Verpflichtungen, die die staatliche Souveränität einschränken, bei verbleibenden Unklarheiten restriktiv ausgelegt. Hiernach könnte die Wendung "zu kommerziellen Zwecken" so eingengt verstanden werden, dass sie nur Dienstleistungen abdeckt, die zu einem Marktpreis oder wenigstens zu einem kostendeckenden Preis erbracht wird. Nur solche Dienstleistungsanbieter würden als im Wettbewerb miteinander stehend verstanden, die genau die gleiche Dienstleistung im absolut identischen Marktsegment anbieten mit dem Ergebnis, dass zwischen einem Anbieter, der einer Universaldienstverpflichtung unterliegt, und einem Anbieter, der einer solchen Verpflichtung nicht nachkommen muss, kein Wettbewerbsverhältnis angenommen wird. Die entgegengesetzte Auslegungsregel besagt, dass eine Vorschrift in der Weise auszulegen ist, dass ihre Ziele und Zwecke in effektiver Weise erreicht werden können ("*effet utile*"). Die Zielsetzungen des GATS ergeben sich in ihrer ganzen spannungsgeladenen Widersprüchlichkeit aus den Erwägungsgründen 3 und 4 der Präambel. Sie lauten:

"in dem Wunsch, so bald wie möglich einen stetig zunehmenden Grad der Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen durch aufeinander folgende Runden multilateraler Verhandlungen zu erreichen mit dem Ziel, die Interessen aller Beteiligten auf der Grundlage des gemeinsamen Nutzens zu fördern und ein insge-

68 Ebenda, p. 13.

69 Die folgenden Ausführungen sind detaillierter von Krajewski 2001, pp. 18-20 entwickelt worden.

samt ausgeglichenes Verhältnis von Rechten und Pflichten unter angemessener Berücksichtigung der nationalen politischen Zielsetzungen zu gewährleisten; in Anerkennung des Rechts der Mitglieder, die Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Hoheitsgebiet zu regeln und neue Vorschriften hierfür einzuführen, um ihre nationalen politischen Ziele zu erreichen, sowie – angesichts der in einzelnen Ländern bestehenden Unausgewogenheit des Entwicklungsstandes ihrer Vorschriften im Dienstleistungsbereich – des besonderen Bedürfnisses der Entwicklungsländer, diese Rechte auszuüben".

Diese zweifache Zielsetzung des GATS – stetig zunehmende Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen und Achtung der Regelungshoheit der Mitglieder – spiegelt sich auch in den Leitlinien für das Aushandeln weiterer spezifischer Verpflichtungen zur Liberalisierung des Dienstleistungshandels wider. Die maßgebliche Passage lautet:⁷⁰

"Pursuant to the objectives of GATS, as stipulated in the Preamble and Article VI, and as required by Article XIX, the negotiations shall be conducted on the basis of progressive liberalisation as a means of promoting the economic growth of all trading partners and the development of developing countries, and recognizing the right of Members to regulate and to introduce new regulations, on the supply of services. (...)

The process of liberalisation shall take place with due respect for national policy objectives, the level of development and the size of economies of individual Members. (...)"

Es ist keine sichere Prognose möglich, in welcher Weise die Streitbeilegungsgremien der WTO die geschilderten widersprüchlichen Zielsetzungen bei der Auslegung des Begriffs der in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen zum Ausgleich bringen werden. Eindeutige Schlussfolgerungen ergeben sich auch nicht aus der deutlichen Orientierung des Appellate Body an der Rechtsprechung des EuGH zum *effet utile* und seiner Bereitschaft, den Anwendungsbereich des GATS neben dem GATT weit zu ziehen.⁷¹

4.3 Klarstellungsversuche durch Änderungen bzw. Ergänzungen des GATS

Angesichts der aufgezeigten Auslegungsprobleme und wegen der großen Bedeutung des Anwendungsbereiches des GATS für die Handlungsspielräume der Mit-

70 Ziff. 1 Satz 1 und Ziff. 3 Satz 1 der Guidelines and Procedures for the Negotiations on Trade in Services, adopted by the Special Session of the Council for Trade in Services on 28 March 2001, S/L/93, 29 March 2001.

71 Siehe European Communities – Regime for the Importation, Sale and Distribution of Bananas, Report of the Appellate Body, WT/DS27/AB/R, 9 September 1997, Nos. 220 ff.

glieder, zur Verfolgung ihrer legitimen politischen Zielsetzungen dienstleistungsbezogene Regelungen aufrecht zu erhalten bzw. einzuführen, ist vorgeschlagen worden, die Frage nach der Reichweite der in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen nicht durch Einschaltung der Streitbeilegungsgremien der WTO⁷² zu lösen, sondern im rechtssetzenden Verfahren durch die Vertragspartner selbst zu klären. Solche Forderungen sind nicht nur von Verbänden und Organisationen erhoben worden, die gegenüber einem weiteren Ausbau des GATS kritisch eingestellt sind,⁷³ sondern auch vom Europäischen Parlament⁷⁴

72 Die Reichweite ihrer Berichte ist immer auf die konkreten Konstellationen von Einzelfällen begrenzt.

73 Die Global Unions Group, die World Confederation of Labour (WCL) und die European Trade Union Confederation (ETUC), die als Dachverbände weltweit zahlreiche Gewerkschaften koordinieren, haben am 2.4. 2003 einen gemeinsamen Forderungskatalog an die 5. WTO-Ministerkonferenz in Cancun (10.-15.9.2003) verabschiedet. Der Punkt 12, 1. und 4. Spiegelstrich lautet:

"Building on recent statements by WTO members like the European Union, the 5th WTO Conference should amend the terms of the GATS agreement to exclude formally public services (above all, education, health and essential public utilities) including at subnational levels of government, and socially beneficial sector activities from all further GATS negotiations. (...)

Article I.3 (b) of GATS should be clarified to make it absolutely clear that 'the exercise of governmental authority' allows, without threat of legal challenge, WTO members to exclude competition from public services and services of general interest."

Weitgehend im Wortlaut identische Forderungen waren bereits in den Ziff. 1 und 4 der Stellungnahme von Global Union / ETUC / WCL zu den GATS-Verhandlungen v. 7.6.2002 enthalten.

In Ziff. 5, 1. Spiegelstrich ihrer gemeinsamen Stellungnahme v. 5.12.2002 zum Thema "Globalisierung gerecht gestalten" fordern der Verband Entwicklungspolitik deutscher Nichtregierungsorganisationen (VENRO), attac und der DGB "die Einhaltung klarer Marktordnungsprinzipien. Öffentliche Dienste und wichtige soziale Dienstleistungsbereiche, wie z. B. Bildung, Gesundheit, Umwelt, Wasser, müssen vom Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) ausgenommen werden. Dazu bedarf es einer Präzisierung der unklaren GATS-Bestimmung über hoheitliche Aufgaben. Die WTO-Länder müssen weiterhin das Recht haben, ihre öffentlichen Dienste selbst regeln zu können."

Das Positionspapier der AG Welthandel und WTO von ATTAC Deutschland zum GATS v. 30.7.2002 (ATTAC 2002) enthält die Forderung: "Innerstaatliche Regulierungen von Dienstleistungen dürfen nicht als mögliche ‚Handelshemmnisse‘ auf den Prüfstand der WTO kommen. Wirtschafts-, entwicklungs-, umwelt- und sozialpolitisch motivierte Regulierungsmöglichkeiten auf kommunaler, nationaler und regionaler Ebene müssen erhalten bleiben."

Consumers International 2001, 26 fordert: "Governments have the right to regulate their domestic affairs to protect consumers, environment and the health of their citizens. Consumers International believes that the right to regulate should be clearly stated in the text of the treaty and not only in the preamble."

In Punkt 6, 2. und 3. Spiegelstrich seiner Empfehlungen zur Vorbereitung der Minis-

und vom Deutschen Bundestag, in dem allerdings erheblich voneinander abweichende Einschätzungen der Regierungsfractionen auf der einen⁷⁵ und der

terkonferenz in Doha hat der Trans Atlantic Business Dialogue (TACD) gefordert: "The right of governments to provide and regulate basic services in the consumer interest should be broadly asserted in a new article included in the body of the agreement. The right of governments to provide access to basic services must be recognised in the agreement. The right of governments to assure the provision of critical services – health, education, telecommunications, water and energy utilities – should be protected by revising the governmental exemption in the agreement to make it self-defining. The rights of governments to provide universal access and affordability should be assured."

Die Heinrich Böll Stiftung empfiehlt die Herausnahme öffentlicher Dienstleistungen aus dem Geltungsbereich des GATS, z. B. im Rahmen einer Präzisierung des Art. I:3 GATS (Heinrich Böll Stiftung 2003, S. 7).

74 Ziff. 7 der Entschließung des Europäischen Parlaments v. 12.3.2003 zu dem Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) im Rahmen der WTO, einschließlich der kulturellen Vielfalt: "Betont das Recht eines jeden WTO-Mitglieds, öffentliche Dienstleistungen und Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu regulieren und den Grundsatz der Bereitstellung von Universaldienstleistungen aufrecht zu erhalten; wünscht eine Klärung des Anrechts auf Regulierung, um sicherzustellen, dass es nicht durch die Anwendung von handelsbezogenen Kriterien, beispielsweise des Kriteriums der Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen oder der am wenigsten handelsbeschränkenden Maßnahmen, unterlaufen werden kann".

75 Ziff. III.1, 3. Spiegelstrich der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN "GATS-Verhandlungen – Bildung als öffentliches Gut und kulturelle Vielfalt sichern", BT-Drs. 15/224 v. 18.12.2002: "Die GATS-Verhandlungen sollten zu einer Klarstellung des Begriffs der in ‚Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen‘ genutzt werden, die von den Bestimmungen des GATS ausgenommen sind. So ist festzustellen, dass der Begriff des ‚Wettbewerbs‘ in Artikel I Abs. 3c des Abkommens sich allein auf den Wettbewerb zwischen überwiegend privat finanzierten Anbietern bezieht. Es ist unmissverständlich klarzustellen, dass die Ergänzung des öffentlichen Regelschul- und Hochschulwesens in Deutschland durch ein Angebot von privaten Einrichtungen keine hinreichende Begründung für die Anwendung von Regeln des privaten Marktes auf den öffentlichen Bildungsbereich darstellt. Das in der Präambel zum GATS niedergelegte Recht der WTO-Mitglieder, die Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Hoheitsbereich zu regeln, darf nicht durch einschränkende Bestimmungen aus dem Abkommen beschränkt werden."

Empfehlung 3-13 im Schlussbericht der Enquete-Kommission "Globalisierung der Weltwirtschaft": "Die Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (wie z. B. auch die öffentlichen Bildungs- und Kulturdienstleistungen) sollten aus den Verhandlungen des GATS herausgenommen werden und auch nicht als Tauschoption für die Marktöffnung privater Dienstleistungen gelten. Die Bundesregierung und die EU werden aufgefordert, eine Präzisierung der Dienstleistungen ‚in hoheitlicher Gewalt‘ vorzunehmen. Im Rahmen eines Zusatzprotokolls müssen die Ausnahmeregelungen für diese Dienstleistungen verstärkt werden."

CDU/CSU und der FDP auf der anderen Seite⁷⁶ bestehen, nicht aber von WTO-Mitgliedern in den einschlägigen Arbeitsgremien.

Für die erwünschte Klärung kommen eine förmliche Änderung des GATS oder eine interpretative Übereinkunft durch die Vertragsparteien (a), eine autoritative Interpretation in Form einer Entscheidung der Ministerkonferenz oder des Allgemeinen Rates (b) oder eine nicht bindende EntschlieÙung des Rates für den Handel mit Dienstleistungen (c) in Betracht.⁷⁷

a) Die Befugnisse der Streitbeilegungsgremien der WTO sollen eine rechtsfortbildende Tätigkeit nicht umfassen. Das Streitbeilegungssystem der WTO soll dazu dienen, "die Rechte und Pflichten der Mitglieder aus den unter die Vereinbarung fallenden Übereinkommen zu bewahren und die geltenden Bestimmungen dieser Übereinkommen im Einklang mit den herkömmlichen Regeln der Auslegung des Völkerrechts zu klären"⁷⁸.⁷⁹ Die Empfehlungen und Entscheidungen der Streitbeilegungsgremien "können die in den unter die Vereinbarung fallenden Übereinkommen enthaltenen Rechte und Pflichten weder ergänzen noch einschränken".⁸⁰ Art. 3 Abs. 9 DSU verweist zusätzlich auf die ausschließliche Kompetenz der Ministerkonferenz und des Allgemeinen Rates, Interpretationen der WTO-Übereinkommen zu beschließen. Auch wenn in einer Reihe von Fällen sowohl die Panels als auch der Appellate Body ihre Interpretationsspielräume extensiv ausgenutzt haben, hat der Appellate Body unterstrichen, dass diese ausschließliche Zuständigkeit strikte Beachtung erfordert.⁸¹

Eine besonders weitreichende förmliche Änderung des GATS könnte vorsehen, es jedem Mitglied freizustellen, in seinen nationalen Rechten und Vorschriften vorzuschreiben, was es unter Dienstleistungen versteht, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden. Eine solche Regelung könnte zwar an die

76 Die CDU/CSU-Fraktion fordert die Bundesregierung in Ziff. 12 ihres Antrages vom 20.5.2003 (BT-Drs. 15/1008) auf, der Öffentlichkeit nachdrücklich klar zu machen, "dass die Befürchtungen über nachteilige Auswirkungen auf die Innenpolitiken der Nationen und auf Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge wie auch die Befürchtungen über Einschränkungen der nationalen Gesetzgebungskompetenzen falsch und unbegründet sind, da die Struktur des GATS-Übereinkommens es der freien und souveränen Entscheidung jedes Landes überlässt, ob und in welchem Umfang bestimmte Verpflichtungen übernommen werden und das GATS-Übereinkommen ausdrücklich das Recht der WTO-Mitglieder anerkennt, die Erbringung von Dienstleistungen zu regeln, um ihre nationalen politischen Ziele zu erreichen".

77 Im Einzelnen Krajewski 2001, pp. 20-22.

78 Es heißt ausdrücklich "clarification", nicht "interpretation".

79 Art. 3 Abs. 2 Satz 2 DSU (Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten) vom 15.4.1994.

80 Art. 3 Abs. 2 Satz 3 DSU.

81 Japan – Alcoholic Beverages, WT/DS8/17, WT/DS10/17, WT/DS11/15 v. 30.7.1997.

Selbstdefinitionsbefugnisse in Art. XIV^{bis} GATS bezüglich der Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit und an Ziff. 3 des Referenzpapiers zu Basistelekommunikationsdienstleistungen bezüglich der Universaldienstleistungen anknüpfen, würde aber eine große Anzahl von Dienstleistungen aus dem GATS ausschließen und zu einer unterschiedlichen Reichweite des GATS von Mitglied zu Mitglied führen und damit die zentrale Zielsetzung des GATS untergraben, einen stetig zunehmenden Grad der Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen zu erreichen. Sie ist damit von jeder Realisierungschance weit entfernt. Eine abgewogenere Lösung könnte sein, die oben entwickelte einschränkende Interpretation der Begriffe "zu kommerziellen Zwecken" als zu "Marktpreisen bzw. zu kostendeckenden Preisen" und "in Wettbewerb mit einem oder mehreren Dienstleistungserbringern" als "Dienstleistung unter denselben Bedingungen wie Wettbewerber, insbesondere bezüglich von Universaldienstverpflichtungen" ausdrücklich in den Text des Übereinkommens aufzunehmen.⁸² Eine separate Übereinkunft zur Interpretation des Art. I Abs. 3 GATS könnte in gleicher Weise formuliert werden. Beide Lösungen, eine förmliche Änderung des derzeitigen Übereinkommens Textes und eine Ergänzung durch eine Interpretationsregel, müssten nach den in Art. X des WTO-Übereinkommens festgelegten Regeln für die Änderung von Übereinkommen erfolgen. Jedes Mitglied der WTO und der Rat für den Handel mit Dienstleistungen können in der Ministerkonferenz Vorschläge zur Änderung des GATS einbringen.⁸³ Innerhalb von 90 Tagen entscheidet die Ministerkonferenz, sofern sie nicht eine längere Frist festlegt, durch Konsens, ob die vorgeschlagene Änderung den Mitgliedern zur Annahme vorgelegt wird.⁸⁴ Wird ein Konsens auf einer Tagung der Ministerkonferenz nicht innerhalb des festgelegten Zeitraums erreicht, entscheidet die Ministerkonferenz mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder, ob die vorgeschlagene Änderung den Mitgliedern zur Annahme vorzulegen ist.⁸⁵ Änderungen der Teile I, II und III des GATS treten für diejenigen Mitglieder, die sie angenommen haben, nach Annahme durch zwei Drittel der Mitglieder und in der Folge für jedes andere Mitglied nach der Annahme durch dieses Mitglied in Kraft.⁸⁶ Soweit ersichtlich, haben bisher "nur" Verbände und Organisationen der Zivilgesellschaft, nicht aber die WTO-Mitglieder in den einschlägigen Arbeitsgremien Forderungen nach einer förmlichen Änderung des GATS erhoben. Angesichts des langwierigen Verfahrens und der hohen Konsenserfordernisse muss deshalb eine entsprechende Änderung des GATS als derzeit unrealistisches Unterfangen eingestuft werden.

82 Vgl. den Formulierungsvorschlag von Krajewski 2001, p. 21.

83 Art. X Abs. 1 Sätze 1 und 2 WTO-Übereinkommen.

84 Art. X Abs. 1 Satz 3 WTO-Übereinkommen.

85 Art. X Abs. 1 Satz 6 WTO-Übereinkommen.

86 Art. X Abs. 5 Satz 1 WTO-Übereinkommen.

b) Für eine autoritative Interpretation des GATS gilt gemäß Art. IX Abs. 2 des WTO-Übereinkommens folgende Regelung:

"Die Ministerkonferenz und der Allgemeine Rat sind ausschließlich befugt, dieses Übereinkommen und die Multilateralen Handelsübereinkommen auszulegen. Im Fall einer Auslegung eines Multilateralen Handelsübereinkommens (...) üben sie ihre Befugnis auf der Grundlage einer Empfehlung desjenigen Rates aus, der die Wirkungsweise eines Übereinkommens überwacht. Der Beschluss zur Annahme einer Auslegung wird mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder gefasst. Dieser Absatz wird nicht in einer Weise angewendet, welche die Änderungsbestimmungen in Artikel X unterlaufen würde."

Eine autoritative Interpretation könnte sich an dem oben für eine förmliche Vertragsänderung erörterten Wortlaut orientieren und hätte, wenngleich nicht denselben rechtlichen Status, so doch vergleichbare Folgewirkungen für den Handlungsspielraum der WTO-Mitglieder und die Bindung der WTO-Streitbeilegungsinstanzen. Das Verfahren ist weniger zeitaufwendig, erfordert allerdings, wenn ein Konsens, also ein Einverständnis aller WTO-Mitglieder nicht erzielt werden kann, aber immerhin eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder in der Ministerkonferenz oder im Allgemeinen Rat. Die WTO-Mitglieder haben derzeit kein übereinstimmendes Interesse an der Sicherung und definitiven Klärung ihrer Handlungsspielräume außerhalb des GATS. Während eine große Gruppe von Industriestaaten an einer deutlichen Ausweitung des Dienstleistungshandels interessiert ist, begegnen die meisten Entwicklungsländer und die Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder einer Ausweitung der Liberalisierung mit größter Zurückhaltung. Viele an sie gerichtete Liberalisierungsforderungen werden als Eingriffe in elementare Hoheitsrechte eingestuft. Deshalb ist auch eine solche autoritative Interpretation als eine derzeit nicht realisierbare politische Option einzustufen.⁸⁷ Eine geringfügige Realisierungschance könnte sich allenfalls im Zuge eines politischen Gesamtpaketes bei Abschluss der jetzt laufenden Verhandlungsrunde über die Ausweitung der spezifischen Verpflichtungen im Jahr 2005 ergeben.

c) Die geringste Rechtsverbindlichkeit, zugleich aber noch am ehesten eine geringfügige Realisierungschance hat ein einfacher Beschluss des Allgemeinen Rates oder des Rates für den Handel mit Dienstleistungen. Dafür ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, eine Bindung der Streitbeilegungsgremien wie durch eine autoritative Auslegung ist nicht möglich. Allerdings könnte ein solcher Beschluss eine nachfolgende Praxis der Vertragsparteien begründen. Nach Art. 31 Abs. 3 lit. b) des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge ist bei der Auslegung jede spätere Übung bei der Anwendung eines Vertrags zu berücksichtigen, aus der die Übereinstimmung der Vertragsparteien über seine Auslegung hervorgeht. Maßgeblich wäre nicht der isolierte Beschluss, sondern die

87 Krajewski 2001, p. 21 stuft sie als die zu favorisierende politische Option ein.

aufgrund eines solchen Beschlusses koordinierte Praxis bei der Anwendung des Vertrages.

Abgesehen von diesen Überlegungen zur rechtstechnischen Realisierbarkeit sprechen zwei weitere Überlegungen gegen den Versuch, eine "klare" Definition der in Ausübung öffentlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen durch einen klarstellenden Beschluss auf der WTO-Ebene herbeizuführen:

Für die zahlreichen betroffenen Dienstleistungssektoren gibt es keine trennscharfe definitorische Lösung. Wollte man nicht in abstrakter Begrifflichkeit horizontal vorgehen, müsste für alle einzelnen Sektoren bestimmt werden, was zum Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge gehört und welche Tätigkeiten für eine weitere Liberalisierung freigegeben werden, im Bildungssektor etwa die berufsbezogene Weiterbildung, die Hochschulbildung nur in bestimmten Aspekten und unter bestimmten Voraussetzungen, die Lehrtätigkeit an allgemeinbildenden Schulen nicht. Solche Zuordnungen lassen sich nicht ohne Berücksichtigung der Regelungstraditionen in einzelnen Regionen und Ländern und nur im Hinblick auf die derzeitige Angebotsstruktur, die jeweilige Lage am Arbeitsmarkt und erwartbare bzw. politisch gewollte Veränderungstendenzen treffen. Damit scheidet eine für alle WTO-Mitglieder gleichermaßen gültige Präzisierung über den jetzt erreichten Stand hinaus aus. Liberalisierung und Privatisierung sind zudem andauernde Prozesse mit unterschiedlicher Entwicklungsdynamik in den einzelnen Ländern und Sektoren.

Das GATS hat für die Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen erst eine Basisregelung getroffen, die allerdings die Verfahrensregeln für eine in multilateralen Verhandlungsrunden abzusichernde fortschreitende Liberalisierung enthält. Viele Regeln gelten nur für die Sektoren, für die die WTO-Mitglieder spezifische Verpflichtungen übernommen haben. Damit können sie viel sorgfältiger beeinflussen, welche Dienstleistungen zu welchen Randbedingungen in die Liberalisierung einbezogen werden.

4.4 Dienstleistungen von allgemeinem Interesse

Art. 16 und Art. 86 Abs. 2 des EG-Vertrages verwenden den Begriff "Dienste bzw. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse". In Anbetracht des Stellenwerts, den Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse innerhalb der gemeinsamen Werte der Union einnehmen, sowie ihrer Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts tragen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten nach Art. 16 EG im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse dafür Sorge, dass die Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass sie ihren Aufgaben nachkommen können. Sie übernehmen also eine gemeinsame allgemeine Funktionsgarantie. Eine sehr spezi-

fische Funktionsgarantie enthält Art. 86 Abs. 2 EG. Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Vorschriften des EG-Vertrages, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Allerdings darf die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft. Nach Art. 36 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkennt und achtet die Union den Zugang zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Einklang mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geregelt ist, um den sektoralen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern.

Der Begriff "Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse"⁸⁸ ist weder im EG-Vertrag noch im sekundären Gemeinschaftsrecht näher bestimmt. Es besteht jedoch weitgehende Übereinstimmung dahingehend, dass er sich auf wirtschaftliche Tätigkeiten bezieht, die von den Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden werden und für die das Kriterium gilt, dass sie im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.⁸⁹ Erfasst sind deswegen insbesondere bestimmte Leistungen der großen netzgebundenen Wirtschaftszweige wie des Verkehrswesens, der Postdienste, des Energiesektors und der Telekommunikation. Der Begriff gilt jedoch auch für jede sonstige wirtschaftliche Tätigkeit, die mit Gemeinwohlverpflichtungen verknüpft ist. Maßgeblich ist das Konzept des Universaldienstes. Es bezieht sich auf ein Bündel von Anforderungen, an Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, durch die sichergestellt wird, dass bestimmte Dienste in einer bestimmten Qualität allen Verbrauchern und Nutzern im gesamten Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates unabhängig von ihrem geographischen Standort und unter Berücksichtigung der landesspezifischen Gegebenheiten zu einem erschwinglichen Preis zur Verfügung gestellt werden.⁹⁰

Das Konzept wurde speziell für netzgebundene Wirtschaftszweige entwickelt. Es räumt jedem Bürger einen Anspruch auf Zugang zu bestimmten, als lebens-

88 Das im Mai 2003 vorgelegte Grünbuch der Europäischen Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (KOM (2003) 270 endg. v. 21.5.2003) verwendet den Begriff "Dienstleistungen von allgemeinem Interesse", wenn gleichzeitig ein Bezug zu nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen besteht oder es nicht nötig ist, den wirtschaftlichen bzw. nichtwirtschaftlichen Charakter der betreffenden Dienstleistungen zu erwähnen.

89 Vgl. Europäische Kommission 2003c, S. 8.

90 Vgl. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 7.3.2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie), ABl. L 108 v. 24.4.2002, 51.

wichtig eingestuften Diensten ein und legt für die einzelnen Wirtschaftszweige Verpflichtungen zur Erbringung bestimmter Dienste zu genau definierten Bedingungen fest, die flächendeckende Versorgung eingeschlossen.⁹¹

Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sind nicht vom GATS ausgeklammert. Allerdings finden die zentralen Vorschriften des GATS über Meistbegünstigung (Art. II GATS), Marktzugang (Art. XVI GATS) und Inländerbehandlung (Art. XVII GATS) keine Anwendung auf Gesetze, sonstige Vorschriften oder Verpflichtungen in Bezug auf öffentliche Beschaffungen von Dienstleistungen, die für staatliche Zwecke beschafft werden und nicht zum kommerziellen Wiederverkauf oder zur Nutzung bei der Erbringung von Dienstleistungen zum kommerziellen Verkauf bestimmt sind (Art. XIII Abs. 1 GATS). Das Ausmaß der von den einzelnen WTO-Mitgliedern gewährten Öffnung ist im Rahmen der spezifischen Verpflichtungen separat auszuhandeln. Das GATS überlässt es den Mitgliedern zu entscheiden, ob sie Dienstleistungen von allgemeinem Interesse selbst – direkt oder indirekt (durch öffentliche Unternehmen) – oder durch Beauftragung von Dritten erbringen. Das GATS zielt darauf, einen multilateralen Rahmen mit Prinzipien und Bestimmungen für den Handel mit Dienstleistungen abzustecken, um diesen Handel im Sinne von Transparenz und fortschreitender Liberalisierung auszuweiten. Ziel ist nicht die Deregulierung von Dienstleistungen, die zu einem erheblichen Teil aus guten Gründen streng reguliert sind. Die WTO-Mitglieder können ausländischen Dienstleistungserbringern umfassenden Marktzugang und Inländerbehandlung gewähren und ihnen gleichzeitig dieselben Gemeinwohlverpflichtungen auferlegen wie inländischen Anbietern.

4.5 *Sektorspezifische Regelungen zu Dienstleistungen, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt bzw. im Allgemeininteresse erbracht werden*

Die dem Zweiten Protokoll zum GATS beigefügte Anlage zu *Finanzdienstleistungen* enthält für diesen Sektor eine auf andere Dienstleistungskategorien nicht übertragbare Spezialdefinition des Begriffes 'in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen' und versteht darunter⁹²

91 Ausführlicher zum Konzept des Universaldienstes Europäische Kommission 2003c, S. 18-22.

92 Ziff. 1 lit. b) der Anlage zu Finanzdienstleistungen, in englischer Fassung zugänglich über http://www.wto.org/english/tratop_e/serv_e/10-anfin_e.htm; in deutscher Fassung abgedruckt in Beck-Texte im dtv (dtv 5752), Welthandelsorganisation, München 2000, S. 213-215. – Zu der Anlage zu Finanzdienstleistungen vgl. Leroux 2002, p. 428-432; zu den Regelungen im Sektor der Finanzdienstleistungen vgl. im übrigen Europäische Kommission 1998, S. 59; Senti 2000, S. 596-598; Stoll / Schorkopf 2002, S. 197-199;

- "i) Tätigkeiten einer Zentralbank oder einer Währungsbehörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle in Ausübung von Geld- oder Währungspolitik;
- ii) Tätigkeiten im Rahmen eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit oder einer staatlichen Alterssicherung und
- iii) sonstige Tätigkeiten, die von einer öffentlichen Stelle für Rechnung oder aufgrund Gewährleistung oder unter Einsatz der finanziellen Mittel der Regierung ausgeübt werden."

Gestattet ein Mitglied, dass seine Erbringer von Finanzdienstleistungen eine der oben unter Ziffer i) oder ii) erwähnten Tätigkeiten im Wettbewerb mit öffentlichen Stellen oder Erbringern von Finanzdienstleistungen ausüben, so gelten solche Tätigkeiten nicht als in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht.⁹³ Die WTO-Mitglieder sind nicht daran gehindert, aus Gründen ihrer Aufsichtspflichten Maßnahmen einschließlich Maßnahmen zum Schutz von Investoren, Einlegern, Versicherungsnehmern oder Personen, denen gegenüber ein Erbringer von Finanzdienstleistungen treuhänderische Verpflichtungen hat, oder zur Sicherung der Integrität und Stabilität ihrer Finanzsysteme zu treffen.⁹⁴

Um im Bereich der Finanzdienstleistungen schon bei Unterzeichnung des GATS eine gewisse Liberalisierung zu erreichen, wurde als Teil des Uruguay-Paketes ein sog. "Understanding on Commitments in Financial Services"⁹⁵ verabschiedet. Es sieht alternativ zu Teil III des GATS weiterreichende Verpflichtungen bezüglich der spezifischen Konzessionen vor und verpflichtet die unterzeichnenden Staaten, ihre Konzessionen in diesem Bereich nach den tatsächlich bestehenden Bedingungen auszurichten und keine neuen Ausnahmen von der Meistbegünstigung einzuführen. Vor allem die Vereinigten Staaten, die Europäische Gemeinschaft und Japan haben ihre Zugeständnisse nach dieser Vereinbarung ausgerichtet.

Nach der Anlage zu *Luftverkehrsdienstleistungen* sind die in bi- und multilateralen Luftverkehrsabkommen vereinbarten Verkehrs- und Landrechte vom GATS ausgenommen, wogegen die Hilfsdienste des Luftverkehrs wie Flugzeugreparatur und -unterhaltung, der Vertrieb von Luftverkehrsdiensten und Computerreservierungssysteme erfasst werden.⁹⁶ Aufgrund der vielen bereits existieren-

Pitschas 2003, S. 552-558; Ohler 2003, S. 386-388. Siehe zu diesem Sektor auch Financial Services, Background Note by the Secretariat to the Council for Trade in Services, S/C/W/72, 2 December 1998 und WTO 1997.

93 Ziff. 1 lit. c) der Anlage zu Finanzdienstleistungen.

94 Ebenda, Ziff. 2 lit. a).

95 Zugänglich unter http://www.wto.org/english/tratop_e/serv_e/21-fin_e.htm. – Die Ministerentscheidung "Understanding on Commitments in Financial Services" wurde auf der Ministerkonferenz von Marrakesch angenommen, L//UR/U/1 v. 15.4.1994. Vgl. dazu OECD 1994, pp. 23-25; Leroux 2002, pp. 432-441.

96 Ziff. 2 und 3 der Anlage über Luftverkehrsdienstleistungen.

den bi- und multilateralen Verträge über Lande- und Verkehrsrechte waren die Verhandlungspartner weder willens noch in der Lage, dafür kurzfristig eine neue Rechtsordnung zu schaffen.⁹⁷

In Anerkennung der spezifischen Eigenheiten des Sektors *Telekommunikationsdienste* und insbesondere seiner Rolle als eigenständiger Wirtschaftssektor einerseits und als Kommunikationsmedium für andere wirtschaftliche Tätigkeiten andererseits haben die WTO-Mitglieder am 15. April 1997 mit dem Vierten Protokoll zum GATS eine detaillierte Anlage zur Telekommunikation⁹⁸ mit der Zielsetzung verabschiedet, die Bestimmungen des GATS in bezug auf Maßnahmen zu spezifizieren, die den Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten und deren Nutzung betreffen.

Als "öffentlicher Telekommunikationsdienst" gilt danach "jede Art von Telekommunikationsdienst, der nach dem ausdrücklichen oder tatsächlichen Willen des Mitglieds der Öffentlichkeit allgemein angeboten werden muss. Solche Dienste können unter anderem Telegraphie, Telefonie und Telex sowie die Datenübertragung umfassen, für welche die Übertragung von vom Kunden stammenden Informationen in Echtzeit zwischen zwei oder mehr Punkten charakteristisch ist, ohne dass auf dem Übertragungsweg inhaltliche oder förmliche Veränderungen der vom Kunden stammenden Informationen vorgenommen werden."⁹⁹ Als "öffentliche Telekommunikationsnetze" gilt "die öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur, welche die Telekommunikation zwischen und unter zwei oder mehr definierten Netzabschlüssen ermöglicht".¹⁰⁰

Die Kernvorschrift dieser Anlage schreibt vor, dass jedes Mitglied, ohne dass es dazu spezifischer Verpflichtungen bedarf, sicherzustellen hat, dass Diensteanbieter eines anderen Mitglieds die öffentlichen Telekommunikationsnetze und -dienste für die Übertragung von Informationen sowohl innerhalb der Grenzen als auch grenzüberschreitend, auch für unternehmensinterne Kommunikationen dieser Diensteanbieter, sowie für den Zugang zu Informationen, die im Hoheitsgebiet eines beliebigen Mitglieds, in Datenbanken oder in anderer Weise in maschinen-

97 Senti, 2000, S. 596.

98 In englischer Fassung zugänglich unter http://www.wto.org/english/tratop_e/serv_e/12-tel_e.htm; in deutscher Fassung abgedruckt in Beck-Texte im dtv (dtv 5752), Welthandelsorganisation, München 2000, S. 215-218. – Vgl. zu den besonderen Regelungen im Telekommunikationssektor Europäische Kommission 1998, S. 48 f.; Cowhey / Klimenko 1999; Senti 2000, S. 600-602; Senti 2001; Martini 2002, S. 135-150; Stoll / Schorkopf 2002, S. 195-197; Pitschas 2003, S. 558-560; Ohler 2003, S. 384-386. Siehe auch Telecommunication Service. Background Note by the Secretariat to the Council for Trade in Services, S/C/W/74, 8 December 1998.

99 Ziff. 3 lit. b) der Anlage zur Telekommunikation.

100 Ebenda, Ziff. 3 lit. c).

lesbarer Form gespeichert sind, nutzen können.¹⁰¹ Jedes Mitglied hat sicherzustellen, dass der Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten und deren Nutzung keinen Bedingungen unterworfen wird, sofern diese nicht erforderlich sind, um

- i) die Gemeinwohlverpflichtung öffentlicher Telekommunikationsnetze und -dienste und insbesondere deren Fähigkeit zu sichern, ihre Netze und Dienste der Öffentlichkeit allgemein zur Verfügung zu stellen,
- ii) die technische Unversehrtheit öffentlicher Telekommunikationsnetze und -dienste zu schützen oder
- iii) sicherzustellen, dass die Diensteanbieter eines anderen Mitglieds keine Dienste erbringen, es sei denn, dass sie nach den in der Liste des betreffenden Mitglieds aufgeführten Verpflichtungen hierzu berechtigt sind.¹⁰²

Jedem Mitglied ist freigestellt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit von Informationen erforderlich sind, unter der Bedingung, dass solche Maßnahmen nicht in einer Weise angewendet werden, dass sie ein Mittel willkürlicher oder ungerechtfertigter Diskriminierung oder eine verdeckte Beschränkung des Handels mit Dienstleistungen darstellen würden.¹⁰³

Die Anlage zur Telekommunikation enthält besondere Regelungen über die Beziehungen zu Normungsorganisationen und zur Internationalen Fernmeldeunion. Ausdrücklich erkennen die Mitglieder "die Bedeutung internationaler Normen für die weltweite Kompatibilität und Zusammenarbeit von Telekommunikationsnetzen und -diensten an und verpflichten sich, solche Normen durch die Tätigkeit einschlägiger internationaler Gremien, einschließlich der Internationalen Fernmeldeunion und der Internationalen Organisation für Normung, zu unterstützen".¹⁰⁴ Weiter erkennen sie die Rolle an, "die zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen und Übereinkünfte, insbesondere die Internationale Fernmeldeunion, dabei spielen, einen leistungsfähigen Betrieb inländischer und weltweiter Telekommunikationsdienste zu gewährleisten". Sie verpflichten sich, ggf. geeignete Vorkehrungen für Konsultationen mit solchen Organisationen in Angelegenheiten zu treffen, die sich aus der Durchführung der Anlage zur Telekommunikation ergeben.¹⁰⁵

Der sensible Bereich der Basistelekommunikationsdienste, der die reine Übermittlung von Informationen betrifft,¹⁰⁶ war zunächst in vielen Konzessions-

101 Ebenda, Ziff. 5 lit. c).

102 Ebenda, Ziff. 5 lit. e).

103 Ebenda, Ziff. 5 lit. d).

104 Ebenda, Ziff. 7 lit. a).

105 Ebenda, Ziff. 7 lit. b).

106 Von den Basistelekommunikationsdiensten (Sprachtelefonie, Fax, Telex, etc.) sind die sog. Mehrwertdienste zu unterscheiden, bei denen die Informationen vom Dienstleister

listen ausgeklammert. Der im "Annex on Negotiations on Basic Telecommunications" zum GATS enthaltene Verhandlungsauftrag wurde mit der Verabschiedung des Vierten Protokolls zum GATS¹⁰⁷ im April 1997 erfüllt.

In einem Referenzpapier werden Definitionen und Prinzipien für den Bereich der Basistelekommunikationsdienste festgelegt,¹⁰⁸ die von vielen Mitgliedern als zusätzliche Verpflichtung in ihren jeweiligen Konzessionslisten übernommen worden sind. Im Wesentlichen geht es darin um den ordnungspolitischen Rahmen für Basistelekommunikationsdienstleistungen mit Regeln zum Schutz des Wettbewerbs, zur Zusammenschaltung, zu Universaldienstleistungen, zur öffentlichen Zugänglichkeit von Lizenzierungskriterien, zur Unabhängigkeit der regulierenden Stellen sowie zur Zuweisung und Nutzung knapper Ressourcen. Danach hat jedes Mitglied das Recht, die Art der Verpflichtung zu Universaldienstleistungen festzulegen, die es beizubehalten wünscht. Diese Verpflichtungen werden nicht als per se wettbewerbswidrig angesehen, sofern sie transparent, nichtdiskriminierend und wettbewerbsneutral verwaltet werden und hinsichtlich der von dem Mitglied festgelegten Art der Universaldienstleistungen nicht belastender als nötig sind.¹⁰⁹

bearbeitet werden.

107 WT/S/L/20 v. 30.4.1997. in Kraft getreten am 5.2.1998; deutsche Fassung: BGBl. 1997 II, S. 1991.

108 Referenzpapier für Basistelekommunikationsdienste, in englischer Fassung zugänglich unter http://www.wto.org/english/tratop_e/serv_e/telecom_e/tel23_e.htm; in deutscher Fassung abgedruckt in Beck-Texte im dtv (dtv 5752), Welthandelsorganisation, München 2000, S. 221-223.

109 Ebenda, Ziff. 3.

5. Fortschreitende Liberalisierung durch Aushandeln spezifischer Verpflichtungen

5.1 Die allgemeine Regelungsstruktur des GATS

Das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (*General Agreement on Trade in Services – GATS*) ist die maßgebliche völkerrechtliche Rahmenregelung für den internationalen Dienstleistungsverkehr. Für diesen ist ihm eine vergleichbare Funktion zuzuschreiben, wie sie das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (*General Agreement on Tariffs and Trade – GATT*) im internationalen Warenverkehr bereits seit dem Jahr 1947 auszufüllen begonnen hat. Allerdings ist mit dem Abschluss des GATS im Jahr 1994 erst ein Einstieg in die Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs gelungen, dem weitere Schritte folgen sollen, die vom Rat für den Handel mit Dienstleistungen und den ihm zugeordneten Ausschüssen vorbereitet werden.

Richard Senti, einer der besten Kenner des Welthandelsrechts, hat zutreffend darauf hingewiesen, ein spezifisches Merkmal des GATS sei seine "Unvollständigkeit".¹¹⁰ Im Unterschied zum GATT, das im Verlauf von Jahrzehnten seit 1947 zu einem Vertragswerk mit vielen abschließend definierten Rechten und Pflichten herangereift ist, bietet das GATS vor allem einen institutionellen Rahmen für weitere Verhandlungen, die im Jahr 2000 aufgenommen wurden und anschließend in regelmäßigen Abständen weitergeführt werden müssen. Der durch regelmäßig aufeinander folgende Verhandlungsrunden voranzutreibende Liberalisierungsprozess soll die nationalen politischen Zielsetzungen und die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer angemessen berücksichtigen (Art. XIX Abs. 1 und 2 GATS). Das GATS ist insofern erst der Auftakt zu Vereinbarungen über ein zunehmend dichteres Regelwerk für den internationalen Dienstleistungshandel.

Das gilt nicht nur für die Ausweitung der von den einzelnen Mitgliedern übernommenen spezifischen Verpflichtungen gemäß Art. XX GATS, sondern für zahlreiche Regelungsbereiche des GATS, über die im Rahmen der Uruguay-Runde keine Einigung erzielt werden konnte. Dazu gehören (vgl. auch vierte Spalte in *Tabelle 9*)

- die Erarbeitung von Disziplinen für nationale Qualifikations- und Zulassungserfordernisse und -verfahren sowie für technische Normen nach Art. VI Abs. 4 GATS;
- die Festlegung der Bedingungen, unter denen WTO-Mitglieder gemäß Art. X GATS Notstandsmaßnahmen ergreifen dürfen;

110 Senti 2000, S. 603.

- die Einigung auf Regeln für die öffentliche Beschaffung von Dienstleistungen gemäß Art. XIII GATS und
- die Ausarbeitung der erforderlichen multilateralen Disziplinen, um handelsverzerrende Auswirkungen von Subventionen zu vermeiden (Art. XV Abs. 1 GATS).

Zur Ausarbeitung von Disziplinen für innerstaatliche Regelungen hat der Rat für den Handel mit Dienstleistungen im April 1999 die "Working Party on Domestic Regulation" eingesetzt; Einzelheiten zum rechtlichen Rahmen des Art. VI GATS und zu den bisherigen einschlägigen Aktivitäten werden ausführlich unter 6. behandelt.

Mit der Erarbeitung der anderen Regelungen ist die "Working Party on GATS Rules" betraut. Sie ist trotz mittlerweile über 40 Arbeitssitzungen seit der Aufnahme der Arbeiten im Jahr 1995¹¹¹ noch in allen drei Bereichen weit davon entfernt, erfolgversprechende Regelungsvorschläge vorzulegen.¹¹² Die Verhandlungen über Notstandsmaßnahmen, die gemäß Art. X Abs. 1 GATS ursprünglich innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des GATS abgeschlossen werden sollten, sind mehrfach, zuletzt bis zum 15. März 2004 verlängert worden. Derzeit besteht noch nicht einmal Einvernehmen darüber, dass derartige Regelungen überhaupt benötigt werden.¹¹³ Die Verhandlungen über Subventionsdisziplinen und das öffentliche Beschaffungswesen sollen vor dem Abschluss der Verhandlungen über die spezifischen Verpflichtungen erfolgreich beendet werden.¹¹⁴

Einerseits enthält das GATS völkerrechtliche Normen, die ohne weitere Aushandlungsrunden und Vereinbarungen unmittelbar regelnd auf den internationalen Handelsverkehr einwirken. Diese allgemein geltenden Pflichten sind in der ersten Spalte der *Tabelle 9* angeführt:

- Ähnlich wie im GATT und im Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (*Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights – TRIPS*)¹¹⁵ kommt dem Prinzip der Meistbegünstigung im GATS eine zentrale Rolle zu, die nicht von weiteren Liberalisierungsschritten abhängig ist.¹¹⁶ Nach der sehr entschiedenen For-

111 Vgl. zuletzt das Protokoll der Sitzung vom 25.2.2003, S/WPGR/M/1.

112 Zum Stand der Verhandlungen und zu den bisher vorgelegten Dokumenten vgl. zuletzt die drei im März bzw. Juni 2003 vorgelegten ausführlichen und sehr ernüchternden Berichte des Vorsitzenden der Working Party on GATS Rules: WTO 2003c, WTO 2003d, WTO 2003e.

113 Vgl. dazu das jüngste Positionspapier der EG (WTO 2003f) sowie WTO 2003c, p. 8 und S/WPGR/M/41, pp. 1-9.

114 Vgl. WTO 2003g.

115 Vom 15. April 1994, BGBl. 1994, II S. 1730 ff.; ABl. L 336 v. 30.12.1994, 213 ff.

116 Zum Meistbegünstigungsprinzip im GATS vgl. Weiss 1995, pp. 1194-1199; Koehler

mulierung des Art. II Abs. 1 GATS hat jedes Mitglied hinsichtlich der Maßnahmen, die unter das GATS fallen, den Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern eines anderen Mitglieds sofort und bedingungslos eine Behandlung zu gewähren, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die es den gleichen Dienstleistungen oder Dienstleistungserbringern eines anderen Landes gewährleistet.

- Art. III GATS verpflichtet die Vertragsstaaten zur Schaffung von transparenten Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Hoheitsgebiet.¹¹⁷ Gemäß Art. III Abs. 1 GATS hat jedes Mitglied umgehend und, von Notstandssituationen abgesehen, spätestens zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens alle einschlägigen allgemeingültigen Maßnahmen zu veröffentlichen, die sich auf die Anwendung des GATS beziehen oder sie beeinträchtigen. Entsprechendes gilt für internationale Übereinkünfte, die für den Handel mit Dienstleistungen gelten oder ihn beeinträchtigen und die ein Mitglied unterzeichnet hat. Diese Transparenzanforderungen gelten für verbindliche staatliche Regelungen, gleichgültig, ob es sich um Gesetze, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsrichtlinien mit Außenwirkung handelt, soweit sie allgemeine Geltung beanspruchen und nicht nur Einzelfälle regeln. Die Regelungen zur Transparenz reagieren darauf, dass Dienstleistungen in vielen Bereichen wie Versicherungs- und Bankdienstleistungen in den meisten Staaten intensiv durch staatliches Recht geregelt sind. Die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften ist für die Wirtschaftsakteure erforderlich, die in einem fremden Regelungsumfeld Dienstleistungen erbringen wollen. Die geschilderten Transparenzanforderungen gelten nicht für technische Normen, die von unabhängigen Normungsorganisationen verabschiedet werden und für die wirtschaftlichen Akteure sowie andere Stellen nur empfehlenden Charakter haben. Weiter hat jedes Mitglied umgehend alle Ersuchen eines anderen Mitglieds um bestimmte Auskünfte über jede seiner allgemein geltenden Maßnahmen oder internationalen Übereinkünfte zu beantworten und zu diesem Zweck eine oder mehrere Auskunftsstellen einzurichten (Art. III Abs. 4 Sätze 1 und 2 GATS).
- Die entwickelten Länder haben Kontaktstellen zu errichten, um den Dienstleistungserbringern aus Entwicklungsländern den Zugang zu den die jeweiligen Märkte betreffenden Informationen über kommerzielle und technische Aspekte der Erbringung von Dienstleistungen, Registrierung, Anerkennung

1999, S. 102-110; Senti 2000, S. 573-578; McDonald 2001, S. 93-103; Martini 2002, S. 91-96; Zdouc 2002, pp. 148-151.

¹¹⁷ Zu den Transparenzanforderungen des GATS vgl. Koehler 1999, S. 110-112; Martini 2002, S. 96 f.; Ohler 2003, S. 367; Pitschas 2003, S. 74-89.

und Erwerb beruflicher Qualifikationen sowie die Verfügbarkeit von Dienstleistungstechnologie zu erleichtern (Art. IV Abs. 2 GATS).

- Die Pflicht zur Einrichtung von Verfahren zur Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen mit Auswirkungen auf den Dienstleistungshandel gemäß Art. VI Abs. 2 GATS wird ausführlich unter 6.1 erörtert.
- Die Pflicht zur diskriminierungsfreien Anerkennung von Ausbildungen, Berufserfahrung, Zulassungen, Beglaubigungen oder Anforderungen nach Art. VII GATS wird näher unter 8. erläutert.
- Gemäß Art. VIII Abs. 1 GATS hat jedes WTO-Mitglied zu gewährleisten, dass ein Dienstleistungserbringer mit Monopolstellung¹¹⁸ in seinem Hoheitsgebiet bei der Erbringung von Dienstleistungen auf dem entsprechenden Markt nicht in einer Weise handelt, die mit der Pflicht zur Meistbegünstigung und mit den übernommenen spezifischen Verpflichtungen nicht vereinbar ist. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Dienstleistungserbringern mit ausschließlichen Rechten, sofern ein WTO-Mitglied formal oder tatsächlich eine kleine Zahl von Dienstleistungserbringern ermächtigt oder einsetzt und den Wettbewerb unter diesen Dienstleistungserbringern in seinem Hoheitsgebiet in erheblichem Maß unterbindet (Art. VIII Abs. 5 GATS). Besondere praktische Relevanz haben öffentliche Monopole und ausschließliche Rechte in netzgebundenen Dienstleistungssektoren. Um die aus Art. VIII GATS folgenden Verpflichtungen erfüllen zu können, muss das betreffende WTO-Mitglied ein Mindestmaß an Aufsicht über die begünstigten Dienstleistungserbringer ausüben. Diese Aufsicht hat sich auch auf das Wettbewerbsverhalten außerhalb der durch Monopole oder ausschließlichen Rechte geschützten Bereiche zu erstrecken und soll den Missbrauch der bevorzugten Stellung verhindern (vgl. Art. VIII Abs. 2 GATS).¹¹⁹
- Auch außerhalb von Monopolen und ausschließlichen Rechten können gewisse Geschäftspraktiken den Wettbewerb behindern und auf diese Weise den Handel mit Dienstleistungen beschränken. Art. IX Abs. 2 GATS schreibt den WTO-Mitgliedern vor, auf Antrag eines anderen Mitglieds Konsultationen mit dem Ziel aufzunehmen, wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken zu beseitigen. Belangvolle öffentlich zugängliche, nicht vertrauliche Informationen sind zur Verfügung zu stellen. Nicht vertrauliche

118 Nach der Legaldefinition in Art. XXVIII lit. h) GATS sind damit nur öffentliche Monopole gemeint, also privat- oder öffentlich-rechtlich verfasste Dienstleistungserbringer, denen das betreffende WTO-Mitglied *de jure* oder *de facto* für eine bestimmte Dienstleistung ein Monopol für sein Hoheitsgebiet verliehen hat.

119 Ausführlicher zu öffentlichen Monopolen und Dienstleistungserbringern mit ausschließlichen Rechten Pitschas 2003, S. 544-546; vgl. auch Senti 2000, S. 584 und Ohler 2003, S. 376 f.

Informationen sind nur weiterzugeben, falls eine solche Weitergabe mit dem nationalen Recht vereinbar ist und das antragstellende Mitglied sich verpflichtet, die Vertraulichkeit der Informationen zu wahren.¹²⁰

Andererseits gelten im GATS viele Regelungen nur für diejenigen Dienstleistungssektoren und Erbringungsarten, die die WTO-Mitglieder in Länderlisten spezifischer Verpflichtungen ("*schedule of specific commitments*")¹²¹ aufgenommen haben. Dies trifft auf folgende im zweiten Teil des GATS enthaltene allgemeine Pflichten und Disziplinen zu (vgl. auch die zweite Spalte der *Tabelle 9*):

- die Pflicht zur Unterrichtung über die Einführung neuer und die Änderung bestehender Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verwaltungsrichtlinien, die den Handel mit Dienstleistungen im Rahmen der übernommenen spezifischen Verpflichtungen wesentlich betreffen (Art. III Abs. 3 GATS);
- die Erleichterung einer zunehmenden Beteiligung von Entwicklungsländern am Welthandel (Art. IV Abs. 1 und 3 GATS);
- zahlreiche Aspekte innerstaatlicher Regelungen (Art. VI Abs. 1, 3, 5 und 6 GATS);
- die Kontrolle von Monopolen und Dienstleistungserbringern mit ausschließlichen Rechten (Art. VIII GATS);
- die Gewährleistung beschränkungsfreier internationaler Übertragungen und Zahlungen im Rahmen laufender Geschäfte (Art. XI GATS).

Der Vollständigkeit halber sind hier auch die spezifischen Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugang (Art. XVI GATS), der Inländerbehandlung, also der Gleichbehandlung von Dienstleistungen in- und ausländischer Anbieter auf dem inländischen Markt (Art. XVII GATS) und zusätzlich übernommene Pflichten (Art. XVIII GATS) anzuführen.

Die dritte Spalte der *Tabelle 9* weist die zahlreichen Ausnahmebestimmungen aus, die ein Indikator dafür sind, dass sich das Regelwerk des GATS einerseits auf einen besonders sensiblen und von zahlreichen nationalen Regeln überzogenen Sektor der Volkswirtschaften bezieht und sich zum anderen in einem Frühstadium seiner Entwicklung befindet:

- Eine bedingungslos gehandhabte Meistbegünstigung könnte dazu führen, dass Anbieter mit Herkunft aus einem Staat, dessen Handelspolitik relativ restriktiv gegenüber ausländischer Konkurrenz ist, in den Genuss von Handelsvorteilen gelangen könnten, ohne dass ihr Herkunftsstaat seinerseits zu

120 Zu wettbewerbsbeschränkenden Geschäftspraktiken vgl. Pitschas 2003, S. 546 f.

121 Allgemein zu den spezifischen Rechten und Pflichten im GATS vgl. Weiss 1995, pp. 1208-1212; Senti 2000, S. 589-593; Fritz / Scherrer 2002a, S. 35-39; Fritz / Scherrer 2002b, S. 24-27; DTI 2002, pp. 73-75; Martini 2002, S. 113-124; Pitschas 2003, S. 529-540; Ohler 2003, S. 367-376.

einer weiteren Marktöffnung veranlasst würde. Um dies zu vermeiden, besteht nach Art. II Abs. 2 GATS in Verbindung mit dem Anhang zu Ausnahmen von Artikel II die Möglichkeit, unilateral einzelne Dienstleistungen zu benennen, in denen der Grundsatz nicht uneingeschränkt gelten soll. Dementsprechend haben die Mitglieder der WTO Negativlisten aufgestellt, die diese Meistbegünstigungsausnahmen abschließend auflisten. Während die WTO-Mitglieder bei der Benennung von Ausnahmen zur Meistbegünstigung zunächst frei waren, ist nach dem Inkrafttreten des WTO-Übereinkommens eine Zustimmung von drei Vierteln der GATS-Mitglieder erforderlich.¹²² Auf diese Weise soll verhindert werden, dass nach und nach immer neue Ausnahmen von Art. II GATS benannt werden. Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des WTO-Übereinkommens hatte der Rat für den Handel mit Dienstleistungen die Bedingungen zu überprüfen, welche die Notwendigkeit der jeweiligen Ausnahmen begründeten.¹²³ Die Ausnahmen sollen einen Zeitraum von zehn Jahren nicht überschreiten und sind auf jeden Fall Gegenstand von Verhandlungen im Rahmen späterer Liberalisierungsrounden.¹²⁴ Dementsprechend enthalten die jetzt vorgelegten Angebote zu spezifischen Verpflichtungen auch eine Aufstellung der jeweiligen Ausnahmen vom Prinzip der Meistbegünstigung.

- Angrenzenden Ländern können Vorteile eingeräumt werden, um, beschränkt auf unmittelbare Grenzgebiete, den Austausch von örtlich erbrachten und genutzten Dienstleistungen zu erleichtern (Art. II Abs. 3 GATS).
- Vertrauliche Informationen müssen in Durchbrechung des Transparenzgebotes nicht zur Verfügung gestellt werden, wenn deren Offenlegung die Durchsetzung von Gesetzen behindern oder sonst dem öffentlichen Interesse widersprechen würde oder die berechtigten kommerziellen Interessen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde (Art. III^{bis} GATS).
- Das GATS lässt unter den in Art. V Abs. 1 genannten Voraussetzungen zu, dass WTO-Mitglieder eine Übereinkunft zur Bildung eines besonderen wirtschaftlichen Integrationsraumes schließen und den Handel mit Dienstleistungen unter den Vertragsparteien in besonderer Weise liberalisieren, ohne gemäß dem Meistbegünstigungsprinzip Drittländern eine entsprechend günstige Behandlung gewähren zu müssen. Das prominenteste Beispiel ist die Europäische Gemeinschaft.

122 Ziff. 2 der Anlage zu Ausnahmen von Artikel II in Verbindung mit Art. IX des WTO-Übereinkommens.

123 Ziff. 3 und 4 der Anlage zu Ausnahmen von Artikel II.

124 Ziff. 6 der Anlage zu Ausnahmen von Artikel II.

- Das GATS lässt unter den in Art. V^{bis} genannten Voraussetzungen zu, dass WTO-Mitglieder die volle Integration ihrer Arbeitsmärkte herbeiführen,¹²⁵ ohne durch das Meistbegünstigungsprinzip gezwungen zu sein, entsprechende Regelungen zugunsten aller WTO-Mitglieder einführen zu müssen.
- Bis zum Inkrafttreten der Verhandlungsergebnisse über Notstandsmaßnahmen kann jedes Mitglied gemäß Art. X Abs. 2 GATS dem Rat für den Handel mit Dienstleistungen seine Absicht notifizieren, eine spezifische Verpflichtung bereits nach Ablauf eines Jahres nach deren Inkrafttreten zu ändern oder zurückzunehmen. Dazu muss es begründen, dass die Änderung oder Rücknahme nicht bis zum Ablauf der in Art. XXI Abs. 1 GATS festgelegten Dreijahresfrist aufgeschoben werden kann.¹²⁶
- Bei bestehenden oder drohenden schwerwiegenden Zahlungsbilanzstörungen oder externen Zahlungsschwierigkeiten kann ein WTO-Mitglied unter den in Art. XII GATS genannten Voraussetzungen Beschränkungen für den Handel mit Dienstleistungen einführen oder beibehalten, für die es spezifische Verpflichtungen übernommen hat.
- Nach Art. XIII Abs. 1 GATS finden das Meistbegünstigungsprinzip und die Vorschriften zum Marktzugang und zur Inländerbehandlung auf einen besonders sensiblen Bereich keine Anwendung, nämlich auf Gesetze, sonstige Vorschriften oder Erfordernisse in bezug auf öffentliche Beschaffungen von Dienstleistungen, die für staatliche Zwecke beschafft werden und nicht zum kommerziellen Wiederverkauf oder zur Nutzung bei der Erbringung von Dienstleistungen zum kommerziellen Verkauf bestimmt sind. Zu beachten ist allerdings, dass das plurilaterale, also nur im Verhältnis der derzeit 26 Vertragsparteien untereinander geltende, Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (*Agreement on Government Procurement – GPA*)¹²⁷ keine derartige Ausnahme kennt und im Prinzip auch auf Dienstleistungen oberhalb bestimmter Schwellenwerte Anwendung findet. Die Vertragsparteien des GPA können die Einbeziehung von Dienstleistungen und Bauleistungen durch Positiv- oder Negativlisten steuern (Anlage 4 und 5 zu Anhang I des GPA).

125 In einer offiziellen erläuternden Fußnote heißt es dazu: "Im Regelfall gewährt eine derartige Integration das Recht auf freien Zugang zu den Beschäftigungsmärkten der Vertragsparteien und umfasst Maßnahmen hinsichtlich der Verdienstbedingungen, anderer Beschäftigungsbedingungen und Sozialleistungen".

126 Bisher hat es – wohl auch wegen des noch überschaubaren Umfangs spezifischer Verpflichtungen und wegen der zahlreichen anderen Ausnahmevorschriften – noch keinen einzigen Anwendungsfall dieser Regelung gegeben; vgl. WTO 2003f, p. 2.

127 Vom 15. April 1994, ABl. C 256 v. 3.9.1996, 2, englische Fassung: ABl. L 336 v. 30.12.1994, 273. – Vgl. dazu Stoll / Schorkopf 2002, S. 139-143; Prieß 2003; Weiß 2003.

- WTO-Mitglieder sind nicht daran gehindert, Maßnahmen zu treffen, die sie zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen für notwendig halten bezüglich der Erbringung von Dienstleistungen zur Versorgung einer militärischen Einrichtung, bezüglich spaltbarer und fusionsfähiger Stoffe oder deren Ausgangsstoffe sowie in Kriegszeiten oder bei sonstigen Krisen in internationalen Beziehungen (Art. XIV^{bis} Abs. 1 lit. b) GATS). Auch müssen sie keine Informationen zur Verfügung stellen, deren Offenlegung nach ihrer Auffassung ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft (Art. XIV^{bis} Abs. 1 lit. a) GATS).
- Schließlich eröffnet Art. XIV GATS allgemeine Ausnahmen, die zum Schutz bestimmter hochrangiger Rechtsgüter (Leben oder Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, öffentliche Moral oder öffentliche Ordnung, Schutz personenbezogener Daten, Sicherheit) erforderlich sind. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen nicht in einer Weise angewendet werden, die ein Mittel zur willkürlichen und unberechtigten Diskriminierung unter Ländern, in denen gleiche Bedingungen herrschen, oder eine verdeckte Beschränkung für den Handel mit Dienstleistungen darstellen würde. Hierauf ist ausführlicher unter 7. einzugehen.

Tabelle 9: Übersicht über die Pflichten und Disziplinen des GATS und ihren Verpflichtungsgrad

Allgemein geltende Pflichten	Pflichten nur für Sektoren mit spezifischen Verpflichtungen	Ausnahmen	Auftrag an GATS-Gremien zur Erarbeitung von Regelungen
II Abs. 1: Meistbegünstigung		II Abs. 2: Ausnahmen gem. Liste II Abs. 3: Ausn. für Grenzgebiete III ^{bis} : Vertrauliche Informationen	
III Abs. 1, 2, 4, 5: Transparenz	III Abs. 3: Transparenz		
IV Abs. 2, 3: Kontaktstellen für Entwicklungsländer	IV Abs. 1, 3: Zunehmende Beteiligung der Entwicklungsländer	V: Wirtschaftliche Integration V ^{bis} : Integrierte Arbeitsmärkte	
VI Abs. 2: Innerstaatliche Regelungen	VI Abs. 1, 3, 5, 6: Innerstaatliche Regelungen		VI Abs. 4: Disziplinen für innerstaatliche Regelungen
VII: Anerkennung von Ausbildungen und Berufserfahrung			
VIII Abs. 1, 3, 5: Monopole und ausschließliche Rechte	VIII: Monopole und ausschließliche Rechte		
IX Abs. 2: Konsultation über Geschäftspraktiken		X Abs. 2: Notstandsmaßnahmen	X Abs. 1: Notstandsmaßnahmen
	XI: Zahlungen u. Übertragungen	XII: Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz	
		XIII Abs. 1: Öffentliches Beschaffungswesen	XIII Abs. 2: Öffentliches Beschaffungswesen
		XIV: Allgemeine Ausnahmen XIV ^{bis} : Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit	
			XV Abs. 1: Subventionen
	XVI: Marktzugang		
	XVII: Inländerbehandlung		
	XVIII: Zusätzl. Verpflichtungen		

5.2 Regeln für das Aushandeln spezifischer Verpflichtungen

Das GATS bietet den Mitgliedern damit einen hohen Grad an Flexibilität hinsichtlich des konkreten Ausmaßes der Öffnung der traditionell von einem dichten Netz nationaler Regelungen überzogenen Dienstleistungsmärkte. Auch in den Sektoren, die prinzipiell für den Weltmarkt geöffnet werden, können Beschränkungen aufrecht erhalten werden, sofern entsprechende Einschränkungen in den Listen vermerkt sind. Aufgrund der flexiblen Struktur des GATS, die es den einzelnen Staaten überlässt, die zu liberalisierenden Sektoren und Erbringungsarten und in ihnen das spezifische Ausmaß der Liberalisierung selbst zu bestimmen, spricht man auch von einem "bottom up"- oder "Positivlisten"-Ansatz.¹²⁸

Das GATS zielt auf eine fortschreitende Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen. Besonders deutlich bringt dies der 4. Erwägungsgrund der Präambel zum Ausdruck:

"in dem Wunsch, so bald wie möglich einen stetig zunehmenden Grad der Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen durch aufeinander folgende Runden multilateraler Verhandlungen zu erreichen mit dem Ziel, die Interessen aller Beteiligten auf der Grundlage des gemeinsamen Nutzens zu fördern und ein insgesamt ausgeglichenes Verhältnis von Rechten und Pflichten unter angemessener Berücksichtigung der nationalen politischen Zielsetzungen zu gewährleisten".

Entsprechend sieht Art. XIX Abs. 1 Satz 1 GATS im Sinne einer "built-in-agenda" weitere Verhandlungsrunden vor, die spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des WTO-Übereinkommens, also im Jahr 2000, beginnen und danach regelmäßig stattfinden sollen, um schrittweise einen höheren Stand der Liberalisierung zu erreichen. Damit wird unabhängig von den Resultaten der Bestandsanalyse und Bewertung der bisher erreichten Ergebnisse eine lineare Entwicklungsdynamik steigender Liberalisierung festgeschrieben. Art. XIX Abs. 1 Satz 2 GATS gibt dafür das Ziel vor, die nachteiligen Auswirkungen von Maßnahmen auf den Handel mit Dienstleistungen zu vermindern oder zu beseitigen, um dadurch einen effektiveren Marktzugang zu erreichen. Gemäß Art. XIX Abs. 1 Satz 3 GATS soll dieser Prozess mit dem weiteren Ziel stattfinden, die Interessen aller Beteiligten auf der Grundlage des gemeinsamen Nutzens zu fördern und ein insgesamt ausgeglichenes Verhältnis von Rechten und Pflichten zu gewährleisten. Damit haben die Verhandlungen grundsätzlich dem Prinzip der Reziprozität zu folgen. Der Prozess der schrittweisen Liberalisierung ist in jeder Runde durch bilaterale¹²⁹, plurilaterale¹³⁰ oder multilaterale¹³¹ Verhandlungen mit dem Ziel voranzubrin-

128 Vgl. Fritz 2002, S. 14; DTI 2002, pp. 70 f.; zum Vergleich des Top-Down-Ansatzes (Negativliste) mit dem Bottom-Up-Ansatz (Positivliste) Feketekuty 2000a, pp. 97-99.

129 Verhandlungen zwischen zwei WTO-Mitgliedern.

130 Verhandlungen, an denen ein beschränkter Kreis von mehr als zwei WTO-Mitgliedern

gen, den allgemeinen Umfang der spezifischen Verpflichtungen zu vergrößern (Art. XIX Abs. 4 GATS).¹³²

Während Art. XIX Abs. 1 GATS das institutionelle Ziel der stetigen Harmonisierung betont, unterstreicht Art. XIX Abs. 2 GATS die dabei zu berücksichtigenden nationalen Interessen der WTO-Mitglieder. Nach Art. XIX Abs. 2 Satz 1 GATS findet der Liberalisierungsprozess unter angemessener Berücksichtigung der nationalen politischen Zielsetzungen und des Entwicklungsstandes der einzelnen Mitglieder sowohl allgemein als auch in einzelnen Sektoren statt. Es geht also neben spezifischen Verpflichtungen für einzelne Dienstleistungssektoren auch um horizontale Verpflichtungen, die für alle Sektoren gelten und dementsprechend besonders bedeutsam für den weiteren Liberalisierungsprozess und die Überschaubarkeit des erarbeiteten Regelwerkes sind. Die zu berücksichtigenden nationalen politischen Zielsetzungen sind nicht auf einen bestimmten Kanon von Allgemeininteressen eingeschränkt. Da die Aushandlungsergebnisse im Konsens der beteiligten Verhandlungspartner festgestellt werden, ist auch die Hinzufügung des Adjektives "angemessen" keine wirksame Einschränkung dafür, die nationalen politischen Interessen und den Stand der wirtschaftlichen Interessen ins Spiel zu bringen. Allerdings können sich beim Ausgleich der wechselseitigen Interessen im Zuge der Verhandlungsdynamik vielerlei Zwänge ergeben. Art. XIX Abs. 2 Satz 2 GATS geht in besonderer Weise auf die Interessen der Entwicklungsländer unter den WTO-Mitgliedern ein. Ihnen wird die Möglichkeit eingeräumt, flexibler im Hinblick auf das Liberalisierungsziel zu reagieren, indem sie eine geringe Zahl von Sektoren öffnen, wenige Arten von Transaktionen liberalisieren, schrittweise und in Abhängigkeit von ihrem Entwicklungsstand den Marktzugang erweitern und, wenn sie ausländischen Dienstleistungserbringern den Zugang zu ihren Märkten gewähren, hieran Bedingungen knüpfen, die darauf ausgerichtet sind, die in Art. IV GATS genannten entwicklungspolitischen Ziele zu erreichen. Im Gegenschluss kann daraus gefolgert werden, dass von den in wirtschaftlicher Hinsicht entwickelteren Mitgliedern der WTO eine deutlich umfassendere Liberalisierung unter Beachtung des Grundsatzes der Reziprozität erwartet wird.

Für jede Liberalisierungsrunde werden Verhandlungsrichtlinien und -verfahren festgelegt (Art. XIX Abs. 3 Satz 1 GATS). Wie schon oben geschildert, ist es dem Rat für den Handel mit Dienstleistungen nicht gelungen, vorher die in Art. XIX Abs. 3 Satz 2 GATS erwartete Bewertung des Handels mit Dienstleistungen allgemein und nach Sektoren im Hinblick auf die Ziele des GATS einschließlich der

teilnimmt.

131 Verhandlungen, an denen alle WTO-Mitglieder teilnehmen.

132 Vgl zur Vereinbarung spezifischer Verpflichtungen auch Weiss 1995, pp. 1208-1212; Koehler 1999, S. 116-142; DTI, 2002, pp. 77 f.; Ohler 2003, S. 367-376; Pitschas 2003, S. 529-540.

in Art. IV Abs. 1 GATS genannten entwicklungspolitischen Ziele vorzunehmen. Die Verhandlungsrichtlinien sollen auch festlegen, wie die von den Mitgliedern seit den vorhergehenden Verhandlungen autonom getroffenen Liberalisierungsmaßnahmen behandelt werden und wie die besondere Behandlung der am wenigsten entwickelten Länder gemäß Art. IV Abs. 3 GATS¹³³ erfolgt (Art. XIX Abs. 3 Satz 3 GATS).¹³⁴

Der Rat für den Handel mit Dienstleistungen hat im März 2001 die Verhandlungsrichtlinien und -verfahren für die Anfang 2005 abzuschließende Liberalisierungsrunde verabschiedet¹³⁵ und gleichzeitig die Formalien für die spezifischen Verpflichtungsangebote¹³⁶ geregelt.¹³⁷ Ausdrücklich wird darin das im 4. Erwägungsgrund der Präambel des GATS verankerte Recht der WTO-Mitglieder bestätigt, die Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Hoheitsgebiet zu regeln und neue Vorschriften hierfür einzuführen, um ihre nationalen politischen Ziele zu erreichen.¹³⁸ Von den Verhandlungen sollen nicht von vornherein irgendwelche Dienstleistungssektoren oder Erbringungsarten ausgeschlossen sein.¹³⁹ Ausgangspunkt soll der erreichte Stand der spezifischen Verpflichtungen sein.¹⁴⁰ Entsprechend Ziff. 6 der Anlage zu Ausnahmen von Artikel II sollen die angemelde-

133 Nach Art. IV Abs. 3 GATS sind die schwerwiegenden Probleme der am wenigsten entwickelten Länder in bezug auf die Annahme ausgehandelter spezifischer Verpflichtungen angesichts ihrer besonderen wirtschaftlichen Lage und ihrer Bedürfnisse im Entwicklungs-, Handels- und Finanzbereich besonders zu berücksichtigen. – Zu den Anforderungen des GATS bezüglich einer zunehmenden Beteiligung der Entwicklungsländer vgl. Koehler 1999, S. 138-142; Senti 2000, S. 579 f.; Martini 2002, S. 97-101. – Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Entwicklungsländer im GATS vgl. auch die Nairobi Civil Society Declaration on the General Agreement on Trade in Services (GATS) v. 29.5.2003, abgedruckt unter <http://www.wdm.org.uk/campaign/GATSnairobi.htm>.

134 Nach Art. XI Abs. 2 des WTO-Übereinkommens brauchen die am wenigsten entwickelten Länder, die von den Vereinten Nationen als solche anerkannt sind, Verpflichtungen und Zugeständnisse nur insoweit zu übernehmen, als diese mit ihren jeweiligen Entwicklungs-, Finanz- und Handelserfordernissen oder ihrer administrativen und institutionellen Leistungsfähigkeit vereinbar sind.

135 Guidelines and Procedures for the Negotiations on Trade in Services, adopted by the Special Session of the Council for Trade in Services on 28 March 2001, S/L/93, 29 March 2001 (im Folgenden: WTO 2001e). Vgl. auch die Presseerklärung v. 2.4.2001, zugänglich unter http://www.wto.org/english/news_e/pres01_e/pr217_e.htm.

136 Guidelines for the Scheduling of Specific Commitments under the General Agreement on Trade in Services (GATS), adopted by the Council for Trade in Services on 23 March 2001, S/L/92, 28 March 2001 (im Folgenden WTO 2001d).

137 Vgl. dazu auch die Presseerklärung v. 2.4.2001, einzusehen unter http://www.wto.org/english/news_e/pres01_e/pr217_e.htm.

138 WTO 2001e, Rz. 1.

139 WTO 2001e, Rz. 5.

140 WTO 2001e, Rz. 10.

ten Ausnahmen vom Prinzip der Meistbegünstigung in die Verhandlungen einbezogen werden.¹⁴¹ Es wird angestrebt, die Verhandlungen zur Ausarbeitung von Disziplinen im Bereich der innerstaatlichen Regelung gemäß Art. VI Abs. 4 GATS, über die öffentliche Beschaffung von Dienstleistungen nach Art. XIII GATS und über die Regeln zur Gewährung von Subventionen gemäß Art. XV GATS vor dem Ende der Verhandlungen über weitere spezifische Verpflichtungen abzuschließen.¹⁴²

Die Verhandlungen sollen transparent und offen für alle WTO-Mitglieder, für die Staaten, die den Beitritt zur WTO beantragt haben, und für die anerkannten speziellen Zollgebiete sein¹⁴³ und in speziellen Sitzungen des Rates für den Handel mit Dienstleistungen durchgeführt werden.¹⁴⁴ Es wird keine Aussage darüber getroffen, ob die Transparenz auch im Verhältnis zu Parlamenten und interessierten Verbänden gelten soll. Die Liberalisierungsangebote und -anforderungen waren lange Zeit als vertrauliche Dokumente behandelt worden und nur durch die Bemühungen des kanadischen *Polaris Institute*¹⁴⁵ und GATS-kritischer Verbänden an die Öffentlichkeit gelangt.¹⁴⁶ Diese Geheimdiplomatie war auf die heftige Kritik nicht nur solcher Organisationen und Verbände, sondern auch des Europäischen Parlaments¹⁴⁷ und des Deutschen Bundestages¹⁴⁸ gestoßen.

141 WTO 2001e, Rz. 6.

142 WTO 2001e, Rz. 7.

143 WTO 2001e, Rz. 9.

144 WTO 2001e, Rz. 8.

145 Siehe <http://www.polarisinstitute.org/gats/main.html>.

146 Eine kritische Analyse der Liberalisierungsanforderungen der EG findet sich in World Development Movement 2003.

147 In seiner Entschließung zum GATS v. 12.3.2003 (Europäisches Parlament 2003, Ziff. 1 und 2) erinnert das Europäische Parlament daran, die Liberalisierung von Dienstleistungen sei Gegenstand einer breiten öffentlichen Debatte, und fordert, das Verhandlungsangebot der EG müsse deshalb einer wirksamen parlamentarischen Kontrolle unterzogen werden. Allen interessierten Gruppen und Verbänden seien ausführliche Informationen über die Forderungen und Angebote der EG zugänglich zu machen, um eine öffentliche Debatte auf dem neuesten Kenntnisstand führen zu können, bevor der WTO ein Angebot unterbreitet werde. Die Kommission solle der WTO vorschlagen, dass die Forderungen und Angebote aller Mitgliedstaaten öffentlich zugänglich sein sollten.

148 In seiner Entschließung v. 13.3.2003 (Deutscher Bundestag 2003, Ziff. 1-4) fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, auf die Europäische Kommission nachdrücklich einzuwirken, dass diese die Zeitabläufe der nationalen Parlamente stärker berücksichtige, damit die Regierungen der Mitgliedstaaten ihre Parlamente früher und umfassender informieren; alle betroffenen Fachausschüsse des Deutschen Bundestages frühzeitig, regelmäßig, umfassend und detailliert über den Fortgang der GATS-Verhandlungen zu informieren, damit der Deutsche Bundestag rechtzeitig vor grundsätzlichen Stellungnahmen zu Liberalisierungsangeboten der EG an die WTO-Mitgliedstaaten sein Votum abgeben kann; die betroffenen und interessierten Organisationen und Ver-

Die hauptsächliche Verhandlungsmethode soll der sogenannte *request-offer approach* sein.¹⁴⁹ Danach mussten die WTO-Mitglieder bis zum 30. Juni 2002 den anderen WTO-Mitgliedern ihre konkreten Marktzugangswünsche (*requests*) übermitteln.¹⁵⁰ Unter Berücksichtigung der ihnen jeweils unterbreiteten Anforderungen sollten sie dann bis zum 31. März 2003 ihre Liberalisierungsangebote (*offers*) vorlegen.¹⁵¹ Auf dieser Basis sind im Mai 2003 die Verhandlungen über die Annahme weiterer spezifischer Vereinbarungen aufgenommen worden und sollen bis Anfang des Jahres 2005 erfolgreich zum Abschluss gebracht werden.¹⁵²

Jedes WTO-Mitglied hat gemäß Art. XX Abs. 1 GATS in einer Liste die spezifischen Verpflichtungen festzulegen, die es übernimmt. Jede Liste enthält für die Sektoren, in denen derartige Verpflichtungen übernommen werden, folgende Angaben:

- Bestimmungen, Beschränkungen und Bedingungen für den Marktzugang;
- Bedingungen und Qualifikationen für die Inländerbehandlung;
- Zusagen hinsichtlich zusätzlicher Verpflichtungen;
- ggf. den Zeitrahmen für die Durchführung derartiger Verpflichtungen und
- den Zeitpunkt des Inkrafttretens derartiger Verpflichtungen.

Die Listen spezifischer Verpflichtungen werden dem GATS nach Abschluss der Verhandlungen beigelegt und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Übereinkommens (Art. XX Abs. 3 GATS).

Die Mitglieder können autonom bestimmen, in welchen Sektoren sie überhaupt gewillt sind, spezifische Verpflichtungen zu übernehmen. Daneben können

bände, insbesondere die Sozialpartner frühzeitig und im Detail zu informieren und ihnen offiziell Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; durch die Europäische Kommission darauf hinzuwirken, geeignete Formen der Transparenz der GATS-Verhandlungen für eine breitenwirksame Partizipations- und Diskussionsmöglichkeit zu finden, z. B., indem alle relevanten Verhandlungsangebote und -forderungen auf der entsprechenden Internetseite eingestellt werden, und so auch einer breiten Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

149 Vgl. dazu WTO 2002g; DTI 2002, pp. 77 f.

150 Eine Zusammenfassung der an die EG gerichteten Anforderungen ist mit dem Ziel der Abstimmung mit den maßgeblichen Verkehrskreisen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden; vgl. Europäische Kommission 2002b und DTI 2002, pp. 8-60. – Die Anforderungen, die die EG im Juni 2002 an 109 andere WTO-Mitglieder gerichtet hat, sind auf der Website des European Services Forum unter <http://www.esf.be/> und des Polaris Institute unter <http://www.polarisinstitute.org/gats/main.html> der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden. Eine Zusammenfassung findet sich in European Commission 2002.

151 Sie sind zugänglich unter http://www.wto.org/english/tratop_e/serv_e/s_propnewsnegs_e.htm.

152 Der Zeitplan ergibt sich aus Ziff. 15 der Doha Development Agenda. Vgl. dazu auch das Dokument der WTO, The Doha Declaration explained, p. 4, zugänglich unter http://www.wto.org/english/tratop_e/dda_e/dohaexplained_e.htm.

sie sowohl für die horizontalen Verpflichtungen, die sich auf alle Sektoren erstrecken, als auch für die sektorspezifischen Verpflichtungen mögliche Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung in ihrer Liste eintragen. Die Eintragungen sind jeweils wiederum strukturiert nach den vier Erbringungsarten. Bei 155 Dienstleistungssektoren, vier Erbringungsarten und der Möglichkeit, Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung einzutragen, könnten pro Mitglied maximal 1.240 Eintragungen vorgenommen werden.¹⁵³ Die weitere Liberalisierung kann durch die Integration bisher nicht in der Liste erfasster Sektoren, durch die Abschaffung sie betreffender Handelshemmnisse sowie den Abbau bereits in den Listen eingetragener Beschränkungen stattfinden.¹⁵⁴

Hinsichtlich des Marktzugangs hat jedes WTO-Mitglied hinsichtlich der vier Erbringungsarten den Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern eines anderen Mitglieds entsprechend dem Meistbegünstigungsprinzip eine Behandlung zu gewähren, die nicht weniger günstig ist als die, die nach den in seiner Liste vereinbarten und festgelegten Bestimmungen, Beschränkungen und Bedingungen vorgesehen ist (Art. XVI Abs. 1 GATS).¹⁵⁵ Art. XVI Abs. 2 GATS erfasst alle quantitativen Handelshemmnisse, die den Mitgliedern untersagt sind, wenn sie sich nicht entsprechende Rechte in ihren Länderlisten vorbehalten haben. Zu den verbotenen Maßnahmen gehören:

- Beschränkungen der Anzahl der Dienstleistungserbringer in Form von zahlenmäßigen Quoten, Monopolen oder Dienstleistungserbringern mit ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung (lit. a));
- Beschränkungen des Gesamtwerts der Dienstleistungsgeschäfte oder des Betriebsvermögens in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung (lit. b));
- Beschränkungen der Gesamtzahl der Dienstleistungen oder des Gesamtvolumens erbrachter Dienstleistungen durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form von Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung (lit. c));
- Beschränkungen der Gesamtzahl natürlicher Personen, die in einem bestimmten Dienstleistungssektor beschäftigt werden dürfen oder die ein Dienstleistungserbringer beschäftigen darf und die zur Erbringung einer spezifischen Dienstleistung erforderlich sind und in direktem Zusammenhang damit stehen,

153 Dabei ist schon unberücksichtigt geblieben, dass auch noch die Möglichkeit besteht, jeweils Zusagen hinsichtlich zusätzlicher Verpflichtungen einzutragen.

154 Vgl. Fritz 2002, S. 15.

155 Vgl. allgemeiner zum Marktzugang nach Art. XVI GATS Weiss 1995, pp. 1203 f., 1209 f.; Europäische Kommission 1998, S. 34; Koehler 1999, S. 124-128; McDonald 2001, S. 117-120; Martini 2002, S. 116-118; Ohler 2003, S. 368-370; Pitschas 2003, S. 531-533.

in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung (lit. d));

- Maßnahmen, die bestimmte Arten rechtlicher Unternehmensformen oder von Gemeinschaftsunternehmen beschränken oder vorschreiben, durch die ein Dienstleistungserbringer seine Dienstleistung erbringen darf (lit. e)), und
- Beschränkungen der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Höchstgrenze für die inländische Beteiligung oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen (lit. f)).

In den in seiner Verpflichtungsliste aufgenommenen Sektoren hat jedes Mitglied unter den darin festgelegten Bedingungen und Vorbehalten den Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern eines anderen Mitglieds hinsichtlich aller Maßnahmen, welche die Erbringung einer Dienstleistung beeinträchtigen können, eine Behandlung zu gewähren, die nicht weniger günstig ist, als die gegenüber seinen eigenen gleichen Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern (Art. XXII Abs. 1 GATS). Dazu ist nicht notwendigerweise eine formale Gleichbehandlung erforderlich; es genügt, wenn zwar nicht *de jure*, aber im Ergebnis eine Gleichbehandlung erzielt wird (Art. XVI Abs. 2 GATS). Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz liegt gemäß Art. XVII Abs. 3 GATS vor, wenn sich durch die jeweilige Behandlung, sei sie nun identisch oder nicht, die Wettbewerbsbedingungen ausländischer gegenüber inländischen Anbietern verschlechtern.¹⁵⁶

Wenn ein Mitglied in einem Sektor, für den es spezifische Verpflichtungen übernimmt, Marktbeschränkungen, wie sie in Art. XVI Abs. 2 GATS angeführt sind, aufrecht erhalten will, muss dies in der Liste selbst dann angezeigt werden, wenn dies ohne Unterschied für inländische und ausländische Anbieter gilt.¹⁵⁷ Wenn eine wirtschaftliche Bedürfnisprüfung durchgeführt werden soll, sind die dabei verwendeten Kriterien anzugeben.¹⁵⁸ In den Listen sind nur die Maßnahmen anzuzeigen, die sich im Ergebnis diskriminierend zu Lasten der ausländischen Anbieter auswirken.¹⁵⁹ Anders als Art. XVI GATS zum Marktzugang gibt Art. XVII GATS hierzu keine abschließende Auflistung vor.¹⁶⁰ Die in der Anleitung zum Ausfüllen der Verpflichtungslisten enthaltene nicht abschließende Aufzählung, die sich an der Praxis der in den Verpflichtungserklärungen benannten Einschränkungen orientiert, nennt folgende Kategorien von Beschränkungen der

156 Ausführlicher zur Inländerbehandlung nach Art. XVII GATS Weiss 1995, pp. 1204-1208, 1210-1212; Mattoo 1997; Europäische Kommission 1998, S. 33; Koehler 1999, S. 128-130; Martini 2002, S. 118 f.; Zdouc 2002, pp. 151-196; Ohler 2003, S. 370-372; Pitschas 2003, S. 533-535.

157 WTO 2001d, No. 8.

158 WTO 2001d, No. 9.

159 WTO 2001d, Attachment 1 No. 1.

160 WTO 2001d, No. 134.

Inländerbehandlung: Beihilfen¹⁶¹, steuerliche Maßnahmen, andere finanzielle Maßnahmen wie bspw. Gebühren, Nationalitätserfordernis, Sitzerfordernis, Lizenzierungs- und Qualifikationserfordernisse, Registrierungserfordernis, Genehmigungserfordernis, Anforderungen an Technologietransfer und Ausbildungsmaßnahmen, Berücksichtigung einheimischer Produkte, Personen und Dienstleistungen (*local content*), Anforderungen an Eigentum und Grundbesitz.¹⁶² Die vertikalen Verpflichtungserklärungen müssen sich eindeutig an der Liste zur Klassifikation von Dienstleistungen aus dem Jahr 2001¹⁶³ orientieren.¹⁶⁴ Wenn Bindungen nicht für das gesamte Territorium eines Mitgliedes gelten sollen, ist dies eindeutig zu spezifizieren.¹⁶⁵ Das ist von großer Bedeutung für die EG, die für alle ihre Mitglieder gemeinsam erarbeitete Verpflichtungserklärungen abgibt, dabei aber die Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten hinsichtlich des gewünschten Verpflichtungsgrades und spezifischer Beschränkungen im Detail in ihren Listen berücksichtigt.

Zusätzlich zu den spezifischen Verpflichtungen hinsichtlich Marktzugang und Inländerbehandlung stellt Art. XVIII GATS den WTO-Mitgliedern frei, weitere spezifische Verpflichtungen zu vereinbaren. In einer nicht abschließenden Aufzählung werden Maßnahmen in bezug auf Qualifikations-, Normen- oder Zulassungsfragen genannt. Sofern die WTO-Mitglieder solche zusätzlichen spezifischen Verpflichtungen eingehen, müssen sie diese in ihre Listen aufnehmen (Art. XVIII Satz 2 GATS), damit sie für alle anderen WTO-Mitglieder erkennbar sind und alle Dienstleistungserbringer davon profitieren können.¹⁶⁶ Während die spezifischen Verpflichtungen zum Marktzugang und zur Inländerbehandlung automatisch greifen, sobald ein Sektor ohne ausdrücklichen Vorbehalt in die Liste aufgenommen worden ist, haben die WTO-Mitglieder im Rahmen des Auffangtatbestandes des Art. XVIII GATS sowohl den Umfang der Verpflichtung als auch deren Einschränkungen festzulegen. Soweit ersichtlich, ist die Möglichkeit zusätzlicher Verpflichtungen bisher nur im Bereich der Basis-Telekommunikationsdienste und für Finanzdienstleistungen tatsächlich auch genutzt wor-

161 Ausdrücklich wird klargestellt, dass eine diskriminierende Praxis der Zahlung von Subventionen in den Verpflichtungslisten bei der Inländerbehandlung trotz Art. XV GATS anzuzeigen ist; vgl. WTO 2001d, No. 16.

162 WTO 2001d, Attachment 1, No. 3.

163 WTO 1991; hier auch als *Anhang 1* abgedruckt.

164 WTO 2001d, No. 23.

165 WTO 2001d, No. 4.

166 Zu zusätzlichen spezifischen Verpflichtungen siehe Koehler 1999, S. 131 f.; Martini 2002, S. 119; Pitschas 2003, S. 535 f.; Ohler 2003, S. 372 f.

den.¹⁶⁷ Die EG hat jüngst vorgeschlagen, für öffentliche Beschaffungsvorgänge eine vierte Kategorie von spezifischen Verpflichtungen vorzusehen.¹⁶⁸

Eine Änderung der Listen mit spezifischen Verpflichtungen ist nur unter den sehr strengen Voraussetzungen des Art. XXI GATS möglich. Art. XXI Abs. 1 lit. a) GATS formuliert einladend, eine Verpflichtung könne drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten jederzeit geändert oder zurückgenommen werden; eine entsprechende Absicht ist dem Rat für den Handel mit Dienstleistungen zu notifizieren (Art. XXI Abs. 1 lit. b) GATS). Auf Antrag eines WTO-Mitglieds, dessen Handelsvorteile durch eine solche Änderung oder Rücknahme betroffen sein können, werden Verhandlungen über notwendige Ausgleichsmaßnahmen aufgenommen (Art. XXI Abs. 2 lit. a) GATS). Gelingt in der vorgesehenen Frist keine Einigung, so kann das betroffene Mitglied die Angelegenheit einem Schiedsverfahren unterwerfen; jedes Mitglied, das einen eventuell bestehenden Anspruch auf Ausgleich durchsetzen will, muss an dem Schiedsverfahren teilnehmen (Art. XXI Abs. 3 lit a) GATS). Ein Mitglied kann seine spezifischen Verpflichtungen nicht ändern oder zurücknehmen, bevor es Ausgleichsmaßnahmen entsprechend dem Ergebnis des Schiedsverfahrens getroffen hat (Art. XXI Abs. 4 lit. a) GATS), widrigenfalls sind Retorsionsmaßnahmen möglich (Art. XXI Abs. 4 lit. b) GATS).

5.3 *Stand der spezifischen Verpflichtungen*

Tabelle 10 zeigt, wie viele Länder für einzelne Sektoren spezifische Verpflichtungen übernommen haben. Die Zahlen geben keinen Anhaltspunkt dafür, wie umfassend die jeweils erreichten Liberalisierungen sind. Erfasst sind gleichermaßen Länder, die in einer dieser Sammelkategorien nur für eine Erbringungsweise bei einer Teilkategorie eine Verpflichtung übernommen haben, und solche, die für sehr viele Einzelkategorien und mehrere Erbringungsweisen ihre heimischen Märkte geöffnet haben.

Tabelle 10: Anzahl der WTO-Mitglieder, die für einzelne Sektoren spezifische Verpflichtungen übernommen haben (Stand: Juni 2000)

Sektor	Anzahl der Länder mit spezifischen Verpflichtungen
Tourismus und Reisedienstleistungen	128
Finanzdienstleistungen	106
Unternehmerische und berufsbezogene Dienstleistungen	103

167 Vgl. European Commission 2003a, pp. 57, 69, 100-103.

168 Vgl. im Einzelnen WTO 2003 h, Nos. 7-12.

Kommunikationsdienstleistungen	99
Transportdienstleistungen	84
Bau- und Montagedienstleistungen	74
Erholung, Kultur und Sport	63
Umweltdienstleistungen	54
Vertriebsdienstleistungen	52
Medizinische und soziale Dienstleistungen	48
Bildungsdienstleistungen	46

Quelle: WTO, Market Access: Unfinished Market Access – Post Uruguay Round Inventory, Special Study No. 6, Geneva 2001, p. 107.

Die sektorale Streubreite der übernommenen spezifischen Verpflichtungen weist eine erhebliche Varianz auf.¹⁶⁹ Anfang des Jahres 1999 hatten insgesamt 132 WTO-Mitglieder spezifische Verpflichtungen übernommen, 44 von ihnen allerdings nur in bis zu 20 Dienstleistungssektoren; weitere 23 hatten zwischen 21 und 40 Sektoren benannt, weitere 10 zwischen 41 und 60. In dem Bereich zwischen 61 und 120 Dienstleistungssektoren finden sich 31 Mitglieder. Nur 24 Mitglieder haben in mehr als 120 von insgesamt 155 Dienstleistungskategorien spezifische Verpflichtungen übernommen; mit der Ausnahme von Kolumbien und Mexiko befinden sich unter ihnen keine Entwicklungsländer. Außer Neuseeland haben alle als Länder mit entwickelten Volkswirtschaften eingestuft Mitglieder spezifische Verpflichtungen für mehr als 100 Sektoren übernommen.

Die *Tabelle 11* schlüsselt die in den Verpflichtungserklärungen zum Modus 3, der kommerziellen Präsenz¹⁷⁰, vorliegenden Beschränkungen des Marktzugangs nach einzelnen Dienstleistungskategorien auf. Die ausgewiesenen Beschränkkategorien A-F entsprechen den in Art. XVI Abs. 2 GATS vorgesehenen Fallgruppen; zusätzlich sind unter G andere auf den Marktzugang bezogene Maßnahmen erfasst. In der Auswertung sind 4.338 spezifische Verpflichtungen erfasst; von ihnen bezieht sich mit 809 ein knappes Fünftel auf Bank- und andere Finanzdienstleistungen, mit 503 etwa ein Neuntel auf die sehr viele Unterkategorien enthaltenden unternehmerischen und berufsbezogenen Dienstleistungen sowie mit 469 ein gutes Zehntel auf Basistelekommunikationsdienste. Besonders wenige spezifische Verpflichtungen wurden für Dienstleistungskategorien übernommen, in denen üblicherweise öffentliche Dienstleistungserbringer Dienste von allgemeinem Interesse anbieten, nämlich Post- und Kurierdienste, audiovisuelle Dienstleistungen, Schienenverkehr sowie Gesundheits- und Sozialdienste. In der Spalte 3 ist angezeigt, wie

169 WTO 1999a, p. 11.

170 Der Modus 3 wurde für eine detailliertere Analyse ausgewählt, weil hier anders als zum Modus 4, für den bisher nur sehr wenige spezifische Verpflichtungen übernommen wurden, zahlreiche Verpflichtungen vorliegen, die aber im Unterschied zu den Erklärungen bezüglich des Modus 1 und des Modus 2 zahlreiche Einschränkungen enthalten.

viele Beschränkungen die einzelnen Verpflichtungserklärungen im Durchschnitt enthalten. Der Durchschnittswert von 2,07 wird besonders deutlich bei den Bank- und anderen Finanzdienstleistungen mit 4,07 übertroffen. Über dem Durchschnitt liegen noch die Basistelekommunikationsdienste und die Versicherungsdienstleistungen. Weit unter dem Durchschnitt liegen mit 0,75 audiovisuelle Dienstleistungen. Abgesehen von der Auffangkategorie G beziehen sich die meisten Beschränkungen auf die Beteiligung ausländischen Kapitals (F) und auf die Vorgabe bestimmter Unternehmensformen (E); diese Anforderungen sind in nahezu jeder zweiten Verpflichtungserklärung enthalten. In jeder vierten werden Begrenzungen für die Anzahl der Anbieter und der Umsätze bzw. des Betriebsvermögens genannt. Obergrenzen für die Anzahl der getätigten Geschäfte und der beschäftigten Personen kommen in den ausgewerteten Listen nur selten vor.

Die *Tabelle 12* gibt eine detaillierte Übersicht über die in den spezifischen Verpflichtungen zum Modus 3 enthaltenen Beschränkungen bezüglich der Inländerbehandlung nach einzelnen Dienstleistungskategorien. Die durchschnittliche Anzahl der Beschränkungen (siehe Spalte 3) erreicht einen Wert von 2,06, weist aber im Vergleich der einzelnen Dienstleistungskategorien ganz erhebliche Unterschiede auf. Besonders hohe Werte ergeben sich bei Bank- und anderen Finanzdienstleistungen (4,92) sowie bei Versicherungen (4,32). Klar über dem Durchschnitt liegen noch Umweltdienstleistungen (3,09), Vertriebsdienste (3,08), Bau- und Montagedienstleistungen (2,76), Bildungsdienstleistungen (2,66) sowie Erholung, Kultur und Sport (2,57). Abweichungen vom Gebot der Inländerbehandlung werden für Computer- und verwandte Dienstleistungen, aber auch für alle Sparten der Verkehrsdienste, für Tourismus- und Reisedienste, für fortgeschrittene Telekommunikationsdienste und für audiovisuelle Dienstleistungen besonders selten in Anspruch genommen. Diskriminierende Anforderungen bezüglich der Inländerbehandlung werden in zahlreichen Bereichen geltend gemacht. Bezüglich des Erfordernisses einer Zulassung geschieht das in 36 %, wegen des Eigentums an Grundstücken und Sachwerten und wegen der Staatsangehörigkeit in 30 % der spezifischen Verpflichtungen. Das Erfordernis des Wohnsitzes, Regeln für Beihilfen und Zuschüsse und steuerliche Maßnahmen folgen auf den nächsten Plätzen. Vorschriften für Lizenzen, Standards und Qualifikationsanforderungen sowie das Erfordernis der Registrierung werden am seltensten geltend gemacht.

Tabelle 11: Anzahl einzelner Typen von Beschränkungen des Marktzugangs in Verpflichtungserklärungen zum Modus 3 nach einzelnen Dienstleistungssektoren

Sektor	Verpflichtungen	Beschränkungen	Beschr./Verpfl.	Typ von Beschränkungen							
				A	B	C	D	E	F	G	
Unternehmer. u. berufsbezogene Dl.	503	779	1,55	312	77	-	24	235	195	217	
Computer- u. verwandte Dienstl.	298	342	1,15	4	51	-	9	56	111	111	
Post- und Kurierdienste	39	43	1,10	7	6	-	-	12	5	13	
Basistelekommunikationsdienste	469	1.096	2,34	161	79	7	21	255	240	333	
Fortgeschrittene Telekomm.-dienste	379	579	1,53	89	50	7	8	94	135	196	
Audiovisuelle Dienstleistungen	55	41	0,75	-	12	2	3	6	10	8	
Bau- und Montagedienstleistungen	271	370	1,37	60	55	-	9	55	198	83	
Vertriebsdienstleistungen	157	208	1,32	30	25	-	5	15	60	73	
Bildungsdienstleistungen	141	190	1,35	14	10	1	-	30	60	75	
Umweltdienstleistungen	161	209	1,30	6	29	-	3	29	66	76	
Versicherungsdienstleistungen	265	735	2,77	68	75	14	15	202	139	222	
Bank- und andere Finanzdienstl.	806	3.264	4,05	508	500	134	35	734	528	825	
Gesundheits- und Sozialdienste	74	153	2,07	28	10	14	6	21	35	39	
Tourismus und Reisedienstl.	301	364	1,21	40	44	7	15	71	82	105	
Erholung, Kultur und Sport	124	163	1,31	6	17	-	6	34	43	57	
Seeschifffahrt	101	136	1,35	-	13	-	1	42	44	36	
Schienenverkehr	58	80	1,38	6	8	-	-	20	21	25	
Straßenverkehr	136	209	1,54	10	16	1	-	15	63	71	
Insgesamt:	horizontal und sektoral	4.338	8.961	2,07	1.090	1.077	187	160	1.937	1.945	2.565
	nur sektoral	4.338	5.617	1,29	1.062	340	187	18	1.402	856	1.752

Legende: A Anzahl der Anbieter
 B Wert der Umsätze oder des Betriebsvermögens
 C Anzahl der getätigten Geschäfte
 D Anzahl der beschäftigten Personen
 E Typen rechtlicher Unternehmensformen
 F Beteiligung ausländischen Kapitals
 G Andere auf den Marktzugang bezogene Maßnahmen

Zusammengestellt nach Structure of Commitments for Modes 1, 2 and 3. Background Note by the Secretariat to the Council for Trade in Services, S/C/W/99, 3 March 1999, p. 15; S/C/W/99/Corr.1, 17 March 1999, p. 3.

Tabelle 12: Anzahl einzelner Typen von Beschränkungen bezüglich der Inländerbehandlung in Verpflichtungserklärungen zum Modus 3 nach einzelnen Dienstleistungssektoren

Sektor	Verpflichtungen	Beschränkungen	Beschr. / Verpfl.	Typ von Beschränkungen									
				A	B	C	D	E	F	G	H	I	
Unternehmer. u. berufsbezogene Dl.	503	269	0,53	-	-	49	35	85	41	26	-	33	
Computer- u. verwandte Dienstl.	298	28	0,09	1	-	3	6	10	5	-	-	3	
Post- und Kurierdienste	39	28	0,72	5	2	3	2	2	2	2	4	6	
Basistelekommunikationsdienste	469	537	1,14	13	-	157	108	11	7	117	113	11	
Fortgeschrittene Telekomm.-dienste	379	148	0,39	14	7	37	7	7	-	10	27	39	
Audiovisuelle Dienstleistungen	55	29	0,53	1	2	3	2	8	3	2	2	6	
Bau- und Montagedienstleistungen	271	747	2,76	35	130	104	41	20	31	143	158	85	
Vertriebsdienstleistungen	157	483	3,08	21	105	30	39	21	11	106	116	34	
Bildungsdienstleistungen	141	375	2,66	9	78	52	20	14	9	86	95	12	
Umweltdienstleistungen	161	498	3,09	29	102	36	41	19	15	105	186	39	
Versicherungsdienstleistungen	265	1.145	4,32	118	121	160	150	47	60	157	131	201	
Bank- und andere Finanzdienstl.	806	3.969	4,92	424	258	580	476	183	132	664	429	823	
Gesundheits- und Sozialdienste	74	166	2,24	5	42	6	2	9	8	39	43	12	
Tourismus und Reisedienstl.	301	103	0,34	7	1	29	9	9	7	18	4	19	
Erholung, Kultur und Sport	124	319	2,57	17	69	21	22	22	10	65	78	15	
Seeschifffahrt	101	23	0,23	5	-	10	-	-	6	-	-	2	
Schieneverkehr	58	10	0,17	-	-	3	2	1	-	4	-	-	
Straßenverkehr	136	43	0,32	-	-	17	12	2	6	6	-	-	
Insgesamt:	horizontal und sektoral	4.338	8.920	2,06	704	917	1.300	974	470	353	1.550	1.312	1.340
	nur sektoral	4.338	4.193	0,97	395	45	931	726	344	148	658	121	825

Legende: A Steuerliche Maßnahmen
 B Beihilfen und Zuschüsse
 C Erfordernis der Staatsangehörigkeit
 D Erfordernis eines Wohnsitzes
 E Lizenzen, Standards, Qualifikationserfordernisse
 F Erfordernis einer Registrierung
 G Erfordernis einer Zulassung
 H Eigentum an Grundstücken und Sachwerten
 I Andere auf die Inländerbehandlung bezogene Maßnahmen

Zusammengestellt nach Structure of **Commitments** for Modes 1, 2 and 3. Background Note by the Secretariat to the Council for Trade in Services, S/C/W/99, 3 March 1999, p. 16; S/C/W/99/Corr.1, 17 March 1999, p. 4

5.4 Das Liberalisierungsangebot der EG vom 29. April 2003

Die Europäische Gemeinschaft hat am 29. April 2003 mit zweimonatiger Verspätung gegenüber dem Zeitplan der Doha-Erklärung ein umfassendes Angebot für die weitere Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen vorgelegt.¹⁷¹ Es steht unter der Bedingung, dass andere WTO-Mitglieder in Sektoren, in denen die EG ihre Wünsche geäußert hatte, substanzielle Angebote vorlegen. Die EG behält sich das Recht vor, ihr Angebot im Ganzen oder in Teilen jederzeit auszuweiten, zu ändern oder einzuschränken.¹⁷² Ausdrücklich wird erklärt, das Angebot dürfe nicht so verstanden werden, dass es in irgendeiner Weise die Privatisierung öffentlicher Unternehmen vorschlage oder die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten daran hindere, die öffentlichen Dienste zu regulieren, um ihre nationalen politischen Ziele zu verfolgen.¹⁷³

"This offer cannot be construed as offering in any way the privatisation of public undertakings nor as preventing the Community and its Member States from regulating public services in order to meet national policy objectives."

Andere Mitglieder der WTO haben die Vorbehalte zugunsten nationaler Regulierungen noch deutlicher formuliert, so die Vereinigten Staaten. Sie halten aus-

171 European Commission 2003a. Vgl. dazu auch European Commission 2003b, Europäische Kommission 2003a, Europäische Kommission 2003b. – Zu einer ersten Einschätzung siehe die wohlwollend kritische Stellungnahme der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di (ver.di 2003) und die emphatisch zustimmende Erklärung des European Services Forum (European Services Forum 2003).

Das *European Services Forum (ESF)* wurde Ende 1998 zunächst unter dem Namen *European Services Network* als privatwirtschaftliche Organisation der europäischen Dienstleistungswirtschaft gegründet, die eng mit der Europäischen Kommission zusammenarbeitet, um die offensiven und eventuelle defensive Handelsinteressen der Gemeinschaft zu definieren, die Kommission zu beraten und weltweit für eine weitere Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen einzutreten. Dazu unterhält es enge Kontakte zur Europäischen Kommission und zu anderen europäischen und internationalen Institutionen bezüglich der GATS 2000-Runde. Vgl. im Einzelnen European Services Forum 1998 und European Services Network 1999. Zum Selbstverständnis der Kommission im Verhältnis zur europäischen Dienstleistungswirtschaft heißt es in Europäische Kommission 1998, S. 18: "Das GATS ist nicht nur eine Angelegenheit zwischen Staaten. Vor allem ist es ein Instrument zum Nutzen der Wirtschaft, und nicht nur der Wirtschaft im allgemeinen, sondern auch einzelner Dienstleistungsunternehmen, die ihre Leistungen exportieren oder im Ausland investieren und arbeiten wollen. Die Kommission ist entschlossen, sich zum Vorteil der Wirtschaft für eine weitere Liberalisierung im Rahmen des GATS einzusetzen. Aber es bedarf auch der aktiven Beteiligung der Wirtschaft, damit das Vorgehen der EU im Einklang mit den tatsächlichen Export- und Wachstumszielen unserer Dienstleistungsunternehmen steht." Zu den Erwartungen der Europäischen Dienstleistungsindustrie an eine weitere Liberalisierung der Dienstleistungsmärkte vgl. Buxton 2002 und Kerneis 2002.

172 European Commission 2003a, Abs. 3 der allgemeinen Vorbemerkung.

173 Ebenda, Abs. 6.

drücklich an ihrem Recht fest, nationales Recht zu setzen, beizubehalten und durchzusetzen zum Schutz unter anderem der Verbraucher, der Gesundheit, der Sicherheit und der Umwelt, und alle Maßnahmen zu treffen, die sie zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen für erforderlich halten.¹⁷⁴ Unter Berufung auf Art. I Abs. 3 lit. b) und c) GATS wird das Angebot zudem ausdrücklich auf private Dienstleistungsanbieter beschränkt.¹⁷⁵

Anlässlich der Vorlage ihres Angebotes hat die Europäische Kommission die Zielsetzungen hervorgehoben, die sie mit einer weiteren Liberalisierung des Dienstleistungshandels verfolgt.¹⁷⁶ Die Hersteller und Ausführer seien ohne Zugang zu effizienten Dienstleistungen in den Bereichen Banken, Versicherungen, Buchführung, Telekommunikation und Verkehr nicht wettbewerbsfähig. Eine effektive Dienstleistungsstruktur sei für alle Waren- und Dienstleistungssektoren von strategischer Bedeutung. Die Europäische Union befinde sich bei den Dienstleistungen in einer offensiven Position. Da sie Heimat einiger der weltweit führenden Unternehmen in zahlreichen Dienstleistungssektoren sei, liege es in ihrem offensichtlichen Interesse, ihnen den Zugang zu ausländischen Märkten zu erleichtern. Bei vielen Dienstleistungen habe ein verstärkter Wettbewerb bereits zu Preissenkungen, zu verbesserter Qualität und zu einem größeren Angebot für die Verbraucher geführt. Eine stärkere Marktöffnung beschleunige die Innovation. Verbesserte Möglichkeiten für ausländische Direktinvestitionen förderten den beschleunigten Transfer von Technologie und beruflichem Wissen.

Gegenüber den Kritikern des GATS und einer weiteren Liberalisierungsrunde vor einer umfassenden Bestandsanalyse der bisher eingetretenen Auswirkungen, die vor allem einen unkontrollierbaren Deregulierungsschub fürchten, unterstreicht die Europäische Kommission folgende für die Verhandlungen geltenden Grundsätze:¹⁷⁷

- In den Verhandlungen gehe es um den Handel mit Dienstleistungen und nicht darum, wie Dienstleistungen in den einzelnen Ländern reglementiert seien.
- Den Staaten stehe es nach wie vor frei, nach eigenem Ermessen Regeln festzulegen und öffentliche oder private Unternehmen mit der Verwaltung von Dienstleistungen zu betrauen. Die WTO-Verhandlungen dienten allein dazu, Fortschritte bei der Öffnung des Dienstleistungsverkehrs zu erzielen; dies habe nichts mit Deregulierung oder Privatisierung von Dienstleistungen zu tun.

174 Ziff. 4 der Vorbemerkung zum aktuellen Liberalisierungsangebot der USA.

175 Ebenda, Ziff. 2.

176 Europäische Kommission 2003a, S. 5-7.

177 Europäische Kommission 2003a, S. 7 f. Vgl. auch Lamy 2003.

- Zwischen den WTO-Verhandlungen und den Privatisierungsentscheidungen bestimmter Staaten bestehe weder eine direkte noch eine indirekte Verbindung.
- Jedes Land, auch jedes Entwicklungsland, könne autonom bestimmen, welche Sektoren es für den internationalen Wettbewerb öffnen wolle und welche nicht.
- Die Verhandlungen über den Dienstleistungsverkehr erforderten nicht in jedem Punkt Gegenseitigkeit. Die Mitglieder seien nicht verpflichtet, ihre Märkte in denselben Sektoren oder in gleichem Umfang zu öffnen.
- Jedes Mitglied könne sich auf die Sektoren konzentrieren, in denen es die wichtigsten Anliegen habe. Durch diese Flexibilität könnten die Mitglieder eine Liberalisierung in den als besonders sensibel eingeschätzten Sektoren vermeiden und ihre öffentlichen Dienstleistungen schützen.
- Dienstleistungen, die weder auf kommerzieller Basis noch im Wettbewerb mit anderen Dienstleistungsanbietern erbracht würden, seien ausgenommen. Sie unterlägen erst dann den Regeln des Marktes, wenn ein Staat selbst dies entscheide.

Das Angebot der EG gilt für alle Mitgliedstaaten, enthält aber zahlreiche Abweichungen, in denen einzelne Mitglieder über das gemeinsame Angebot hinausgehen oder aber zusätzliche Beschränkungen vorsehen. Durch zahlreiche Besonderheiten fallen vor allem Österreich und Finnland, aber auch Frankreich und Schweden auf.

Zur Vorbereitung ihres Angebotes hat die Kommission von Anfang November 2002 bis Ende Januar 2003 öffentliche Konsultationen über die bei der EG eingegangenen Anträge anderer WTO-Mitglieder durchgeführt. Ähnliche öffentliche Konsultationen fanden in einzelnen Mitgliedstaaten statt.¹⁷⁸ Mit Vertretern der sogenannten Zivilgesellschaft wurden nach Bekunden der Kommission¹⁷⁹ in

178 Für das Vereinigte Königreich vgl. DTI 2002.

179 Zur Transparenz der Verhandlungen aus Sicht der Kommission Europäische Kommission 2003a, S. 8 f. Sehr viel ausführlicher und instruktiver ist die Antwort des Kommissar Lamy auf offene Briefe von Nichtregierungsorganisationen zu den GATS-Verhandlungen im Juli 2002, Europäische Kommission 2002a. In dieser Antwort betont Pascal Lamy, er strebe die größtmögliche Transparenz gegenüber allen Beteiligten an, zugleich aber müsse ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einer solchen Transparenz und den Voraussetzungen für ein unbelastetes und offenes Verhandlungsklima gefunden werden. Zwei bemerkenswerte Passagen seien hier genannt:

"Ich werde weiterhin alle echten Grundsatzentscheidungen vorab zur Debatte stellen, damit sich alle zivilgesellschaftlichen Partner dazu äußern können. Es wäre jedoch unverantwortlich, wenn ich allen Beteiligten die Möglichkeit geben wollte, an der detaillierten Ausarbeitung der Unterlagen für die WTO-Anträge, in denen diese politischen Grundsatzentscheidungen zum Ausdruck kommen, mitzuwirken. Dies gilt umso mehr, als einige Länder es nicht gerne sehen würden, wenn die Verhandlungen via Pressemitteilungen geführt werden,

regelmäßigen Abständen Treffen und andere Konsultationen durchgeführt. Die Kommission erhielt mehr als 3.000 Reaktionen und hat bekundet, sie in vollem Umfang in ihre Meinungsbildung einbezogen zu haben.¹⁸⁰ Allerdings erhielten nur einige Mitglieder des Europäischen Parlaments Gelegenheit, mit der Kommission über das Angebot zur Öffnung der Dienstleistungsmärkte zu diskutieren.

Eine detaillierte Abstimmung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten fand im sog. 133er Ausschuss statt. Die Kommission vertritt die EG im Bereich der Außenhandelspolitik im Rahmen des ihr vom Rat erteilten Verhandlungsmandates gegenüber anderen Staaten und internationalen Organisationen. Nach Art. 133 Abs. 3 UAbs. 2 EG führt die Kommission diese Verhandlungen im Benehmen mit einem zu ihrer Unterstützung vom Rat bestellten besonderen Ausschuss nach Maßgabe der Richtlinien, die ihr der Rat erteilen kann. Die Kommission hat diesem Ausschuss regelmäßig Bericht zu erstatten. Der Rat beschließt bei der Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse mit qualifizierter Mehrheit (Art. 133 Abs. 4 EG). Dies gilt gemäß Art. 133 Abs. 5 UAbs. 1 EG ausdrücklich auch für die Aushandlung und den Abschluss von Abkommen betreffend den Dienstleistungshandel. Auf diese Weise kann die Gemeinschaft im Bereich der Außenhandelspolitik flexibel und effektiv auf internationaler Ebene agieren, ohne die enge Rückbindung an die Regierungen der Mitgliedstaaten zu vernachlässigen. Allerdings fallen Abkommen im Bereich des Handels mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen, Dienstleistungen im Bereich der Bildung sowie in den Bereichen Soziales und Gesundheitswesen in die gemischte Zuständigkeit der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten (Art. 133 Abs. 6 UAbs. 2 Satz 1 EG). Zur Aushandlung solcher Abkommen ist deshalb außer einem Beschluss der Gemeinschaft auch die einvernehmliche Zustimmung der Mitgliedstaaten erforderlich. Die derart ausgehandelten Abkommen werden als gemischte Abkommen gemeinsam von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten geschlossen (Art. 133 Abs. 6 UAbs. 2 Sätze 2 und 3 EG).

während sie selbst der Auffassung sind, dass die betreffenden Themen eine ausgesprochen diplomatische Behandlung verdienen. Ich möchte festhalten, dass der Grundsatz der Vertraulichkeit unterschiedslos auf alle zivilgesellschaftlichen Akteure Anwendung finden wird."

"Festzuhalten ist, dass die Wirtschaft auf unsere Bemühungen um einen Dialog mit der Zivilgesellschaft aktiv reagiert hat, was nicht sonderlich überraschend ist, während von den NRO nur sehr wenige substanzielle Beiträge kamen."

180 Vgl. Reply from Commissioner Lamy to the submissions made in response to the public consultation launched in November 2002 in the DDA Services negotiations, June 2003, zugänglich unter http://europa.eu.int/comm/trade/services/rpldda_en.htm.

Dem haben die Kritiker des GATS heftig widersprochen. Mehr als 90 Prozent der Einwendungen stammten von GATS-Kritikern. Ihre Forderung, die Verhandlungen zu stoppen, bis die sozialen und ökologischen Auswirkungen untersucht seien, sei komplett ignoriert worden.

In den Anhängen 2, 3, 4 und 5 sind die aktuellen Angebote der EG zusammengefasst:

- Anhang 2:* Horizontale Verpflichtungsangebote der EG bezüglich des Marktzugangs,
- Anhang 3:* Horizontale Verpflichtungsangebote der EG bezüglich der Inländerbehandlung,
- Anhang 4:* Sektorspezifische Verpflichtungsangebote der EG bezüglich des Marktzugangs,
- Anhang 5:* Sektorspezifische Verpflichtungsangebote der EG bezüglich der Inländerbehandlung.

Um die Lektüre und das Verständnis dieser Anhänge zu erleichtern, ist nachstehend die standardisierte Terminologie der Verpflichtungslisten zusammengefasst.

Terminologie der Verpflichtungslisten

Ausdruck	Bedeutung
keine (<i>none</i>)	Für die jeweilige Erbringungsart der Dienstleistung wird hinsichtlich des Marktzugangs bzw. der Inländerbehandlung eine uneingeschränkte Verpflichtung eingegangen.
ungebunden (<i>unbound</i>)	Bei der in Frage stehenden Dienstleistung wird für die jeweilige Erbringungsart keine Verpflichtung eingegangen.
keine außer ... (<i>none, except ...</i>)	Ein Land ist zwar grundsätzlich bereit, den in Frage stehenden Teilsektor zu öffnen oder der Inländerbehandlung zu unterziehen, hält aber gewisse Ausnahmen für besonders sensible Bereiche für erforderlich.
ungebunden außer ... (<i>unbound, except ...</i>)	Grundsätzlich wird der betreffende Teilsektor von Verpflichtungen hinsichtlich Marktöffnung bzw. Inländerbehandlung ausgenommen; lediglich eine explizit genannte Dienstleistung bzw. Erbringungsart wird einer Verpflichtung unterworfen.
ungebunden* (<i>unbound*</i>)	Die Erbringungsart ist für die in Frage stehende Dienstleistung nicht möglich.

Zusammengestellt nach WTO 2001d, Nos. 41-49.

Die horizontalen Verpflichtungen bezüglich des Marktzugangs¹⁸¹ beim Modus 3, der kommerziellen Präsenz, enthalten für alle Mitgliedstaaten den Vorbehalt, dass Dienstleistungen, die auf nationaler oder örtlicher Ebene angeboten werden, staatlichen Monopolen oder ausschließlichen Rechten privater Anbieter unterliegen können. In einer erklärenden Fußnote wird angefügt, dass solche öffentlichen Aufgaben in Sektoren wie wissenschaftlichen und technischen Beratungsdiensten, Forschungs- und Entwicklungsdiensten, technischen Prüf- und Analysediensten, Umweltdienstleistungen sowie Gesundheits- und Verkehrsdiensten bestehen.

Bezüglich der Bedingungen für die zur Dienstleistungserbringung vorübergehend eingereisten natürlichen Personen (Modus 4) gilt für alle Mitgliedstaaten die allgemeine Bedingung, dass Erfordernisse bezüglich Einreise, Aufenthalt, Arbeitsbedingungen und sozialer Sicherheit anwendbar bleiben, einschließlich der Vorschriften über Mindestlöhne und kollektive Lohnvereinbarungen. Mit anderen Worten: maßgeblich ist das Recht des Ortes, an dem eine Arbeit erbracht wird. Diese horizontale Klarstellung gilt für alle Kategorien von Dienstleistungen und deckt den gesamten Bereich des staatlich oder tarifvertraglich geregelten Arbeitsschutzes auf betrieblicher und überbetrieblicher Ebene ab. Wegen dieser weitreichenden Erklärung gibt es bei den zahlreichen sektorspezifischen Vorbehalten keine speziellen Erklärungen zum Arbeitsschutz. Nur für Österreich ist der Vorbehalt formuliert, dass die übernommenen Liberalisierungsverpflichtungen nicht gelten, wenn die Einreise von Personen dazu dient, Einfluss auf Auseinandersetzungen und Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern zu nehmen.

Besonders die Entwicklungsländer sind an der Ausweitung der Erbringungsweise 4 interessiert, da sie hier den Bereich sehen, aus dem sie den größten Nutzen aus den Dienstleistungsverhandlungen ziehen können. Über die Hälfte der Anträge der Entwicklungsländer an die EG bezieht sich im Grunde ausschließlich hierauf.¹⁸²

Bei den zur Erbringung einer Dienstleistung vorübergehend eingereisten natürlichen Personen werden folgende Personengruppen unterschieden:

- (i) **Innerbetrieblich versetzte Beschäftigte in Auslandsniederlassungen (intra-corporate transferees – ICT)** sind bei einem Unternehmen im Territorium eines anderen WTO-Mitglieds beschäftigt und haben dort zumindest im letzten Jahr vor der Entsendung gearbeitet. Sie werden im Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienstleistung zu einer Zweigniederlassung in einem Mitgliedstaat der EG entsandt. Drei Unterkategorien kommen in Betracht:

181 Für Einzelheiten vgl. die detaillierte Aufstellung in *Anhang 2*.

182 Europäische Kommission 2003a, S. 12.

a) Manager: Personen, die bei einem Unternehmen in einer leitenden Stellung arbeiten, vornehmlich solche, die für das Management einer Niederlassung verantwortlich sind, unmittelbar der Direktion oder dem Aufsichtsrat unterstehen oder eine vergleichbare Position innehaben. Ihre Aufenthaltsdauer beträgt maximal drei Jahre.

b) Spezialisten: Personen, die in einem Unternehmen arbeiten und außergewöhnliche Kenntnisse besitzen, die für die Dienstleistungen, die Forschung, die Technik oder das Management des Unternehmens wichtig sind; dabei wird auch ein hohes Niveau der formellen Qualifikation (z. B. Universitätsabschluss) berücksichtigt. Ihre Aufenthaltsdauer beträgt maximal drei Jahre.

c) Graduierte Trainees: Personen mit einem Universitätsabschluss, die zur Weiterentwicklung der Karriere oder zur Ausbildung in Geschäftstechniken oder -methoden entsandt werden. Das aufnehmende Unternehmen in der EG muss ein Trainingsprogramm anbieten und nachweisen, dass der auf längstens zwölf Monate befristete Aufenthalt der Ausbildung dient.

(ii) Geschäftsreisende (Business visitors – BV): Die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt ist in folgenden Fällen für einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Jahres erlaubt.

a) Personen reisen als Vertreter eines Dienstleistungserbringers vorübergehend zum Abschluss von Verträgen über Dienstleistungen ein, erbringen diese aber nicht selbst.

b) Personen arbeiten in einer leitenden Stellung und sind für die kommerzielle Präsenz in einem EG-Mitgliedstaat verantwortlich, sofern sie nicht selbst die Dienstleistung erbringen und das sie beschäftigende Unternehmen weder einen Vertreter noch ein Büro oder eine Niederlassung in diesem Mitgliedstaat der EG hat.

(iii) Vertraglich gebundene Dienstleistungserbringer (contractual service suppliers – CSS):

a) Beschäftigte juristischer Personen (employees of juridical persons – EJP):

Der Zugang ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Eine natürliche Person ist für einen vorübergehenden Zeitraum bei einem Unternehmen beschäftigt, das keine kommerzielle Präsenz in einem Mitgliedstaat der EG hat.
- Das Unternehmen hat mit einem Abnehmer in dem betreffenden Mitgliedstaat einen Vertrag zur Erstellung einer Dienstleistung innerhalb eines Zeitraums von weniger als zwölf Monaten abgeschlossen.

- Der Dienstleistungsvertrag muss mit den Gesetzen, Vorschriften und Anforderungen der EG und des Mitgliedstaates übereinstimmen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll.
- Die den Zugang begehrende natürliche Person muss bei dem Dienstleistungserbringer mindestens ein Jahr lang unmittelbar vor dem beantragten Aufenthalt beschäftigt gewesen sein.
- Die Dauer des vorübergehenden Aufenthaltes in dem betreffenden Mitgliedstaat ist auf einen kumulierten Zeitraum von nicht länger als einem halben Jahr in einem Jahr oder auf die Dauer des Vertrages begrenzt, wenn letztere kürzer ist.
- Die natürliche Person muss hohe Qualifikationen besitzen, nämlich
 - einen Universitätsabschluss oder eine technische Qualifikation mit einem vergleichbaren Anforderungsniveau,
 - eine Berufsqualifikation entsprechend den Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen der EG oder des Mitgliedstaates, in dem die Dienstleistung erbracht wird, und
 - eine wenigstens dreijährige Berufserfahrung in dem einschlägigen Sektor.
- Die Erlaubnis gilt nur für die Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrages ist.
- Die Anzahl der Personen darf nicht größer sein, als zur Erfüllung des Dienstleistungsauftrages erforderlich ist.
- Der Dienstleistungsvertrag muss sich auf einen abschließenden Katalog von 22 Sektoren beziehen und den zusätzlichen sektorspezifischen Anforderungen des betreffenden Mitgliedstaates genügen.
- Es gelten zahlenmäßige Höchstgrenzen, die noch festgelegt werden müssen.

b) Freiberuflich Tätige (independent professionals – IP):

Der Zugang ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Eine natürliche Person ist freiberuflich mit der Erbringung einer Dienstleistung auf dem Territorium eines WTO-Mitglieds außerhalb der EG befasst.
- Sie hat von einem Dienstleistungsempfänger in einem Mitgliedstaat der EG einen Auftrag zur Erbringung einer Dienstleistung erhalten, dessen Erfüllung nicht länger als zwölf Monate beansprucht.
- Der Dienstleistungsvertrag muss mit den Gesetzen, Vorschriften und Anforderungen der EG und des Mitgliedstaates übereinstimmen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll.
- Die Dauer des vorübergehenden Aufenthaltes in dem betreffenden Mitgliedstaat ist auf einen kumulierten Zeitraum von nicht länger als einem

- halben Jahr in einem Jahr oder auf die Dauer des Vertrages begrenzt, wenn letztere kürzer ist.
- Die natürliche Person muss hohe Qualifikationen besitzen, nämlich
 - einen Universitätsabschluss oder eine technische Qualifikation mit einem vergleichbaren Anforderungsniveau,
 - eine Berufsqualifikation entsprechend den Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen der EG oder des Mitgliedstaates, in dem die Dienstleistung erbracht wird, und
 - eine wenigstens sechsjährige Berufserfahrung in dem einschlägigen Sektor.
 - Die Erlaubnis gilt nur für die Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrages ist.
 - Der Dienstleistungsvertrag muss sich auf einen abschließenden Katalog von Tätigkeiten beziehen, nämlich Dienstleistungen in den Gebieten Architektur, Stadt- und Landschaftsplanung, Ingenieur- und integrierte Ingenieurdienstleistungen, Computer- und verwandte Dienstleistungen, Managementberatungsdienste, Übersetzungsdienste.
 - Es gelten zahlenmäßige Höchstgrenzen, die noch festgelegt werden müssen.

Bezüglich der Inländerbehandlung¹⁸³ sollen folgende Beschränkungen gelten:

- Die Gewährung von Beihilfen der EG oder eines Mitgliedstaates der EG kann auf juristische Personen beschränkt werden, die in einem Mitgliedstaat oder in einem bestimmten Territorium eines Mitgliedstaates angesiedelt sind.
- Beihilfen an natürliche Personen können auf Angehörige eines Mitgliedstaates der EG beschränkt werden.
- Die EG-Richtlinien über die Anerkennung von Diplomen gelten nicht für die Angehörigen von Drittstaaten.
- Das Recht, eine regulierte berufliche Dienstleistung in einem Mitgliedstaat erbringen zu dürfen, gewährt nicht ein entsprechendes Recht in einem anderen Mitgliedstaat.

Das Angebot weist nicht ausdrücklich auf die geltende Rechtslage hin, derzufolge die kommerzielle Präsenz den steuerlichen, sozialen und anderen Regulierungsmaßnahmen der Länder unterliegt, in denen eine Investition vorgenommen wird. Auch wird nicht das vom Europäischen Parlament betonte Recht¹⁸⁴ erwähnt, die kommerzielle Präsenz ausländischer Unternehmen von der Einhaltung der dreisei-

183 Für Einzelheiten vgl. die detaillierte Aufstellung in *Anhang 3*.

184 Europäisches Parlament 2003, Ziff. 11; vgl. auch *Global Unions / ETUC / WCL*, 2002, Ziff. 7.

tigen Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über die Grundsätze für multinationale Unternehmen und Sozialpolitik¹⁸⁵ und der neugefassten OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen¹⁸⁶ abhängig zu machen.

Die EG hat keinerlei sektorielle Verpflichtungen für audiovisuelle Dienstleistungen übernommen. Das Angebot klammert auch Dienstleistungen bezüglich der Fertigungsindustrie und der Energieverteilung, einige Kategorien beim Seetransport, die Binnenschifffahrt, die meisten Sektoren des Lufttransportes und der Schienenverkehrsdienste, die Raumfahrt, den Transport per Pipeline und Dienstleistungen für die Handhabung von Frachtgut aus.¹⁸⁷ Die Angebote für Dienstleistungen in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales sind sehr eingeschränkt und behalten den Mitgliedstaaten das Recht vor, über die für ihre Bildungs- und Gesundheitssysteme am besten geeignete Organisation zu entscheiden. Bezüglich der öffentlichen Versorgungsbetriebe geht das Angebot nicht über den derzeit schon erreichten Stand der Liberalisierung hinaus. Besonders umfassend ist das Angebot für Computer- und Telekommunikationsdienstleistungen. Für letztere behält sich die EG in Übereinstimmung mit dem Referenzpapier über Telekommunikationsdienste allerdings das Recht vor, die Universaldienstanforderungen festzulegen.

185 Text und nähere Erläuterungen unter <http://www.ilo.org/public/english/employment/multi/>.

186 Zum Text und zu näheren Erläuterungen vgl. OECD 2002 und OECD 2003.

187 Vgl. im Einzelnen die in der Liste der Dienstleistungsklassifikationen im *Anhang I* kursiv hervorgehobenen Sektoren.

6. Innerstaatliche Regelungen

Während es nach der Präambel des GATS das Recht der WTO-Mitglieder bleibt, die Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Hoheitsgebiet zu regeln und neue Vorschriften hierfür einzuführen, ist Art. VI GATS darauf gerichtet, dieses Souveränitätsrecht zumindest bezüglich der Sektoren, in denen spezifische Verpflichtungen übernommen worden sind, gewissen grundlegenden normativen Bindungen zu unterwerfen. Damit spiegelt diese Norm den Konflikt zwischen Handelsliberalisierung und Souveränitätsrechten wie in einer Nusschale wider. An ihr tritt der Grundkonflikt der Liberalisierungsbemühungen zutage: Einerseits beharren die Staaten auf ihrem Souveränitätsrecht zur Regelung des innerstaatlichen Wirtschaftslebens. Andererseits ist eine Öffnung der Dienstleistungsmärkte nur durch die Modifizierung der innerstaatlichen Regelungen zu erreichen, die sich als Handelsbarrieren gegenüber der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen erweisen.

6.1 *Verpflichtungen nach Art. VI Absätze 1, 2, 3 und 6 GATS*

In Sektoren, in denen spezifische Verpflichtungen übernommen werden, haben die Mitglieder sicherzustellen, dass alle allgemein geltenden Maßnahmen, die den Handel mit Dienstleistungen betreffen, angemessen, objektiv und unparteiisch angewendet werden (Art. VI Abs. 1 GATS).¹⁸⁸ Wegen des weiten Maßnahmebegriffs des Art. I Abs. 3 lit. a) GATS sind damit alle nicht nur für einen Einzelfall geltenden Regelungen zentraler, regionaler und örtlicher amtlicher Stellen und solche nichtstaatlicher Stellen erfasst, die letztere in Ausübung der ihnen amtlicherseits übertragenen Befugnisse erlassen haben. Der Vollzug hat in einer Art und Weise zu geschehen, der inländische Dienstleistungen bzw. Dienstleistungserbringer nicht bevorzugt. Die Maßnahme muss unter Berücksichtigung des regulatorischen Zieles die Zweck-Mittel-Relation wahren, darf also nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung eines intendierten Zweckes erforderlich ist.¹⁸⁹

188 Vgl. zu Art. VI GATS vor allem GATS 2000 and Rules Governing Domestic Regulations 2002; Trachtmann 2002; Djordjevic 2002 und Pitschas 2003, S. 540-544. Siehe ferner European Services Network 1999a; Senti 2000, S. 581 f., 587 f.; Barth 2000, S. 287-289; Mattoo 2000, pp. 583 ff.; Feketekuty 2000a, pp. 101-104; Joy 2001; European Services Forum 2001; Sidorenko / Findlay 2002; Luff 2002, pp. 27-33; Martini 2002, S. 103-105; Stoll / Schorkopf 2002, S. 191 f.; Fritz / Scherrer 2002a, S. 30 f.; Fritz / Scherrer, 2002b, S. 18-20; Deutscher Bundestag 2002, S. 148; DTI 2002, pp. 287-289; Ohler 2003, S. 378 f.

189 Vgl. Pitschas 2003, S. 541, Koehler 1999, S. 133 und Martini 2002, S. 103 sehen darin zu Recht eine Ausformung des Verhältnismäßigkeitsprinzips.

Unabhängig davon, ob spezifische Verpflichtungen übernommen worden sind, hat jedes WTO-Mitglied, sobald dies praktisch durchführbar ist, gerichtliche, schiedsrichterliche oder administrative Verfahren zu unterhalten oder einzurichten, die auf Antrag eines betroffenen Dienstleistungserbringers die umgehende Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen mit Auswirkungen auf den Dienstleistungshandel oder in begründeten Fällen geeignete Abhilfemaßnahmen gewährleisten. Können solche Verfahren nicht unabhängig von der Behörde durchgeführt werden, die die Verwaltungsentscheidung getroffen hat, so ist dafür Sorge zu tragen, dass die Verfahren tatsächlich eine objektive und unparteiische Überprüfung gewährleisten (Art. VI Abs. 2 lit. a) GATS). Diese auf die unterschiedlichsten Verwaltungstraditionen im Kreis der WTO-Mitglieder zugeschnittene Rechtsweggarantie soll ein Mitglied aber nicht dazu zwingen, solche Instanzen und Verfahren auch dann einzurichten, wenn dies mit seiner verfassungsmäßigen Struktur oder seiner Rechtsordnung unvereinbar ist (Art. VI Abs. 2 lit. b) GATS). Eine Berufung auf diesen Vorbehalt käme dem Eingeständnis gleich, grundlegende rechtsstaatliche Anforderungen nicht erfüllen zu können, und dürfte auch wegen der angebotenen unterschiedlichen Möglichkeiten zu einer unparteiischen und objektiven Überprüfung kaum zum Zuge kommen.¹⁹⁰

Art. VI Abs. 3 GATS legt für die Bereiche, für die spezifische Verpflichtungen übernommen worden sind, Mindestanforderungen an ein ordentliches Verwaltungshandeln fest. Wenn die Erbringung einer Dienstleistung einer Zulassung bedarf, haben die zuständigen Behörden eines Mitglieds innerhalb einer angemessenen Frist¹⁹¹ nach der Vorlage eines nach den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften als vollständig erachteten Antrages den Antragsteller über ihre Entscheidung zu unterrichten. Auf Antrag ist der Antragsteller unverzüglich über die Entscheidung bzw. über den Stand der Bearbeitung zu unterrichten.

In Sektoren, in denen spezifische Verpflichtungen für Dienstleistungen freier Berufe übernommen werden, hat jedes Mitglied angemessene Verfahren vorzusehen, um sich hinsichtlich der Kompetenzen der Berufsangehörigen der anderen Mitglieder zu vergewissern (Art. VI Abs. 6 GATS).

190 Vgl. zum Vorstehenden Martini 2002, S. 103 f.; Pitschas 2003, S. 542 f.

191 Die für den Sektor Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung erarbeiteten Disziplinen gehen für Genehmigungsverfahren grundsätzlich von einer Verfahrensdauer von sechs Monaten aus; vgl. WTO 1998b, No. 16.

6.2 *Disziplinen für innerstaatliche Regelungen* (Art. VI Absätze 4 und 5 GATS)

Die Absätze 4 und 5 des Art. VI GATS bilden den Kern der GATS-Vorschriften zu innerstaatlichen Regelungen. Art. VI Abs. 4 GATS enthält einen Regelungsauftrag an den Rat für den Handel mit Dienstleistungen. Dieser soll mit Hilfe der von ihm gegebenenfalls eingesetzten geeigneten Gremien alle notwendigen Disziplinen erarbeiten, um zu gewährleisten, dass Maßnahmen, die Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse betreffen, keine unnötigen Hemmnisse für den Handel mit Dienstleistungen darstellen. Das Wort "Disziplinen" ist hier durchaus als Synonym für Regelungen zu verstehen, die die Regelungsvorstöße der WTO-Mitglieder disziplinieren sollen. McGovern¹⁹² versteht hierunter Richtlinien, an denen sich die innerstaatlichen Verfahren orientieren sollen. Sie sollen nach Art. VI Abs. 4 Satz 2 GATS sicherstellen, dass die genannten Erfordernisse unter anderem

- a) auf objektiven und transparenten Kriterien wie Kompetenz und Fähigkeit zur Erbringung der Dienstleistungen beruhen;
- b) nicht belastender als nötig sind, um die Qualität der Dienstleistung zu gewährleisten;
- c) im Fall von Zulassungsverfahren nicht an sich die Erbringung von Dienstleistungen beschränken.

6.2.1 *Vergleich zwischen Art. VI Abs. 4 GATS und dem Übereinkommen über Technische Handelshemmnisse*

Das WTO-Sekretariat hat im September 1996 als Orientierungshilfe zur Vorbereitung von Disziplinen für Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse ein Papier über die Bedeutung der Regelungen des Übereinkommens über Technische Handelshemmnisse (Agreement on Technical Barriers to Trade – im Folgenden TBT-Übereinkommen)¹⁹³ für diese Arbeiten im Dienstleistungssektor vorgelegt.¹⁹⁴

Ein erstes Bündel von Überlegungen bezieht sich auf den jeweiligen Anwendungsbereich. Art. VI Abs. 4 GATS erfasst fünf Kategorien von Regelungen:¹⁹⁵

192 McGovern 1996, § 31.141.

193 ABl. L 336 v. 23.12.94, 86-99.

194 The Relevance of the Disciplines of the Agreements on Technical Barriers to Trade (TBT) and on Import Licensing Procedures to Article VI.4 of the General Agreement on Trade in Services. Note by the Secretariat to the Working Party on Professional services, S/WPSS/W/9, 11 September 1996 (im Folgenden WTO 1996).

195 WTO 1996, No. 4.

- *Qualifikationsanforderungen*: Sie enthalten die substantziellen Anforderungen, die ein Dienstleistungserbringer erfüllen muss, um eine Zulassung oder ein Zertifikat zu erlangen. Sie beziehen sich normalerweise auf Ausbildungsinhalte, Prüfungsanforderungen, praktische Ausbildungsmaßnahmen, Berufserfahrungen und Sprachkenntnisse.
- *Qualifikationsverfahren*: Sie enthalten Verwaltungs- und Verfahrensregeln bezüglich der Qualifikationsanforderungen. Dies betrifft u. a. den Nachweis von Dokumenten, Gebühren, Ausbildungsformen, alternative Qualifikationswege, die Organisation von Prüfungen, etc.
- *Zulassungsanforderungen*: Sie enthalten von Qualifikationsanforderungen unterschiedene substantzielle Anforderungen, die ein Dienstleistungserbringer erfüllen muss, um die formelle Erlaubnis zu erhalten, eine Dienstleistung anbieten zu dürfen. Sie enthalten Maßnahmen wie Wohnsitzerfordernisse, Gebühren, Registrierungserfordernisse, etc.
- *Zulassungsverfahren*: Sie regeln die Anforderungen an Zulassungsanträge, die Vorlage von Dokumenten, die Dauer einer Zulassung und die Bearbeitung von Anträgen.¹⁹⁶
- *Technische Normen*: Sie können sich sowohl auf die Charakteristiken oder die Definition einer Dienstleistung als auch auf die Art und Weise ihrer Erbringung beziehen.

Gemäß dem TBT-Übereinkommen enthalten *technische Vorschriften* Merkmale eines Produktes oder die entsprechenden Verfahren und Produktionsmethoden, deren Einhaltung zwingend vorgeschrieben ist. *Normen* enthalten ebenfalls derartige Produkt- bzw. Produktionsmerkmale; ihre Einhaltung ist allerdings freiwillig. Konformitätsbewertungsverfahren dienen zur Feststellung, ob die einschlägigen Erfordernisse in technischen Vorschriften oder Normen erfüllt sind.¹⁹⁷ Technische Normen im Sinne des Art. VI Abs. 4 GATS umfassen nach der Vorstellung des WTO-Sekretariates sowohl verbindliche technische Vorschriften als auch freiwillig zu befolgende Normen im Sinne des TBT-Übereinkommens.¹⁹⁸ Die Qualifikationsanforderungen des GATS entsprechen insofern den technischen Vorschriften im Sinne des TBT-Übereinkommens, als sie verbindliche Standards dafür enthalten, welche Qualifikationen Dienstleistungserbringer nachweisen müssen. Ähnlichkeiten bestehen weiter zwischen den Konformitätsbewertungs-

196 Die EG hat im Juli 2003 einen Vorschlag für Disziplinen für Zulassungsverfahren vorgelegt, der sich sehr stark an den einschlägigen Vorschriften der für Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung verabschiedeten Disziplinen orientiert und im wesentlichen Grundsätze guter Verwaltungspraxis enthält. Vgl. WTO 2003b.

197 Vgl. dazu näher Ziff. 1, 2 und 3 des Anhangs 1 des TBT-Übereinkommens.

198 WTO 1996, No. 6.

verfahren im Rahmen des TBT-Übereinkommens und den Qualifikationsverfahren im Rahmen des GATS.

Das grundlegende Ziel des Art. VI Abs. 4 GATS, innerstaatliche Regelungen in einer Weise zu treffen und anzuwenden, dass sie keine unnötigen Hemmnisse für den Handel mit Dienstleistungen darstellen, ähnele der Kernvorschrift des TBT-Übereinkommens, die darauf zielt, dass technische Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren, die aus Gründen der Sicherheit sowie des Gesundheits-, Verbraucher- und Umweltschutzes angenommen und angewandt werden, keine unnötigen Hemmnisse für den Handel mit Produkten begründen.¹⁹⁹ Art. IV Abs. 4 GATS und das TBT-Übereinkommen strebten übereinstimmend einen Ausgleich zwischen der Freiheit der Mitglieder, Regelungen zum Schutz wichtiger Gemeinwohlbelange treffen zu können, und dem Ziel an, unnötige Handelshemmnisse zu vermeiden.²⁰⁰

Das WTO-Sekretariat beschreibt in seiner Mitteilung fünf Kernelemente des TBT-Übereinkommens und untersucht ihre Übertragbarkeit auf den Kontext des Art. VI Abs. 4 GATS:

- (i) berechnigte Ziele,
- (ii) Bewertung, ob eine Regelung den Handel mehr als erforderlich beschränkt,
- (iii) Verwendung internationaler Normen,
- (iv) Notifizierungserfordernisse,
- (v) Konformitätsbewertungsverfahren und gegenseitige Anerkennung.

(i) *Berechnigte Ziele*²⁰¹

Nach dem TBT-Übereinkommen dürfen technische Vorschriften nicht handelsbeschränkender als notwendig sein, um ein berechnigtes Ziel zu erreichen, wobei die Gefahren zu berücksichtigen sind, die entstünden, wenn diese Maßnahmen nicht angewandt würden.²⁰² Bei der nicht abschließenden Auflistung der berechnigten Ziele werden die Erfordernisse der nationalen Sicherheit, die Verhinderung irreführender Praktiken, der Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Menschen, des Lebens oder der Gesundheit von Tieren und Pflanzen oder der Umwelt genannt.²⁰³ Technische Vorschriften dürfen nicht beibehalten werden, wenn die

199 WTO 1996, No. 5.

200 WTO 1996, No. 8.

201 WTO 1996, Nos. 9-11.

202 Art. 2.2 Satz 2 TBT-Übereinkommen. – Die üblicherweise verwendete deutsche Übersetzung ist sinntestellend. Der authentische englische Text lautet wie folgt: "For this purpose, technical regulations shall not be more trade-restrictive than necessary to fulfil a legitimate objective, taking account of the risks non-fulfilment would create."

203 Art. 2.2 Satz 3 TBT-Übereinkommen.

Umstände oder Ziele, die zu ihrer Annahme geführt haben, nicht mehr bestehen oder veränderte Umstände oder Ziele in einer weniger handelsbeschränkenden Weise behandelt werden können.²⁰⁴ Für die Erarbeitung der Disziplinen im Rahmen von Art. VI Abs. 4 GATS stellt sich die Frage, ob solche berechtigten Regelungsziele formuliert werden sollten und ob dies eher sektorspezifisch oder übergreifend für alle Dienstleistungssektoren geschehen sollte.

(ii) *Bewertung, ob eine Regelung den Handel mehr als erforderlich beschränkt*²⁰⁵

Art. 2.2 des TBT Übereinkommens und Art. VI Abs. 4 GATS stellen übereinstimmend darauf ab, dass eine Maßnahme nicht handelsbeschränkender als erforderlich sein darf. Diese Bedingung ist nicht erfüllt, wenn ein berechtigtes Ziel auf eine Weise erreicht werden kann, die den Handel weniger einschränkt. Für die Erarbeitung von Disziplinen stellt sich die Frage, ob dieses Kriterium näher spezifiziert werden soll und ob dies ggf. sektorspezifisch oder in einer horizontalen, für alle Dienstleistungssektoren geeigneten Regelung erfolgen sollte.

(iii) *Verwendung internationaler Normen*²⁰⁶

Soweit technische Vorschriften erforderlich sind und einschlägige internationale Normen bestehen oder deren Fertigstellung unmittelbar bevorsteht, haben die WTO-Mitglieder gemäß Art. 2.4 TBT-Übereinkommen diese oder die einschlägigen Teile derselben als Grundlage für ihre technischen Vorschriften zu verwenden, es sei denn, diese internationalen Normen oder die einschlägigen Teile derselben wären unwirksame oder ungeeignete Mittel zur Erreichung der angestrebten berechtigten Ziele, zum Beispiel wegen grundlegender klimatischer oder geographischer Faktoren oder grundlegender technologischer Probleme. Falls eine technische Vorschrift für ein berechtigtes Ziel ausgearbeitet, angenommen oder angewendet wird und mit einschlägigen internationalen Normen konform ist, besteht die widerlegliche Vermutung, dass sie kein unnötiges Hemmnis für den internationalen Handel schafft.²⁰⁷ Die Vorschriften des GATS gehen nicht so weit wie das TBT-Übereinkommen, das eine generelle Pflicht enthält, verfügbare einschlägige internationale Normen als Grundlage für die eigenen Vorschriften zu benutzen, doch weisen sie in eine ähnliche Richtung. Bei der Beurteilung, ob die

204 Art. 2.3 TBT-Übereinkommen.

205 WTO 1996, Nos. 12-19.

206 WTO 1996, Nos. 20-26.

207 Art. 2.5 Satz 2 TBT-Übereinkommen.

nationalen Regelungen eines Mitglieds den Anforderungen des Art. VI Abs. 4 GATS genügen, sind die von dem Mitglied angewendeten internationalen Normen relevanter internationaler Organisationen zu berücksichtigen (Art. VI Abs. 5 lit. b) GATS). Die Anerkennung von Zulassungserfordernissen, Ausbildungen oder Berufserfahrung soll nach Art. VII Abs. 5 Satz 1 GATS soweit wie möglich auf multilateral vereinbarten Kriterien beruhen. Dabei sollen die Mitglieder in geeigneten Fällen mit entsprechenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenarbeiten, um gemeinsame internationale Normen und Kriterien für die Anerkennung sowie gemeinsame internationale Normen für die Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten und Berufe im Dienstleistungsbereich zu erarbeiten und anzunehmen (Art. VII Abs. 5 Satz 2 GATS). Das wirft die Frage auf, ob für einzelne Dienstleistungssektoren ähnliche Bestimmungen bezüglich des Rückgriffs auf internationale Normen als Basis für nationale Regelungen vorzusehen sind, einschließlich der widerleglichen Vermutung, dass bei einem Rückgriff auf internationale Normen eine Maßnahme dem Erfordernis genügt, den Handel so wenig wie erforderlich einzuschränken.

Das GATS enthält keine Definition technischer Normen. Aus den Arbeiten an den Disziplinen für Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung ergibt sich aber, dass nicht nur Standards gemeint sind, die sich auf technische Aspekte zur Festlegung der Charakteristika von Dienstleistungen beziehen, sondern auch solche, aus denen sich die Art und Weise ihrer Ausführung ergibt.²⁰⁸ Dem entspricht im Produktsektor die Unterscheidung zwischen Produktstandards und Standards für Verfahren und Produktionsmethoden. Das TBT-Übereinkommen enthält unter Berücksichtigung des Umstandes, dass Normen einer Vielzahl wechselnder technischer, wirtschaftlicher, ergonomischer, ökologischer und anderer Anforderungen genügen müssen, keine spezifischen Anforderungen an die Inhalte von Normen, sondern legt in einem Verhaltenskodex grundlegende Regeln für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen fest. Diese Anforderungen dürften ohne Schwierigkeiten auf technische Normen für Dienstleistungen übertragbar sein und dabei helfen, dass Normen sich nicht handelsbeschränkender als erforderlich auswirken.²⁰⁹

(iv) *Notifizierungserfordernisse*²¹⁰

Art. 2.9 TBT-Übereinkommen schreibt für den Fall, dass eine einschlägige internationale Norm nicht besteht oder der technische Inhalt einer entworfenen techni-

208 WTO 1996, No. 18.

209 WTO 1996, No. 19.

210 WTO 1996, Nos. 27-28.

schen Vorschrift wesentlich vom Inhalt einschlägiger internationaler Normen abweicht und die technische Vorschrift eine erhebliche Auswirkung auf den Handel anderer Mitglieder haben kann, detaillierte Notifizierungspflichten vor. Sie sollen sicherstellen, dass interessierte Parteien anderer Mitglieder von der beabsichtigten Regelung Kenntnis nehmen und dazu Stellungnahmen abgeben können, die bei der endgültigen Beschlussfassung zu berücksichtigen sind. Nach Art. III Abs. 3 GATS hat jedes Mitglied den Rat für den Handel mit Dienstleistungen umgehend und mindestens einmal jährlich über die Einführung neuer oder die Änderung bestehender Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verwaltungsrichtlinien zu unterrichten, soweit sie den Handel mit Dienstleistungen wesentlich betreffen und den übernommenen spezifischen Verpflichtungen unterliegen. Hier stellt sich die Frage, ob daneben in einzelnen Disziplinen spezifischere Notifizierungsverpflichtungen verankert werden sollten.

(v) *Konformitätsbewertungsverfahren und gegenseitige Anerkennung*²¹¹

Das TBT-Übereinkommen enthält relativ detaillierte Regelungen zur Konformitätsbewertung und zur gegenseitigen Anerkennung. Es wird vorgeschlagen zu überprüfen, welche Elemente auf die Verfahren zur Überprüfung geforderter Qualifikationen zu übertragen sind. Das gilt bspw. für folgende ausgewählte Regelungen des TBT-Übereinkommens zu Konformitätsbewertungsverfahren:

- Konformitätsbewertungsverfahren dürfen nicht strenger sein oder angewendet werden als notwendig ist, um dem Einfuhrmitglied angemessenes Vertrauen in die Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen zu erlauben, wobei die Gefahren berücksichtigt werden, die entständen, wenn diese Übereinstimmung nicht gewährleistet wäre.²¹²
- Bei der Anwendung von Konformitätsbewertungsverfahren müssen bestimmte Grundsätze guter Verwaltung (zügige Bearbeitung, Minimierung des Aufwandes auf das erforderliche Maß, Wahrung der Vertraulichkeit, Orientierung der Gebühren am tatsächlich betriebenen Aufwand, Beschwerdemöglichkeit) gewahrt werden.²¹³
- Die Konformitätsbewertung hat sich an einschlägigen internationalen Standards zu orientieren, es sei denn, sie sind ungeeignet, und zwar unter anderem aus Gründen der nationalen Sicherheit, der Verhinderung irreführender Praktiken, des Schutzes der Gesundheit oder Sicherheit von Menschen, des Lebens oder der Gesundheit von Tieren und Pflanzen oder der Umwelt, we-

211 WTO 1996, Nos. 29-33.

212 Vgl. Art. 5.1.2 Satz 2 TBT-Übereinkommen.

213 Vgl. im Einzelnen Art. 5.2 TBT-Übereinkommen.

gen wesentlicher klimatischer oder sonstiger geographischer Faktoren oder wegen grundlegender technologischer oder infrastruktureller Probleme.²¹⁴

- Soweit möglich, haben die Mitglieder sicherzustellen, dass die Ergebnisse von Konformitätsbewertungsverfahren anderer Mitglieder anerkannt werden, und zwar auch dann, wenn die angewandten Verfahren von den eigenen abweichen, soweit sie sich davon überzeugt haben, dass sie ein ihren eigenen Verfahren gleichwertiges Vertrauen in die Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen erlauben.²¹⁵
- Die Mitglieder werden ermutigt, in Verhandlungen über den Abschluss von Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung der Ergebnisse von Konformitätsbewertungsverfahren einzutreten.²¹⁶

Während bei in Serie gefertigten Produkten regelmäßig außer im Falle der Konformitätserklärung des Herstellers eine am Modell vorab durchgeführte Baumusterprüfung mit einem Nachweis kombiniert wird, dass die in der Baumusterprüfung nachgewiesenen Anforderungen auch in der Serienfertigung erreicht werden, ist bei vielen Dienstleistungen eine derartige Aufteilung nicht möglich. Stattdessen kann der Dienstleister im nachhinein erklären, die erbrachte Dienstleistung genüge den professionellen Standards.²¹⁷

6.2.2 Disziplinen für den Sektor der Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung

Im Jahr 1995 setzte der Rat für den Handel mit Dienstleistungen eine *Working Party on Professional Services* ein und erteilte ihr den Auftrag, multilaterale Regelungen für den Bereich der möglichen Handelshemmnisse in Bezug auf Qualifikationen, Lizenzen und technische Standards auszuarbeiten.²¹⁸ Mit Vorrang sollte die Arbeitsgruppe Empfehlungen für multilaterale Disziplinen für den Sektor der Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung (*accountancy*) ausarbeiten. Dabei sollte sich die Arbeitsgruppe konzentrieren auf²¹⁹

- a) die Ausarbeitung multilateraler Disziplinen bezüglich des Marktzugangs, um zu gewährleisten, dass innerstaatliche Anforderungen auf objektiven und transparenten Kriterien wie Kompetenz und Befähigung zur Erbringung der Dienstleistung beruhen und nicht belastender sind als nötig, um die Qualität

214 Vgl. Art. 5.4 TBT-Übereinkommen.

215 Vgl. Art. 6.1 Satz 1 TBT-Übereinkommen.

216 Vgl. Art. 6.3 TBT-Übereinkommen.

217 Vgl. WTO 1996, No. 32.

218 Decision on Professional Services, S/L/3 v. 15.4.1994.

219 Ebenda, No. 2.

- der Dienstleistung zu gewährleisten, um dadurch die effektive Liberalisierung im Sektor Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung zu erleichtern;
- b) die Verwendung internationaler Standards; dazu soll sie die Kooperation mit den relevanten internationalen Organisationen, die in Art. VI Abs. 5 lit. b) GATS genannt sind, ermutigen, um Art. VII Abs. 5 GATS zur vollen Wirksamkeit zu verhelfen;
 - c) die Erleichterung der effektiven Anwendung des Art. VI Abs. 6 GATS durch die Erarbeitung von Leitlinien für die Anerkennung von Qualifikationen.

Zudem sollte die Arbeitsgruppe die Bedeutung von amtlichen und nichtamtlichen Stellen berücksichtigen, die sich mit der Regelung professioneller Dienstleistungen befassen.

Ende 1998 gelang es, Disziplinen für den Sektor der Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung auszuarbeiten.²²⁰ Sie sind nur für WTO-Mitglieder bindend, die spezifische Verpflichtungen in diesem Bereich eingegangen sind, und treten erst in Kraft, wenn sie zum Zeitpunkt des Abschlusses der im Jahr 2000 begonnenen GATS-Verhandlungen in das GATS integriert sind. Bis dahin sind die WTO-Mitglieder zur Einhaltung des status quo verpflichtet, also daran gehindert, für den betreffenden Sektor neue Regelungen zu verabschieden, die mit den verabschiedeten Disziplinen unvereinbar sind, soweit ihre bestehende nationale Gesetzgebung das zulässt.²²¹ Der Arbeitsgruppe wurde aufgetragen, bevorzugt allgemeine Disziplinen zu erarbeiten, wenn auch weiterhin die Möglichkeit erhalten bleibt, sektorspezifische Disziplinen zu entwickeln bzw. zu überarbeiten.²²²

Die für den Sektor der Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung erarbeiteten Disziplinen gelten, auch wenn sie nicht einfach auf andere Dienstleistungssektoren zu übertragen sind, als Muster für die Erarbeitung weiterer Disziplinen. Sie gelten nicht für die restriktiven Maßnahmen, die WTO-Mitglieder mit ihren spezifischen Verpflichtungen für den Marktzugang und für die Inländerbehandlung als Regelungen anzeigen, die sie aufrechterhalten wollen.²²³ Die Mitglieder dürfen nur Maßnahmen treffen, die den Handel so wenig wie möglich beeinträchtigen, um ein legitimes Ziel zu verfolgen. In einer nicht abschließenden Aufzählung werden folgende legitimen Ziele benannt: Verbraucherschutz (unter Einschluss aller Nutzer von Diensten der Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung und der Allgemeinheit),

220 Disciplines on Domestic Regulation in the Accountancy Sector, adopted by the Council for Trade in Services on 14 December 1998, S/L/64, 17 December 1998 (WTO 1998b). Vgl. dazu WTO 1998c.

221 Decision on Disciplines Relating to the Accountancy Sector, adopted by the Council for Trade in Services on 14 December 1998, S/L/63, 15 December 1998, Nos. 1 und 3.

222 Ebenda, No. 2.

223 WTO 1998b, No. 1.

die Qualität der Dienstleistung, die professionelle Kompetenz und die Integrität der Profession.²²⁴ Die Disziplinen enthalten Vorschriften zur Transparenz, zu den Anforderungen und Verfahren bezüglich Lizenzierung und Qualifikation sowie zu technischen Normen. Die Regelungen sind ausnahmslos so allgemein gehalten, dass man ihnen die Einschränkung auf den Sektor der Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung nicht entnehmen kann. Weitgehend enthalten sie nur Grundsätze guten Verwaltungshandelns.

Die WTO-Mitglieder sollen folgende Informationen öffentlich zugänglich machen:

- die Aktivitäten und Berufsbezeichnungen, die reguliert werden oder die mit bestimmten technischen Normen übereinstimmen müssen;
- die Anforderungen und Verfahren, die zu erfüllen bzw. einzuhalten sind, um Zulassungen oder berufliche Qualifikationen zu erlangen, und die behördlicherseits eingesetzten Überprüfungsmaßnahmen;
- Informationen über technische Normen;
- auf Antrag die Bestätigung, dass eine bestimmte berufliche Betätigung oder ein Unternehmen im Hoheitsgebiet zugelassen ist.²²⁵

Wenn ein WTO-Mitglied dies beantragt, soll eine Information über die mit einer nationalen Regelung verfolgte Zielsetzung im Hinblick auf die genannten legitimen Ziele erfolgen.²²⁶ Wenn sie eine Regelung treffen wollen, die den Handel mit Dienstleistungen im Bereich der Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung erheblich beeinträchtigen können, sollen die Mitglieder eine Möglichkeit vorsehen, hierzu Stellung zu nehmen, und die erhaltenen Kommentare berücksichtigen, bevor die Maßnahmen beschlossen werden.²²⁷

Die Mitglieder haben sicherzustellen, dass die zuständigen Stellen auf der Grundlage der Vergleichbarkeit von Ausbildung, Berufserfahrung und Prüfungsanforderungen die im Territorium eines anderen Mitgliedes erworbenen Qualifikationen berücksichtigen.²²⁸ Prüfungen und andere Qualifikationserfordernisse sind auf die Aspekte zu begrenzen, die für die Aktivitäten relevant sind, für die eine Zulassung begehrt wird. Die Qualifikationsanforderungen können die Ausbildung, Prüfungen, Vorbereitungsdienste, Berufserfahrungen und Sprachkenntnisse einschließen.²²⁹ In sehr vager Form wird die Bedeutung unterstrichen, die Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung für die Erleichterung des Prozesses

224 WTO 1998b, No. 2. – Zum Notwendigkeitstest in den Disziplinen für Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung vgl. Djordjevic 2002, pp. 314-316.

225 WTO 1998b, No. 4.

226 WTO 1998b, No. 5.

227 WTO 1998b, No. 6.

228 WTO 1998b, No. 19.

229 WTO 1998b, No. 20.

der Überprüfung von Qualifikationen und/oder für die Festlegung der Gleichwertigkeit von Ausbildungen haben können.²³⁰

Die Überprüfung der im Territorium eines anderen Mitglieds erworbenen Berufsqualifikation soll in angemessener Zeit, nämlich in der Regel in sechs Monaten, erfolgen. Fehlen einem Antragsteller bestimmte Qualifikationen, sollen sie in der Entscheidung benannt werden.²³¹ Prüfungen sollen im Prinzip wenigstens einmal jährlich durchgeführt werden und für alle Bewerber offen sein. Gebühren, die erhoben werden, müssen den administrativen Aufwand berücksichtigen und dürfen nicht so bemessen sein, dass sie ein Hindernis für die begehrte Tätigkeit sind.²³²

Zulassungserfordernisse und -verfahren, die nichts mit dem Nachweis der beruflichen Qualifikation zu tun haben, sollen vor ihrer Anwendung erlassen und öffentlichen zugänglich sein sowie auf objektiven Kriterien beruhen.²³³ Wohnsitzerfordernisse, die nicht im Rahmen der Maßnahmen zur Inländerbehandlung angezeigt sind, sollen durch Maßnahmen ersetzt werden, die den Handel weniger beeinträchtigen.²³⁴ Die Mitgliedschaft in einer berufsständischen Vereinigung kann nur verlangt werden, wenn sie erforderlich ist, um eines der genannten legitimen Ziele zu erreichen.²³⁵ Desgleichen darf die Verwendung von Firmennamen nur eingeschränkt werden, um ein legitimes Ziel zu erreichen.²³⁶ Beim Erfordernis einer Haftpflichtversicherung ist zu berücksichtigen, welche Risiken bereits durch eine entsprechende Versicherung im Ursprungsland abgedeckt sind.²³⁷

Zulassungsverfahren und die dazu erforderliche Dokumentation sollen nicht aufwändiger sein, als erforderlich ist, um die Erfüllung der Voraussetzungen zu überprüfen. Die Bewerber sollen Gelegenheit erhalten, formale Fehler bei der Erstellung der Unterlagen zu korrigieren. Die Authentizität von Dokumenten soll in möglichst einfacher Form nachgewiesen werden können.²³⁸ Über Anträge auf Zulassungen ist im Prinzip innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden.²³⁹ Auf Anfrage sind einem gescheiterten Bewerber die Ablehnungsgründe mitzuteilen; mit gewissen Einschränkungen ist eine erneute Bewerbung zu gestatten.²⁴⁰ Eine erteilte

230 WTO 1998b, No. 21.

231 WTO 1998b, No. 22.

232 WTO 1998b, Nos. 13, 23.

233 WTO 1998b, Nos. 8, 14.

234 WTO 1998b, No. 9.

235 WTO 1998b, No. 10.

236 WTO 1998b, No. 11.

237 WTO 1998b, No. 12.

238 WTO 1998b, No. 15.

239 WTO 1998b, No. 16.

240 WTO 1998b, No. 17.

Zulassung soll unverzüglich unter den in ihr genannten Voraussetzungen Gültigkeit erlangen.²⁴¹

Maßnahmen bezüglich technischer Normen sollen nur vorbereitet, angenommen und durchgeführt werden, um legitime Zielsetzungen zu erfüllen.²⁴² Bei der Überprüfung, ob die Maßnahmen eines Mitglieds mit den allgemeinen Verpflichtungen vereinbar sind, sind die international anerkannten technischen Normen der maßgeblichen internationalen Organisationen²⁴³ zu berücksichtigen.²⁴⁴

6.2.3 Ansätze zur Erarbeitung allgemeiner Disziplinen

6.2.3.1 Abgrenzungen und strukturierende Merkmale

Im April 1999 trat die "Working Party on Domestic Regulations" an die Stelle der "Working Party on Professional Services" und wurde damit betraut, die durch Art. VI Abs. 4 GATS geforderten allgemeinverbindlichen Disziplinen für alle Bereiche des Handels auszuarbeiten und die Ergebnisse bis zum Ende der nächsten Liberalisierungsrunde vorzulegen.²⁴⁵ Diese multilateralen Regelungen sollen das im GATS angelegte Spannungsverhältnis zwischen der Handelsliberalisierung einerseits und der grundsätzlichen Aufrechterhaltung der staatlichen Regelungshoheit andererseits lösen.²⁴⁶ Obwohl die Arbeitsgruppe etwa viermal im Jahr zu Verhandlungen zusammentritt, ist es ihr bis heute nicht gelungen, für weitere Dienstleistungskategorien sektorale oder für Querschnittsaspekte horizontale Disziplinen²⁴⁷ auszuarbeiten.²⁴⁸ Eine mehrmals fortgeschriebene Liste der in Diszip-

241 WTO 1998b, No. 18.

242 WTO 1998b, No. 25.

243 Hierunter sind solche internationalen Gremien zu verstehen, denen die entsprechenden Organe zumindest aller WTO-Mitglieder angehören können.

244 WTO 1998b, No. 26.

245 Decision on Domestic Regulation, WT/S/L/70 v. 28.4.1999.

246 Barth 2000, S. 288.

247 Zur Abwägung der jeweiligen Vorteile sektoraler und horizontaler Disziplinen Sidorenko / Findley 2002 und Mattoo 2000, p. 484.

248 Das ergab eine Auswertung aller Jahresberichte der Working Party on Domestic Regulation an den Rat für den Handel mit Dienstleistungen (S/WPDR/1 v. 20.10.1999, S/WPDR/2 v. 24.11.2000, S/WPDR/3 v. 4.10.2001, S/WPDR/4 v. 6.12.2002, S/WPDR/5 v. 3.7.2003) und aller Protokolle ihrer Arbeitssitzungen (S/WPDR/M/1 v. 14.6.1999, S/WPDR/M/2 v. 2.9.1999, S/WPDR/M/3 v. 18.1.2000, S/WPDR/M/4 v. 6.4.2000, S/WPDR/M/5 v. 18.5.2000, S/WPDR/M/6 v. 29.6.2000, S/WPDR/M/7 v. 19.9.2000, S/WPDR/M/8 v. 17.11.2000, S/WPDR/M/9 v. 29.11.2000, S/WPDR/M/10 v. 10.5.2001, S/WPDR/M/11 v. 7.6.2001, S/WPDR/M/12 v. 16.8.2001, S/WPDR/M/13, v. 21.11.2001 – vgl. dort vor allem die Seiten 8-14 mit dem letztmalig abgedruckten Anhang "Informal Summary of Discussions on the Checklist of Issues for WPDR" (im Folgenden WTO

linien gemäß Art. VI Abs. 4 GATS zu regelnden Maßnahmen umfasst zahlreiche Beispiele in den Bereichen Transparenz, Zulassungserfordernisse und -verfahren, Qualifikationserfordernisse und -verfahren, aber nur sehr wenige Hinweise bezüglich technischer Normen.²⁴⁹ Verhandelt wird vor allem über folgende Punkte:²⁵⁰

- Transparenz hinsichtlich der politischen Ziele staatlicher Regulierungsmaßnahmen, einschließlich internationaler Konsultationen schon im Vorfeld nationaler Gesetzgebungsvorhaben;
- Kriterien zur Bestimmung der Notwendigkeit einer staatlichen Maßnahme zur Erreichung ihres Ziels, den sog. Notwendigkeitstest; eine Maßnahme soll den Handel so wenig wie möglich beeinträchtigen;
- gegenseitige Anerkennung von Qualifikations- und Zulassungsanforderungen;
- Anwendung gegebenenfalls vorhandener einschlägiger internationaler Standards.

Das WTO-Sekretariat hatte schon im März 1999 ein strukturierendes Papier zu Disziplinen für nationale Regulierungen vorgelegt, die auf alle Dienstleistungen anwendbar sein sollten.²⁵¹ Auch wenn dieses Papier keine abschließende und verbindliche rechtliche Interpretation des Art. VI Abs. 4 GATS enthalten kann,²⁵² gibt es doch wertvolle Anhaltspunkte für dessen Auslegung und ist die wichtigste Orientierungsmarke für das Programm zur Erarbeitung von einschlägigen Disziplinen.

Die nachstehende Übersicht verdeutlicht das Verhältnis der Beschränkungen zum Marktzugang (Art. XVI GATS), zur Inländerbehandlung (Art. XVII GATS) und der innerstaatlichen Regelungen (Art. VI GATS). Die Regelungen zum Marktzugang betreffen quantitative Beschränkungen, gleichgültig, ob sie diskriminierender oder nichtdiskriminierender Art sind. Art. XVII GATS bezüglich der Inländerbehandlung gilt für qualitative Beschränkungen, die Anbietern anderer WTO-Mitglieder im Unterschied zu den heimischen Anbietern auferlegt werden. Art. VI GATS zu den innerstaatlichen Regelungen bezieht sich ausschließlich auf

2001m), S/WPDR/M/14, 29.1.2002, S/WPDR/M/15 v. 10.4.2002, S/WPDR/M/16 v. 8.7.2002, S/WPDR/M/17, 1.10.2002, S/WPDR/M/18, 3.12.2002, S/WPDR/M/19 v. 29.1.2003, S/WPDR/M/20 v. 31.3.2003).

249 Zuletzt Examples of Measures to be Addressed by Disciplines under GATS Article VI:4, Informal Note by the Secretariat to the Working Party on Domestic Regulation, JOB(02)/20/Rev. 5, 29 April 2003.

250 Vgl. Barth 2000, S. 288 f.

251 Article VI:4 of the GATS: Disciplines on Domestic Regulation Applicable to All Services, Note by the Secretariat to the Council for Trade in Services, S/C/W/96, 1 March 1999 (im Folgenden WTO 1999b).

252 WTO 1999b, No. 1.

qualitative Beschränkungen, die Erbringer von Dienstleistungen unabhängig von ihrer Herkunft einhalten müssen.²⁵³

	Quantitative Beschränkungen	Qualitative Beschränkungen
Diskriminierende Regelungen	Marktzugang	Inländerbehandlung
Nichtdiskriminierende Regelungen	Marktzugang	Innerstaatliche Regelungen

Die Regelungen zum Marktzugang und zur Inländerbehandlung sind Gegenstand spezifischer Verpflichtungen. Sie können in all den Bereichen aufrechterhalten werden, in denen ein Mitglied keine spezifischen Verpflichtungen übernommen hat, und bei Übernahme spezifischer Verpflichtungen dann, wenn eine solche Beschränkung in der Verpflichtungsliste angezeigt worden ist. Dagegen bezieht sich die Vorschrift für innerstaatliche Regelungen auf allgemeine Verpflichtungen. Zur Minimierung möglicher marktbeschränkender Effekte innerstaatlicher Regelungen sind Disziplinen zu erarbeiten, soweit es sich um qualitative Beschränkungen nichtdiskriminierender Art handelt.²⁵⁴ Es besteht Einvernehmen darüber, dass zwischen den spezifischen Regelungen zum Marktzugang (Art. XVI GATS) und zur Inländerbehandlung (Art. XVII GATS) einerseits und innerstaatlichen Regelungen im Sinne von Art. VI GATS und dazu zu erarbeitenden Regelungen kein Bereich der Überschneidung besteht.²⁵⁵

Die Regelungen der Absätze 1, 3, 5 und 6 des Art. VI GATS kommen nur dort zum Zuge, wo spezifische Verpflichtungen vorliegen. An einer solchen Einschränkung fehlt es in den Absätzen 2 und 4 des Art. VI GATS. Daraus ist zu folgern, dass die nach Art. VI Abs. 4 GATS erarbeiteten Disziplinen Anforderungen an innerstaatliche Regelungen auch dann stellen, wenn ein Mitglied keine spezifischen Verpflichtungen übernommen hat.²⁵⁶ Die Disziplinen für Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung gelten allerdings nach dem maßgeblichen Beschluss des Rates für den Handel mit Dienstleistungen nur in soweit, als WTO-Mitglieder spezifische Verpflichtungen eingegangen sind.²⁵⁷ Trotz des klaren Wortlauts von Art. VI Abs. 4 GATS und der eindeutigen Stellungnahme des WTO-Sekre-

253 Vgl. OECD 1994, p. 16; Europäische Kommission 1998, S. 31.

254 Vgl. WTO 1999b, Nos. 13 und 14.

255 WTO 2001a, No. 3; S/WPDR/M/12, Nos. 23-46; Djordjevic 2002, pp. 315, 319; Ohler 2003, S. 377 f.

256 WTO 1999b, No. 15.

257 Decision on Disciplines relating to the Accountancy Sector, adopted by the Council for Trade in Services on 14 December 1998, S/L/93, 15 December 1998, No. 1.

tariats²⁵⁸ wollen viele Mitglieder die neu zu erarbeitenden Disziplinen nur auf die Sektoren angewandt wissen, in denen sie spezifische Verpflichtungen übernommen haben.²⁵⁹ Dabei können sie sich u. a. auf das Argument stützen, sonst werde der für die spezifischen Verpflichtungen geltende Bottom-up-Ansatz untergraben.

Die im Auftrag des Rates für den Handel mit Dienstleistungen erarbeiteten und von ihm beschlossenen Disziplinen erlangen, da der Rat keine Rechtssetzungsbefugnis hat, völkerrechtliche Verbindlichkeit erst durch die Abgabe von Verpflichtungserklärungen der Mitglieder nach Art. XVIII und XX GATS.²⁶⁰

Nach Art. VI Abs. 5 lit. a) GATS darf ein Mitglied bis zu dem Zeitpunkt, in dem einschlägige Disziplinen in Kraft treten, keine Zulassungs- oder Qualifikationserfordernisse oder technische Normen anwenden, welche die spezifischen Verpflichtungen in einer Weise nichtig machen oder beeinträchtigen,

- (i) die mit den in Art. VI Abs. 4 lit. a), b) oder c) beschriebenen Kriterien nicht vereinbar ist und
- (ii) die zu dem Zeitpunkt, zu dem die spezifischen Verpflichtungen in diesen Sektoren übernommen wurden, von dem Mitglied vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte.²⁶¹

Im konkreten Fall ist die Frage zu beantworten, inwieweit durch die spezifischen Verpflichtungen ein Vertrauenstatbestand hinsichtlich der in Rede stehenden Erfordernisse und Standards geschaffen wurde, auf den sich andere WTO-Mitglieder aus Sicht eines objektiven Dritten verlassen durften. Dieser Vertrauenstatbestand wird nicht nur bei Aufrechterhaltung schon bestehender Regelungen erfüllt, sondern auch bei Einführung neuer Regelungen, vorausgesetzt, sie wirken sich nicht restriktiver auf den Handel aus.²⁶² Die Präambel des GATS bestätigt ja ausdrücklich das Recht der WTO-Mitglieder neue Vorschriften für den Handel

258 WTO 1999b, No. 15.

259 Für eine Beschränkung der Disziplinen nach Maßgabe der jeweils übernommenen spezifischen Verpflichtungen: Indien, S/WPDR/M/18, No. 14; S/WPDR/M/15, No. 48; S/WPDR/M/14, No. 24; Uruguay, S/WPDR/M/18, No. 15; S/WPDR/M/14, No. 14; Brasilien, S/WPDR/M/18, No. 17; S/WPDR/M/15, No. 41; Guayana, S/WPDR/M/15, No. 44; Mexiko, S/WPDR/M/14, Nos. 25-27; Malaysia, S/WPDR/M/14, No. 30; Peru, S/WPDR/M/14, No. 33; Thailand, S/WPDR/M/14, No. 34; Türkei, S/WPDR/M/14, No. 35. Für eine generelle Geltung der Disziplinen: Hongkong, S/WPDR/M/15, No. 42; S/WPDR/M/14, Nos. 17-19. Für einen Aufschub der Entscheidung über die generelle Anwendbarkeit von Disziplinen: Europäische Gemeinschaft, S/WPDR/M/14, No. 23; Chile, S/WPDR/M/14, No. 29; Kanada, S/WPDR/M/14, No. 31. – Zustimmend Stoll / Schorkopf 2002, S. 192; Pitschas 2003, S. 540; Ohler 2003, S. 377.

260 McGovern 1996, § 31.141; WTO 2001f, p. 122; Pitschas 2003, S. 544; Ohler 2003, S. 379.

261 Zu Art. VI Abs. 5 GATS Luff 2002, pp. 29-32; Nicolaidis / Trachtman 2000, pp. 257-261.

262 Vgl. Luff 2002, p. 29.

mit Dienstleistungen einzuführen, um ihre politischen Ziele zu erreichen.

Welche Anforderungen die Erfüllung der in Art. VI Abs. 4 lit. a), b) und c) GATS genannten Kriterien stellt, ist hier nur relativ kursorisch zu behandeln, da detaillierte Aspekte im Zusammenhang mit der Entwicklung von Disziplinen erörtert werden. Für die angewendeten Zulassungs- und Qualifikationserfordernisse oder technische Normen gelten folgende Erfordernisse:

- Sie müssen auf objektiven und transparenten Kriterien wie Kompetenz und Fähigkeit zur Erbringung von Dienstleistungen beruhen. Dies verweist zum einen auf die Transparenzanforderungen in Art. III GATS und schließt zum anderen die Anwendung von Kriterien aus, die nicht objektiv mit den Erfordernissen der Dienstleistung und der zu ihrer Erbringung benötigten Qualifikationen zusammenhängen.
- Sie dürfen nicht belastender als nötig sein, um die Qualität der Dienstleistung zu gewährleisten. Dieses Erforderlichkeitskriterium spielt auch eine zentrale Rolle bei der Erarbeitung von Disziplinen und wird ausführlich unter 6.2.3.2 erörtert.
- Zulassungsverfahren müssen so gestaltet werden, dass sie nicht an sich die Erbringung der Dienstleistung beschränken. Es ist also der Entscheidung der Marktteilnehmer zu überlassen, ob Bedarf für eine bestimmte Dienstleistung besteht. Kapazitätsgesichtspunkte können aber eine Rolle spielen, wenn es darum geht, die Ordnungsgemäßheit einer Dienstleistung zu gewährleisten. Aus dem Transparenzerfordernis folgt, dass Kriterien zur Bestimmung des wirtschaftlichen Bedarfs vorher in möglichst spezifizierter Form mitgeteilt werden müssen.

Bei der Beurteilung, ob ein Mitglied die Voraussetzungen des Art. VI Abs. 5 GATS erfüllt, sind die von dem Mitglied angewendeten internationalen Normen relevanter internationaler Organisationen²⁶³ zu berücksichtigen (Art. VI Abs. 5 lit. b) GATS). Dieses Kriterium ist nicht nur in der hier schon geglätteten deutschen Sprachfassung²⁶⁴, sondern auch im authentischen englischen Text²⁶⁵ nur schwer verständlich. Zu berücksichtigen ist, ob ein Mitglied seine Regelungen auf einschlägige internationale Normen stützt. Ein solcher Rückgriff bietet nämlich eine gewisse Gewähr dafür, dass keine eigennützigen protektionistischen Zielset-

263 Hiermit sind internationale Gremien gemeint, denen die entsprechenden Organe zumindest aller WTO-Mitglieder angehören können.

264 In den üblichen Texten ist die Rede von "von dem Mitglied angewendeten internationalen Normen entsprechend internationaler Organisationen".

265 Er lautet: "In determining whether a Member is in conformity with the obligation under paragraph 5(a), account shall be taken of international standards of relevant international organizations applied by that Member."

zungen verfolgt werden und durch Regelungsdifferenzen bedingte unnötige Handelshemmnisse vermieden werden.

Die Mitteilung des WTO-Sekretariats identifiziert vier Bereiche, bezüglich derer Disziplinen zu innerstaatlichen Regelungen entwickelt werden sollten:

- a) Prüfung der Erforderlichkeit einer Regelung²⁶⁶,
- b) Transparenzanforderungen²⁶⁷,
- c) Regelungen zur Gleichwertigkeit von Anforderungen²⁶⁸,
- d) Anwendung internationaler Normen²⁶⁹.

Während die Kriterien der Notwendigkeit und Transparenz für alle in Art. VI Abs. 4 GATS genannten Kategorien innerstaatlicher Regelungen gelten, beziehen sich die Gleichwertigkeit nur auf Zulassungs- und Qualifikationsanforderungen und die Anwendung internationaler Normen nur auf solche Standards.²⁷⁰

6.2.3.2 Prüfung der Erforderlichkeit einer Regelung

Besonders ausführlich hat sich das WTO-Sekretariat mit dem Nachweis der Erforderlichkeit auseinandergesetzt.²⁷¹ Die nach Art. VI Abs. 4 GATS zu erarbeitenden Disziplinen sollen sicherstellen, dass innerstaatliche Regelungen keine unnötigen Hemmnisse für den Handel mit Dienstleistungen darstellen und dass sie nicht belastender als nötig sind, um die Qualität der Dienstleistung zu gewährleisten. Eine Maßnahme kann nicht als erforderlich gelten, wenn dem eingreifenden Staat Regelungsalternativen zur Verfügung stehen, die den Handel weniger einschränken, aber trotzdem zur effektiven Erreichung des legitimen Regelungszieles geeignet sind.²⁷²

266 Zu den einschlägigen Erörterungen des Ausschusses für innerstaatliche Regelungen siehe S/WPDR/M/2, Nos. 3-4; S/WPDR/M/9, Nos. 17-18; S/WPDR/M/11, Nos. 10-32; S/WPDR/M/12, Nos. 51-55; S/WPDR/M/13, Nos. 19-21; S/WPDR/M/14, Nos. 53-58; S/WPDR/M/15, Nos. 54-61. Siehe auch WTO 2001m, Nos. 8-10.

267 Zu den einschlägigen Erörterungen des Ausschusses für innerstaatliche Regelungen siehe S/WPDR/M/2, Nos. 5-6; S/WPDR/M/10, Nos. 15-23; S/WPDR/M/12, Nos. 56-64; S/WPDR/M/13, Nos. 22-23; S/WPDR/M/14, Nos. 59-68; S/WPDR/M/15, Nos. 62-73. Siehe auch WTO 2001m, Nos. 11-15.

268 Zu den einschlägigen Erörterungen des Ausschusses für innerstaatliche Regelungen siehe S/WPDR/M/12, Nos. 65-68; S/WPDR/M/13, Nos. 24-25. Siehe auch WTO 2001m, No. 16.

269 Zu den einschlägigen Erörterungen des Ausschusses für innerstaatliche Regelungen siehe S/WPDR/M/12, Nos. 69-70; S/WPDR/M/13, Nos. 26-27; S/WPDR/M/14, Nos. 70-72.; S/WPDR/M/15, Nos. 74-76.

270 WTO 1999b, No. 16. Siehe auch WTO 2001m, No. 17.

271 WTO 1999b, Nos. 17-28; WTO 1999g.

272 WTO 1999b, Nos. 27 und 28.

Die Disziplinen für Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung enthalten eine genauere Ausformulierung des Erforderlichkeitskriteriums.²⁷³ Nach der GATS-Anlage zur Telekommunikation hat jedes Mitglied sicherzustellen, dass der Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten und deren Nutzung keinen Bedingungen unterworfen wird, sofern diese nicht erforderlich sind, um

- die Gemeinwohlverpflichtung der Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze und -dienste und insbesondere deren Fähigkeit zu sichern, ihre Netze und Dienste der Öffentlichkeit allgemein zur Verfügung zu stellen;
- die technische Unversehrtheit öffentlicher Telekommunikationsnetze und -dienste zu schützen oder
- sicherzustellen, dass die Diensteanbieter eines anderen Mitglieds keine Dienste erbringen, es sei denn, dass sie nach den in der betreffenden Liste des betreffenden Mitglieds aufgeführten Verpflichtungen hierzu berechtigt sind.

Das Erforderlichkeitskriterium gilt auch in anderen WTO-Übereinkommen:²⁷⁴

Art. XX GATT²⁷⁵ und Art. XIV GATS lassen allgemeine Ausnahmen zu, die zum Schutz bestimmter abschließend genannter wichtiger Rechtsgüter erforderlich sind.²⁷⁶ Nach Art. 2.2 des TBT-Übereinkommens dürfen technische Vorschriften nicht in der Absicht oder mit der Wirkung ausgearbeitet, angenommen oder angewendet werden, unnötige Hemmnisse für den internationalen Handel zu schaffen. Zu diesem Zweck dürfen technische Vorschriften nicht handelsbeschränkender als notwendig sein, um ein berechtigtes Ziel zu erreichen, wobei die Gefahren zu berücksichtigen sind, die entstünden, wenn diese Maßnahmen nicht angewandt würden.²⁷⁷ Bei der nicht abschließenden Auflistung der berechtigten Ziele werden die Erfordernisse der nationalen Sicherheit, Verhinderung irrefüh-

273 WTO 1998b, No. 2. Vgl. dazu die Ausführungen oben unter 6.2.2 bei Fußnote 224.

274 Zu einem Vergleich des Erforderlichkeitstests nach Art. VI GATS einerseits und im SPS- und TBT-Übereinkommen sowie im GATT andererseits vgl. Trachtmann 2002, pp. 11-19 und Swenarchuk 2000, die dem Erforderlichkeitskriterium sehr kritisch gegenübersteht; zum SPS- und TBT-Übereinkommen siehe insoweit auch Djordjevic 2002, pp. 311-314, 316-320.

275 Zur Entwicklung der von den Streitbeilegungsgremien der WTO unternommenen Interpretation des in Art. XX GATT enthaltenen Notwendigkeitstests als komplexe und den nationalen Politikzielen gegenüber aufgeschlossene Prüfung der Verhältnismäßigkeit handelsbeschränkender nationaler Maßnahmen WTO 2002a, pp. 14-16; Osiro 2002.

276 Die deutsche Übersetzung des Art. XX GATT verdeckt das eher. Im authentischen englischen Wortlaut des Art. XX lit. a) bis d) heißt es jeweils, dass es sich um Maßnahmen "necessary to ..." handeln muss.

277 Die üblicherweise verwendete deutsche Übersetzung des Art. 2.2 Satz 2 des TBT-Übereinkommens ist sinnentstellend. Der authentische englische Text lautet wie folgt: "For this purpose, technical regulations shall not be more trade-restrictive than necessary to fulfil a legitimate objective, taking account of the risks non-fulfilment would create."

render Praktiken, Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Menschen, des Lebens oder der Gesundheit von Tieren und Pflanzen oder der Umwelt genannt. Technische Vorschriften dürfen nicht beibehalten werden, wenn die Umstände oder Ziele, die zu ihrer Annahme geführt haben, nicht mehr bestehen oder wenn veränderte Umstände oder Ziele in einer weniger handelsbeschränkenden Maßnahme behandelt werden können (Art. 2.3 des TBT-Übereinkommens).

Eine gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahme darf nach Art. 2.2 des Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (Agreement on Sanitary and Phytosanitary Measures – im Folgenden SPS-Übereinkommen²⁷⁸) nur insoweit angewendet werden, wie dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen notwendig ist, auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruht und nicht ohne hinreichenden wissenschaftlichen Nachweis beibehalten wird. Eine solche Maßnahme darf nicht handelsbeschränkender als notwendig sein, um unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit das angemessene gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Schutzniveau zu erreichen (Art. 5.6 des SPS-Übereinkommens).

Im Unterschied zu den allgemeinen Ausnahmen nach Art. XX GATT und Art. XIV GATS und zu Art. 2.2 des SPS-Übereinkommens enthalten Art. 2.2 des TBT-Übereinkommens und Art. VI Abs. 4 GATS keine abschließende Auflistung der zu schützenden Rechtsgüter bzw. der zu verfolgenden Regelungsziele, sondern bestätigen die regulatorische Autonomie der WTO-Mitglieder, schließen aber diskriminierende Regelungen aus.²⁷⁹ In den Disziplinen für Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung werden in einer nicht abschließenden Aufzählung folgende legitimen Ziele benannt: Verbraucherschutz, die Qualität der Dienstleistung, die professionelle Kompetenz und die Integrität der Profession.²⁸⁰ Einhellig betonen die WTO-Mitglieder, es sei den einzelnen Staaten vorbehalten, über berechtigte Regelungsziele zu entscheiden. Unterschiedlich beurteilen sie dagegen, ob eine nicht abschließende und unverbindliche Liste zulässiger Regelungsziele nützlich sein kann.²⁸¹ Obwohl sie angesichts des weiten Anwendungsbereichs des GATS eine Auflistung berechtigter Regelungsziele nicht für angemessen hält,²⁸² hat die EG im Februar 2000 zur gegenseitigen Verständigung eine nicht abschließende indikative Liste legitimer Ziele vorgelegt. Sie umfasst: Verbraucherschutz, Qualität der Dienstleistung, professionelle Kompetenz, berufliche Haftung, berufliche Integrität, Umweltschutz, Förderung der Wohlfahrt, Sicherung des Pluralismus

278 ABl. L 336 v. 23.12.94, 40-49.

279 WTO 1998b, Nos. 22 und 23.

280 WTO 1998b, No. 2.

281 S/WPDR/M/10, Nos. 25-34; S/WPDR/M/9, Nos. 11-16. Vgl. auch WTO 2001m, No. 8.

282 WTO 2001g, No. 21.

und eines Mediensystems, das auf freien und demokratischen Prinzipien beruht und ein öffentliches Rundfunksystem einschließt, Erzielung von Kostenreduzierungen, Produktivitätssteigerungen und/oder wirtschaftlicher Effizienz, verhältnismäßige Effizienz, Erhaltung des Marktvertrauens, Reduzierung von finanzieller Kriminalität, in Art. XIV und Art. XIV^{bis} GATS garantierte Ausnahmen.²⁸³

Die EG hat im Mai 2001 ihre Vorstellungen für eine horizontale Regelung zur Prüfung der Erforderlichkeit vorgelegt, die durch sektorspezifische Regelungen ergänzt werden kann.²⁸⁴ Als sehr variablen Maßstab zur Beurteilung der Erforderlichkeit einer Maßnahme schlägt sie das Verhältnismäßigkeitsprinzip vor. Danach soll eine Maßnahme, die nicht unangemessen zur Erreichung eines legitimen Zieles ist, das Kriterium erfüllen, den Handel nicht mehr als erforderlich einzuschränken. Dieser Maßstab achte anders als das Konzept der den Handel am wenigsten belastenden Maßnahmen ("least trade restrictive measures") das souveräne Recht jedes WTO-Mitglieds, autonom berechnete Regelungsziele festzulegen.²⁸⁵ Es bestehe eine widerlegliche Vermutung, dass Maßnahmen, die mit internationalen Normen übereinstimmen, das Erforderlichkeitskriterium erfüllen.^{286 287} Da eine solche Schlussfolgerung nicht automatisch und unter allen Umständen gezogen werden könne, dürfe die Einhaltung internationaler Normen nicht verbindlich vorgeschrieben werden. Für die Ausarbeitung weiterer sektorspezifischer Disziplinen sei es nützlich, die einschlägigen internationalen Standards eingehend zu prüfen.

Im Zusammenhang mit diesem Vorschlag der EG ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Dienstleistungsfreiheit in den Blickpunkt geraten. Auf Anfragen ihrer Handelspartner hat die EG nur auf die Zugänglichkeit der umfangreichen Rechtsprechung über die CELEX-Datenbank hingewiesen,²⁸⁸ ohne die Prinzipien dieser Rechtsprechung zu erläutern.²⁸⁹ Allerdings hat sie verdeutlicht, dass der Binnenmarktkontext dieser Urteile sich deutlich vom GATS unterscheidet. Der EuGH betont gerade nicht die relative Regelungsfreiheit der Mit-

283 WTO 2000a, No. 2.2.

284 WTO 2001g, Nos. 14-23; vgl. dazu die ausführliche Diskussion im Ausschuss zu innerstaatlichen Regelungen S/WPDR/M/11, Nos. 10-32. Zur Position der EG siehe schon vorher die informelle Mitteilung vom Februar 2000 WTO 2000a. Zur Position Koreas vgl. WTO 2000d.

285 WTO 2001g, No. 17.

286 WTO 2001g, No. 18; siehe auch WTO 2000c, No. 3 zur Position Australiens.

287 Für diese Vermutungswirkung spricht sich auch das European Services Forum 2001, pp. 5-6 aus, knüpft sie aber an die Voraussetzung, dass die entsprechenden internationalen Standards Kriterien wie Transparenz, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit erfüllen.

288 S/WPDR/M/11, No. 31.

289 Vgl. dazu Europäische Kommission 1993 und European Commission 2001, zum Erforderlichkeitskriterium dort insbesondere pp. 114-126. Das letzte Dokument wertet 109 einschlägige Fälle aus, die der EuGH bis zum Oktober 2000 entschieden hat.

gliedstaaten, sondern als Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung. Danach muss ein Wirtschaftsteilnehmer, der seine Tätigkeit in einem Mitgliedstaat rechtmäßig ausübt, dieselben Dienstleistungen in den anderen Mitgliedstaaten erbringen können. Der Bestimmungsmitgliedstaat einer Dienstleistung kann ihre rechtmäßige Erbringung durch einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Leistungserbringer nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen verweigern, indem er zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses geltend macht. Eingriffe müssen auf objektiven Kriterien beruhen und dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Zielerreichung erforderlich ist.²⁹⁰ Insbesondere sind Zertifikate und Prüfungen gegenseitig anzuerkennen.²⁹¹

Kritiker des Erforderlichkeitskriteriums befürchten vor allem eine strenge Überprüfung regulatorischer Politiken durch die Streitbeilegungsgremien der WTO.²⁹²

6.2.3.3 *Transparenz*

Neue innerstaatliche Regelungen müssen, wie das WTO-Sekretariat in seinem strukturierenden Papier herausstellt, den in Art. III GATS festgelegten Transparenzanforderungen genügen. Es sei deshalb zu klären, ob daneben spezifische Transparenzanforderungen bezüglich der Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technischen Normen und Zulassungserfordernisse aufgestellt werden müssten.²⁹³ Die für die Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung erarbeiteten Disziplinen enthalten spezifische Transparenzanforderungen, die teilweise über Art. III GATS hinausgehen.²⁹⁴ Das gilt für die Anforderung, in Reaktion auf ein entsprechendes Ersuchen die Rechtfertigung einer Regelung zu erläutern,²⁹⁵ und für die Möglichkeit, zu einer beabsichtigten Regelung vor deren förmlicher Annahme Stellung zu nehmen.²⁹⁶ Die Erläuterung des mit einer Regelung beabsichtigten Zieles ist auch bedeutsam für die Prüfung der Notwendigkeit einer Maßnahme.

Für eine Konkretisierung der Transparenzanforderungen hat sich mit besonderem Nachdruck die USA eingesetzt.²⁹⁷ In Anlehnung an das TBT- und das SPS-

290 Vgl. zu dieser Rechtsprechung im Hinblick auf die Übertragbarkeit auf den Kontext des GATS auch Trolliet / Hegarty 2002, pp. 13-14.

291 Vgl. zu dem für die konzeptionelle Ausrichtung der Binnenmarktpolitik zentralen Prinzip der gegenseitigen Anerkennung Europäische Kommission 1999.

292 Vgl. Swarchuk 2000 und TABD 2001, p. 16.

293 WTO 1998b, No. 29.

294 WTO 1998b, Nos. 3-7.

295 WTO 1998b, No. 5; diese Regelung hat eine Entsprechung in Art. 2.5 Satz 1 TBT-Übereinkommen.

296 WTO 1998b, No. 6.

297 WTO 2000b; WTO 2001h.

Übereinkommen hat sie vorgeschlagen, eine generelle Pflicht einzuführen, beabsichtigte innerstaatliche Regelungen mit Auswirkungen auf den Handel mit Dienstleistungen rechtzeitig zu notifizieren, um anderen interessierten WTO-Mitgliedern die Möglichkeit einzuräumen, dazu vor ihrer Verabschiedung Stellung zu nehmen. Im Interesse transparenterer Märkte und zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit und diskriminierenden Regelungen soll auch Privatpersonen und Unternehmen ein solches Kommentierungsrecht eingeräumt werden.²⁹⁸ Die gleiche Forderung hat das European Services Forum im Juni 2001 erhoben.²⁹⁹ Unterstützung hat die USA teilweise bei Australien gefunden, das sich zusätzlich dafür einsetzt, in Anlehnung an die Disziplinen für Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung zu verlangen, dass auf Antrag die mit einer beabsichtigten Maßnahme verfolgten Zielsetzungen zu erläutern sind.³⁰⁰ Den letzten Vorschlag hat sich auch die EG zu eigen gemacht. Im übrigen setzt sie sich dafür, ein, dass die zuständigen Stellen alle im Zusammenhang mit Zulassungen und technischen Normen erforderlichen Informationen öffentlich zugänglich machen. Mit Rücksicht auf die Unterschiede zwischen den Regulierungs- und Rechtsetzungssystemen der WTO-Mitglieder lehnt sie eine vorherige Konsultationspflicht ab. Zuerst sollten die schon nach Art. III GATS bestehenden Transparenzverpflichtungen durchgesetzt werden.³⁰¹ Kanada hat sich ein wenig abwartender verhalten und vorgeschlagen, zunächst die besten Praktiken zur Herstellung regulatorischer Transparenz³⁰² zu ermitteln, gleichzeitig aber sein System vorgestellt, das Bürgern und Unternehmen vielfältige Möglichkeiten der Einflussnahme auf beabsichtigte Regelungen eröffnet.³⁰³ Die USA sind mit ihrem Vorschlag gerade bei vielen Entwicklungsländern, die sich gegen mögliche Einmischungen in ihre Rechtssetzungshoheit und den zu erwartenden Verwaltungsaufwand und denkbare Verzögerungen zur Wehr setzen, auf große Zurückhaltung gestoßen.³⁰⁴

6.2.3.4 Gleichwertigkeit von Anforderungen

Bezüglich der Gleichwertigkeit von Anforderungen bei Zulassungen und Berufsqualifikationen weist das WTO-Sekretariat in seinem Papier auf die parallelen

298 WTO 2001h, No. 6. Dort findet sich auch der zusätzliche Hinweis, die Anwendung neuer Kommunikationstechnologien wie des Internet reduziere entscheidend Kosten und Arbeitsaufwand.

299 European Services Forum 2001, pp. 4,9.

300 WTO 2000c, No. 8.

301 WTO 2001g, Nos. 24-29.

302 Vgl. für einen umfassend in die Problematik und etliche bestehende Regelungen einführenden Überblick OECD 2000; speziell zum GATS ebenda, pp. 22-25.

303 WTO 2001n.

304 S/WPDR/M/10, Nos. 21-23; S/WPDR/M/15; No. 67; WTO 2001m, No. 12.

Regelungen in anderen WTO-Übereinkommen hin.³⁰⁵ So haben die Mitglieder nach Art. 2.7 des TBT-Übereinkommens wohlwollend die Anerkennung der Gleichwertigkeit technischer Vorschriften anderer Mitglieder zu prüfen, selbst wenn sich diese Vorschriften von ihren eigenen unterscheiden, sofern sie sich davon überzeugt haben, dass durch diese Vorschriften die Ziele ihrer eigenen Vorschriften angemessen erreicht werden. Nach Art. 4.1 des SPS-Übereinkommens haben die Mitglieder die gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen anderer Mitglieder als gleichwertig anzuerkennen, selbst wenn sich diese Maßnahmen von ihren eigenen oder von denen anderer mit der gleichen Ware handelnder Mitglieder unterscheiden, wenn das Ausfuhrland dem Einfuhrland objektiv nachweist, dass seine Maßnahmen das von dem Einfuhrmitglied als angemessen betrachtete gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Schutzniveau erreicht. Für diesen Zweck ist dem Einfuhrmitglied auf Ersuchen vertretbarer Zugang zu Kontroll-, Prüf- und sonstigen einschlägigen Verfahren zu gewähren. Gemäß den Disziplinen für Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung haben die Mitglieder sicherzustellen, dass die zuständigen Stellen auf der Grundlage der Vergleichbarkeit von Ausbildung, Berufserfahrung und Prüfungsanforderungen die im Territorium eines anderen Mitgliedes erworbenen Qualifikationen berücksichtigen.³⁰⁶ – Die Anerkennung von Berufsqualifikationen wird ausführlicher unter 8. behandelt.

6.2.3.5 *Verweis auf internationale Normen*

Schließlich setzt sich das WTO-Sekretariat in seinem Hintergrundpapier aus dem Jahr 1999 relativ ausführlich mit dem Verweis auf internationale Normen auseinander.³⁰⁷ Bei der Beurteilung, ob ein Mitglied seine aus Art. VI Abs. 5 lit. a) GATS folgenden Pflichten erfüllt, sind die von dem Mitglied angewendeten internationalen Normen relevanter internationaler Organisationen zu berücksichtigen (Art. VI Abs. 5 lit. b GATS). Nach den Disziplinen für Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung sollen technische Normen der maßgeblichen internationalen Organisationen bei der Prüfung der Frage berücksichtigt werden, ob die Maßnahmen eines Mitglieds mit den allgemeinen Verpflichtungen vereinbar sind.³⁰⁸ Diese Vorschriften bleiben hinter den deutlich strikteren Regelungen des TBT- und des SPS-Übereinkommens klar zurück.

Das gilt zum einen für die Vermutung, dass eine Regelung zur Verfolgung eines legitimen Zweckes erforderlich ist: Nach Art. 2.5 des TBT-Übereinkommens

305 WTO 1999b, No. 34.

306 WTO 1998b, No. 19.

307 WTO 1999b, Nos. 35-42.

308 WTO 1998b, No. 26.

besteht die widerlegbare Vermutung, dass eine technische Vorschrift³⁰⁹, die zur Erreichung eines der in Art. 2.2 des TBT-Übereinkommens genannten legitimen Ziele ausgearbeitet, angenommen oder angewendet wird und mit einschlägigen internationalen Normen konform ist, kein unnötiges Hemmnis für den internationalen Handel schafft. Nach Art. 3.2 des SPS-Übereinkommens gelten gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, die internationalen Normen, Richtlinien oder Empfehlungen entsprechen, als notwendig zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen und als im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des SPS-Übereinkommens und des GATT 1994.

Das gilt zum anderen auch für die Anforderung, nationale Regelungen auf möglicherweise vorhandene einschlägige internationale Normen zu stützen: Soweit technische Vorschriften erforderlich sind und einschlägige internationale Normen bestehen oder deren Fertigstellung unmittelbar bevorsteht, haben die Mitglieder gemäß Art. 2.4 des TBT-Übereinkommens diese oder die einschlägigen Teile derselben als Grundlage für ihre technischen Vorschriften zu verwenden, es sei denn, diese internationalen Normen oder die einschlägigen Teile derselben wären unwirksame oder ungeeignete Mittel zur Erreichung der angestrebten berechtigten Ziele, zum Beispiel wegen grundlegender klimatischer oder geographischer Faktoren oder grundlegender technologischer Probleme. Mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Harmonisierung der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen zu erreichen, haben sich die Mitglieder nach Art. 3.1 des SPS-Übereinkommens bei ihren gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen auf internationale Normen, Richtlinien oder Empfehlungen zu stützen, soweit diese bestehen, es sei denn, dass in dem SPS-Übereinkommen, insbesondere in dessen Art. 3.3 etwas Gegenteiliges bestimmt ist.³¹⁰

309 Als "technische Vorschrift" gilt ein Dokument, das Merkmale eines Produkts oder die entsprechenden Verfahren und Produktionsmethoden einschließlich der anwendbaren Verwaltungsbestimmungen festlegt, deren Einhaltung zwingend vorgeschrieben ist (Ziff. 1 Satz 1 des Anhangs 1 zum TBT-Übereinkommen). Diese zwingende Anwendung ist das relevante Unterscheidungskriterium zur "Norm". Als solche gilt ein von einer anerkannten Stelle angenommenes Dokument, das zur allgemeinen und wiederholten Anwendung Regeln, Richtlinien oder Merkmale für ein Produkt oder die entsprechenden Verfahren oder Produktionsmethoden festlegt, deren Einhaltung nicht zwingend vorgeschrieben sind (Ziff. 2 Satz 1 des Anhangs 1 zum TBT-Übereinkommen).

310 Nach Art. 3.3 des SPS-Übereinkommens können Mitglieder gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen einführen oder beibehalten, die ein höheres gesundheitspolizeiliches oder pflanzenschutzrechtliches Schutzniveau bewirken als das, welches durch Maßnahmen auf der Grundlage der einschlägigen internationalen Normen, Richtlinien oder Empfehlungen erreicht würde, wenn eine wissenschaftliche Begründung vorliegt oder sich dieses höhere Niveau als Folge des von einem Mitglied als angemessen

Die beiden genannten Übereinkommen verpflichten die WTO-Mitglieder auch zum Engagement bei der Erstellung internationaler Normen und Standards: Nach Art. 2.6 TBT-Übereinkommen haben sich die Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten und mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Harmonisierung der technischen Vorschriften zu erreichen, voll und ganz an der Ausarbeitung von internationalen Normen durch die zuständigen internationalen Normenorganisationen zu beteiligen, wenn sie für die betreffenden Waren technische Vorschriften angenommen haben oder vorsehen. Nach Art. 3.4 SPS-Übereinkommen haben sich die Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten voll und ganz an den Arbeiten der zuständigen internationalen Organisationen und ihrer Unterorganisationen, insbesondere der Kommission des Codex Alimentarius, des Internationalen Tierseuchenamtes und der im Rahmen der Internationalen Pflanzenschutzkonvention tätigen internationalen und regionalen Organisationen, zu beteiligen, um in deren Rahmen die Entwicklung und regelmäßige Überprüfung der Normen, Richtlinien oder Empfehlungen in bezug auf alle Aspekte gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen zu fördern.

Nachweislich der Protokolle verläuft der Gedankenaustausch im Committee on Domestic Regulation über den Stellenwert internationaler Normen für die Entwicklung von Disziplinen äußerst zäh und leblos;³¹¹ keine Delegation hat bisher ein Arbeitspapier zu diesem Thema vorgelegt. Das WTO-Sekretariat hatte in seinen Hintergrundpapieren zu den einzelnen Dienstleistungssektoren kurze Hinweise auf einschlägige internationale Standards aufgenommen.³¹² Genannt werden

- für den Umweltsektor das Umweltmanagementsystem nach der Normenreihe ISO 14.000;
- für Werbedienstleistungen neben Leitlinien der Werbeindustrie der Code of Standards of Advertising Practice der Internationalen Handelskammer aus dem Jahr 1938 sowie für den Gesundheits- und Lebensmittelsektor Empfehlungen der WHO und der FAO und Leitlinien der Internationalen Vereinigung der Arzneimittelhersteller;
- für den Bildungsbereich laufende Arbeiten der Sektion Europa der UNESCO zur Anerkennung von Bildungsabschlüssen;
- für den Tourismussektor laufende Arbeiten der Welttourismusorganisation und der ISO;
- für die Zivilluftfahrt zwei Codes der Internationalen Luftfahrtorganisation (ICAO);

festgelegten gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Schutzes ergibt.

311 S/WPDR/M/12, Nos. 69-70; S/WPDR/M/13, Nos. 26-27; S/WPDR/M/14, Nos. 70-72; S/WPDR/M/15, Nos. 74-76; WTO 2000m, No. 17.

312 Eine Zusammenstellung findet sich in WTO 1999c, pp. 13-15.

- für die Seeschifffahrt das umfangreiche Regelwerk und die laufenden Arbeiten der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO);
- für Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung die Erarbeitung internationaler Normen durch das International Accounting Standards Committee (IASC), die International Federation of Accountants (IFAC) und die International Organization of Securities Commission (IOSCO).

Die gerade erwähnten Aktivitäten zur Erstellung internationaler Standards sind sehr bereichsspezifisch und auf zahlreiche Organisationen zerstreut. Sie erreichen, abgesehen vom Regelwerk der IMO, nicht annähernd einen Umfang und einen Konzentrationsgrad, der mit den Aktivitäten der Internationalen Normungsorganisation (ISO) oder des Internationalen Elektrotechnischen Komitees (IEC) im Bereich der Produktstandards vergleichbar ist, und reichen auch nicht an die Aktivitäten der Organisationen heran, deren Regelwerke das SPS-Übereinkommen in Bezug nimmt, nämlich der Kommission des Codex Alimentarius für den Bereich der Nahrungsmittelsicherheit, des Internationalen Tierseuchenamtes für Aspekte der Tiergesundheit sowie des Sekretariates der Internationalen Pflanzenschutzkonvention für den Bereich der Pflanzengesundheit. Für den Bereich der Informationstechnologie und der Telekommunikation sind die Normungs- und Regelsetzungsaktivitäten der International Telecommunication Union (ITU) von elementarer Bedeutung.

6.3 *Perspektiven der internationalen Normung für den Dienstleistungssektor*

Das Normenwerk der ISO umfasste am Ende des Jahres 2002 einen Bestand von 13.736 Normen.³¹³ Es ist unklar, wie viele von ihnen sich nicht auf die technische Beschaffenheit von Produkten, sondern auf Dienstleistungen beziehen. Zahlreiche klassische Produktstandards enthalten auch Dienstleistungsaspekte; zu nennen sind besonders Fragen der Wartung, der Qualitätssicherung, des Transports und der Verknüpfungen mit Vorleistungen. Die Anzahl der ausschließlich auf Dienstleistungen bezogenen Normen und Normungsvorhaben ist eher als relativ geringfügig einzustufen.

Erst in jüngster Zeit werden zunehmend konzeptionelle Überlegungen zur Dienstleistungs-Normung angestellt. Im Jahr 1998 haben die ISO und die WTO gemeinsam vier Regionalseminare veranstaltet, um den Bedarf nach internationalen Normen zu ermitteln.³¹⁴ Das DIN hat im September 2002 Experten aus Poli-

313 ISO in figures, January 2003, p. 3; dort findet sich auch eine Aufschlüsselung nach den hauptsächlichen Sektoren.

314 Informationen dazu sind zugänglich unter

tik, Wirtschaft, Wissenschaft und Normung zu der Internationalen Konferenz "Service Standards for Global Markets" zusammengeführt.³¹⁵ Das vom Bundesministerium für Forschung und Technologie geförderte Verbundprojekt "Dienstleistungs-Standards für globale Märkte" zielt darauf, den Normungsbedarf der deutschen Dienstleistungswirtschaft zu identifizieren, Prioritäten für Dienstleistungsnormen festzulegen und die Ergebnisse in die internationalen Standardisierungs- und Normungsgremien einzubringen. Der im Jahr 2002 vorgelegte DIN-Fachbericht 116 "Standardisierung in der deutschen Dienstleistungswirtschaft – Potenziale und Handlungsbedarf" legt den Handlungsbedarf bei der Entwicklung einheitlicher Dienstleistungs-Standards dar.

Qualitätsmanagementsysteme nach der Normenserie ISO 9.000 und Umweltmanagementsysteme nach der Normenserie ISO 14.000 haben sowohl bei der Fertigung von Produkten als auch in den unterschiedlichsten Dienstleistungsbereichen weltweit Verbreitung gefunden.³¹⁶ Mit einem derartigen Zertifikat wird nicht die Qualität eines bestimmten Erzeugnisses oder einer konkreten Dienstleistung bestätigt, sondern die der Organisation der betrieblichen Abläufe, woraus gefolgert werden kann, dass die entsprechend zertifizierten Fertigungs- oder Dienstleistungsbetriebe im Prinzip in der Lage sein sollten, qualitativ hochwertige Erzeugnisse zu produzieren bzw. ebensolche Dienstleistungen zu erbringen. Soweit ersichtlich, spielen diese eingeführten Qualitätsmanagementsysteme weder bei der Erörterung des Rückgriffes auf internationale Normen noch bei der gegenseitigen Anerkennung von Anforderungen im Vorfeld der Erstellung horizontaler oder vertikaler Disziplinen im Dienstleistungssektor eine Rolle, obwohl sie auf einer nahezu ubiquitär anwendbaren internationalen Normenserie beruhen, für die auch bereichsspezifische Konkretisierungen zur Verfügung stehen. Allerdings geben sie nur Anhaltspunkte für die Organisation betrieblicher Arbeitsabläufe, nicht für den Nachweis der erforderlichen beruflichen Qualifikationen und die Erfüllung anderweitiger Zulassungskriterien.

Nach vorbereitenden Arbeiten des Ausschusses für Verbraucherpolitik der ISO (ISO/COPOLCO)³¹⁷ hat ISO im September 2002 die *Strategic Advisory Group*

<http://www.iso.org/iso/en/comms-markets/industryforums/services/background.html>.

315 Vgl. den kurzen Bericht von Behrens 2003. Vgl. auch die Informationen unter <http://www.iso.org/iso/en/commcentre/events/2002/standardsforservices.html>. Die Vorträge können im Internet unter <http://www.ebn.din.de> heruntergeladen werden.

316 Anfang des Jahres 2003 wurden sie von mehr als 540.000 Organisationen in 160 Ländern angewandt. Vgl. Advisory group presents recommendations on social responsibility to ISO, <http://www.iso.org/iso/en/commcentre/pressreleases/2003/Ref846.html>.

317 Zu nennen ist insbesondere die im Mai 2002 vorgelegte Studie "The Desirability and Feasibility of ISO Corporate Social Responsibility Standards" (COPOLCO 2002a), der im Juni 2002 zu dem Thema "Corporate Social Responsibility. Concepts and Solutions" durchgeführte Workshop (COPOLCO 2002b) und die Resolution on Corporate Social

on *Coporate Social Responsibility* eingesetzt.³¹⁸ Sie soll prüfen, ob es angebracht ist, dass die ISO Managementnormen oder andere Standards oder Leitfäden über die soziale Verantwortlichkeit von Unternehmen entwickelt, und welche Aspekte in solchen Dokumenten angesprochen werden sollten. Das ursprünglich für Unternehmen entwickelte Konzept der sozialen Verantwortlichkeit soll für alle Organisationen unbeschadet ihrer Rechtsform gelten. Die Themenliste ist denkbar weit und erfasst die Zusammenhänge zwischen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Aspekten des Handelns von Organisationen. Die nicht abschließende Liste umfasst die Achtung von Menschenrechten und grundlegenden Arbeitsnormen, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, die Bekämpfung unfairer Geschäftspraktiken wie Bestechung, Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen, Umweltschutz, Verbraucherschutz, soziale Entwicklung. Dabei wird die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und verbindlichen Regelungen ebenso vorausgesetzt wie die Befolgung aller zusätzlichen freiwilligen Verpflichtungen im Bereich wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Aspekte, die Einbeziehung betroffener und interessierter Parteien, klare Festlegung von Verantwortlichkeiten, Transparenz, ethisches Verhalten, nachhaltige Entwicklung.³¹⁹ Die Beratungsgruppe hat den verantwortlichen Entscheidungsgremien von ISO im Februar 2003 empfohlen, erstens einen Technischen Bericht über den Stand der weltweiten Entwicklung von Codes, Leitlinien und Normen zur sozialen Verantwortlichkeit auszuarbeiten und zweitens eine Rechtfertigungsstudie vorzulegen, die die Ausarbeitung eines Managementsystems zur sozialen Verantwortlichkeit vorbereitet, das den beteiligten Organisationen eine Konformitätserklärung gestattet und obligatorische Zertifikate durch Dritte ausschließt.³²⁰ ISO solle mit der Ausarbeitung einschlägiger Normen und Leitlinien aber erst beginnen, wenn die eigenen Ver-

Responsibility (COPOLCO 2002c). Siehe dazu auch ISO 2002.

- 318 ISO Council Resolution 27/2002. Vgl. die ISO-Presseerklärung v. 12.2.2003 "ISO weighs up work on social responsibility of organizations", <http://www.iso.org/iso/en/commcentre/pressreleases/2003/Ref843.html>. Ausführliche Informationen zu dieser Strategischen Beratungsgruppe und einschlägige Arbeitsdokumente und Protokolle macht das International Institute for Sustainable Development (IISD), das sich vor allem um die Einbindung zahlreicher interessierter Organisationen kümmert, unter <http://www.iisd.org/standards/csr.asp> zugänglich. Vgl. auch die ausführlichen Hintergrundmaterialien in IISD 2003a.
- 319 ISO/TMB AGSCR N4Rev.
- 320 Vgl. die ISO-Presseerklärung v. 19.2.2003 "Advisory group presents recommendations on social responsibility to ISO", <http://www.iso.org/iso/en/commcentre/pressreleases/2003/Ref846.html>. – Zum zweiten Punkt heißt es in dem Protokoll der Arbeitssitzung v. 16./17.2.2003 drastisch: "There is no desire for another 'certification circus'".

fahren eine wirksame Beteiligung eines breiten Kreises von Interessengruppen gestatten.³²¹

Derzeit ist noch offen, ob und wann ISO mit der Ausarbeitung einer Managementnorm über die soziale Verantwortlichkeit von Organisationen beginnen wird. Das Präsidium des DIN lehnt derartige Aktivitäten mit Blick auf die Verhältnisse in Deutschland ab.³²² In Deutschland gebe es aufgrund der Rahmenbedingungen traditionell ein hohes Maß an sozialer Verantwortlichkeit der Unternehmen. Die Aufgaben und Strukturen der Unternehmen schlossen Aktivitäten zur sozialen Verantwortlichkeit bereits ein. Außerdem lägen genügend international erarbeitete Papiere, z. B. der Internationalen Arbeitsorganisation vor.³²³ Gerade die Vielfalt

321 Vgl. dazu den von IISD vorgelegten Vorschlag "Process Requirements for ISO CSR Standardization" (IISD 2003b).

322 DIN-Präsidialbeschluss 6/2002, abgedruckt in DIN-Mitteilungen 4/2003, S. 25.

323 ISO/COPOLCO hat in seiner vorbereitenden Studie (COPOLCO 2002a, pp. 16-60) u. a. folgende Dokumente internationaler Organisationen, nationaler Normungsorganisationen und internationaler Verbände untersucht: die OECD Guidelines for Multinational Enterprises; die ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work, die auf eine umfassende Anwendung der grundlegenden Arbeitsnormen der ILO zielt; die ILO Guidelines on Occupational Safety and Health Management Systems (ILO-OSH 2001); das von der Europäischen Kommission im Juli 2001 vorgelegte Grünbuch über europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortlichkeit von Unternehmen, KOM (2001) 366 endg. v. 18.7.2001, das im Juli 2002 zu einer neuen Strategie zur Förderung der sozialen Verantwortlichkeit der Unternehmen geführt hat, vgl. Mitteilung der Kommission über die soziale Verantwortung der Unternehmen: ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung, KOM (2002) 247 endg. v. 2.7.2002; die von 13 nationalen Normungsorganisationen und internationalen Zertifizierungseinrichtungen entwickelte Occupational Health and Safety Assessment Series (OHSAS 18001:1999); den von der israelischen Normungsorganisation (SII) vorgelegten Entwurf einer Norm zu "Social Responsibility and Community Involvement" (SII 10000, draft 2001); das von BSI und Partnerorganisationen getragene Projekt SIGMA (Sustainability – Integrated Guidelines for Management); den von der Ethics Officers Association (EOA), einem Mitglied von ANSI, vorgeschlagenen ISO Business Conduct Management Systems Standard; die von der spanischen Normungsorganisation AENOR vorgeschlagenen Normen zu Ethical Instruments PNE 165001 und ein Management System on Ethics PNE 165010; die von AFNOR betriebenen Normungsprojekte zu Corporate Social Responsibility, zu Sustainability und zu Fair Trading; die von Consumers International im Jahr 1997 vorgelegte Consumer Charter for Global Business; die von Social Accountability (SAI) erarbeitete und besonders für den Arbeitsschutz relevante Norm Social Accountability (SA8000); die Arbeiten des Institute of Social and Ethical AccountAbility an der Norm AccountAbility 1000 (AA1000) mit besonderer Betonung von Umweltaspekten und der Interessen künftiger Generationen; die Principles for Business des Caux Round Table (CRT); die Bench Marks for Measuring Business Performance des Interfaith Center for Corporate Responsibility (ICCR); den Ethics Compliance Standard 2000 (ECS 2000) des Business Ethics and Compliance Research Center an der Reitaku Universität in Japan; die Business Charter for Sustainable Development der Internationalen Handelskammer (ICC); die Aktivitäten der im Jahr 1997 gegründeten Fairtrade Labelling Organization (FLO) zur Schaffung

der in ihrer Reichweite und in ihren Instrumenten sehr unterschiedlich ausgestatteten Ansätze spricht einerseits für den Bedarf, beim internationalen Handel mit Waren und Dienstleistungen jenseits des national oder international verbindlichen Rechts sozial verantwortliches Handeln von Unternehmen und sonstigen Organisationen ausweisen zu können, und andererseits dafür, um der Vergleichbarkeit und besseren Orientierung willen ein weltweit akzeptiertes und auf die bereits eingeführten Qualitäts- und Umweltmanagementstandards abgestimmtes Managementsystem einzuführen, das auch als Grundlage für bereichsspezifische Ergänzungen und Konkretisierungen dienen kann.

einer international anerkannten Kennzeichnung für fair gehandelte Produkte und das Programm des Forest Stewardship Council's über nachhaltige Forstwirtschaft.

7. Allgemeine Ausnahmen nach Art. XIV GATS

Art. XIV GATS gestattet den WTO-Mitgliedern, zum Schutz bestimmter abschließend aufgezählter elementarer Rechtsgüter von den für den Handel mit Dienstleistungen geltenden Regeln abzuweichen. Um eine missbräuchliche, d. h. protektionistisch motivierte, Berufung auf diese allgemeine Ausnahmvorschrift zu verhindern, sind dabei strenge Voraussetzungen zu erfüllen.

Für Zwecke des Arbeitsschutzes kommt vor allem eine Berufung auf Art. XIV lit. b) GATS in Betracht. Auf diese Klausel können Maßnahmen gestützt werden, die erforderlich sind, um das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu schützen. Das gilt für alle Maßnahmen, die direkt darauf zielen, unmittelbar das Leben und die Gesundheit von Arbeitnehmern zu schützen. Ein solcher direkter Bezug zum Schutz von Arbeitnehmern lässt sich bei den meisten Arbeitsschutzvorschriften ohne großen Begründungsaufwand nachweisen.

Sollte das für bestimmte Vorschriften bspw. zur Organisation des Arbeitsschutzes oder der staatlichen Aufsicht Schwierigkeiten bereiten, kommt eine Berufung auf Art. XIV lit. c) GATS in Betracht. Diese Klausel sieht eine Ausnahme für Maßnahmen vor, die für die Einhaltung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften, die nicht im Widerspruch zum GATS stehen, erforderlich sind. In einer nicht abschließenden Aufzählung werden beispielhaft Ziele genannt, die für den Arbeitsschutz ohne Belang sind, nämlich die Verhinderung irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken, die Behandlung der Folgen einer Nichterfüllung von Dienstleistungsverträgen, der Schutz der Persönlichkeit bei der Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten, der Schutz der Vertraulichkeit persönlicher Aufzeichnungen und Konten sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit. Diese Vorschrift kann als Generalklausel angesehen werden, "aus der sich alle nicht ausdrücklich genannten legitimen Belange ergeben können, auf die sich ein Mitglied zur Rechtfertigung handelsbeschränkender Maßnahmen stützen kann".³²⁴ Zu nennen sind neben dem Verbraucherschutz die Qualitätssicherung bei der Erbringung von Dienstleistungen und die professionelle Integrität eines Berufszweiges.

Dagegen können Maßnahmen gegen drohende Verletzungen von Vorschriften zum Arbeitsschutz nicht damit gerechtfertigt werden, sie seien erforderlich, um die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten (Art. XIV lit. a) GATS). Anders als im nationalen Polizei- und Verwaltungsrecht ist mit der Wahrung der öffentlichen Ordnung nicht die objektive Einhaltung der gesamten Rechtsordnung gemeint. In konsequenter Umsetzung der Entscheidungspraxis der Streitbeilegungsgremien zu

324 So Ohler 2003, S. 381.

der verwandten Vorschrift des Art. XX GATT ist in einer offiziellen erläuternden Fußnote vermerkt, die Ausnahmeregelung in bezug auf die öffentliche Ordnung könne nur in Anspruch genommen werden, wenn eine wirkliche, ausreichend schwerwiegende Bedrohung der Grundwerte der Gesellschaft vorliege. Das ist bei einer drohenden Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften nicht der Fall.

Die Ausnahmegesetzgebung des Art. XIV GATS kommt allerdings erst dort zum Zuge, wo es um die Rechtfertigung von Verstößen gegen eine allgemeine Verpflichtung wie das in Art. II GATS gewährleistete Meistbegünstigungsprinzip oder gegen eine spezifische Verpflichtung geht.³²⁵ Ist dagegen eine staatliche Maßnahme bereits aufgrund eines allgemeinen Ausnahmetatbestands in der Liste der spezifischen Verpflichtungen oder einer Ausnahme zu Art. II GATS erlaubt, kommt ein Rückgriff auf Art. XIV GATS nicht in Betracht. Da die horizontalen Regelungen in den spezifischen Verpflichtungslisten der EG für die Erbringung von Dienstleistungen im Territorium der Gemeinschaft im Rahmen der für den Arbeitsschutz besonders bedeutsamen Erbringungsformen 3 und 4 die Einhaltung der am Erbringungsort geltenden Arbeitsschutzvorschriften vorsehen, bleibt im Bereich des Arbeitsschutzes allenfalls ein schmales Anwendungsfeld für Art. XIV GATS.

Art. XIV GATS enthält wie Art. XX GATT neben einzelnen Schutzgütern einen übergreifenden Einleitungsteil ("chapeau"). Danach dürfen Schutzmaßnahmen nicht in einer Weise angewendet werden, die ein Mittel zu willkürlicher oder unberechtigter Diskriminierung unter Ländern, in denen gleiche Bedingungen herrschen, oder eine verdeckte Beschränkung für den Handel mit Dienstleistungen darstellen würde. Aus der Spruchpraxis der WTO-Streitbeilegungsgremien zu dieser für den Bereich des Handels mit Waren und Dienstleistungen nahezu wortgleich formulierten Vorschrift³²⁶ folgt, dass Mitgliedstaaten, die handelsbeschränkende Maßnahmen ergreifen, nachweisen müssen, dass kein milderes, gleich wirksames Mittel zur Verfügung steht, um das angestrebte Ziel zu erreichen.³²⁷ Das Verbot einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung erfasst neben einer Ungleichbehandlung von WTO-Mitgliedern bei Vorliegen gleicher Verhältnisse auch Fälle formaler Gleichbehandlung bei Vorliegen ungleicher Bedingungen, gebietet also eine notwendige Flexibilität.³²⁸

Unter Umständen muss ein Importstaat, der Schutzmaßnahmen einführen und anwenden will, mit den betroffenen Ausfuhrstaaten über Abhilfemaßnahmen und die Verwirklichung der Schutzzwecke durch Abschluss einer bestimmten internati-

325 Nicolaïdis / Trachtman 2000, p. 256.

326 Vgl. die Zusammenfassung in WTO 2002a, pp. 20-28.

327 Vgl. ausführlich dazu Zdouc 2002, pp. 209-214; siehe auch Nicolaïdis / Trachtman 2000, p. 256 f.; Trachtman 2002, p. 14; Ohler 2003, S. 381.

328 Vgl. Stoll / Schorkopf 2002, S. 65.

onalen Übereinkunft verhandeln. In dem insoweit grundlegenden Bericht des Appellate Body in United States – Shrimps/Turtle³²⁹ ist ausgeführt worden, dass die USA bei einer Schutzmaßnahme, die unstreitig durch ein in Art. XX GATT enthaltenes Schutzziel gedeckt war, verpflichtet war, Verhandlungen zu initiieren und mit allen betroffenen Mitgliedern nach Treu und Glauben zu führen,³³⁰ und erst danach berechtigt gewesen wäre, erforderliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen.³³¹ Im konkreten Streitfall hatte die USA Verhandlungen nur mit einigen mittelamerikanischen Staaten, aber nicht mit allen betroffenen WTO-Mitgliedern geführt. Abgesehen von dieser Fallbesonderheit liegt der sachliche Rechtfertigungsgrund für ein Verhandlungsgebot darin, dass in diesem Fall wie in den beiden Tuna-Streitfällen, denen ein vergleichbarer Sachverhalt zugrunde lag,³³² die Zielsetzung der Schutzmaßnahme nur bei Mitwirkung anderer Staaten zu erreichen war. In den genannten Streitfällen dienten die ergriffenen Maßnahmen – Einfuhrverbote für Thunfisch-Produkte und Shrimps – dazu, Methoden des Fischfangs durchzusetzen, die unter Artenschutz stehende Delphine oder Meeresschildkröten nicht gefährden. Diesen Zweck konnten die Maßnahmen nur erreichen, wenn andere Staaten zur Vermeidung des Einfuhrverbots ihr Verhalten änderten. Die allgemeinen Ausnahmen nach Art. XX GATT und nach Art. XIV GATS können als Mittel verstanden werden, hinsichtlich des Schutzes hochrangiger Rechtsgüter die Souveränität der für ihren Schutz verantwortlichen Staaten zu wahren. Das berechtigt diese aber nicht, bei der Wahrnehmung der daraus folgenden Rechte ihrerseits in die Souveränität anderer WTO-Mitglieder einzugreifen.³³³ *Stoll / Schorkopf* folgern, in den erörterten Beispielfällen gehe es mit dem Umweltschutz um Güter und Schutzmaßnahmen, die sich einer eindeutigen und abgrenzenden Zuordnung am Maßstab der Souveränität entzögen; im Hinblick auf die sich daraus ergebenden Überschneidungen seien Formen des schonenden Ausgleichs konkurrierender Souveränitätsansprüche durch Verhandlungspflichten erforderlich und angemessen.³³⁴

Diese Konstellation lässt sich auf Fragen des Arbeitsschutzes im Bereich des Handels mit Dienstleistungen schwerlich übertragen. Maßgeblich ist dort jeweils das Recht des Ortes, an dem die Dienstleistung erbracht wird, also beim Modus 1, der grenzüberschreitenden Erbringung, und beim Modus 2, der Nutzung im Ausland, das am Standort des Dienstleistungserbringers geltende Recht, beim Mo-

329 United States – Import Prohibition of Certain Shrimp and Shrimp Products, WT/DS58/AB/R v. 12.10.1998.

330 Es besteht eine Pflicht zur ernsthaften Verhandlung, nicht zur Einigung.

331 Vgl. Stoll / Schorkopf 2002, S. 65, 255.

332 Thunfischfall I/Mexiko / USA), Panelbericht v. 16.6.1991, International Legal Materials 30 (1991), 1594 ff.; Thunfischfall II (EG und Niederlande / USA), Panelbericht vom 16.6.1994, International Legal Materials 33 (1994), 839 ff.

333 Vgl. Stoll / Schorkopf 2002, S. 255.

334 Ebenda.

modus 3, der gewerblichen Niederlassung, und beim Modus 4, der Präsenz natürlicher Personen, das Recht des aufnehmenden Staates.

Man könnte allenfalls erwägen, ob die für den Warenhandel unter dem Stichwort "Verfahren und Produktionsmethoden" erörterten Gesichtspunkte auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen (Modus 1) übertragbar sind, bei der nur die Dienstleistung selbst die Grenzen überschreitet, nicht aber die an ihrem Austausch beteiligten Personen bzw. Unternehmen. Normen und technische Vorschriften erfassen gemäß der Definition des TBT-Übereinkommens nicht nur Merkmale von Produkten, sondern auch die "entsprechenden Verfahren und Produktionsmethoden".³³⁵ Gemäß dem Zweck des TBT-Übereinkommens, das den ungehinderten Warenaustausch fördern, nicht aber die Produktionsmethoden oder gar die Einsatzbedingungen technischer Geräte oder Anlagen harmonisieren soll, sind nur solche Verfahren und Produktionsmethoden erfasst, die sich direkt auf die Produktmerkmale auswirken, sich also in dem handelbaren Produkt niederschlagen.³³⁶ Das Konzept der Trennung der Process and Production Measures (PPMs) in solche, die sich im Produkt niederschlagen (*product-related*), und solche, bei denen dies nicht der Fall ist (*non-product-related*), ist in einer Studie der OECD besonders überzeugend entwickelt und in ihren Konsequenzen dargestellt worden.³³⁷ Erstere werden mit dem Begriff *consumption externality* verknüpft; genügen sie den Anforderungen des Importstaates nicht, sind einseitige Handelsrestriktionen zulässig. Letztere werden mit dem Begriff *production externality* belegt; ihnen gegenüber sind einseitige Handelsbeschränkungen nicht zulässig, da sie einem Export der heimischen Produktionsbedingungen gleichkämen. Bei Dienstleistungen lassen sich im Hinblick auf den Arbeitsschutz keine Konstellationen ersinnen, in denen die Produktionsbedingungen sich derartig in der grenzüberschreitend gehandelten Dienstleistung niederschlagen, dass dagegen ein Schutz des Dienstleistungsempfängers erforderlich ist.

335 Ziff. 1 und 2 des Anhangs 1 des TBT-Übereinkommens.

336 Vgl. dazu ausführlich und mit weiteren Nachweisen Falke 2001, S. 37-42.

337 Vgl. OECD 1997, pp. 9-21.

8. Anerkennung ausländischer Qualifikationen (Art. VII GATS)

Für die Liberalisierung der Dienstleistungsmärkte kommt der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen eine entscheidende Bedeutung zu. Angesichts der Aussichtslosigkeit multilateraler Verhandlungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die in den einzelnen Staaten höchst unterschiedlich geregelt sind, versucht Art. VII GATS, einerseits die Dynamik autonomen Handelns einzelner WTO-Mitglieder und bilateraler Vereinbarungen zu nutzen, andererseits aber eine Öffnung für andere interessierte WTO-Mitglieder und damit einen Ansatz für eine umfassendere Regelung zu bieten³³⁸.

Art. VII Abs. 1 GATS eröffnet die Möglichkeit, zum Zwecke der vollständigen oder teilweisen Erfüllung der Normen oder Kriterien für die Ermächtigung, Zulassung oder Beglaubigung von Dienstleistungserbringern die Ausbildung oder Berufserfahrung, die Anforderungen oder die Zulassungen oder Beglaubigungen, die in einem bestimmten Land erworben, erfüllt bzw. erteilt worden sind, anzuerkennen. Diese Anerkennung, die im Wege der Harmonisierung oder auf andere Weise erreicht wird, kann auf einer Vereinbarung oder Absprache mit dem betreffenden Land beruhen oder autonom gewährt werden.³³⁹ Angesichts der höchst unterschiedlichen Regelungen und Regelungsmuster zu Berufsqualifikationen in den einzelnen Staaten, geht es um die Anerkennung unterschiedlicher Anforderungen als gleichwertig. Eine solche vereinbarte oder autonom gewährte Anerkennung kann nicht als eine günstige Behandlung angesehen werden, die unverzüglich und bedingungslos auf alle anderen Handelspartner übertragen werden kann. Damit scheidet die Anwendung des Meistbegünstigungsprinzips aus. Um trotzdem bilaterale Sonderentwicklungen zu vermeiden, sollen die WTO-Mitglieder, die Vertragsparteien einer bestehenden oder künftigen Vereinbarung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sind, anderen interessierten Mitgliedern ausreichend Gelegenheit einräumen, über den Beitritt zu einer solchen Vereinbarung oder Absprache zu verhandeln oder ähnliche mit ihnen auszuhandeln (Art. VII Abs. 2 Satz 1 GATS). Eine größere Dynamik entsteht, wenn ein WTO-Mitglied eine derartige Anerkennung autonom gewährt. Es hat dann jedem anderen Mitglied ausreichende Gelegenheit zu geben, nachzuweisen, dass die Ausbildungen, Berufserfahrungen Zulassungen, Beglaubigungen oder Anforde-

338 Zu Art. VII GATS vgl. Koehler 1999, S. 112 f.; Senti 2000, S. 583 f.; Martini 2002, S. 105; Pitschas 2003, S. 525-528; Ohler 2003, S. 379 f.

339 Einseitige Anerkennungen dürften die Ausnahme bilden, weil dann nicht im Gegenzug eine entsprechende Anerkennung inländischer Kriterien und Standards durch andere WTO-Mitglieder ausgehandelt werden kann.

rungen, die in seinem Hoheitsgebiet erworben bzw. erfüllt worden sind, anzuerkennen sind (Art. VII Abs. 2 Satz 2 GATS). Dieser Nachweis dürfte regelmäßig nur den WTO-Mitgliedern gelingen, die ein vergleichbares Regulierungsniveau wie das betreffende WTO-Mitglied aufweisen.

Jedes Mitglied hat den Rat für den Handel mit Dienstleistungen umgehend und möglichst weit im voraus über entsprechende Verhandlungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zu unterrichten, um anderen Mitgliedern ausreichend Gelegenheit zu geben, ihr Interesse an der Teilnahme an solchen Verhandlungen zu bekunden, bevor diese in eine entscheidende Phase eintreten (Art. VII Abs. 4 lit. b) GATS). Die geschilderten Vorkehrungen sollen dazu beitragen, dass sich einerseits möglichst viele WTO-Mitglieder an entsprechenden Vereinbarungen beteiligen können und dass andererseits vermieden wird, dass die Vereinbarungen zu Nachteilen für Dienstleistungserbringer anderer an der Übereinkunft nicht beteiligter WTO-Mitglieder führen.

Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen gilt ein spezifisches Diskriminierungsverbot. Die von einem WTO-Mitglied ergriffenen Anerkennungsmaßnahmen dürfen gemäß Art. VII Abs. 3 GATS kein Mittel zur Diskriminierung zwischen verschiedenen Ländern oder eine verdeckte Beschränkung des Handels mit Dienstleistungen darstellen. Dies gilt für die Anwendung von Normen und Kriterien für die Ermächtigung, Zulassung oder Beglaubigung von Dienstleistungserbringern.

Die Anerkennung von Zulassungserfordernissen, Ausbildungen oder Berufserfahrung soll nach Art. VII Abs. 5 Satz 1 GATS soweit wie möglich auf multilateral vereinbarten Kriterien beruhen. Dabei sollen die Mitglieder in geeigneten Fällen mit entsprechenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenarbeiten, um gemeinsame internationale Normen und Kriterien für die Anerkennung sowie gemeinsame internationale Normen für die Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten und Berufe im Dienstleistungsbereich zu erarbeiten und anzunehmen (Art. VII Abs. 5 Satz 2 GATS).³⁴⁰ Nur wenn es gelingt, derartige gemeinsame multilaterale Kriterien und Standards zu entwickeln und die Anerkennung darauf oder auf entsprechende berufsständische Regelungen möglichst weltweiten Zuschnitts zu stützen, kann vermieden werden, dass unterschiedliche Anerkennungsmethoden und -praktiken der WTO-Mitglieder zu Nachteilen für die Dienstleistungserbringer anderer WTO-Mitglieder führen. Verglichen mit dem TBT- und dem SPS-Übereinkommen ist die Bezugnahme auf multilaterale Kriterien hier äußerst vorsichtig formuliert. Mangels entsprechender internationaler Organisationen mit einschlägiger Regelsetzungstätigkeit ist die

340 Eine ernüchternde Bestandsanalyse zu Beginn des Jahres 1999 bietet WTO 1999c, pp. 8-13.

Anforderung, der Anerkennung multilateral vereinbarte Kriterien zugrunde zu legen, mit dem Hinweis "soweit wie möglich" eingeschränkt. Zutreffend wird unterstellt, dass gemeinsame internationale Normen und Kriterien für die Anerkennung von Berufsqualifikationen und die Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten erst noch zu erarbeiten sind.

Der Rat für den Handel mit Dienstleistungen hat im Mai 1997 Leitlinien zum Abschluss von Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen im Bereich Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung verabschiedet.³⁴¹ Damit sollte interessierten Regierungen zur Erleichterung ihrer Verhandlungen ein Leitfaden an die Hand gegeben werden. Leider ist nicht bekannt, ob diese Handreichung zum erfolgreichen Abschluss von Verhandlungen in diesem Berufssektor beigetragen hat.

An keiner Stelle finden sich Hinweise auf spezielle Qualifikationserfordernisse von Dienstleistungserbringern im Hinblick auf den Arbeitsschutz.

341 WTO adopts guidelines for recognition of qualifications in the accountancy sector, Press Release 73/1997, abgedruckt unter http://www.wto.org/english/news_e/press97_e/pr73_e.htm.

Literaturverzeichnis

- Adlung, Rudolf, 1999:* Liberalisierung und (De-)Regulierung von Dienstleistungen in der Welthandelsorganisation: Versuch einer Zwischenbilanz aus der Sicht der Europäischen Gemeinschaft, in: Müller-Graff, Peter-Christian (Hrsg.), Die Europäische Gemeinschaft in der Welthandelsorganisation. Globalisierung und Weltmarktrecht als Herausforderung für Europa, Baden-Baden, 131-156.
- Adlung, Rudolf, 2001a:* Effects of World Trade on Public Health, *Lancet* 357, 1626.
- Adlung, Rudolf, 2001b:* Health-Care Systems and the WTO: No Ground for Panic, 27.3.2001, Geneva, zugänglich unter http://www.wto.org/english/tratop_e/serv_e/sanaly_e.htm.
- Adlung, Rudolf, 2001c:* Health Services and the World Trade Organization (WTO) Negotiations. What You Need to Know, 21.5.2001, zugänglich unter <http://www.icn.ch/WTO.pdf>.
- Adlung, Rudolf, 2001d:* The General Agreement on Trade in Services. Application to the Health Sector, *Issues in European Health Policy* 2001, 5, 3-5.
- Adlung, Rudolf/ Carzaniga, Antonia, 2001:* Health Services under the General Agreement on Trade in Services, *Bulletin of the World Health Organization* 79, 352-364.
- Adlung, Rudolf / Carzeniga, Antonia / Hoekman, Bernhard / Kono, Masamichi / Mattoo, Aaditya, Tuthill, Lee, 2002:* The GATS: Key Features and Sectors, in: Hoekman, Bernhard/ Mattoo, Aaditya / English, Philipp (eds.), *Development, Trade, and the WTO. A Handbook*, Washington, 259-279.
- Ali, Toufiq, 2002:* GATS and Developing Countries, in: European Parliament, Committee on Industry, External Trade, Research and Energy, Public Hearing on "GATS: The Future of Services", Brussels, 26 November 2002, p. 25-37.
- Arkell, Julian, 1995:* The General Agreement on Trade in Services (GATS). Liberalisation Concepts, Structures and Modalities, in: Bourgeois, Jacques H.J. / Berrod, Frédérique / Fornier, Eric Gippini (eds.), *The Uruguay Round Results. A European Lawyer's Perspective*, Brussels, 373-392.
- Arup, Christopher, 2000:* *The New World Trade Organizations Agreements: Globalizing Law through Services and Intellectual Property*, Cambridge.
- Attac 2002:* Kein Ausverkauf von Dienstleistungen! Für einen sofortigen Stopp der GATS-Verhandlungen! Positionspapier der AG Welthandel und WTO von Attac Deutschland zum Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) v. 30.7.2002.
- Barth, Dietrich, 1994:* Das Allgemeine Übereinkommen über den internationalen Dienstleistungshandel (GATS), *EuZW (Zeitschrift für Europäisches Wirtschaftsrecht)* 1994, 455-460.

- Barth, Dietrich, 1998*: Perspektiven des internationalen Dienstleistungshandels, Friedrich Ebert Stiftung, Bonn.
- Barth, Dietrich, 2000*: Die GATS 2000-Verhandlungen zur Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels, ZEuS (Zeitschrift für Europarechtliche Studien) 3 (2000), 273-292.
- Behrens, H., 2003*: Dienstleistungs-Standards für globale Märkte – Internationale Veranstaltung im DIN, DIN-Mitteilungen 1/2003, 43-45.
- BDI, 2003*: GATS – Chance für den internationalen Dienstleistungshandel, Handelspolitik aktuell 2/03, 5. Mai 2003.
- Buxton, A., 2002*: Why EU Businesses Want Open Markets for Services, in: European Parliament, Committee on Industry, External Trade, Research and Energy, Public Hearing on "GATS: The Future of Services", Brussels, 26 November 2002, pp. 9-11.
- COPOLCO, 2002a*: The Desirability and Feasibility of ISO Corporate Social Responsibility Standards. Final Report Prepared by the "Consumer Protection in the Global Market" Working Group of the ISO Consumer Policy Committee (COPOLCO), May 2002, zugänglich über <http://www.iisd.org/standards/csr.asp>.
- COPOLCO, 2002b*: Corporate Social Responsibility – Concepts and Solutions, COPOLCO Workshop, Port-of-Spain (Trinidad), 10 June 2002, Summaries of Papers, zugänglich über <http://www.iso.org/iso/en/commcentre/pressreleases/2002/Ref826.html>.
- COPOLCO, 2002c*: Resolution on Corporate Social Responsibility – COPOLCO plenary meeting, Trinidad and Tobago, 11-12 June 2002.
- Consumers International 2001*: The General Agreement on Trade in Services. An Impact Assessment by Consumers International, London, zugänglich unter http://www.consumersinternational.org/document_store/Doc420.pdf.
- Cowhey, Peter F. / Klimenko, Mikhail M., 2001*: The WTO agreement and telecommunication policy reforms, San Diego, zugänglich über <http://econ.worldbank.org/view.php?type=5&id=1723>.
- CSI, 2003*: Services 2003: WTO Trade in Services Negotiations: Issues at Stake. A conference organized and sponsored by the Coalition of Service Industries, the US Department of Commerce, and the Office of the United States Trade Representative, 15 April 2003.
- Deutscher Bundestag, 2001*: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU – Drucksache 14/6480 – WTO-Dienstleistungsverhandlungen GATS 2000, BT-Drs. 14/6702 v. 18.7.2001.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.), 2002*: Schlussbericht der Enquete-Kommission "Globalisierung der Weltwirtschaft, Opladen 2002, auch veröffentlicht als BT-Drs. 14/9200 v. 12.8.2002.

- Deutscher Bundestag, 2003a:* Beschluss des Deutschen Bundestages vom 13.3.2003 "GATS-Verhandlungen – Transparenz und Flexibilität sichern, gemäß dem Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 15/576 v. 12.3.2003.
- Deutscher Bundestag 2003b:* Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, Materialien zu der öffentlichen Anhörung am 7. April 2003 in Berlin zum Thema "Die Verhandlungen über das internationale Dienstleistungsabkommen (GATS) – Chancen und Risiken für Wirtschaft und Beschäftigung in Deutschland", Ausschussdrucksache 15(9)353, 3.4.2003.
- Deutscher Gewerkschaftsbund 2001:* Die Welthandelsliberalisierung der Dienstleistungen darf die Bedürfnisse der Menschen nicht vergessen. DGB-Anforderungen an das GATS-Abkommen, Beschluss des DGB-Bundesvorstandes vom 3. Juli 2001.
- Djordjevic, Margareta, 2002:* Domestic Regulation and Free Trade in Services – A Balancing Act, *Legal Issues of Economic Integration* 29 (3), 305-322.
- DTI, 2002:* Department of Trade and Industries (DTI), Liberalising Trade in Services. A New Consultation on the World Trade Organisation GATS Negotiations, London, zugänglich über <http://www.dti.gov.uk/ewt/service.htm>.
- Eiteljörge, Uwe, 1998:* Das Abkommen über den internationalen Handel mit Dienstleistungen. Ein Schritt vorwärts, einer zurück?, in: Klein, Martin / Meng, Werner / Rode, Reinhard (Hrsg.), *Die Neue Welthandelsordnung der WTO*, Amsterdam, 137-173.
- Europäische Kommission, 1993:* Erläuternde Mitteilung der Kommission über die Freiheit des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs, ABl. C 334 v. 9.12.93, 3-6.
- Europäische Kommission, 1998:* GATS 2000. Das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen. Öffnung der Dienstleistungsmärkte, Luxemburg.
- Europäische Kommission, 1999:* Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Die gegenseitige Anerkennung im Rahmen der Folgemaßnahmen zum Aktionsplan für den Binnenmarkt, KOM (99) 299 endg. v. 16.6.1999.
- Europäische Kommission, 2002:* Anträge der WTO-Mitglieder an die EG und ihre Mitgliedstaaten auf verbesserten Marktzugang für Dienstleistungen. Konsultationspapier, 12.11. 2002, Brüssel, zugänglich unter http://europa.eu.int/comm/trade/services/index_en.htm.
- Europäische Kommission, 2003a:* Welthandelsorganisation: Entwicklungsagenda von Doha – WTO-Verhandlungen über den Dienstleistungsverkehr, MEMO/03/92, Brüssel, 29.4.2003, zugänglich über <http://europa.eu.int/rapid>.

- Europäische Kommission 2003b*: WTO-Dienstleistungen – EU schlägt verbesserte Handelsmöglichkeiten vor allem für Entwicklungsländer vor, IP/03/582, Brüssel, 29.4.2003, zugänglich über <http://europa.eu.int/rapid>
- Europäische Kommission, 2003c*: Grünbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, KOM (2003) 270 endg. v. 21.5.2003.
- Europäisches Parlament, 2003*: Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) im Rahmen der WTO, einschließlich der kulturellen Vielfalt vom 12.3.2003.
- European Commission, 2001*: Freedom to Provide Services. Guide to the Law of the European Court of Justice on Articles 49 et seq. EC Treaty, Brussels.
- European Commission, 2002a*: Summary of the EC's Initial Requests to Third Countries in the GATS Negotiations, 1 July 2002, zugänglich unter http://europa.eu.int/comm/trade/services/gats_sum.htm.
- European Commission, 2002b*: Transparenz: Erklärung zu den Verhandlungen über den Dienstleistungssektor im Rahmen der Doha-Entwicklungsagenda, Juli 2002, zugänglich unter http://europa.eu.int/comm/trade/services/plreply_de.htm.
- European Commission, 2003a*: Trade in Services. Conditional Offer from the EC and its Member States, Brussels, 29 April 2003, zugänglich über http://europa.eu.int/comm/trade/services/index_en.htm, aber auch unter <http://www.polarisinstitute.org/gats/main.html> und unter <http://www.esf.be/003/006.html>.
- European Commission, 2003b*: WTO Negotiations on Trade in Services: Summary, Brussels, 29 April 2003, zugänglich unter http://europa.eu.int/comm/trade/services/argu290403_en.htm.
- European Commission, 2003c*: WTO services: EU proposes to improve trading opportunities giving developing countries a better deal, Brussels, 29 April 2003, zugänglich unter http://europa.eu.int/comm/trade/services/pr290403_en.htm.
- European Services Forum, 1998*: Memorandum of Understanding, 21 October 1998, zugänglich unter <http://www.esf.be/001/001.html>.
- European Services Forum, 2001*: Domestic Regulation: Preliminary Discussion Paper, 5 June 2001, Brussels, zugänglich über <http://www.esf.be/004/002.html>.
- European Services Forum, 2003*: European Services Business welcomes the EU Initial Offer on Services in the Framework of the Doha Round, Brussels, 24 April 2003.
- European Services Network, 1999a*: Set of Principles, 26 January 1999.
- European Services Network, 1999b*: ESN Position Paper on GATS Disciplines for Domestic Regulation and the Development of Pro-Competitive Regulatory Principles, 23 April 1999, Brussels.

- Falke, Josef, 2001:* Internationale Normen zum Abbau von Handelshemmnissen – Analyse der Abkommen und normungspolitische Diskussion. Gutachten erstellt im Auftrag der Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN), Bremen, zugänglich über <http://www.kan.de/content/germancontent/frameset.htm>.
- Feketekuty, Geza, 2000a:* Assessing and Improving the Architecture of GATS, in: Sauv , Pierre / Stern, Robert M. (eds.), GATS 2000. New Directions in Services Trade Liberalization, Washington, 85-111.
- Feketekuty, Geza, 2000b:* Regulatory Reform and Trade Liberalization in Services, in: Sauv , Pierre / Stern, Robert M. (eds.), GATS 2000. New Directions in Services Trade Liberalization, Washington, 225-240.
- Footer, Mary E., 2002:* The General Agreement on Trade in Services: Taking Stock and Moving Forward, *Legal Issues of Economic Integration* 29 (1), 7-25.
- Fritz, Thomas, 2002:* Die Bewertung der GATS-Verhandlungen im Rahmen der Wissensgesellschaft. Gutachten im Auftrag der Enquete-Kommission "Globalisierung der Weltwirtschaft – Herausforderungen und Antworten", Berlin.
- Fritz, Thomas / Scherrer, Christoph, 2002a:* GATS 2000. Arbeitnehmerinteressen und die Liberalisierung des Dienstleistungshandels, D sseldorf.
- Fritz, Thomas / Scherrer, Christoph, 2002b:* GATS: Zu wessen Diensten?  ffentliche Aufgaben unter Globalisierungsdruck, Hamburg.
- Gamberale, Carlo / Mattoo, Aaditya 2002:* Domestic Regulations and Liberalization of Trade in Services, in: Hoekman, Bernhard / Mattoo, Aaditya / English, Philip (eds.), *Development, Trade, and the WTO. A Handbook*, Washington, 290-303.
- GATS and Public Service Systems, 2001:* International Branch, Ministry of Employment and Investment, Government of British Columbia, GATS and Public Service Systems: the GATS ,governmental authority‘ exclusion, Discussion Paper, 2 April 2001, zug nglich unter http://members.iinet.au/~jenks/GATS_BC2001.html.
- GATS 2000 and Rules Governing Domestic Regulations, 2002:* GATS Article VI: 4 in Context, zug nglich unter <http://strategis.ic.gc.ca/epic/internet/instp-pcs.nsf/vwGeneratedInterE/sk00109e.html>.
- GATSwatch 2001:* GATS – What is Fact and What is Fiction?, zug nglich unter <http://www.gatswatch.org/docs/rebuttal.html>.
- George, Susan, 2001:* WTO: Demokratie statt Drakula. F r ein gerechtes Welthandelssystem, Hamburg.
- George, Susan, 2002:* GATS and Public Services, in: European Parliament, Committee on Industry, External Trade, Research and Energy, Public Hearing on "GATS: The Future of Services", Brussels, 26 November 2002, pp. 18-21.

- Global Unions / ETUC / WCL, 2002*: Statement on the GATS Negotiations, 7 June 2002, zugänglich unter www.wto.org/english/forums_e/ngo_e/icftugats_e.doc.
- Gould, Ellen, 2001*: The WTO General Agreement on Trade in Services. Separating WTO FACT from FICTION, zugänglich unter http://www.canadians.org/display_document.htm?COC_token=23@@@3afc3c9fa60336750f82986b0bf9cdb9&id=128&isdoc=1.
- Gould, Ellen, 2002*: DRAFT TACD Background paper on Trade in Services, prepared for the Trans Atlantic Consumer Dialogue.
- Hardstaff, Peter, 2002*: GATS and Developing Countries, in: European Parliament, Committee on Industry, External Trade, Research and Energy, Public Hearing on "GATS: The Future of Services", Brussels, 26 November 2002, pp. 38-47.
- Hartridge, David, 2002*: GATS and Public Services, in: European Parliament, Committee on Industry, External Trade, Research and Energy, Public Hearing on "GATS: The Future of Services", Brussels, 26 November 2002, pp. 22-24.
- Heinrich Böll Stiftung, 2003*: Dossier: Die GATS-Verhandlungen in der Welthandelsorganisation (WTO). Problemfelder und Handlungsempfehlungen für die deutsche und europäische Handelspolitik, Berlin.
- Hoekman, Bernhard M., 1994*: General Agreement on Trade in Services, in: OECD Documents, The New World Trading System: Readings, Paris, 177-187.
- IISD, 2003a*: International Institute for Sustainable Development (IISD), A Background Paper to the International Organization for Standardization's (ISO) Strategic Advisory Group on Corporate Social Responsibility, 10 January 2003, zugänglich unter http://www.iisd.org/standards/csr_documents.asp.
- IISD, 2003b*: International Institute for Sustainable Development (IISD), Process Requirements for ISO CSR Standardization. Paper submitted to the ISO SAG on CSR, 20 February 2003, zugänglich unter http://www.iisd.org/standards/csr_documents.asp.
- ISO, 2002*: A daunting new challenge – are standards the right mechanism to advance corporate social responsibility?, ISO Bulletin, July 2002.
- Joy, Clare, 2001*: GATS and Domestic Regulation, in: Seattle to Brussels Network, GATS and Democracy, July 2001, zugänglich unter <http://www.gatswatch.org/GATSandDemocracy/domestic.html>.
- Kerneis, Pascal, 2002*: Why EU Businesses Want Open Markets for Services, in: European Parliament, Committee on Industry, External Trade, Research and Energy, Public Hearing on "GATS: The Future of Services", Brussels, 26 November 2002, pp. 12-17.
- Koehler, Matthias, 1999*: Das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS). Rahmenregelung zur Liberalisierung des internationalen

Dienstleistungsverkehr unter besonderer Berücksichtigung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs von Dienstleistungsanbietern, Berlin.

- Krajewski, Markus, 2001*: Public Services and the Scope of the General Agreement on Trade in Services (GATS). A Research Paper written for the Center for International Environmental Law (CIEL), Geneva, zugänglich unter http://www.attac-netzwerk.de/wto/gats_ciel_krajewski.pdf.
- Krancke, Jan, 1998*: Liberalisierung des Dienstleistungshandels: Die Konturen des GATS, *Weltwirtschaft* 1998, 404-420.
- Lamy, Pasqual, 2003*: Rede zur Eröffnung der Debatte des Europäischen Parlaments zum Thema "Allgemeines Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) im Rahmen der WTO, einschließlich der kulturellen Vielfalt" am 10.3.2003.
- Leroux, Eric H., 2002*: Trade in Financial Services under the World Trade Organization, *Journal of World Trade* 36 (3), 413-442.
- Luff, David, 2002*: Regulation of Health Services and International Trade Law, OECD-World Bank Services Experts Meeting, 4-5 March 2002, Paris.
- Making Global Trade Work for People, 2003*: A common study by the United Nations Development Programme (UNDP), the Heinrich Böll Foundation, the Rockefeller Brothers Fund, the Rockefeller Foundation and the Wallace Global Fund, London, Sterling.
- Martini, Ulf, 2002*: Die WTO und die rechtliche Entwicklung der Dienstleistungsfreiheit in den Mitgliedstaaten – unter besonderer Berücksichtigung des Telekommunikationsbereiches, Frankfurt et al.
- Mattoo, Aaditya, 1997*: National Treatment in the GATS: Corner-Stone or Pandora's Box?, *Journal of World Trade* 31 (1), 107-135.
- Mattoo, Aaditya, 2000*: Developing Countries in the New Round of GATS Negotiation: Towards a Pro-Active Role, *World Economy* 23, 471-490.
- McDonald, Kevin M., 2001*: Der Begriff der Dienstleistung im europäischen Binnenmarkt und WTO-System (GATS), Frankfurt et al.
- McGovern, Edmond, 1996*: International Trade Regulation, Exeter, Loseblatt, Stand: Januar 1996.
- Nicolaidis, Kalypso / Trachtman, Joel P., 2000*: From Policed Regulation to Managed Recognition in GATS, in: Sauv e, Pierre / Stern, Robert M. (eds.), *GATS 2000. New Directions in Services Trade Liberalization*, Washington, 241-282.
- Nunn, Alex / Worth, Jess, 2001*: GATS and Education, in: Seattle to Brussels Network, *GATS and Democracy*, July 2001, zugänglich unter <http://www.gatswatch.org/GATSandDemocracy/education.html>.
- OECD, 1994*: The General Agreement on Trade in Services (GATS): An Analysis, OCDE/GD(94)123, Paris 1994.

- OECD, 1997*: Processes and Production Methods (PPMs). Conceptual Framework and Considerations on Use of PPM-Based Trade Measures, OECD/GD(97)137, Paris.
- OECD, 2000*: OECD, Working Party of the Trade Committee, Strengthening Regulatory Transparency: Insights for the GATS from the Regulatory Reform Country Reviews, TD/TC/WP(99)43/FINAL, Paris, 11.4.2000.
- OECD, 2001a*: OECD, Working Party on the OECD Guidelines for Multinational Enterprises, The OECD Guidelines for Multinational Enterprises: Text, Commentary and Clarifications, DAFFE/IME/WPG(2000)15/FINAL, 31.10.2001.
- OECD, 2001b*: OECD, Working Party of the Trade Committee, Open Services Markets Matter, TD/TC/WP(2001)24/FINAL, Paris, 11.12.2001.
- OECD, 2001c*: Open Services Markets Matter, A Policy Brief, Paris, October 2001.
- OECD, 2002*: OECD, Working Party of the Trade Committee, Service Providers on the Move: A Closer Look at Labour Mobility and the GATS, TD/TC/WP(2001)26/FINAL, Paris, 20.2.2002.
- OECD, 2003*: The OECD Guidelines for Multinational Enterprises. A Key Corporate Responsibility Instrument, OECD Observer, June 2003.
- Ohler, Christoph, 2003*: Handel mit Dienstleistungen, in: Weiß, Wolfgang / Herrmann, Christoph / Ohler, Christoph, Welthandelsrecht, München, 345-389.
- Osiro, Deborah Akoth, 2002*: GATT/WTO Necessity Analysis: Evolutionary Interpretation and its Impact on the Autonomy of Domestic Regulation, Legal Issues of Economic Integration 29 (2), 123-141.
- Pitschas, Christian, 2003*: Allgemeines Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS), in: Prieß, Hans-Joachim / Berrisch, Georg M. (Hrsg.), WTO-Handbuch, München, 495-564.
- Pleitgen, Fritz, 2001*: GATS, Kultur und Medien, in: Umweltbundesamt (Hrsg.), Zu wessen Diensten? Das Abkommen zum Internationalen Dienstleistungshandel (GATS) und die Folgen für eine nachhaltige Entwicklung, UBA-Texte 81/01, 51-57.
- Pollock, Allyson M. / Price, David, 2000*: Rewriting the Regulations: How the World Trade Organisation could Accelerate Privatisation in Health-Care Systems, The Lancet 356, 1995-2000.
- Price, David / Pollock, Allyson M., 2001*: Effects of World Trade on Public Health, The Lancet 358, 1097.
- Price, David / Pollock, Allyson M. / Shaoul, Jean, 1999*: How the World Trade Organisation is shaping domestic policies in health care, The Lancet 354, 1889-1892.
- Prieß, Hans-Joachim, 2003*: Das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, in: Prieß, Hans-Joachim / Berrisch, Georg M. (Hrsg.), WTO-Handbuch, München, 621-654

- Sauvé, Pierre, 1995: Assessing the General Agreement on Trade in Services: Half-Full or Half-Empty?, Journal of World Trade 29 (4), 125-145.*
- Sauvé, Pierre / Stern, Robert M. (eds.), 2000: GATS 2000. New Directions in Services Trade Liberalization, Washington.*
- Seattle to Brussels Network, 2001: GATS and Democracy, July 2001, zugänglich unter <http://www.gatswatch.org/GATSandDemocracy/s2b.html>.*
- Senti, Richard, 2000: WTO – System und Funktionsweise der Welthandelsordnung, Zürich, Wien.*
- Senti, Richard, 2001: Die Welthandelsordnung der Telekommunikation, Aussenwirtschaft 2001, 43-68.*
- Senti, Richard / Weber, Rolf H., 1996: Das Allgemeine Dienstleistungsabkommen (GATS), in: Thürer, Daniel / Klux, Stephan (Hrsg.), GATT '94 und die Welthandelsorganisation. Herausforderung für die Schweiz und Europa, Zürich, 129-156.*
- Sexton, Sarah, 2001: GATS and Health Care, in: Seattle to Brussels Network, GATS and Democracy, July 2001, zugänglich unter <http://www.gatswatch.org/GATSandDemocracy/health.html>.*
- Sidorenko, Alexandra / Findlay, Christopher, 2002: Issues in Domestic Regulations of Services: Horizontal versus Sectoral Disciplines, Mexico City, zugänglich unter www.hkcpec.org/files/r8.pdf.*
- Sinclair, Scott, 2000: How the World Trade Organization's new "services" negotiations threaten democracy, Ottawa.*
- Sinclair, Scott / Grieshaber-Otto, Jim, 2002: Facing the Facts. A Guide to the GATS Debate, Ottawa.*
- Smit, Hilke, 2000: Die Anwendung der GATS-Prinzipien auf dem Postsektor und Auswirkungen auf die nationale Regulierung, Bad Honnef.*
- Stephenson, Sherry M., 2001: Deepening Disciplines for Trade in Services. A Publication for the Organization of American States Trade Unit.*
- Stoll, Peter-Tobias / Schorkopf, Frank, 2002: WTO – Welthandelsordnung und Welthandelsrecht, Köln, Berlin, Bonn, München.*
- Swenarchuk, Michelle, 2000: General Agreement on Trade in Services: Negotiations concerning Domestic Regulations under GATS Article VI (4). Submitted to the Department of Foreign Affairs and International Trade and to Industry Canada, CELA Report No. 397, Toronto.*
- TACD, 2001: Transatlantic Consumer Dialogue, Recommendations in Preparation for Qatar WTO Ministerial, zugänglich unter <http://www.tacd.org/docs/?id=116/>.*
- Templeton, Terrie, 2001: GATS: The End of Public Health?, New Doctor, Issue No. 76, zugänglich unter <http://www.vaccinationnews.com/Daily/News/May2002/GATSEND>.*

- Trachtmann, Joel P., 2002: Lessons for GATS Article VI from the SPS, TBT and GATT Treatment of Domestic Regulation, OECD-World Bank Services Experts Meeting, 4-5 March 2002, Paris.*
- Trolliet, Claude / Hegarty, John, 2002: Regulatory Reform and Trade Liberalisation in Services: The Benefits and Limitations of Strengthened GATS Rules: Accountancy Services, OECD-World Bank Services Experts Meeting, 4-5 March 2002, Paris.*
- Tuerk, Elisabeth / Fuchs, Peter, 2001: Umweltpolitische Aspekte des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) und weitere GATS-Verhandlungen, in: Umweltbundesamt (Hrsg.), Zu wessen Diensten? Das Abkommen zum Internationalen Dienstleistungshandel (GATS) und die Folgen für eine nachhaltige Entwicklung, UBA-Texte 81/01, 31-37.*
- Union Network International, 2003: Questions and Answers on the WTO's General Agreement on Trade in Services (GATS), 6 May 2003.*
- VENRO / attac / DGB, 2002, Verband Entwicklungspolitik deutscher Nichtregierungsorganisationen / attac / DGB, Globalisierung gerecht gestalten, 2.12.2002.*
- ver.di, 2003: Einschätzung der EU-Angebotsliste, Berlin, 24. April 2003.*
- Wahl, Peter, 2001: Das GATS – Hintergründe, Interessen und Verhandlungsstand in Genf, in: Umweltbundesamt (Hrsg.), Zu wessen Diensten? Das Abkommen zum Internationalen Dienstleistungshandel (GATS) und die Folgen für eine nachhaltige Entwicklung, UBA-Texte 81/01, 17-30.*
- Wesselius, Erik, 2002: Behind GATS 2000: Corporate Power at Work, Amsterdam: Transnational Institute Briefing Series No. 2002/6.*
- Weiss, Friedl, 1995: The General Agreement on Trade in Services 1994, Common Market Law Review 32, 1177-1225.*
- Weiß, Wolfgang, 2003: Öffentliches Beschaffungswesen, in: Weiß, Wolfgang / Herrmann, Christoph / Ohler, Christoph, Welthandelsrecht, München, 436-455.*
- WHO / WTO, 2002: WTO Agreements and Public Health. A joint study by the WHO and the WTO Secretariat, Geneva.*
- World Development Movement, 2001: The GATS Debate. A response to common arguments used against the critics of the General Agreement on Trade in Services, London.*
- World Development Movement, 2002a: GATS: A Disservice to the Poor. The high costs and limited benefits for developing countries of the General Agreement on Trade in Services, London.*
- World Development Movement, 2002b: Trade in Services. MEP briefing, September 2002, zugänglich unter <http://www.wdm.org.uk/campaign/GATS.htm>.*
- World Development Movement, 2003: A preliminary analysis of the EU's leaked GATS requests to 109 WTO member states, Media briefing, 25.2.2003, zugänglich über <http://www.wdm.org.uk/campaign/resource.htm>.*

- WTO, 1991:* Services Sectoral Classification List. Note by the Secretariat, MTN.GNS/W/ 120, 10 July 1991.
- WTO, 1995:* Decision on Professional Services, adopted by the Council for Trade in Services on 1 March 1995, S/L/3, 4 April 1995.
- WTO, 1996:* The Relevance of the Disciplines of the Agreements on Technical Barriers to Trade (TBT) and on Import Licensing Procedures to Article VI.4 of the General Agreement on Trade in Services. Note by the Secretariat for the Working Party on Professional Services, S/WPPS/W/9, 11 September 1996.
- WTO, 1997:* Opening Markets in Financial Services and the Role of the GATS, Geneva, zugänglich über http://www.wto.org/english/tratop_e/serv_e/finance_e/finance_e.htm.
- WTO, 1998a:* Presence of Natural Persons (Mode 4), Background Note by the Secretariat to the Council for Trade in Services, S/C/W/75, 8 December 1998.
- WTO, 1998b:* Disciplines on Domestic Regulation in the Accountancy Sector, adopted by the Council for Trade in Services on 14 December 1998, S/L/64, 17 December 1998.
- WTO, 1998c:* WTO adopts disciplines on domestic regulation for the accountancy sector, Press/118, 14 December 1998, zugänglich unter http://www.wto.org/english/news_e/press98_e/pr118_e.htm.
- WTO, 1999a:* Recent Developments in Services Trade – Overview and Assessment. Background Note by the Secretariat to the Council for Trade in Services, S/C/W/94, 9 February 1999.
- WTO, 1999b:* Article VI:4 of the GATS: Disciplines on Domestic Regulation Applicable to All Services. Note by the Secretariat for the Council for Trade in Services, S/C/W/96, 1 March 1999.
- WTO, 1999c:* International Regulatory Initiatives in Services. Background Note by the Secretariat for the Council for Trade in Services, S/C/W/97, 1 March 1999.
- WTO, 1999d:* Structure of Commitments for Modes 1, 2 and 3. Background Note by the Secretariat to the Council for Trade in Services, S/C/W/99, 3 March 1999.
- WTO, 1999e:* Decision on Domestic Regulation, adopted by the Council for Trade in Services on 26 April 1999, S/L/70, 28 April 1999.
- WTO, 1999f:* The European Communities-Hungary Europe Agreement, Services; the European Communities-Poland Europe Agreement, Services; and the European Communities-Slovak Republic Europe Agreement, Services. Joint Communication from the Parties to the Committee on Regional Trade Agreements, Addendum, WT/REG50/1/Add.3, WT/REG51/Add.3, WT/REG52/2/Add.3, 19 May 1999.
- WTO, 1999g:* Application of the necessity test: issues for consideration, Informal note by the Secretariat for the Working Party on Domestic Regulation, Job No. 5929, 8 October 1999.

- WTO, 1999h*: WTO Secretariat, Trade in Services Division, An Introduction to the GATS, October 1999.
- WTO, 2000a*: Domestic Regulation: Necessity and Transparency. Informal Paper from the European Communities to the Working Party on Domestic Regulation, Job No. 1061, 24 February 2000.
- WTO, 2000b*: GATS Article VI:4: Possible Disciplines on Transparency in Domestic Regulation. Communication from the United States to the Working Party on Domestic Regulation, S/WPDR/W/4, 3 May 2000.
- WTO, 2000c*: Necessity and Transparency. Communication from Australia to the Working Party on Domestic Regulation, S/WPDR/W/8, 15 September 2000.
- WTO, 2000d*: The Necessity Test. Communication from the Republic of Korea to the Working Party on Domestic Regulation, S/WPDR/W/9, 28 September 2000.
- WTO, 2000e*: A Review of Statistics on Trade Flows in Services. Note by the Secretariat for the Council for Trade in Services, S/C/W/27/Add.1, 30 October 2000.
- WTO, 2000f*: Proposed Liberalisation of Movement of Professionals under General Agreement on Trade in Services (GATS). Communication from India to the Council for Trade in Services, Special Session, S/CSS/W/12, 24 November 2000.
- WTO, 2001a*: WTO, Trade in Services Secretariat, GATS: Fact and Fiction, Geneva, zugänglich unter http://www.wto.org/english/tratop_e/serv_e/gats_factfiction_e.htm.
- WTO, 2001b*: Assessment of Trade in Services: the Participation of Developing Countries. Communication from Argentina to the Council for Trade in Services, Special Session, S/CSS/W/44, 29 January 2001.
- WTO, 2001c*: Trading into the Future, 2nd edition, Geneva, March 2001.
- WTO, 2001d*: Guidelines for the Scheduling of Specific Commitments under the General Agreement on Trade in Services (GATS), adopted by the Council for Trade in Services on 23 March 2001, S/L/92, 28 March 2001.
- WTO, 2001e*: Guidelines and Procedures for the Negotiations on Trade in Services, adopted by the Special Session of the Council for Trade in Services on 28 March 2001, S/L/93, 29 March 2001.
- WTO, 2001f*: Market Access: Unfinished Market Access – Post Uruguay Round Inventory, Special Study No. 6, Geneva, April 2001.
- WTO, 2001g*: Domestic Regulation: Necessity and Transparency. Communication from the European Communities and their Member States to the Working Party on Domestic Regulation, S/WPDR/W/14, 1 May 2001.
- WTO, 2001h*: Transparency in Domestic Regulation. Communication from the United States to the Council for Trade in Services, Special Session, S/CSS/W/102, 13 July 2001.

- WTO, 2001i*: Assessment of Trade in Services. Compilation of Relevant Statements and Submissions. Background Note by the Secretariat to the Council for Trade in Services, Special Session, S/CSS/W/104, 28 September 2001.
- WTO, 2001j*: Assessment of Trade in Services. Communication from Cuba, Dominican Republic, Haïti, India, Kenya, Pakistan, Peru, Uganda, Venezuela and Zimbabwe to the Council for Trade in Services, Special Session, S/CSS/W/114, 9 October 2001.
- WTO, 2001k*: Economic Needs Test. Note by the Secretariat to the Council for Trade in Services, Special Session, S/CSS/W/118, 30 November 2001.
- WTO, 2001l*: WTO Secretariat (ed.), Guide to the GATS. An Overview of Issues for Further Liberalization of Trade in Services, London 2001.
- WTO, 2001m*: Informal Summary of Discussions on the Checklist of Issues for WPDR, Annex to the Report on the Meeting of the Working Party on Domestic Regulation held on 2 October 2001, S/WPDR/M/13.
- WTO, 2001n*: Initial Negotiating Proposal on Regulatory Transparency and Predictability. Communication from Canada to the Council for Trade in Services, S/CSS/W/47, 14 March 2001.
- WTO, 2002a*: GATT/WTO Dispute Settlement Practice relating to GATT Article XX, Paragraphs (b), (d) and (g). Note by the Secretariat for the Committee on Trade and Environment, WT/CTE/W/203, 8 March 2002.
- WTO, 2002b*: Symposium on assessment of trade in services, held on 14 and 15 March 2002, Dokumentation zugänglich unter http://www.wto.org/english/tratop_e/serv_e/symp_assessment_serv_march02_e.htm.
- WTO, 2002c*: Economic Needs Test. Communication from MERCOSUR to the Council for Trade in Services, Special Session, S/CSS/W/139, 20 March 2002.
- WTO, 2002d*: Movement of natural persons (mode 4) under the GATS. Joint WTO-World Bank Symposium, Geneva, 11-12 April 2002, Dokumentation zugänglich unter http://www.wto.org/english/tratop_e/serv_e/symp_mov_natur_perso_april02_e.htm.
- WTO, 2002e*: International Trade Statistics 2002, Geneva.
- WTO, 2002f*: Technical Aspects of Requests and Offers. Summary of presentation by the Secretariat, WTO Seminar on the GATS, 20 February 2002, zugänglich über http://www.wto.org/english/tratop_e/serv_e/s_negs_e.htm.
- WTO, 2002g*: The General Agreement on Trade in Services (GATS): Objectives, Coverage and Disciplines. Everything you wanted to know about the General Agreement on Trade in Services, but were afraid to ask ..., zugänglich unter http://www.wto.org/english/tratop_e/serv_e/gatsqa_e.htm.
- WTO, 2003a*: Examples of Measures to be Addressed by Disciplines under GATS Article VI:4. Informal Note by the Secretariat to the Working Party on Domestic Regulation, JOB(02)/20/Rev.5, 29 April 2003.

- WTO, 2003b*: Proposal for Disciplines on Licensing Procedures. Communication from the European Community and its Member States to the Working Party on Domestic Regulation, S/WPDR/W/25, 10 July 2003.
- WTO, 2003c*: Negotiations on Emergency Safeguard Measures. Report by the Chairperson of the Working Party on GATS Rules, S/WPGR/9, 14 March 2003.
- WTO, 2003d*: Negotiations on Subsidies. Report by the Chairperson of the Working Party on GATS Rules, S/WPGR/10, 30 June 2003.
- WTO, 2003e*: Negotiations on Government Procurement. Report by the Chairperson of the Working Party on GATS Rules, S/WPGR/11, 30 June 2003.
- WTO, 2003f*: Scope for Emergency Safeguard Measures (ESM) in the GATS. Communication from the European Communities and their Member States to the Working Party on GATS Rules, S/WPGR/W/41, 3 March 2003.
- WTO, 2003g*: Work Programmes, adopted by Working Party on GATS Rules on 22 July 2002, S/WPGR/7, 25 July 2002.
- WTO, 2003h*: Government Procurement of Services. Communication from the European Communities to the Working Party on GATS Rules, S/WPGR/W/42, 22 May 2003.
- Young, Allison M., 2000*: Where Next for Labor Mobility under GATS?, in: Sauvé, Pierre / Stern, Robert M. (eds.), GATS 2000. New Directions in Services Trade Liberalization, Washington, 184-210.
- Yu III, Vicente Paolo B., 2001*: Technical Comments on the WTO's "GATS – Fact and Fiction" Paper, zugänglich unter <http://www.gatswatch.org/docs/foei.html>.
- Zdouc, Werner, 2002*: Legal Problems Arising under the General Agreement on Trade in Services. Comparative Analysis of GATS and GATT, Dissertation St. Gallen, Bamberg.

Anhang 1

Klassifikation von Dienstleistungen (MTN.GNS/W/120)

Sektoren und Teilsektoren**	Entsprechende CPC*
1. Unternehmerische und berufsbezogene Dienstleistungen	Sektion B
A. (Frei-)berufliche Dienstleistungen	
a) Rechtsdienstleistungen	861
b) Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	862
c) Steuerbezogene Dienstleistungen	863
d) Architekturdienstleistungen	8671
e) Ingenieurdienstleistungen	8672
f) Integrierte Ingenieurdienstleistungen	8673
g) Städteplanung und Landschaftsarchitektur	8674
h) Human- und zahnmedizinische Dienstleistungen	9312
i) Veterinärmedizinische Dienstleistungen	932
j) Dienstleistungen von Hebammen, Krankenschwestern, Physiotherapeuten und paramedizinischem Personal	93191
k) <i>Andere</i>	
B. EDV-Dienstleistungen	
a) Beratungsdienste in Bezug auf die Installation von Computer-Hardware	841
b) Dienstleistungen bezüglich der Installation von Software	842
c) Datenverarbeitungs-Dienstleistungen	843
d) Datenbank-Dienstleistungen	844
e) <i>Andere</i>	845, 849
C. Forschung und Entwicklung (F & E)	
a) F & E in den Naturwissenschaften	851
b) F & E in den Sozial- und Humanwissenschaften	852
c) Interdisziplinäre F & E-Dienstleistungen	853

D.	Grundstücks- und Immobilien-Dienstleistungen	
a)	bezüglich Objekten in Eigentum oder Pacht	821
b)	auf einer Gebühren- oder Vertragsbasis	822
E.	Miet-/Leasing-Dienstleistungen ohne Personal	
a)	bezüglich Schiffen	83103
b)	bezüglich Flugzeugen	83104
c)	bezüglich anderer Transportmittel	83101, 83102
d)	bezüglich anderer Maschinen und Ausstattungsgegenstände	83106-83109
e)	<i>Andere</i>	832
F.	Andere gewerbliche Dienstleistungen	
a)	Werbung	871
b)	Marktforschung und öffentliche Meinungsumfragen	864
c)	Management-Beratungsdienste	865
d)	Hilfsdienste zur Management-Beratung	866
e)	Technische Tests und Analysen	8676
f)	Dienstleistungen bezüglich Landwirtschaft, Jagd und Forsten	881
g)	Dienstleistungen bezüglich Fischerei	882
h)	Dienstleistungen bezüglich Bergbau	883, 5115
i)	<i>Dienstleistungen bezüglich Fertigungsindustrie (ausgenommen 88442)</i>	884, 885
j)	<i>Dienstleistungen bezüglich Energieverteilung</i>	887
k)	Personalvermittlung und Leiharbeit	872
l)	Ermittlungs- und Sicherheitsdienstleistungen	873
m)	Verwandte wissenschaftliche und technische Beratungsdienste	8675
n)	Wartungs- und Reparaturdienstleistungen (unter Ausschluss von Seeschiffen, Flugzeugen und anderen Transportmitteln)	633, 8861-8866
o)	Gebäudereinigungsdienste	874
p)	Photographische Dienstleistungen	875
q)	Verpackungsdienstleistungen	876
r)	Drucken und Publizieren	88442
s)	Konferenz-Dienstleistungen	87909

t) Andere	8790
2. Kommunikationsdienstleistungen	
A. Postdienste	7511
B. Kurierdienste	7512
C. Telekommunikationsdienstleistungen	
a) Sprachtelefondienste	7521
b) Paketgebundene Datenübertragungsdienste	7523
c) Netzgebundene Datenübertragungsdienste	7523
d) Telex-Dienste	7523
e) Telegraphie-Dienste	7522
f) Fax-Dienste	7521, 7529
g) Privat gemietete Netzdienste	7522, 7523
h) E-Mail	7523
i) Voice Mail	7523
j) On-line-Informationen und Datenbankdienste	7523
k) Elektronischer Datenaustausch (EDI)	7523
l) Fortgeschrittene Fax-Mehrwertdienste	7523
m) Übersetzung von Codes und Protokollen	
n) On-Line-Informations- und/oder Datenverarbeitungsdienste	843
o) Andere	
D. <i>Audiovisuelle Dienstleistungen</i>	
a) <i>Produktion und Vertrieb von Filmen und Videos</i>	9611
b) <i>Dienstleistungen zur Vorführung von Filmen</i>	9612
c) <i>Dienstleistungen in Zusammenhang mit Radio- und Fernsehen</i>	9613
d) <i>Dienstleistungen zur Übertragungen von Radio- und Fernsehsendungen</i>	7524
e) <i>Tonaufnahme</i>	
f) <i>Andere</i>	
E. <i>Andere</i>	
3. Bau- und Montagedienstleistungen	
A. Allgemeine Bauausführung für Gebäude (Hochbau)	512
B. Allgemeine Bauausführung für Tiefbau	513

C.	Installations- und Montagearbeiten	514, 616
D.	Ausbauarbeiten	517
E.	Andere	511, 515, 518
4.	Vertriebsdienstleistungen	
A.	(Provisions-)Vertreter	621
B.	Großhandel	622
C.	Einzelhandel	631, 632, 6111, 6113, 6121
D.	Franchising	8929
E.	<i>Andere</i>	
5.	Bildungsdienstleistungen	
A.	Primarschulbildung	921
B.	Sekundarschulbildung	922
C.	Hochschulbildung	923
D.	Erwachsenenbildung	924
E.	<i>Andere Bildungsdienstleistungen</i>	929
6.	Umweltdienstleistungen	
A.	Abwasserbeseitigung, Kanalisation	9401
B.	Müllabfuhr	9402
C.	Sanitäre Einrichtungen und ähnliche Dienste	9403
D.	Andere	
7.	Finanzdienstleistungen	
A.	Versicherungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	812
a)	Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen	8121
b)	Andere Versicherungszweige	9129
c)	Rückversicherungen	81299
d)	Dienstleistungen zur Vermittlung von Versicherungen	8140
B.	Bank- und andere Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungen)	
a)	Annahme von Einzahlungen und anderen rückzahlbaren Einlagen im Publikumsverkehr	81115-81119
b)	Kredite aller Arten (einschließlich Konsumentenkrediten, Hypothekarkrediten, Factoring und Finanzierung von geschäftlichen Transaktionen)	8113

c) Finanzleasing	8112
d) Alle Zahlungs- und Geldübermittlungsdienstleistungen	81339
e) Sicherheiten und Verpflichtungen	81199
f) Anlagegeschäfte auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden an der Börse, über den Ladentisch oder auf folgende Weise	
– Geldmarktinstrumente,	81339
– Wechsel in Fremdwährungen,	81333
– Finanzderivate,	81339
– Wechselkursgeschäfte,	81339
– handelbare Sicherheiten,	81321
– andere handelbare Instrumente und Finanzwerte (einschließlich Goldbarren)	81339
g) Beteiligung an der Ausgabe aller Arten von Sicherheiten	8132
h) Finanzmaklerdienste	81339
i) Dienstleistungen für das Finanzmanagement (z. B. Management von Barbeständen und Portfolios, Investmentfonds, Pensionsfonds, etc.)	8119, 81323
j) Einigungs- und Klärungsdienstleistungen für Finanzanlagen	81319, 81339
k) Hilfsdienste für Finanzdienstleistungen	8131, 8133
l) Bereitstellung und Weitergabe von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten	8131

C. *Andere*

8. Medizinische und soziale Dienstleistungen (soweit nicht unter 1.A., h) – j) aufgelistet)

A. Krankenhausdienstleistungen	9311
B. Sonstige Gesundheitsdienstleistungen (andere als 93191)	9319
C. Soziale Dienstleistungen	933

D. *Andere*

9. Tourismus und Reisedienstleistungen

A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering)	641-643
B. Reiseagenturen und Reiseveranstalter	7471
C. Fremdenführer, Reisebegleitung	7472

D. *Andere*

10. Erholung, Kultur und Sport (mit der Ausnahme von audiovisuellen Dienstleistungen)

A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikgruppen und Zirkusunternehmen)	9619
B. Nachrichtenagenturen	962
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen	963
D. Sport und andere Erholungsdienstleistungen	964
E. <i>Andere</i>	

11. Transportdienstleistungen

A. Seeschiffahrtsdienste	
a) Transport von Personen	7211
b) Transport von Frachtgut	7212
c) <i>Verleih von Schiffen mit Besatzung</i>	7213
d) <i>Wartung und Reparatur von Schiffen</i>	8868
e) <i>Schleppdienste</i>	7214
f) <i>Hilfsdienstleistungen für den Seetransport</i>	745
B. <i>Binnenschiffahrtsdienste</i>	
a) <i>Transport von Personen</i>	7221
b) <i>Transport von Frachtgut</i>	7222
c) <i>Verleih von Schiffen mit Besatzung</i>	7223
d) <i>Wartung und Reparatur von Schiffen</i>	8868
e) <i>Schleppdienste</i>	7224
f) <i>Hilfsdienstleistungen für den Transport auf Binnenwasserstraßen</i>	745
C. Lufttransportdienste	
a) <i>Transport von Personen</i>	731
b) <i>Transport von Gütern</i>	732
c) <i>Verleih von Flugzeugen mit Besatzung</i>	734
d) <i>Wartung und Reparatur von Flugzeugen</i>	8868
e) <i>Hilfsdienstleistungen für den Lufttransport</i>	746
D. <i>Raumfahrt</i>	733
E. Schienenverkehrsdienste	
a) <i>Transport von Personen</i>	7111

b)	<i>Transport von Gütern</i>	7112
c)	<i>Schleppdienste</i>	7113
d)	Wartung und Reparatur der Ausstattung für den Transport per Eisenbahn	8868
e)	<i>Hilfsdienstleistungen für den Transport per Eisenbahn</i>	743
F.	Straßenverkehrsdienste	
a)	Transport von Personen	7121, 7122
b)	Transport von Gütern	7123
c)	<i>Verleih von Fahrzeugen für den geschäftlichen Verkehr inkl. Fahrer</i>	7124
d)	Wartung und Reparatur von Fahrzeugen, die für den Transport auf der Straße eingesetzt werden	6112, 8867
e)	Hilfsdienstleistungen für den Straßentransport	744
G.	Pipeline-Transport	
a)	<i>Transport von Öl</i>	7131
b)	<i>Transport anderer Güter</i>	7139
H.	Hilfsdienste für Transportdienstleistungen	
a)	<i>Dienstleistungen für die Handhabung von Frachtgut</i>	741
b)	Lagerdienste	742
c)	Speditionsdienstleistungen	748
d)	<i>Andere</i>	749
I.	Andere Transportdienste	
12.	Sonstige nicht aufgeführte Dienstleistungen	95, 97, 98, 99

* Central Product Classification

** Die Dienstleistungskategorien, für die die EG im April 2003 keine spezifischen Verpflichtungserklärungen abgegeben hat, sind durch Kursivschrift gekennzeichnet.

Anhang 2

Horizontale Verpflichtungsangebote der EG bezüglich des Marktzugangs, Angebot vom 29. April 2003

Modus 3:

alle MS: Dienstleistungen, die auf nationaler oder örtlicher Ebene als öffentliche Aufgaben betrachtet werden, können staatlichen Monopolen oder ausschließlichen Rechten Privater unterliegen (erklärende Fußnote: Öffentliche Aufgaben können in Sektoren wie z. B. verbundenen wissenschaftlichen und technischen Beratungsdiensten, Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen in den Sozial- und Geisteswissenschaften, technischen Prüf- und Analysediensten, Umweltdienstleistungen, Gesundheits- und Verkehrsdienstleistungen bestehen.).

Auf Niederlassungen ausländischer Unternehmen anwendbares Recht:

S: Ausländische Unternehmen, die keine rechtlich selbständige Unternehmenseinheit in S haben, sollen ihre kommerzielle Betätigung durch eine Niederlassung in S mit unabhängigem Management und eigener Rechnungslegung abwickeln. Das gilt nicht für Bauvorhaben, die kürzer als 1 Jahr dauern.

Rechtliche Einheiten:

FIN: Ausländer benötigen die Zustimmung der zuständigen Stelle, wenn sie Anteile bei großen Unternehmen (mehr als 1.000 Beschäftigte oder Jahresumsatz bzw. Bilanzsumme über 168 Mio. Euro) erwerben, die ihnen mehr als ein Drittel der Stimmrechte bringen. Eine Ablehnung ist nur bei Gefährdung wichtiger nationaler Interessen möglich.

FIN: Mindestens die Hälfte der ordentlichen und der stellvertretenden Mitglieder des Direktoriums müssen EG-Bürger mit Wohnsitz in der EG sein; Ausnahmen sind möglich.

Grundstückserwerb:

DK: Ausländische natürliche und juristische Personen unterliegen beim Grundstückserwerb Beschränkungen; das gilt auch für landwirtschaftlich genutzte Flächen.

GR: Für den Erwerb von Grundstücken in grenznahen Gebieten ist eine Erlaubnis des Verteidigungsministeriums erforderlich; diese wird bei Direktinvestitionen komplikationslos erteilt.

Investitionen:

- F: Der Erwerb von Unternehmensanteilen durch Ausländer in Höhe von mehr als einem Drittel des Kapitals bzw. der Stimmrechte oder von mindestens einem Fünftel bei öffentlich geförderten französischen Unternehmen unterliegt folgenden Bedingungen:
- Investitionen von weniger als 7,6 Mio. Euro in französische Unternehmen, deren Jahresumsatz 76 Mio. Euro nicht übersteigt, sind, abgesehen von einer vorherigen Notifikation, frei.
 - Für andere Investitionen gilt die Zustimmung nach einer Frist von einem Monat als stillschweigend erteilt, wenn der Wirtschaftsminister nicht ausnahmsweise von seinem Ablehnungsrecht Gebrauch gemacht hat.
- F, P: Die Beteiligung von Ausländern an neu privatisierten Unternehmen kann durch die Regierung von Fall zu Fall eingeschränkt werden. Für Investitionen in bestimmten Betätigungsbereichen wird eine spezielle Erlaubnis benötigt, wenn der Direktor keine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis hat.
- E: Investitionen in Spanien durch ausländische Regierungen und ausländische öffentliche Einrichtungen in direkter Form oder durch von ihnen kontrollierte Unternehmen benötigen eine vorherige Zustimmung durch die spanische Regierung.
- I: Neu privatisierten Unternehmen können ausschließliche Rechte verliehen werden; dazu gehört auch die Einschränkung von Stimmrechten. Für einen Zeitraum von fünf Jahren ist die Zustimmung des Finanzministeriums beim Erwerb großer Anteile von Unternehmen in den Bereichen Verteidigung, Transportdienstleistungen, Telekommunikation und Energie erforderlich.

Modus 4:

- Alle MS: Alle anderen Erfordernisse der gemeinschaftlichen und mitgliedstaatlichen Gesetze und Vorschriften bezüglich Einreise, Aufenthalt, Arbeitsbedingungen und sozialer Sicherheit bleiben anwendbar, einschließlich der Vorschriften über Mindestlöhne und kollektive Lohnvereinbarungen.
- A: Die Verpflichtung gilt nicht, wenn die grenzüberschreitende Personenbewegung bezweckt oder bewirkt, Einfluss auf Auseinandersetzungen oder Verhandlungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern bzw. Arbeitgeberverbänden zu nehmen.

F: Der geschäftsführende Direktor einer industriellen, kommerziellen oder künstlerischen Aktivität benötigt eine spezielle Erlaubnis, falls er nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist.

I: Der Zugang zu einer industriellen, kommerziellen oder künstlerischen Beschäftigung setzt eine Aufenthalts- und eine Arbeitserlaubnis voraus.

(i) **Innerbetrieblich versetzte Beschäftigte in Auslandsniederlassungen (intra-corporate transferees – ICT):**

Alle MS: Der Zugang ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die betreffende natürliche Person muss bei einer juristischen Person, die gewerbliche Zwecke verfolgt und im Territorium eines WTO-Mitglieds angesiedelt ist, beschäftigt sein und zumindest im letzten Jahr vor der Entsendung dort gearbeitet haben oder Partner gewesen sein.
- Die natürliche Person wird im Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienstleistung in einem MS der EG entsandt.
- Die Entsendung erfolgt zu einer Niederlassung des beschäftigenden Unternehmens. Die aufnehmende Betriebseinheit erbringt auf dem Territorium eines MS der EG gleiche Dienstleistungen.
- Die natürliche Person muss einer der folgenden Kategorien angehören:
 - a) **Manager:** Personen, die bei einer juristischen Person in einer leitenden Stellung arbeiten, vornehmlich solche, die für das Management einer Niederlassung verantwortlich sind, unmittelbar der Direktion oder dem Aufsichtsrat unterstehen oder eine vergleichbare Position innehaben, z. B.
 - Leitung einer Niederlassung oder Abteilung einer Niederlassung,
 - Überwachung und Kontrolle der Arbeit anderen Leitungspersonals,
 - Vollmacht, Personal anzustellen und zu entlassen oder dafür Empfehlungen auszusprechen.
 - b) **Spezialisten:** Personen, die in einer juristischen Person arbeiten und ungewöhnliche Kenntnisse besitzen, die für die Dienstleistungen, die Forschung, die Technik oder das Management des Unternehmens wichtig sind; dabei wird auch ein hohes Niveau der formellen Qualifikation (z. B. Universitätsabschluss) berücksichtigt.

- c) **Graduierte Trainees:** Personen mit einem Universitätsabschluss, die zur Weiterentwicklung der Karriere oder zur Ausbildung in Geschäftstechniken oder -methoden entsandt werden. Das aufnehmende Unternehmen in der EG muss ein Trainingsprogramm anbieten und nachweisen, dass der Aufenthalt der Ausbildung dient.

E: Das Ausbildungsprogramm muss in fachlichem Zusammenhang mit dem erworbenen Universitätsabschluss stehen.

- Eine Prüfung des wirtschaftlichen Bedarfs erfolgt nicht.
- Die Aufenthaltsdauer beträgt maximal drei Jahre in den Fällen a) und b), zwölf Monate im Fall c).

(ii) Geschäftsreisende (business visitors – BV):

Alle MS: Die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt ist in folgenden Fällen ohne Nachweis eines wirtschaftlichen Bedarfs für einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Jahres erlaubt:

- a) Personen, die nicht in einem MS der EG wohnen und die als Vertreter eines Dienstleistungsanbieters vorübergehend zum Zwecke des Abschlusses von Verträgen über eine Dienstleistung einreisen, diese aber nicht selbst erbringen
- b) Personen, die in einer leitenden Stellung im Sinne von (i) a) bei einer juristischen Person arbeiten und in einem MS der EG für die kommerzielle Präsenz eines Dienstleistungsanbieters eines WTO-Mitglieds verantwortlich sind, vorausgesetzt
 - sie bieten nicht selbst Dienstleistungen an und
 - das repräsentierte Unternehmen hat seinen Hauptgeschäftssitz im Territorium eines WTO-Mitglieds außerhalb der EG und hat weder einen Vertreter noch ein Büro oder eine Niederlassung in diesem MS der EG.

S: – Die betreffende Person muss bei dem Dienstleistungsanbieter mindestens ein Jahr lang unmittelbar vor dem beantragten Aufenthalt beschäftigt gewesen sein.

(iii) Vertraglich gebundene Dienstleistungserbringer (contractual service suppliers – CSS):

a) Beschäftigte juristischer Personen (employees of juridical persons – EJP)

Alle MS: Der Zugang ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Eine natürliche Person ist für einen vorübergehenden Zeitraum bei einer juristischen Person beschäftigt, die keine kommerzielle Präsenz in einem MS der EG hat.
- Die juristische Person hat mit einem Abnehmer in dem betreffenden MS einen Vertrag zur Erstellung einer Dienstleistung innerhalb eines Zeitraums von weniger als zwölf Monaten abgeschlossen. Dies ist aufgrund eines offenen Ausschreibungsverfahrens oder in einem anderen Verfahren geschehen, das die Ordnungsgemäßheit des Vertrages garantiert, wenn die Vorschriften des entsprechenden MS ein solches Verfahren vorsehen.
- Der Dienstleistungsvertrag muss mit den Gesetzen, Vorschriften und Anforderungen der EG und des MS übereinstimmen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll.
- Die den Zugang begehrende natürliche Person muss bei dem Dienstleistungsanbieter mindestens ein Jahr lang unmittelbar vor dem beantragten Aufenthalt beschäftigt gewesen sein.
- Die Dauer des vorübergehenden Aufenthaltes in dem betreffenden MS ist auf einen kumulierten Zeitraum von nicht länger als einem halben Jahr (L: 25 Wochen) in einem Jahr oder auf die Dauer des Vertrages begrenzt, wenn letztere kürzer ist.
- Die natürliche Person muss besitzen:
 - a) einen Universitätsabschluss oder eine technische Qualifikation mit einem vergleichbaren Anforderungsniveau,
 - b) eine Berufsqualifikation, sofern dies für die Ausübung einer Aktivität vor-ausgesetzt wird, entsprechend den Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen der EG oder des MS, in dem die Dienstleistung erbracht wird, und
 - c) eine wenigstens dreijährige Berufserfahrung in dem einschlägigen Sektor.
- Die Erlaubnis gilt nur für die Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrages ist; sie berechtigt nicht dazu, die in dem betreffenden MS geltende Berufsbezeichnung zu führen.
- Die Anzahl der Personen darf nicht größer sein, als zur Erfüllung des Dienstleistungsauftrages erforderlich ist; maßgeblich sind die Gesetze, Vorschriften und Anforderungen der EG und des betreffenden MS, in dem die Dienstleistung erbracht wird.

- Der Dienstleistungsvertrag muss sich auf eine der nachfolgend angegebenen Aktivitäten beziehen und den zusätzlichen sektor-spezifischen Anforderungen des betreffenden MS genügen:
 - Rechtsberatungsdienste,
 - Wirtschaftsprüfungs- und Buchhaltungsdienste,
 - Steuerberatungsdienste (keine Bindungen für DK, E, F, FIN, GR, I, IRL, P),
 - Dienstleistungen in den Gebieten Architektur, Stadt- und Landschaftsplanung,
 - Ingenieur- und integrierte Ingenieurdienstleistungen,
 - Computer- und verwandte Dienstleistungen,
 - Forschung und Entwicklung (keine Bindungen für A, B, D, DK, E, FIN, GR, I, IRL, NL, P, S, UK),
 - Werbung,
 - Managementberatungsdienste,
 - Technische Tests und Analysen,
 - darauf bezogene wissenschaftliche und technische Beratungsdienste,
 - Wartung und Reparatur von Geräten,
 - Übersetzungsdienste,
 - Baudienstleistungen (keine Bindungen für A, B, D, DK, E, FIN, GR, I, IRL, L, P, S, UK),
 - Bodenuntersuchungsdienste (keine Bindungen für A, E, FIN, GR, I, IRL, L, P),
 - Dienstleistungen im Bildungssektor (keine Bindungen für A, B, D, DK, E, FIN, GR, I, IRL, NL, P, S, UK),
 - Umweltdienste,
 - Reiseagenturen und Reisebetreuungsdienste (keine Bindungen für E, F, GR, L, NL, P, UK),
 - Unterhaltungsdienstleistungen (keine Bindungen für B, D, DK, E, FIN, GR, I, IRL, L, NL, P, S, UK),
 - Dienstleistungen in Zusammenhang mit dem Verkauf von Geräten oder der Erteilung von Patenten (keine Bindungen für A, B, D, DK, E, FIN, GR, I, IRL, L, NL, P, S, UK).

- Die Verpflichtungen sind mit zahlenmäßigen Höchstgrenzen verknüpft; Einzelheiten müssen noch festgelegt werden. – Nicht anwendbar für DK, I, NL, S und UK (ausgenommen Computer- und verwandte Dienstleistungen in UK).

b) Freiberuflich Tätige (independent professionals – IP)

Alle MS: Der Zugang ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Eine natürliche Person ist freiberuflich mit der Erbringung einer Dienstleistung auf dem Territorium eines WTO-Mitglieds außerhalb der EG befasst.
- Sie hat von einem Dienstleistungsempfänger in einem MS der EG einen Auftrag zur Erbringung einer Dienstleistung erhalten, dessen Erfüllung nicht länger als zwölf Monate beansprucht. Dies ist aufgrund eines offenen Ausschreibungsverfahrens oder in einem anderen Verfahren geschehen, das die Ordnungsgemäßheit des Vertrages garantiert, wenn die Vorschriften des entsprechenden MS ein solches Verfahren vorsehen.
- Der Dienstleistungsvertrag muss mit den Gesetzen, Vorschriften und Anforderungen der EG und des MS übereinstimmen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll.
- Die Dauer des vorübergehenden Aufenthaltes in dem betreffenden MS ist auf einen kumulierten Zeitraum von nicht länger als einem halben Jahr (L: 25 Wochen) in einem Jahr oder auf die Dauer des Vertrages begrenzt, wenn letztere kürzer ist.
- Die natürliche Person muss besitzen:
 - a) einen Universitätsabschluss oder eine technische Qualifikation mit einem vergleichbaren Anforderungsniveau,
 - b) eine Berufsqualifikation, sofern dies für die Ausübung einer Aktivität vorausgesetzt wird, entsprechend den Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen der EG oder des MS, in dem die Dienstleistung erbracht wird, und
 - c) eine wenigstens sechsjährige Berufserfahrung in dem einschlägigen Sektor.
- Die Erlaubnis gilt nur für die Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrages ist; sie berechtigt nicht dazu, die in dem betreffenden MS geltende Berufsbezeichnung zu führen.
- Der Dienstleistungsvertrag muss sich auf eine der nachfolgend angegebenen Aktivitäten beziehen:

- Dienstleistungen in den Gebieten Architektur, Stadt- und Landschaftsplanung,
 - Ingenieur- und integrierte Ingenieurdienstleistungen,
 - Computer- und verwandte Dienstleistungen,
 - Managementberatungsdienste,
 - Übersetzungsdienste.
- Die Verpflichtungen sind mit zahlenmäßigen Höchstgrenzen verknüpft; Einzelheiten müssen noch festgelegt werden. – Nicht anwendbar für DK, I, NL, S und UK (ausgenommen Computer- und verwandte Dienstleistungen in UK).

Anhang 3

Horizontale Verpflichtungsangebote der EG bezüglich der Inländerbehandlung, Angebot vom 29. April 2003

Modus 3:

Alle MS: Die Behandlung der Niederlassungen von Unternehmen aus Drittstaaten, die in Übereinstimmung mit den Gesetzen eines MS der EG gegründet worden sind und die ihr registriertes Büro, ihre Hauptverwaltung oder ihren Hauptgeschäftssitz innerhalb der EG haben, wird nicht auf Zweigniederlassungen und Agenturen erstreckt, die von einem Unternehmen eines Drittstaates in einem MS errichtet werden. Jedoch hindert dies einen MS der EG nicht daran, diese Behandlung auf Zweigstellen und Agenturen zu erstrecken, die ein Unternehmen eines Drittstaates in einem anderen MS errichtet hat, bezüglich deren Tätigkeiten auf dem Territorium des erstgenannten MS, es sei denn, eine solche Erstreckung ist durch das Gemeinschaftsrecht ausdrücklich verboten. Eine weniger günstige Behandlung können Zweigstellen (von Unternehmen aus Drittstaaten) erfahren, die in Übereinstimmung mit dem Recht eines MS der EG errichtet worden sind und die nur ein registriertes Büro im Territorium der EG haben, solange nicht nachgewiesen wird, dass sie eine effektive und kontinuierliche Verknüpfung mit der Wirtschaft eines MS der EG haben.

Gründung einer rechtlichen Einheit:

S: Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss ein Gründungsmitglied in S wohnen oder eine schwedische rechtliche Einheit sein. Entsprechende Anforderungen gelten für die Gründung aller anderen Typen rechtlicher Einheiten.
Der geschäftsführende Direktor und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes / der Geschäftsführung müssen ihren Wohnsitz in S haben.

Auf Niederlassungen ausländischer Unternehmen anwendbares Recht:

S: Der geschäftsführende Direktor einer Niederlassung muss seinen Wohnsitz in S haben.

S: Ausländische oder schwedische Bürger ohne Wohnsitz in S, die sich in S kommerziell betätigen wollen, müssen der zuständigen lokalen Behörde eine sie vertretende ortsansässige Person benennen und registrieren lassen.

Rechtliche Einheiten:

- FIN: Ein Ausländer, der sich als privater Unternehmer oder als Partner in einer finnischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewerblich betätigen will, benötigt eine Geschäftserlaubnis und muss sich ständig in der EG aufhalten. Ein ausländisches Unternehmen, das sich in S durch Gründung einer Zweigniederlassung gewerblich betätigen will, benötigt eine Geschäftserlaubnis.
- FIN: Ein ausländisches Unternehmen und eine Privatperson, die keine finnische Staatsbürgerschaft hat, benötigen eine Erlaubnis, um sich an der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu beteiligen.

Grundstückserwerb:

- A: Grundstücksgeschäfte ausländischer natürlicher und juristischer Personen bedürfen einer Erlaubnis der zuständigen Landesbehörde, die überprüft, ob wichtige wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Interessen berührt sind.
- FIN: Der Erwerb von Grundstücken auf den Åland-Inseln durch natürliche Personen, die nicht die regionale Åland-Bürgerschaft besitzen, und durch juristische Personen erfordert eine Zustimmung der zuständigen Behörde.
- FIN: Die Erbringung von Dienstleistungen auf den Åland-Inseln durch natürliche Personen, die nicht die regionale Åland-Bürgerschaft besitzen, und durch juristische Personen erfordert eine Zustimmung der zuständigen Behörde.
- I: Der Erwerb von Grundstücken durch ausländische natürliche und juristische Personen unterliegt der Bedingung der Gegenseitigkeit.
- IRL: Einheimische und ausländische Unternehmen und ausländische Bürger benötigen für den Erwerb von Grundstücken das Einverständnis der Land-Kommission. Dient der Landerwerb nicht landwirtschaftlichen, sondern industriellen Zwecken, wird zusätzlich ein Zertifikat des Ministeriums für Unternehmen und Arbeit benötigt. Diese Vorschriften gelten nicht für den Erwerb von Grundstücken in Städten.

Investitionen:

- A: Zweigstellen ausländischer Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung benötigen eine Erlaubnis des für den jeweiligen Geschäftszweig zuständigen Bundesministeriums.

Beihilfen:

Alle MS: Die Gewährung von Beihilfen der EG oder der MS der EG kann auf juristische Personen beschränkt werden, die in einem MS oder in einem bestimmten Territorium eines MS angesiedelt sind. Keine Bindung für Beihilfen im Bereich der Forschung und Entwicklung. Die Erbringung einer Dienstleistung oder ihre Unterstützung mittels einer Beihilfe im öffentlichen Sektor verstoßen nicht gegen diese Verpflichtung.

Alle MS außer A, FIN und S: keine Bindungen für Zweigstellen, die Unternehmen aus Drittstaaten in einem MS errichtet haben.

Modus 4:

Alle MS außer A: Beihilfen an natürlichen Personen können auf Angehörige eines MS der EG beschränkt werden.
keine Bindung für A

Alle MS: EG-Richtlinien über die Anerkennung von Diplomen gelten nicht für die Angehörigen von Drittstaaten.
Das Recht, eine regulierte berufliche Dienstleistung in einem MS erbringen zu dürfen, gewährt nicht ein entsprechendes Recht in einem anderen MS.

Alle MS außer FIN: keine Bindungen für Maßnahmen bezüglich der in der Spalte zum Marktzugang genannten Personenkategorien, aber
FIN: unbeschränkt für die beim Marktzugang angeführten Personenkategorien

(i) Innerbetrieblich versetzte Beschäftigte in Auslandsniederlassungen (intra-corporate transferees – ICT):

A: Geschäftsführende Direktoren von Zweigstellen und juristischen Personen müssen ihren Wohnsitz in A haben; natürliche Personen, die in einer Zweigstelle oder einer juristischen Person für die Einhaltung des österreichischen Handelsrechts verantwortlich sind, müssen ihren Wohnsitz in Österreich haben.

Anhang 4

Sektorspezifische Verpflichtungsangebote der EG bezüglich des Marktzugangs, Angebot vom 29. April 2003

1. Unternehmerische und berufsbezogene Dienstleistungen

A. (Frei-)berufliche Dienstleistungen

a) Rechtsdienstleistungen

1, 2, 3, 4: ungebunden für juristische Dienstleistungen in Verbindung mit der Wahrnehmung öffentlicher Funktionen

1, 2, 3, 4: A, B, E, FIN, GR: Zulassung zur Anwaltschaft hängt von nationalen Bedingungen ab
B, F: für die Anwaltszulassung zu bestimmten höheren Gerichten gelten Quoten und Nationalitätserfordernisse

3: A, D, F: besondere Zulassungsvoraussetzungen
B, DK, GR, I, IRL, P, UK: besondere Vorschriften für zulässige Gesellschaftsformen
S: Kooperation nur mit anderen Anwälten möglich

4: ICT, BV und CSS-EJP: keine Bindungen außer d. horizontalen und den oben genannten, aber:
A: auf Wunsch eines Mandanten kann ein Anwalt für spezifische Dienste vorübergehend in A tätig werden
L: ungebunden für Rechtsberatungsdienste bezüglich luxemburgischem und EG-Recht
S: Kooperation nur mit anderen Anwälten möglich
zusätzliche Voraussetzungen in A, L und S
CSS-IP: ungebunden

b) Rechnungslegung

1: F, I: ungebunden

- 2: keine
- 3: D, F: bestimmte Gesellschaftsformen erforderlich bzw. ausgeschlossen
A: nur Minderheitsbeteiligung bis zu 25 % möglich
I: nur natürliche Personen zugelassen
P: Niederlassung erforderlich
- 4: ICT, BV und CSS-EJP: keine Bindungen außer d. horizontalen, aber:
F: Nicht-EG-Angehörige benötigen eine Ministererlaubnis
A: auf Wunsch eines Mandanten können Rechnungsprüfer für spezifische Dienste vorübergehend in A tätig werden
A: CSS-EJP: Mitgliedschaft im heimischen Berufsverband erforderlich
D: CSS-EJP: ungebunden für Tätigkeiten, die Wirtschaftsprüfern vorbehalten sind
CSS-IP: ungebunden

b) Wirtschaftsprüfung

- 1: ungebunden außer für A und S
- 2: keine
- 3: B, D, F, IRL, P: bestimmte Gesellschaftsformen vorgeschrieben bzw. ausgeschlossen
FIN: mindestens einer der Gesellschafter muss finnischer Staatsbürger mit Wohnsitz in FIN sein
I: nur natürliche Personen zugelassen
S: bestimmte Tätigkeiten sind Personen mit schwedischem Examen vorbehalten
A: nur Minderheitsbeteiligung bis zu 25 % möglich

- 4: ICT, BV und CSS-EJP: keine Bindungen außer d. horizontalen, aber:
A: auf Wunsch eines Mandanten können Rechnungsprüfer für spezifische Dienste vorübergehend in A tätig werden
DK, E, FIN, GR, I: Erfordernis der Staatsangehörigkeit
S: bestimmte Tätigkeiten sind Personen mit schwedischem Examen vorbehalten
CSS-IP: ungebunden
- b) Buchhaltung
- 1: F, FIN, GR, I: ungebunden
- 2: FIN: ungebunden
- 3: FIN: ungebunden
F: nur bestimmte Gesellschaftsformen zulässig
I: nur natürliche Personen zugelassen
A: nur Minderheitsbeteiligung bis zu 25 % möglich
- 4: ICT, BV und CSS-EJP: keine Bindungen außer d. horizontalen, aber:
FIN: ungebunden
A: auf Wunsch eines Mandanten können Buchhalter für spezifische Dienste vorübergehend in A tätig werden
F: Nicht-EG-Angehörige benötigen eine Ministererlaubnis
CSS-IP: ungebunden
- c) Steuerbezogene Dienstleistungen
- alle MS außer FIN und S: Ausschluss der Vertretung vor Gericht
- 1: F: ungebunden für den Entwurf rechtlicher Texte
- 2: keine
- 3: F: nur bestimmte Gesellschaftsformen zulässig
I: nur natürliche Personen zugelassen

- A: auf Wunsch eines Mandanten kann ein Steuerberater für spezifische Dienste vorübergehend in A tätig werden
- 4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen, aber:
 A: auf Wunsch eines Mandanten kann ein Steuerberater für spezifische Dienste vorübergehend in A tätig werden
 F: Ausschluss rechtsberatender Tätigkeiten
 CSS-EJP: ungebunden außer für A, B, D, I, NL, S und UK, aber:
 A: Mitgliedschaft im heimischen Berufsverband erforderlich
 D: ungebunden außer für Beratungen in ausländischem Steuerrecht
 CSS-IP: ungebunden
- d) Architekturdienstleistungen
- 1: B, GR, I, P: ungebunden
- 2: keine
- 3: E, I, P: nur natürliche Personen zugelassen
 F: nur bestimmte Gesellschaftsformen zugelassen
- 4: ICT, BV und CSS: keine Bindungen außer den horizontalen
 A: CSS: ungebunden für reine Planungsdienste
 FIN: CSS: Nachweis von Spezialkenntnissen erforderlich
- e) Ingenieurdienstleistungen
- 1: GR, I, P: ungebunden
- 2: keine
- 3: E, I, P: nur natürliche Personen zugelassen
- 4: ICT, BV und CSS: keine Bindungen außer den horizontalen, aber:
 A: CSS: ungebunden mit Ausnahme reiner Planungsdienste

- FIN: CSS: natürliche Personen müssen spezifische Kenntnisse nachweisen
- f) Integrierte Ingenieurdienstleistungen
- 1: GR, I, P: keine Bindungen
 - 2: keine
 - 3: E, I, P: nur natürliche Personen zugelassen
 - 4: ICT, BV und CSS: keine Bindungen außer den horizontalen, aber:
A: CSS: ungebunden mit Ausnahme reiner Planungsdienste
FIN: CSS: natürliche Personen müssen spezifische Kenntnisse nachweisen
- g) Städteplanung und Landschaftsarchitektur
- 1: B, GR, I, P: ungebunden
 - 2: keine
 - 3: I, P: nur natürliche Personen zugelassen
 - 4: ICT, BV und CSS: keine Bindungen außer den horizontalen, aber:
A: CSS: ungebunden mit Ausnahme reiner Planungsdienste
FIN: CSS: natürliche Personen müssen spezifische Kenntnisse nachweisen
- h) Human- und zahnmedizinische Dienstleistungen
- 1: ungebunden für alle MS außer für S; dort keine
 - 2: FIN: ungebunden
 - 3: FIN: ungebunden
E, D, I, IRL, P: nur natürliche Personen zugelassen
A: Bindung nur für Psychologen und Psychotherapeuten;
Hebammen: nur natürliche Personen zugelassen

D: Prüfung des wirtschaftlichen Bedarfs für Ärzte und Zahnärzte, die für Krankenkassen zugelassen sind, Hauptkriterien: örtlicher Bedarf und Bevölkerung

S: Prüfung des wirtschaftlichen Bedarfs, um über die Anzahl der Praxen zu entscheiden, die durch öffentliche Mittel unterstützt werden

UK: Zulassung von Ärzten zum Nationalen Gesundheitsdienst unterliegt einer Personalplanung

F: nur bestimmte Gesellschaftsformen zugelassen

4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen, aber: zusätzliche Voraussetzungen in A, D, DK, F, FIN und P

A: Bindung nur für Psychologen und Psychotherapeuten, besondere Bedingungen für Hebammen

DK: Zulassung zu bestimmten Tätigkeiten höchstens für 18 Monate

P: Nationalitätserfordernis

F: Nationalitätserfordernis, aber Zugang im Rahmen jährlich festgelegter Quoten möglich

D: Nationalitätserfordernis für Ärzte und Zahnärzte, Ausnahmen wegen Interesses der öffentlichen Gesundheit, Nullquote für Hebammen

CSS: ungebunden

i) Veterinärmedizinische Dienstleistungen

1: für alle MS außer FIN, L, S und UK: ungebunden
FIN, L, S: keine

UK: keine Bindung außer für bestimmte Labor- und Hilfsdienste

2: keine

- j) Dienstleistungen von Hebammen, Krankenschwestern, Physiotherapeuten und paramedizinischem Personal
- 3: A: ungebunden
D, DK, E, I, IRL, P, UK: nur natürliche Personen zugelassen
F: nur bestimmte Gesellschaftsformen zugelassen
S: Bedarfsprüfung, um über die Anzahl der privaten Praxen zu entscheiden, die mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden
 - 4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen, aber:
D, F, GR, P: Nationalitätserfordernis
A: ungebunden
CSS: ungebunden
 - 1: ungebunden für alle MS bis auf S und UK; dort keine
 - 2: keine
 - 3: E, I, P: nur natürliche Personen zugelassen
A: Krankenschwestern: nur natürliche Personen zugelassen
F: nur bestimmte Gesellschaftsformen zugelassen
S: Bedarfsprüfung, um über die Anzahl der privaten Praxen zu entscheiden, die mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden
 - 4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen, aber:
A: natürliche Personen können eine Praxis eröffnen, wenn sie vorher bereits drei Jahre eine Praxis geführt haben
DK: Zulassung zu bestimmten Tätigkeiten für höchstens 18 Monate
I: Prüfung des wirtschaftlichen Bedarfs, Kriterium: regionale Unterversorgung

		P: Nationalitätserfordernis CSS: ungebunden
k)	Apothekarische Dienstleistungen	1: ungebunden 2: A, FIN, S: ungebunden 3: A, FIN, S: ungebunden D, DK, E, GR, I, L, NL, P: nur natürliche Personen zugelassen B, DK, E, F, GR, I, L, P: Monopol von Apothekern zur Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln B, D, DK, E, F, I, IRL, P: Prüfung des wirtschaftlichen Bedarfs, Hauptkriterien: Bevölkerung und Versorgungsdichte F: nur bestimmte Gesellschaftsformen zugelassen 4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen, aber: A, FIN, S: keinerlei Bindungen D, DK, GR: Nationalitätserfordernis F: Nationalitätserfordernis, aber im Rahmen festgelegter Quoten ist ein Zugang für Drittstaatsangehörige möglich CSS: keine Bindungen
B.	EDV-Dienstleistungen	1, 2, 3: keine 4: ICT, BV und CSS: keine Bindungen außer den horizontalen
C.	Forschung und Entwicklung (F & E)	
a)	F & E in den Naturwissenschaften	1, 2, 3: ungebunden für alle MS außer für A; dort keine 4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen, ausgenommen A, dort keine CSS-EJP: ungebunden außer für F, Voraussetzungen: Beschäftigungsvertrag in einer Forschungseinrichtung, erneuerbare Ar-

beitserlaubnis für neun Monate, Prüfung des wirtschaftlichen Bedarfs erforderlich, Steuer der Forschungseinrichtung an das Einwanderungsamt
CSS-IP: ungebunden

b) F & E in den Sozial- und Humanwissenschaften

1, 2: keine

3: I, P: nur natürliche Personen als Psychologen

4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen
CSS-EJP: ungebunden außer für F und L, Voraussetzungen für F: Beschäftigungsvertrag in einer Forschungseinrichtung, erneuerbare Arbeitserlaubnis für neun Monate, Prüfung des wirtschaftlichen Bedarfs erforderlich, Steuer der Forschungseinrichtung an das Einwanderungsamt
CSS-IP: ungebunden

c) Interdisziplinäre F & E-Dienstleistungen

1, 2, 3: ungebunden für alle MS außer für A; dort unbeschränkt

4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen, ausgenommen A, dort keine
CSS-EJP: ungebunden außer für F, Voraussetzungen: Beschäftigungsvertrag in einer Forschungseinrichtung, erneuerbare Arbeitserlaubnis für neun Monate, Prüfung des wirtschaftlichen Bedarfs erforderlich, Steuer der Forschungseinrichtung an das Einwanderungsamt
CSS-IP: ungebunden

D. Grundstücks- und Immobilien-Dienstleistungen

1: IRL: ungebunden

2: keine

- | | | |
|---|-------|--|
| | 3: | E: Zugang nur für natürliche Personen und bestimmte Gesellschaftsformen |
| | 4: | ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen
CSS: ungebunden |
| E. Miet-/Leasing-Dienstleistungen ohne Personal | | |
| a) bezüglich Schiffen | 1, 2: | D: ungebunden
F: vorherige Notifikation für das Chartern aller Schiffe erforderlich |
| | 3: | F: vorherige Notifikation für das Chartern aller Schiffe erforderlich
S: Nachweis eines dominierenden schwedischen Einflusses im Falle ausländischer Erwerbswünsche erforderlich, um Ausflagen zu ermöglichen |
| | 4: | ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen
CSS: ungebunden |
| b) bezüglich Flugzeugen | 1: | keine |
| | 2: | alle MS außer FIN und S: Registrierung in einem MS erforderlich, für kurzfristige Überlassungen und unter besonderen Umständen Ausnahmen möglich |
| | 3: | alle MS: Registrierung im Luftfahrtregister eines MS, Eigentümer des Flugzeugs muss Kriterien bezüglich Nationalität (natürliche Personen) bzw. bei juristischen Personen bezüglich Kapitalausstattung und Kontrolle (inkl. Nationalität des Direktors) erfüllen |

	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
c) bezüglich anderer Transportmittel	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
d) bezüglich anderer Maschinen und Ausstattungsgegenstände	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
F. Andere gewerbliche Dienstleistungen		
a) Werbung	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT, BV und CSS-EJP: keine Bindungen außer d. horizontalen CSS-IP: ungebunden
b) Marktforschung und öffentliche Meinungsumfragen	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
c), d) Management-Beratungsdienste	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT, BV und CSS: keine Bindungen außer den horizontalen
e) Technische Tests und Analysen	1:	I: ungebunden für Biologen und Chemiker S: ungebunden
	2:	S: ungebunden

- | | | |
|--|----------|--|
| | 3: | E: Zugang zu chemischen Analysen nur für natürliche Personen
I, P: Zugang zu biologischen und chemischen Analysen nur für natürliche Personen |
| | 4: | ICT, BV und CSS-EJP: keine Bindungen außer d. horizontalen,
S: ungebunden für CSS-EJP;
A: kommerzielle Präsenz erforderlich
CSS-IP: ungebunden |
| f) Dienstleistungen bezüglich Landwirtschaft, Jagd und Forsten | 1: | I: ungebunden für Tätigkeiten, die Agronomen vorbehalten sind |
| | 2: | keine |
| | 3: | E: bei Agronomen und Forstingenieuren ist der Zugang auf natürliche Personen beschränkt
I, P: bei Agronomen ist der Zugang auf natürliche Personen beschränkt |
| | 4: | ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen, aber:
A: kommerzielle Präsenz erforderlich
I: Nationalitätserfordernis
CSS: ungebunden |
| g) Dienstleistungen bezüglich Fischerei | 1, 2, 3: | keine |
| | 4: | ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen, aber:
A: kommerzielle Präsenz erforderlich
CSS: ungebunden |
| h) Dienstleistungen bezüglich Bergbau | 1, 2: | keine |
| | 3: | Beschränkung auf natürliche Personen in E und P |

- 4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen, aber:
A: kommerzielle Präsenz erforderlich
CSS: ungebunden
- k) Personalvermittlung und Leiharbeit:
- Suche von Führungspersonal
 - 1: A, D, E, FIN, IRL, P, S: ungebunden
 - 2: A, FIN: ungebunden
 - 3: A, D, FIN, P: ungebunden
E: staatliches Monopol
 - 4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen,
A, FIN: keinerlei Bindungen
CSS: ungebunden
 - Personalvermittlung
 - 1: ungebunden
 - 2: A, FIN: ungebunden
 - 3: A, FIN, P: ungebunden
D: besondere behördliche Erlaubnis erforderlich (abhängig von
der Situation und der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt)
B, E, F, I: staatliche Monopole
 - 4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen,
A, FIN: keinerlei Bindungen
CSS: ungebunden
 - Vermittlung von Büropersonal
 - 1: A, D, F, FIN, I, IRL, NL, P, S: ungebunden
 - 2: A, FIN: ungebunden
 - 3: A, D, FIN, P: ungebunden
I: staatliches Monopol

- | | | |
|-----------------------|----------|--|
| | 4: | ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen,
A, FIN: keinerlei Bindungen
CSS: ungebunden |
| l) Ermittlungsdienste | 1, 2, 3: | ungebunden für alle MS außer für A und S; dort keine |
| | 4: | ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen,
S: keinerlei Bindung;
A: kommerzielle Präsenz erforderlich |
| l) Sicherheitsdienste | 1: | B, E, F, I, P: ungebunden
FIN: Niederlassungserfordernis |
| | 2: | keine |
| | 3: | E: bestimmte Gesellschaftsformen und ministerielle Erlaubnis
erforderlich
DK: ungebunden für Flughafenüberwachungsdienste, Be-
schränkung auf dänische juristische Personen, Ministererlaub-
nis erforderlich
FIN: behördliche Erlaubnis für kommerzielle Präsenz erforder-
lich |
| | 4: | ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen, aber:
A: kommerzielle Präsenz erforderlich
B, F: Nationalitätserfordernis für Managementpersonal
DK: ungebunden für Flughafenüberwachungsdienste, Nationa-
litätserfordernis für Managementpersonal
E, P: Nationalitätserfordernis für spezialisiertes Personal
I: Nationalitätserfordernis für bestimmte Tätigkeiten
CSS: ungebunden |

- m) Verwandte wissenschaftliche u. technische Beratungsdienste
- 1: alle MS außer A, FIN, S: ungebunden für Explorationsdienste
- 2: keine
- 3: E: Zugang zu bestimmten Berufen nur für natürliche Personen
F: nur bestimmte Gesellschaftsformen zulässig
I: Zugang zu bestimmten Berufen nur für natürliche Personen;
Exklusivrechte für bestimmte Erkundungsaktivitäten
- 4: ICT, BV und CSS-EJP: keine Bindungen außer d. horizontalen, aber:
A: kommerzielle Präsenz erforderlich
D: Nationalitätserfordernis für öffentlich zugelassene Erkundungen
F: bestimmte Tätigkeiten sind Spezialisten mit einer bestimmten EG-Qualifikation vorbehalten
FIN: CSS: natürliche Personen müssen Spezialkenntnisse nachweisen
CSS-IP: ungebunden
- n) Wartungs- und Reparaturdienstleistungen (unter Ausschluss von Seeschiffen, Flugzeugen und anderen Transportmitteln)
- 1, 2, 3: keine
- 4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen
CSS-EIP: ungebunden, abgesehen von best. Ausnahmen
CSS-IP: ungebunden
- o) Gebäudereinigungsdienste
- 1: ungebunden*
- 2, 3: keine

	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
p) Photographische Dienstleistungen	1:	ungebunden für alle MS außer für Luftaufnahmen, ausgenommen A und S, dort keine
	2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
q) Verpackungsdienstleistungen	1:	ungebunden für alle MS außer für A, dort keine
	2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
r) Drucken und Publizieren	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
s) Konferenz-Dienstleistungen	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
t) Andere:		
– Übersetzungsdienste	1, 2, 3	keine
	4:	ICT, BV und CSS: keine Bindungen außer den horizontalen
– Raumausstattungsdienste	1, 2, 3:	FIN: ungebunden
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen, aber: A: kommerzielle Präsenz erforderlich

		FIN: ungebunden CSS: ungebunden
– Modedienstleistungen	1, 2, 3:	ungebunden für alle MS außer für A, dort keine
	4	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen, aber: A: kommerzielle Präsenz erforderlich CSS: ungebunden

2. Kommunikationsdienstleistungen

A./B. Post- und Kurierdienste	1, 2, 3:	Lizenzsysteme in den Teilsektoren, für die eine Universal- dienstverpflichtung gilt
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
C. Telekommunikationsdienstleistungen (unter Ausschluss des Rundfunks und anderer zu übermittelnder Inhalte)		
a) Sprachtelefondienste	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
b) Paketgebundene Datenübertragungsdienste	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
c) Netzgebundene Datenübertragungsdienste	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
d) Telex-Dienste	1, 2, 3:	keine

	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
e) Telegraphie-Dienste	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
f) Fax-Dienste	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
g) Privat gemietete Netzdienste	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
h) E-Mail	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
i) Voice Mail	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
j) On-line-Informationen und Datenbankdienste	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
k) Elektronischer Datenaustausch (EDI)	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden

l)	Fortgeschrittene Fax-Mehrwertdienste	1, 2, 3:	keine
		4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
m)	Übersetzung von Codes und Protokollen	1, 2, 3:	keine
		4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
o)	Andere: Mobil- und Personalkommunikationsdienste	1, 2, 3:	keine
		4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
3.	Bau- und Montagedienstleistungen	1:	ausgenommen A, S und FIN, ungebunden für alle MS mit der Ausnahme von zwei Teilsektoren S: keinerlei Bindungen A: ungebunden außer in einem unbeschränkten Teilsektor FIN: keine
		2, 3:	keine
		4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS-EJP: ungebunden außer für F und NL F: ungebunden außer für den vorübergehenden Aufenthalt von Technikern unter folgenden Voraussetzungen: Techniker ist bei einer juristischen Person in einem anderen MS angestellt und hält sich bei deren kommerzieller Präsenz in F auf, Arbeitserlaubnis für höchstens sechs Monate, Nachweis des Einverständnisses mit dem Transfer, Prüfung des wirt- schaftlichen Bedarfs (Hauptkriterium: Bewertung der relevan- ten Arbeitsmarktsituation), Zahlung einer Steuer an die Ein-

wanderungsbehörde für einen bestimmten Teilsektor ungebunden außer für B,

CSS-EJP für einen bestimmten Teilsektor: ungebunden außer für D, DK, S und UK

UK: Prüfung des wirtschaftlichen Bedarfs (Hauptkriterium: Bewertung der relevanten Arbeitsmarktsituation)

CSS-IP: ungebunden

4. Vertriebsdienstleistungen

(in allen MS außer A, FIN und S ausgeschlossen: Vertrieb von Waffen, Chemikalien, Explosivstoffen und wertvollen Metallen; in A ausgeschlossen Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen, leicht entzündbaren Artikeln, Sprengstoff, Schusswaffen, Munition, militärischen Gütern, Tabak und Tabakerzeugnissen, pharmazeutischen Produkten, medizinischen und chirurgischen Geräten, Giftstoffen und bestimmten Stoffen und Geräten, die für den medizinischen Gebrauch bestimmt sind; in FIN und S ausgeschlossen: Vertrieb von Waffen, alkoholischen Getränken und pharmazeutischen Produkten)

A. (Provisions-)Vertreter

1: F: ungebunden für Vertreter, die in Märkten von nationalem Interesse arbeiten

2, 3: keine

4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen, aber:
F: Nationalitätserfordernis für 20 Märkte von nationalem Interesse
CSS: ungebunden

B. Großhandel

1: E, I, P: staatliches Monopol für Tabak
F: ungebunden für Apotheken

2: keine

3: E, F, I, P: staatliches Monopol für Tabak
F: Prüfung des wirtschaftlichen Bedarfs bei Apotheken (Haupt-

- kriterien: Bevölkerung und Versorgungsdichte durch die bestehenden Apotheken)
- 4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen, aber:
F: Nationalitätserfordernis für Apotheken
CSS: ungebunden
- C. Einzelhandel
- 1: abgesehen von elektronischen Bestellungen ungebunden in allen MS außer A, FIN und S, dort keine
- 2: keine
- 3: B, DK, F, I, P: Prüfung des wirtschaftlichen Bedarfs (Hauptkriterien: Bevölkerungsdichte, Anzahl der bestehenden Läden, Einfluss auf den Verkehr und die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze)
S: Prüfung des wirtschaftlichen Bedarfs für den Verkauf bestimmter Kategorien von Artikeln (Hauptkriterium: Einfluss auf die bestehenden Läden in der fraglichen Region)
E, F, I: staatliches Monopol für Tabak
IRL: ungebunden für den Handel mit alkoholischen Getränken
- 4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen, aber:
F: Nationalitätserfordernis für den Vertrieb von Tabak
CSS: ungebunden
- D. Franchising
- 1, 2, 3: keine
- 4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen
CSS: ungebunden

5. Bildungsdienstleistungen
(nur privat finanzierte)

A. Primarschulbildung

- 1: FIN, S: ungebunden
F: Nationalitätserfordernis, Ausnahmegenehmigungen für
Drittstaatsangehörige möglich
- 2, 3: FIN, S: ungebunden
- 4: ICT, BV: keine Bindungen außer den horizontalen, aber:
FIN, S: ungebunden
F: Nationalitätserfordernis, Ausnahmegenehmigungen für
Drittstaatsangehörige möglich
GR: Nationalitätserfordernis für Lehrer
I: Nationalitätserfordernis im Falle der Erteilung staatlich aner-
kannter Diplome
CSS: ungebunden

B. Sekundarschulbildung

- 1: FIN, S: ungebunden
F: Nationalitätserfordernis, Ausnahmegenehmigungen für
Drittstaatsangehörige möglich
- 2, 3: FIN, S: ungebunden
- 4: ICT, BV: keine Bindungen außer den horizontalen, aber:
FIN, S: ungebunden
F: Nationalitätserfordernis, Ausnahmegenehmigungen für
Drittstaatsangehörige möglich
GR: Nationalitätserfordernis für Lehrer
I: Nationalitätserfordernis im Falle der Erteilung staatlich aner-
kannter Diplome
CSS: ungebunden

C. Hochschulbildung

- 1: FIN, S: ungebunden
F: Nationalitätserfordernis, Ausnahmegenehmigungen für Drittstaatsangehörige möglich
- 2: FIN, S: ungebunden
- 3: A, FIN, S: ungebunden
E, I: Bedarfsprüfung für die Eröffnung privater Universitäten, die staatlich anerkannte Diplome verleihen; Parlament ist einzuschalten
GR: ungebunden für Bildungseinrichtungen, die staatlich anerkannte Diplome verleihen
- 4: ICT, BV: keine Bindungen außer den horizontalen, aber:
A, FIN, S: ungebunden
DK: Nationalitätserfordernis für Professoren besondere Voraussetzungen in DK, F und I
F: Nationalitätserfordernis, Ausnahmegenehmigungen für Drittstaatsangehörige möglich
I: Nationalitätserfordernis im Falle der Erteilung staatlich anerkannter Diplome
CSS-EJP: ungebunden außer für F und L
F: ungebunden außer für den vorübergehenden Aufenthalt von Professoren unter folgenden Voraussetzungen:
Professor hat einen Beschäftigungsvertrag mit einer Universität oder einer vergleichbaren Einrichtung, erneuerbare Arbeitserlaubnis für höchstens neun Monate, Prüfung des wirtschaftlichen Bedarfs, wenn die Ernennung nicht direkt durch den zuständigen Minister erfolgt, Zahlung einer Steuer an die Ein-

		wanderungsbehörde CSS-IP: ungebunden
D. Erwachsenenbildung	1, 2, 3:	F, S: ungebunden
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen, F, S: keinerlei Bindungen CSS: ungebunden
6. Umweltdienstleistungen		S: Ausschluss jeglicher öffentlichen Dienstleistungen, gleichgültig, ob sie durch Gemeinden oder staatliche Stellen oder in deren Auftrag erfolgen
A. Bereitstellung von Wasser für den menschlichen Gebrauch, Abwasserbehandlung:		
– Abwasserbeseitigung, Kanalisation	1:	ungebunden*
	2, 3:	keine
	4:	ICT, BV und CSS-EJP: keine Bindungen außer d. horizontalen CSS-IP: ungebunden
B. Management fester Abfälle:		
– Müllabfuhr	1:	ungebunden*
	2, 3:	keine
	4:	ICT, BV und CSS-EJP: keine Bindungen außer d. horizontalen CSS-IP: ungebunden
– Sanitäre Einrichtungen und ähnliche Dienste	1:	ungebunden*
	2, 3:	keine

	4:	ICT, BV und CSS-EJP: keine Bindungen außer d. horizontalen CSS-IP: ungebunden
C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas	1:	ungebunden für alle MS außer für FIN, dort keine
	2:	keine
	3:	S: Regierungsmonopol für die Abgaskontrolle bei Pkw und Lkw, Dienste dürfen nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung angeboten werden
	4:	ICT, BV und CSS-EJP: keine Bindungen außer d. horizontalen CSS-IP: ungebunden
D. Reinigung und Aufbereitung von Böden und Gewässern	1:	ungebunden für alle MS außer für FIN, dort keine
	2, 3:	keine
	4:	ICT, BV und CSS-EJP: keine Bindungen außer d. horizontalen CSS-IP: ungebunden
E. Reduzierung von Lärm und Vibrationen	1:	ungebunden für alle MS außer für FIN, dort keine
	2, 3:	keine
	4:	ICT, BV und CSS-EJP: keine Bindungen außer d. horizontalen CSS-IP: ungebunden
F. Schutz der Biodiversität und der Landschaft	1:	keine für Hilfsdienste in allen MS, FIN: keine
	2, 3:	keine
	4:	ICT, BV und CSS-EJP: keine Bindungen außer d. horizontalen CSS-IP: ungebunden

- G. Andere Umweltdienstleistungen
- 1: keine für Hilfsdienste in allen MS, FIN: keine
 - 2, 3: keine
 - 4: ICT, BV und CSS-EJP: keine Bindungen außer d. horizontalen CSS-IP: ungebunden

7. Finanzdienstleistungen

Institutionen zur Erbringung von Finanzdienstleistungen, die in einem MS der EG angesiedelt sind, müssen bestimmte Rechtsformerfordernisse erfüllen. Im Unterschied zu ausländischen Niederlassungen benötigen Einrichtungen, die durch ein in einem Drittstaat angesiedeltes Unternehmen direkt in einem MS errichtet werden, eine ausdrückliche Zulassung zur Betätigung im Territorium eines MS und müssen bestimmte Anforderungen hinsichtlich Kapitalausstattung, Insolvenzschutz, Berichts- und Publizitätspflichten erfüllen.

- A. Versicherungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen
- 1: E, I: ungebunden bezüglich Versicherungsmathematikern
FIN: bestimmte Geschäfte dürfen nur von Unternehmen abgewickelt werden, die ihren Hauptsitz in der EG oder einen Sitz in FIN haben; Angebot von Vermittlungsdiensten für Versicherungen erfordert einen permanenten Geschäftssitz in der EG
S: Direktversicherungen dürfen ausschließlich durch in S zugelassene Unternehmen angeboten werden, vorausgesetzt, dass der ausländische Anbieter und das schwedische Versicherungsunternehmen eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen haben
 - 1, 2: A, D, DK: Haftpflichtversicherungen für Luftfahrtunternehmen sind Niederlassungen in der EG und Unternehmen in den genannten Staaten vorbehalten

A: Werbeaktivitäten und Zwischengeschäfte für Niederlassungen von Unternehmen aus Drittstaaten (ausgenommen Rückversicherung) beschränkt

DK: Versicherungen für dänische Staatsangehörige oder dänisches Eigentum ist Versicherern vorbehalten, die nach dänischem Recht oder durch dänische Behörden lizenziert sind

D: falls ein ausländisches Versicherungsunternehmen einen Sitz in D hat, ist der Abschluss von Versicherungen für internationale Transporte in D nur durch das Unternehmen mit Sitz in D möglich

F: Versicherungen für bodengebundene Transporte sind Unternehmen vorbehalten, die in der EG angesiedelt sind

I: Abschluss von Versicherungen für bestimmte Transporte ist Unternehmen vorbehalten, die in der EG angesiedelt sind

P: Versicherungen für Luft- und Seetransporte sind Unternehmen vorbehalten, die in der EG angesiedelt sind

3: A: Lizenz für Zweigniederlassungen wird nur erteilt, wenn die ausländischen Versicherer bestimmte Rechtsformerfordernisse erfüllen

E: vor Gründung einer Zweigniederlassung muss das Versicherungsunternehmen im Heimatland mindestens fünf Jahre in denselben Sparten tätig gewesen sein

E, GR: Niederlassungsrecht umfasst nur das Recht, nachgeordnete Agenturen und Zweigstellen zu gründen

FIN: Mindestpräsenz der Geschäftsführung in der EG; ausländische Versicherer können keine Lizenzen für die gesetzliche Rentenversicherung erhalten

I: Versicherungsmathematische Aktivitäten sind natürlichen

Personen vorbehalten; Genehmigung von Niederlassungen ist von der Evaluation durch die Aufsichtsbehörde abhängig

P: Gründung einer Zweigniederlassung in P erfordert den Nachweis einschlägiger Aktivitäten im Umfang von mindestens fünf Jahren

S: Versicherungsvermittler, die nicht in S zugelassen sind, können eine kommerzielle Präsenz nur in Form einer Zweigstelle errichten

- 4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen, aber:
GR: die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands muss die Staatsangehörigkeit von MS der EG besitzen
CSS: ungebunden

B. Bank- und andere Finanzdienstleistungen
(ausgenommen Versicherungen)

- 1: B: Geschäftssitz in B erforderlich, um Investment-Beratungsdienste anzubieten
I: ungebunden für Finanzhändler
IRL: Angebot von Investment-Beratungsdiensten setzt Zulassung in IRL voraus, dies erfordert einen Sitz in IRL oder eine Zulassung in einem anderen MS der EG
- 2: keine
- 3: alle MS: zur Durchführung bestimmter Geschäfte ist die Gründung eines spezifischen Management-Unternehmens nötig; für Investmentgeschäfte ist ein registrierter Geschäftssitz in der EG erforderlich; zusätzlich:
FIN: mindestens die Hälfte der im Management verantwortlichen Personen muss ihren ständigen Wohnsitz in der EG haben; Vermittler für bestimmte Geschäfte müssen ihren Wohn-

sitz in der EG haben

GR: zur Gründung und Betätigung einer Zweigniederlassung muss eine Mindestkapitalmenge nach GR importiert werden und dort zur Sicherung verbleiben

I: zum Abschluss von Haustürgeschäften müssen Personen mit Wohnsitz in einem MS der EG eingesetzt werden; bestimmte Aktivitäten sind dem offiziellen Clearingsystem vorbehalten; alle Distanzgeschäfte sind Personen vorbehalten, die für Investmentgeschäfte in I zugelassen sind; Finanzgeschäfte außerhalb des gemeinschaftlich harmonisierten Bereichs sind in I zugelassenen Unternehmen vorbehalten; bestimmte Finanzgeschäfte im harmonisierten Bereich sind Unternehmen mit Sitz in I oder in einem MS der EG vorbehalten

IRL: bestimmte Erfordernisse zur Börsenzulassung

P: Management von Pensionsfonds ist Unternehmen vorbehalten, die speziell dazu in P zugelassen sind, sowie Versicherungsunternehmen mit Sitz in P und mit der Befugnis, Lebensversicherungen anzubieten

- 4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen, aber:
F: Nationalitätserfordernis bezüglich des Vorstandschefs und von zwei Dritteln des Vorstands und des Aufsichtsrates
GR: zwei benannte verantwortliche Personen müssen ihren Wohnsitz in GR haben
CSS: ungebunden

8. Medizinische und soziale Dienstleistungen

A. Krankenhausdienstleistungen

1: ungebunden

2: FIN, S: ungebunden

- 3: FIN, S: ungebunden
A: Begrenzung der Bettenzahl entsprechend den im Nationalen Gesundheitsplan festgestellten Bedarf (Kriterien: Bevölkerungsdichte, bestehende Einrichtungen, Verkehrsinfrastruktur, Entfernungen)
B: Begrenzung der Bettenzahl und medizinischer Einrichtungen nach Maßgabe des Gesundheitsplans (Kriterien für die Bedarfsprüfung: Bevölkerung, Altersverteilung, Todesrate, geographische Erfordernisse)
E: vorherige Genehmigung durch die "Comunidades Autónomas" nach Prüfung des wirtschaftlichen Bedarfs (Kriterien: Bevölkerung, bestehende Einrichtungen in der Region)
F, I, L: Begrenzung der Bettenzahl gemäß am Bedarf ausgerichteter Gesundheitspläne
F, I, L, P: Begrenzung der Ausstattung mit medizinischen Einrichtungen gemäß am Bedarf ausgerichteter Gesundheitspläne
I: private Gesundheitsdienste bedürfen einer Genehmigung durch die lokalen Gesundheitsbehörden, Orientierung an der Bevölkerungszahl
NL: Begrenzung der Bettenzahl gemäß eines Gesundheitsplans, Orientierung an der Bevölkerungszahl
- 4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen, aber:
FIN, S: ungebunden
F: Zugang zum Management setzt vorherige Zulassung und Prüfung der Qualifikation voraus
GR: Nationalitätserfordernis für öffentliche Krankenhäuser
CSS: ungebunden

- B. Sonstige Gesundheitsdienstleistungen
- 1: ungebunden
 - 2, 3: ungebunden für alle MS außer für A, dort keine
 - 4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen
CSS: ungebunden
- C. Soziale Dienstleistungen
(alle MS außer A: nur Rehabilitations-,
Pflege- und Altenheime)
- 1: ungebunden
 - 2: FIN, S: ungebunden
 - 3: FIN, S: ungebunden
F: Zulassung nach Prüfung der lokalen Bedürfnisse durch die
zuständigen Stellen
 - 4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen, aber:
FIN, S: ungebunden
A: kommerzielle Präsenz erforderlich
F: Zugang zum Management setzt vorherige Zulassung und
Prüfung der Qualifikation voraus
CSS: ungebunden

9. Tourismus und Reisedienstleistungen

- A. Hotels und Restaurants
(einschließlich Cartering)
- 1: außer für Cartering ungebunden für alle MS, ausgenommen
A und FIN,
FIN: keine; A: ungebunden
 - 2: keine

- | | | |
|---|-------|---|
| | 3: | E, GR, I, P: Zulassung kann verweigert werden, um Gebiete von besonderem historischen und künstlerischem Interesse zu schützen
I: Prüfung des wirtschaftlichen Bedarfs bezüglich Bars, Cafes und Restaurants (Hauptkriterien: bestehende Einrichtungen, Bevölkerungsdichte, geographische Verteilung, Einfluss auf die Verkehrsbedingungen und die Schaffung von Arbeitsplätzen) |
| | 4: | ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen
CSS: ungebunden |
| B. Reiseagenturen und Reiseveranstalter | 1, 2: | keine |
| | 3: | B: Unternehmen aus Drittstaaten benötigen einen ständigen Sitz in B
FIN: Lizenz der nationalen Verbraucherbehörde erforderlich
P: Gründung eines Unternehmens mit dauerhafter Präsenz in P erforderlich |
| | 4: | ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen, aber:
FIN: Lizenz der nationalen Verbraucherbehörde erforderlich
GR: Beschränkung auf zwei Personen pro Reisebüro
CSS-EJP: ungebunden außer für A, B, D, DK, FIN, I, IRL und S; Bindungen sind auf Begleiter von Reisegruppen mit höchstens 10 Personen beschränkt
CSS-IP: ungebunden |
| C. Fremdenführer, Reisebegleitung | 1: | I: ungebunden |
| | 2, 3: | keine |
| | 4: | ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen, aber:
E, I: Berufsausübung ist auf die lokalen Organisationen der |

Reiseführer beschränkt
E, F, GR, P: Nationalitätserfordernis
CSS: ungebunden

10. Erholung, Kultur und Sport

(mit der Ausnahme von audiovisuellen Dienstleistungen)

A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikgruppen und Zirkusunternehmen)

- 1: ungebunden für alle MS bis auf A und S, dort keine
- 2, 3: FIN: ungebunden
- 4: keine Bindungen außer den horizontalen, aber:
FIN: ungebunden
F: Zugang zu Managementfunktionen erfordert behördliche Zulassung, Nationalitätserfordernis bei einer Zulassung für mehr als zwei Jahre
I: Prüfung des wirtschaftlichen Bedarfs
CSS-EJP: keine Bindungen außer für A und F, aber:
A: Zugang ist für Personen reserviert, die sich hauptsächlich auf künstlerische Aktivitäten konzentrieren und damit den größten Teil ihres Einkommens erlangen
F: Künstler hat einen Beschäftigungsvertrag mit einem Unternehmen der Unterhaltungsbranche, die Arbeitserlaubnis übersteigt nicht neun Monate, Prüfung des wirtschaftlichen Bedarfs (Hauptkriterium: Bewertung der relevanten Arbeitsmarktsituation)
CSS-IP: ungebunden

B. Zeitungen und Nachrichtenagenturen	1, 2:	keine
	3:	F: ausländische Beteiligung an Unternehmen, die Publikationen in französischer Sprache vorlegen, darf 20 % an Kapital und Stimmrechten nicht überschreiten; ungebunden bezüglich Presseagenturen P: bestimmte Anforderungen an das Kapital
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen	1, 2, 3:	ungebunden für alle MS bis auf A, dort keine
	4:	ICT und BV: ungebunden außer für A, dort gelten die horizontalen Bindungen CSS: ungebunden
D. Sport und andere Erholungsdienstleistungen	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden

11. Transportdienstleistungen

A. Seeschifffahrtsdienste

a), b) Transport von Personen und Frachtgut	1, 2:	keine
	3:	ungebunden für die Niederlassung eines registrierten Unternehmens zum Betreiben einer Flotte unter der Flagge des Staates der Niederlassung keine hinsichtlich anderer Formen der kommerziellen Präsenz zum Angebot internationaler Seetransportdienste

		4:	ungebunden für die Schiffsbesatzungen, besondere Voraussetzungen für die Kernbesatzung ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
c)	Verleih von Schiffen mit Besatzung	1, 2:	A, D, S: ungebunden F: vorherige Notifizierung beim Chartern aller Schiffe nötig
		3:	A, S: ungebunden F: vorherige Notifizierung beim Chartern aller Schiffe nötig
		4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen; A, S: ungebunden CSS: ungebunden
f)	Hilfsdienstleistungen für den Seetransport		
	– Handhabung des Frachtgutes	1:	ungebunden*
		2:	keine
		3:	keine, außer in D: Hafenmonopol Bremens GR: öffentliches Monopol bezüglich Häfen I: Prüfung des wirtschaftlichen Bedarfs
		4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
	– Lagerung	1:	ungebunden*
		2, 3:	keine
		4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden

– Klärung der Zollformalitäten	1:	ungebunden*
	2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen, aber: GR: Nationalitätserfordernis I: behördliche Erlaubnis erforderlich S: Zulassung erforderlich CSS: ungebunden
– Containerstationen und Depotdienste	1:	ungebunden*
	2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
– Marineagentur	1, 2:	keine
	3:	keine, abgesehen vom Hafenmonopol Bremens
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
– Weitergabe des Frachtgutes	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen, aber: I: behördliche Erlaubnis erforderlich S: Zulassung zur Löschung von Schiffen erforderlich CSS: ungebunden
C. Lufttransportdienste		
d) Wartung und Reparatur von Flugzeugen	1:	ungebunden für alle MS bis auf A, dort keine
	2, 3:	keine

	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
e) Hilfsdienstleistungen für den Lufttransport		
– Verkauf und Marketing	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
– Computerreservierungssysteme	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
– Bodendienste	1:	ungebunden
	2:	keine
	3:	keine, außer den mit der Größe von Flughäfen verknüpften Beschränkungen
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
– Management von Flughäfen	1, 2:	ungebunden
	3:	ungebunden für alle MS bis auf I, I: bestimmte Gesellschaftsformen erforderlich, Beschränkung der ausländischen Beteiligung auf höchstens 49 % des Kapitals und der Stimmrechte, italienische öffentliche Stellen müssen ein Mindestanteil von 20 % halten
	4:	ungebunden
E. Schienenverkehrsdienste		

d) **Wartung und Reparatur der Ausstattung für den Transport per Eisenbahn**

- 1: ungebunden*
- 2: A: ungebunden
- 3: A: ungebunden
S: Betreiber dürfen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse ihre eigenen Umschlaggeräte einsetzen und warten
- 4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen;
A: ungebunden
CSS: ungebunden

F. **Straßenverkehrsdienste**

a) **Transport von Personen**

- 1: ungebunden
- 2: A: ungebunden
- 3: alle MS außer FIN und S: besondere Kabotage-Bestimmungen,
A: ungebunden
E: Prüfung des wirtschaftlichen Bedarfs vor Ort
S: Zulassung zum Überlandtransport erforderlich, maßgeblich: finanzielle und technische Ausstattung, Erfahrung für Taxis in allen MS außer in S: Prüfung des wirtschaftlichen Bedarfs, zusätzliche Voraussetzungen in DK (Zugang nur für natürliche Personen, Niederlassung vor Ort) und I (Zulassung nur für natürliche Personen); für Limousinendienste besondere Voraussetzungen:
DK: Zugang nur für natürl. Personen, Niederlassung vor Ort
FIN: Zulassung erforderlich, im Ausland zugelassene Fahrzeuge nicht erlaubt
I: Zugang nur für natürliche Personen, Prüfung des wirtschaft-

lichen Bedarfs

P: Prüfung des wirtschaftlichen Bedarfs für Überlandbusdienste
besondere Voraussetzungen:

E, I, IRL: Prüfung des wirtschaftlichen Bedarfs (Hauptkriterien: bestehende Einrichtungen und benötigte Routen)

FIN: Zulassung erforderlich, im Ausland zugelassene Fahrzeuge nicht erlaubt

DK: Zulassung nach Maßgabe der speziellen Kenntnisse, Erfahrungen und finanzieller Basis des Diensteanbieters, Wohnsitz des Verantwortlichen vor Ort

P: Zulassung erforderlich

F: ungebunden

4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen,
A: ungebunden

zusätzliche Voraussetzungen in DK (Wohnsitz des Verantwortlichen vor Ort) und P (Nationalitätserfordernis für spezialisiertes Personal)

CSS: ungebunden

b) Transport von Gütern

1: ungebunden

2: A: ungebunden

3: außer in FIN in allen MS ungebunden für Transporte in MS durch Spediteure außerhalb der betreffenden MS,
A, E: ungebunden

FIN: Zulassung erforderlich, im Ausland zugelassene Fahrzeuge nicht erlaubt

I: Prüfung des lokalen wirtschaftlichen Bedarfs

			S: Zulassung zum Überlandtransport erforderlich, maßgeblich: finanzielle und technische Ausstattung, Erfahrung
		4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen, A: ungebunden CSS: ungebunden
c)	Verleih von Fahrzeugen für den geschäftlichen Verkehr incl. Fahrer	1, 2, 3:	A, S: ungebunden
		4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen; A, S: ungebunden CSS: ungebunden
d)	Wartung und Reparatur von Fahrzeugen, die für den Transport auf der Straße eingesetzt werden	1:	keine in allen MS außer FIN und S, dort ungebunden
		2:	keine
		3:	S: Betreiber dürfen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse ihre eigenen Umschlaggeräte einsetzen und warten
		4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
H.	Hilfsdienste für Transportdienstleistungen		
b)	Lagerdienste	1:	ungebunden*
		2, 3:	keine
		4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen, S: ungebunden CSS: ungebunden
c)	Speditionsdienstleistungen	1, 2, 3	keine

	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen, S: ungebunden CSS: ungebunden
d) Inspektionen vor Verschiffung	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen, A, S: ungebunden CSS: ungebunden
I. Andere Transportdienste: Bereitstellung von Dienstleistungen im kombinierten Verkehr	1:	ungebunden für alle MS außer für FIN, dort keine
	2:	A, S: ungebunden
	3:	keine, abgesehen von Kapazitätsengpässen A, S: ungebunden
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen, A, S: ungebunden CSS: ungebunden
12. Sonstige nicht aufgeführte Dienstleistungen		
– Friseurdienstleistungen	1:	ungebunden*
	2, 3:	ungebunden für alle MS außer für A, dort keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS außer A CSS: ungebunden
– Kosmetische Behandlung, Hand- und Fußpflegedienste	1:	ungebunden*
	2, 3:	ungebunden für alle MS außer für A, dort keine

- 4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS außer A
CSS: ungebunden
- Andere Dienste zur Schönheitsbehandlung 1: ungebunden*
- 2, 3: ungebunden für alle MS außer für A, dort keine
- 4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS außer A
CSS: ungebunden
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anmeldung von Patenten 1, 2, 3: ungebunden
- 4: ICT und BV: ungebunden
CSS: ungebunden außer für F, dort gelten zahlreiche zusätzliche Voraussetzungen: der Techniker ist bei einer juristischen Person auf dem Territorium eines anderen MS beschäftigt, diese unterhält eine kommerzielle Präsenz in F, der Techniker übt wichtige Überwachungsbefugnisse aus, die Arbeitserlaubnis überschreitet nicht sechs Monate, Nachweis des Einverständnisses mit dem Arbeitseinsatz in F, Zahlung einer Steuer an die Einwanderungsbehörde

Länderschlüssel:

A Österreich
B Belgien
D Deutschland
DK Dänemark
E Spanien

F Frankreich
FIN Finnland
GR Griechenland
I Italien
IRL Irland

L Luxemburg
NL Niederlande
P Portugal
S Schweden
UK Vereinigtes Königreich

Übrige Legende:

ICT Intra-Corporate Transfers
BV Business Visitors
CSS Contractual Service Suppliers
EJP Employers of Juridical Persons
IP Independent Professionals

Anhang 5:

Sektorspezifische Verpflichtungsangebote der EG bezüglich der Inländerbehandlung, Angebot vom 29. April 2003

1. Unternehmerische und berufsbezogene Dienstleistungen

A. (Frei-)berufliche Dienstleistungen

a) Rechtsdienstleistungen

- 1, 2, 3, 4: keine für Angehörige juristischer Berufe, die mit der Wahrnehmung öffentlicher Funktionen betraut sind
- 1, 3: DK: Erfordernis einer dänischen Lizenz und eines dänischen Examens
S: Zulassung zur schwedischen Anwaltschaft als Voraussetzung zur Verwendung einer bestimmten Berufsbezeichnung
- 4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort unbeschränkt, aber:
DK: Erfordernis einer dänischen Lizenz und eines dänischen Examens
S: Zulassung zur schwedischen Anwaltschaft als Voraussetzung zur Verwendung einer bestimmten Berufsbezeichnung
CSS-EJP: keine Bindungen außer den horizontalen
CSS-IP: ungebunden

b) Rechnungslegung

- 1: F, I: ungebunden
A: Vertretung vor zuständigen Behörden nicht erlaubt
- 2: keine
- 3: DK: Partnerschaften mit dänischen Unternehmen können erlaubt werden
- 4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine, aber:

- DK, I: Sitzfordernis
A: Vertretung vor zuständigen Behörden nicht erlaubt
CSS-EJP: keine Bindungen außer den horizontalen, aber:
DK, I: Sitzfordernis
- b) Wirtschaftsprüfung
- 1: ungebunden für alle MS bis auf A und S
A: Ausschluss bestimmter Tätigkeiten
S: Sitz in S und schwedisches Examen erforderlich
- 2: keine
- 3: DK: Partnerschaften mit dänischen Unternehmen können erlaubt werden
S: Sitz in S und schwedisches Examen erforderlich
- 4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine, aber:
A: Ausschluss bestimmter Tätigkeiten
DK, I, P: Sitzfordernis
S: Sitz in S und schwedisches Examen erforderlich
CSS: ungebunden
- b) Buchhaltung
- 1: F, FIN, GR, I: ungebunden
A: Vertretung vor zuständigen Behörden nicht erlaubt
- 2, 3: FIN: ungebunden
- 4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen, aber:
A: nur für bestimmte Tätigkeiten zugelassen, keine Vertretung vor zuständigen Behörden
FIN: ungebunden
I, P: Sitzfordernis
CSS-EJP: keine Bindungen außer den horizontalen, aber:

- I, P: Sitzfordernis
CSS-IP: ungebunden
- c) Steuerbezogene Dienstleistungen
- alle MS außer FIN und S: keine Vertretung vor Gerichten
- 1: F: ungebunden für den Entwurf rechtlicher Dokumente
A: keine Vertretung vor zuständigen Behörden
- 2, 3: keine
- 4: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine, aber:
A: nur für bestimmte Tätigkeiten zugelassen, keine Vertretung vor zuständigen Behörden
I, P: Sitzfordernis
CSS-EJP: ungebunden außer A, B, D, L, NL, S und UK, dort keine Bindungen außer den horizontalen
CSS-IP: ungebunden
- d) Architekturdienstleistungen
- 1: B, GR, I, P: ungebunden
D: Anwendung der nationalen Gebührenregelungen für vom Ausland aus erbrachte Dienstleistungen
A: keine für Planungsdienste
- 2, 3: keine
- 4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine, aber:
GR, I: Sitzfordernis
CSS: keine Bindungen außer den horizontalen, aber:
I: Sitzfordernis
A: ungebunden außer für Planungsdienste

- e) Ingenieurdienstleistungen
- 1: GR, I, P: ungebunden
A: ungebunden außer für Planungsdienste
- 2, 3: keine
- 4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine, aber:
GR, I, P: Sitzerfordernis
CSS: keine Bindungen außer den horizontalen, aber:
I, P: Sitzerfordernis
A: ungebunden außer für Planungsdienste
- f) Integrierte Ingenieurdienstleistungen
- 1: GR, I, P: ungebunden
A: ungebunden außer für Planungsdienste
- 2, 3: keine
- 4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine, aber:
GR, I, P: Sitzerfordernis
CSS: keine Bindungen außer den horizontalen, aber:
I, P: Sitzerfordernis
A: ungebunden außer für Planungsdienste
- g) Städteplanung und Landschaftsarchitektur
- 1: ungebunden für B, GR, I, P
A: keine für reine Planungsdienste
D: Anwendung der nationalen Gebührenregelungen für vom Ausland aus erbrachte Dienstleistungen
- 2, 3: keine
- 4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine, aber:
GR, I: Sitzerfordernis

- CSS: ungebunden außer den horizontalen, aber:
 I: Sitzfordernis
 A: keine für reine Planungsdienste
- h) Human- und zahnmedizinische Dienstleistungen
- 1: bis auf FIN für alle MS ungebunden, in S allerdings keine
 - 2: FIN: ungebunden
 - 3: A: Bindung nur für Psychologen und Psychotherapeuten
 FIN: ungebunden
 S: Anerkennung vergleichbarer ausländischer Examen nach einer verpflichtenden Schulung
 - 4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort ungebunden, aber:
 A: Bindung nur für Psychologen und Psychotherapeuten
 DK, I: Sitzfordernis
 S: Anerkennung vergleichbarer ausländischer Examen nach einer verpflichtenden Schulung
 CSS: ungebunden
- i) Veterinärmedizinische Dienstleistungen
- 1: für alle MS ungebunden, außer für FIN, L, S und UK
 FIN, L, S: keine
 UK: ungebunden außer für Hilfsdienste im Veterinärbereich
 - 2: keine
 - 3: A: ungebunden
 S: Anerkennung vergleichbarer ausländischer Examen nach einer verpflichtenden Schulung

- | | | |
|---|----------|---|
| | 4: | ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine, aber:
A: ungebunden
I: Sitzfordernis
CSS: ungebunden |
| j) Dienstleistungen von Hebammen, Krankenschwestern, Physiotherapeuten und paramedizinischem Personal | 1: | ungebunden für alle MS außer für FIN und S, dort keine |
| | 2: | FIN: ungebunden |
| | 3: | S: Anerkennung vergleichbarer ausländischer Examen nach einer verpflichtenden Schulung |
| | 4: | ICT und BV: Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine, aber:
A: Nachweis von drei Jahren Berufserfahrung;
DK: Sitzfordernis,
S: Anerkennung vergleichbarer ausländischer Examen nach einer verpflichtenden Schulung
CSS: keine Bindungen |
| k) Apothekarische Dienstleistungen | 1: | ungebunden |
| | 2, 3: | A, FIN, S: ungebunden |
| | 4: | ICT und BV: für alle MS keine Bindungen außer den horizontalen, aber:
A, FIN, S: ungebunden,
D, DK, I, P: Sitzfordernis
CSS: ungebunden |
| B. EDV-Dienstleistungen | 1, 2, 3: | keine |

- | | | |
|--|----------|---|
| | 4: | keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine |
| C. Forschung und Entwicklung (F & E) | | |
| a) F & E in den Naturwissenschaften | 1, 2, 3: | ungebunden für alle MS bis auf A, dort keine |
| | 4: | ICT und BV: keine Bindungen außer für A, dort unbeschränkt
CSS-EJP: ungebunden außer für F, dort gelten die horizontalen Bindungen
CSS-IP: ungebunden |
| b) F & E in den Sozial- und Humanwissenschaften | 1, 2, 3: | keine |
| | 4: | ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen in allen MS bis auf FIN, dort keine, aber:
I, P: Sitzfordernis für Psychologen
CSS-EJP: ungebunden außer für F und L, dort gelten die horizontalen Bindungen
CSS-IP: ungebunden |
| c) Interdisziplinäre F & E-Dienstleistungen | 1, 2, 3: | ungebunden für alle MS bis auf A, dort keine |
| | 4: | ICT und BV: ungebunden bis auf A, dort gelten die horizontalen Bindungen
CSS-IP: ungebunden |
| D. Grundstücks- und Immobilien-Dienstleistungen | | |
| a) bezüglich Objekten in Eigentum oder Pacht | 1: | IRL: ungebunden |
| | 2, 3: | keine |

- | | | |
|---|----------|--|
| | 4: | ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine, aber:
F, I, P: Sitzfordernis
CSS: ungebunden |
| b) auf einer Gebühren- oder Vertragsbasis | 1: | IRL: ungebunden |
| | 2: | keine |
| | 3: | DK: Tätigkeitsbeschränkungen aufgrund Lizenzen möglich |
| | 4: | ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine, aber:
DK, F, I, P: Sitzfordernis
CSS: ungebunden |
| E. Miet-/Leasing-Dienstleistungen ohne Personal | | |
| a) bezüglich Schiffen | 1, 2: | D: ungebunden |
| | 3: | keine |
| | 4: | ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine
CSS: ungebunden |
| b) bezüglich Flugzeugen | 1, 2, 3: | keine |
| | 4: | ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine
CSS: ungebunden |
| c) bezüglich anderer Transportmittel | 1, 2, 3: | keine |

	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine CSS: ungebunden
d) bezüglich anderer Maschinen und Ausstattungsgegenstände	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine CSS: ungebunden
F. Andere gewerbliche Dienstleistungen		
a) Werbung	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine CSS-EJP: keine Bindungen außer den horizontalen CSS-IP: ungebunden
b) Marktforschung und öffentliche Meinungsumfragen	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine CSS: ungebunden
c), d) Management-Beratungsdienste	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine CSS: ungebunden
e) Technische Tests und Analysen	1:	I: ungebunden für biologische und chemische Analysen S: ungebunden

	2, 3:	S: ungebunden
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine, aber: I, P: Sitzerfordernis für biologische und chemische Analytiker S: ungebunden CSS-EJP: keine Bindungen außer den horizontalen CSS-IP: ungebunden
f) Dienstleistungen bezüglich Landwirtschaft, Jagd und Forsten	1:	I: ungebunden für die Tätigkeit von Agronomen
	2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine, aber: I, P: Sitzerfordernis für Agronomen CSS: ungebunden
g) Dienstleistungen bezüglich Fischerei	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen in allen MS bis auf FIN, dort keine CSS: ungebunden
h) Dienstleistungen bezüglich Bergbau	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen in allen MS bis auf FIN, dort keine, aber P: Sitzerfordernis CSS: ungebunden
k) Personalvermittlung und Leiharbeit – Suche von Führungspersonal	1:	A, D, E, FIN, IRL, P, S: ungebunden

	2:	A, FIN: ungebunden
	3:	A, FIN, P: ungebunden
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen in allen MS bis auf FIN, dort keine CSS: ungebunden
– Personalvermittlung	1:	ungebunden
	2:	A, FIN: ungebunden
	3:	A, FIN, P: ungebunden
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen in allen MS bis auf FIN, dort keine CSS: ungebunden
– Vermittlung von Büropersonal	1:	A, D, E, FIN, IRL, P, S: ungebunden
	2:	A, FIN: ungebunden
	3:	A, FIN, P: ungebunden
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen in allen MS bis auf FIN, dort keine CSS: ungebunden
1) Ermittlungsdienste	1, 2, 3:	ungebunden für alle MS außer für A und S, dort keine
	4:	ICT und BV: ungebunden außer für A und S CSS: ungebunden
1) Sicherheitsdienste	1:	B, E, F, I, P: ungebunden
	2:	keine

- | | | |
|--|----------|--|
| | 3: | DK: Sitzerefordernis sowie Notwendigkeit einer dänischen Mehrheit in Mitgliedschaft und Aufsichtsart |
| | 4: | ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine, aber:
DK: ungebunden für Flughafensicherheitsdienste und Sitzerefordernis für Management,
B: Sitzerefordernis für Management
I: Sitzerefordernis
CSS: ungebunden |
| m) Verwandte wissenschaftliche u. technische Beratungsdienste | 1: | alle MS außer A, FIN und S: ungebunden für Explorationsdienste
D: Anwendung der nationalen Gebührenregelungen für vom Ausland aus erbrachte Dienstleistungen |
| | 2: | keine |
| | 3: | F: Zulassungserfordernis für bestimmte Tätigkeiten |
| | 4: | ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine, aber:
I, P: Sitzerefordernis
CSS-EJP: keine Bindungen außer den horizontalen, aber:
I, P: Sitzerefordernis |
| n) Wartungs- und Reparaturdienstleistungen (unter Ausschluss von Seeschiffen, Flugzeugen und anderen Transportmitteln) | 1, 2, 3: | keine |

	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine CSS: ungebunden
o) Gebäudereinigungsdienste	1:	ungebunden*
	2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine CSS: ungebunden
p) Photographische Dienstleistungen	1:	alle MS bis auf A und S: ungebunden außer für Luftaufnahmen, diese unbeschränkt
	2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine CSS: ungebunden
q) Verpackungsdienstleistungen	1:	ungebunden für alle MS außer A, dort keine
	2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: ohne Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
r) Drucken und Publizieren	1:	S: Sitzerfordernis
	2:	keine
	3:	FIN, S: Sitzerfordernis
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS, aber: FIN, S: Sitzerfordernis CSS: ungebunden

- s) Konferenz-Dienstleistungen
- 1, 2, 3: keine
- 4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine
CSS: ungebunden
- t) Andere:
- Übersetzungsdienste
- 1, 2: keine
- 3: DK: Beschränkungen infolge Zulassung möglich
- 4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine, aber:
DK: Sitzfordernis
CSS: keine Bindungen außer den horizontalen, aber:
DK: Sitzfordernis
- Raumausstattungsdienste
- 1: FIN: ungebunden
D: Anwendung der nationalen Gebührenregelungen für vom Ausland aus erbrachte Dienstleistungen
- 2, 3: FIN: ungebunden
- 4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen, aber
FIN: ungebunden
A: kommerzielle Präsenz erforderlich
CSS: ungebunden
- Modedienstleistungen
- 1, 2, 3: ungebunden für alle MS außer für A, dort keine
- 4: ICT und BV: keine Bindungen außer für A, dort nur horizontale Bindungen
CSS: ungebunden

2. Kommunikationsdienstleistungen

A./B. Post- und Kurierdienste	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
C. Telekommunikationsdienstleistungen (unter Ausschluss des Rundfunks und anderer zu übermittelnder Inhalte)		
a) Sprachtelefondienste	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
b) Paketgebundene Datenübertragungsdienste	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
c) Netzgebundene Datenübertragungsdienste	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
d) Telex-Dienste	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
e) Telegraphie-Dienste	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
f) Fax-Dienste	1, 2, 3:	keine

	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
g) Privat gemietete Netzdienste	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
h) E-Mail	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine CSS: ungebunden
i) Voice Mail	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine CSS: ungebunden
j) On-line-Informationen und Datenbankdienste	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine CSS: ungebunden
k) Elektronischer Datenaustausch (EDI)	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine CSS: ungebunden
l) Fortgeschrittene Fax-Mehrwertdienste	1, 2, 3:	keine

	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine CSS: ungebunden
m) Übersetzung von Codes und Protokollen	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine CSS: ungebunden
o) Andere: Mobil- und Personalkommunikationsdienste	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
3. Bau- und Montagedienstleistungen	1:	bis auf wenige Teilsektoren ungebunden außer für A, FIN und S A: ungebunden bis auf einen Teilsektor S: keinerlei Bindungen FIN: keine
	2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine CSS-EJP: keine Bindungen außer für F und NL, dort nur die horizontalen Bindungen CSS-EJP: ungebunden für einen bestimmten Teilsektor außer für B, D, DK, S und UK, dort nur die horizontalen Bindungen CSS-IP: ungebunden

4. Vertriebsdienstleistungen

(in allen MS außer A, FIN und S ausgeschlossen: Vertrieb von Waffen, Chemikalien, Explosivstoffen und wertvollen Metallen; in A ausgeschlossen Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen, leicht entzündbaren Artikeln, Sprengstoff, Schusswaffen, Munition, militärischen Gütern, Tabak und Tabakerzeugnissen, pharmazeutischen Produkten, medizinischen und chirurgischen Geräten, Giftstoffen und bestimmten Stoffen und Geräten, die für den medizinischen Gebrauch bestimmt sind; in FIN und S ausgeschlossen: Vertrieb von Waffen, alkoholischen Getränken und pharmazeutischen Produkten)

A. (Provisions-)Vertreter	1:	F: ungebunden für Vertreter, die in Märkten von nationalem Interesse handeln
	2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine CSS: ungebunden
B. Großhandel	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine CSS: ungebunden
C. Einzelhandel	1:	für Bestellungen per Mail ungebunden für alle MS außer A, FIN und S, dort keine
	2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine CSS: ungebunden
D. Franchising	1, 2, 3:	keine

4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine CSS: ungebunden

5. Bildungsdienstleistungen (nur private finanzierte)

A. Primarschulbildung

1: I: italienische Nationalität, um eine Erlaubnis zu erlangen, staatlich anerkannte Diplome erteilen zu dürfen
FIN, S: ungebunden

2: FIN, S: ungebunden

3: FIN, S: ungebunden
GR: Mehrheit des Verwaltungsrates muss griechischer Nationalität sein

4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine CSS: ungebunden

B. Sekundarschulbildung

1: I: italienische Nationalität, um eine Erlaubnis zu erlangen, staatlich anerkannte Diplome erteilen zu dürfen
FIN, S: ungebunden

2: FIN, S: ungebunden

3: FIN, S: ungebunden
GR: Mehrheit des Verwaltungsrates muss griechischer Nationalität sein

4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine CSS: ungebunden

- | | | |
|--|----------|---|
| C. Hochschulbildung | 1: | I: italienische Nationalität, um eine Erlaubnis zu erlangen, staatlich anerkannte Diplome erteilen zu dürfen
FIN, S: ungebunden |
| | 2: | FIN, S: ungebunden |
| | 3: | FIN, S: ungebunden
GR: Mehrheit des Verwaltungsrates muss griechischer Nationalität sein |
| | 4: | ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine
CSS-EJP: ungebunden außer für F und L, dort gelten die horizontalen Bindungen
CSS-IP: ungebunden |
| D. Erwachsenenbildung | 1, 2, 3: | FIN, S: ungebunden |
| | 4: | ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN und S, dort ungebunden
CSS: ungebunden |
| 6. Umweltdienstleistungen | | S: Ausschluss jeglicher öffentlichen Dienstleistungen, gleichgültig, ob sie durch Gemeinden oder staatliche Stellen oder in deren Auftrag erfolgen |
| A. Bereitstellung von Wasser für den menschlichen Gebrauch, Abwasserbehandlung:
– Abwasserbeseitigung, Kanalisation | 1: | ungebunden* |
| | 2, 3: | keine |

	4:	ICT, BV und CSS-EJP: keine Bindungen außer den horizontalen CSS-IP: ungebunden
B. Management fester Abfälle:		
– Müllabfuhr	1:	ungebunden*
	2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine CSS-EJP: keine Bindungen außer den horizontalen CSS-IP: ungebunden
– Sanitäre Einrichtungen und ähnliche Dienste	1:	ungebunden*
	2, 3:	keine
	4:	ICT, BV und CSS-EJP: keine Bindungen außer den horizontalen CSS-IP: ungebunden
C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas	1:	ungebunden für alle MS bis auf FIN, dort keine
	2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine CSS-EJP: keine Bindungen außer den horizontalen CSS-IP: ungebunden
D. Reinigung und Aufbereitung von Böden und Gewässern	1:	ungebunden für alle MS bis auf FIN, dort keine

	2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine CSS-EJP: keine Bindungen außer den horizontalen CSS-IP: ungebunden
E. Reduzierung von Lärm und Vibrationen	1:	ungebunden für alle MS bis auf FIN, dort keine
	2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine CSS-EJP: keine Bindungen außer den horizontalen CSS-IP: ungebunden
F. Schutz der Biodiversität und der Landschaft	1:	für Hilfsdienste ungebunden für alle MS bis auf FIN, dort keine
	2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine CSS-EJP: keine Bindungen außer den horizontalen CSS-IP: ungebunden
G. Andere Umweltdienstleistungen	1:	für Hilfsdienste ungebunden für alle MS bis auf FIN, dort keine
	2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine CSS-EJP: keine Bindungen außer den horizontalen CSS-IP: ungebunden

7. Finanzdienstleistungen

Institutionen zur Erbringung von Finanzdienstleistungen, die in einem MS der EG angesiedelt sind, müssen bestimmte Rechtsformerfordernisse erfüllen. Im Unterschied zu ausländischen Niederlassungen benötigen Einrichtungen, die durch ein in einem Drittstaat angesiedeltes Unternehmen direkt in einem MS errichtet werden, eine ausdrückliche Zulassung zur Betätigung im Territorium eines MS und müssen bestimmte Anforderungen hinsichtlich Kapitalausstattung, Insolvenzschutz, Berichts- und Publizitätspflichten erfüllen.

A. Versicherungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen

- 1, 2: A: höhere Steuern für Versicherungsverträge eines Anbieters ohne Sitz in A
- 3: FIN: Sitzerfordernis für Anbieter von Versicherungsverträgen außerhalb der EG
- 4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen, aber:
A, DK, E, I: Sitzerfordernis
CSS: ungebunden

B. Bank- und andere Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungen)

- 1, 2: keine
- 3: I: Ausschluss bestimmter Tätigkeiten
S: Gründer einer Bank muss eine natürliche Person in der EG sein
- 4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen, aber:
I: Sitzerfordernis
CSS: ungebunden

8. Medizinische und soziale Dienstleistungen

A. Krankenhausdienstleistungen

- 1: ungebunden
- 2, 3: FIN, S: ungebunden

	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen, aber: FIN, S: ungebunden CSS: ungebunden
B. Sonstige Gesundheitsdienstleistungen	1:	ungebunden
	2, 3:	ungebunden für alle MS außer für A, dort keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer für A; dort gelten die horizontalen Bindungen CSS: ungebunden
C. Soziale Dienstleistungen (alle MS außer A: nur Rehabilitations-, Pflege- und Altenheime)	1:	ungebunden
	2, 3:	FIN, S: ungebunden
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen, aber: FIN, S: ungebunden CSS: ungebunden
9. Tourismus und Reisedienstleistungen		
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Cartering)	1:	außer für Cartering ungebunden für alle MS außer für A, FIN und S FIN, S: keine A: ungebunden
	2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen bis auf FIN, dort keine CSS: ungebunden

- | | |
|---|--|
| B. Reiseagenturen und Reiseveranstalter | 1, 2, 3: keine |
| | 4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen bis auf FIN, dort keine
CSS-EJP: keine Bindungen außer für A, B, D, DK, I, FIN, IRL und S, dort gelten die horizontalen Bindungen
CSS-IP: ungebunden |
| C. Fremdenführer, Reisebegleitung | 1, 2, 3: keine |
| | 4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen bis auf FIN, dort keine
CSS: ungebunden |

10. Erholung, Kultur und Sport

(mit der Ausnahme von audiovisuellen Dienstleistungen)

- | | |
|--|--|
| A. Unterhaltungsdienstleistungen
(einschließlich Theater, Musikgruppen und Zirkusunternehmen) | 1: ungebunden für alle MS außer für A und S, dort keine |
| | 2: FIN: ungebunden |
| | 3: FIN: ungebunden
F, I: ungebunden für Beihilfen und andere Formen der direkten und indirekten Unterstützung |
| | 4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen, aber:
FIN: ungebunden
CSS-EJP: ungebunden außer für A und F, dort gelten die horizontalen Bindungen
CSS-IP: ungebunden |

B. Zeitungen und Nachrichtenagenturen	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine CSS: ungebunden
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen	1, 2, 3:	ungebunden für alle MS außer für A, dort keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer für A, dort gelten die horizontalen Bindungen CSS: ungebunden
D. Sport und andere Erholungsdienstleistungen	1, 2:	keine
	3:	S: gezielte finanzielle Unterstützung für spezifische lokale, regionale oder nationale Aktivitäten
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine CSS: keine

11. Transportdienstleistungen

A. Seeschifffahrtsdienste

a) Transport von Personen	1, 2:	keine
	3, 4:	ungebunden
b) Transport von Frachtgut	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
c) Verleih von Schiffen mit Besatzung	1, 2:	A, D, S: ungebunden
	3:	A, S: ungebunden

	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine, aber: A, S: ungebunden CSS: ungebunden
f) Hilfsdienstleistungen für den Seetransport		
– Handhabung des Frachtgutes	1:	ungebunden*
	2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
– Lagerung	1:	ungebunden*
	2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
– Klärung der Zollformalitäten	1:	ungebunden*
	2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen, aber: DK: Sitzpflicht CSS: ungebunden
– Containerstationen und Depotdienste	1:	ungebunden*
	2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
– Marineagentur	1, 2, 3:	ungebunden

	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
– Weitergabe des Frachtgutes	1, 2, 3:	ungebunden
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
C. Lufttransportdienste		
d) Wartung und Reparatur von Flugzeugen	1:	ungebunden für alle MS bis auf A, dort keine
	2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine CSS: ungebunden
e) Hilfsdienstleistungen für den Lufttransport		
– Verkauf und Marketing	1:	für eine bestimmte Vertriebsart ungebunden
	2:	keine
	3:	für eine bestimmte Vertriebsart ungebunden
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine CSS: ungebunden
– Computerreservierungssysteme	1:	für bestimmte Reservierungssysteme ungebunden
	2:	keine
	3:	für bestimmte Reservierungssysteme ungebunden
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine CSS: ungebunden

– Bodendienste	1:	ungebunden
	2:	keine
	3:	keine, allerdings Ausnahmen, die durch die Größe von Flughäfen bedingt sind
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen CSS: ungebunden
– Management von Flughäfen	1, 2:	ungebunden
	3:	ungebunden außer Investitionsbedingungen I: bestimmte Gesellschaftsformen erforderlich
	4:	ungebunden
E. Schienenverkehrsdienste		
d) Wartung und Reparatur der Ausstattung für den Transport per Eisenbahn	1, 2, 3:	ungebunden
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine, aber: A: ungebunden
F. Straßenverkehrsdienste		
a) Transport von Personen	1:	ungebunden
	2:	A: ungebunden
	3:	für alle MS außer FIN und S: ungebunden für Transportdienste innerhalb eines MS durch Unternehmen außerhalb dieses MS S: Erfordernis zur Benutzung von Fahrzeugen mit nationaler Registrierung A: ungebunden

- | | | |
|---|----------|---|
| | 4: | ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine, aber:
A: ungebunden
DK: Sitzpflicht für Manager
CSS: ungebunden |
| b) Transport von Gütern | 1: | ungebunden |
| | 2: | A: ungebunden |
| | 3: | für alle MS außer FIN: ungebunden für Transportdienste innerhalb eines MS durch Unternehmen außerhalb dieses MS
S: Erfordernis zur Benutzung von Fahrzeugen mit nationaler Registrierung
A, E: ungebunden |
| | 4: | ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine, aber:
A: ungebunden
CSS: ungebunden |
| c) Verleih von Fahrzeugen für den geschäftlichen Verkehr incl. Fahrer | 1, 2, 3: | A, S: ungebunden |
| | 4: | ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine, aber:
A, S: ungebunden
CSS: ungebunden |
| d) Wartung und Reparatur von Fahrzeugen, die für den Transport auf der Straße eingesetzt werden | 1: | keine in allen MS außer FIN und S, dort ungebunden |
| | 2, 3: | keine |

	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine CSS: ungebunden
H. Hilfsdienste für Transportdienstleistungen		
b) Lagerdienste	1:	ungebunden*
	2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine, aber: S: ungebunden CSS: ungebunden
c) Speditionsdienstleistungen	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine, aber: S: ungebunden CSS: ungebunden
d) Inspektionen vor Verschiffung	1, 2, 3:	keine
	4:	ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine, aber: A, S: ungebunden CSS: ungebunden
I. Andere Transportdienste: Bereitstellung von Dienstleistungen im kombinierten Verkehr	1:	ungebunden für alle MS außer FIN, dort keine
	2:	A, S: ungebunden

- 3: keine, abgesehen von Begrenzungen innerhalb der einzelnen Transportarten, aber:
A, S: ungebunden
- 4: ICT und BV: keine Bindungen außer den horizontalen für alle MS bis auf FIN, dort keine, aber:
A, S: ungebunden
CSS: ungebunden

12. Sonstige nicht aufgeführte Dienstleistungen

– Friseurdienstleistungen

- 1: ungebunden*
- 2, 3: ungebunden für alle MS außer A, dort keine
- 4: ICT und BV: ungebunden für alle MS bis auf A, dort gelten die horizontalen Bindungen
CSS: ungebunden

– Kosmetische Behandlung, Hand- und Fußpflegedienste

- 1: ungebunden*
- 2, 3: ungebunden für alle MS außer A, dort keine
- 4: ICT und BV: ungebunden für alle MS bis auf A, dort gelten die horizontalen Bindungen
CSS: ungebunden

– Andere Dienste zur Schönheitsbehandlung

- 1: ungebunden*
- 2, 3: ungebunden für alle MS außer A, dort keine
- 4: ICT und BV: ungebunden für alle MS bis auf A, dort gelten die horizontalen Bindungen
CSS: ungebunden

– Dienstleistungen im Zusammenhang mit
der Anmeldung von Patenten

1, 2, 3: ungebunden
4: ICT und BV: ungebunden
CSS: ungebunden außer für F, dort gelten die horizontalen
Bindungen

Länderschlüssel:

A Österreich
B Belgien
D Deutschland
DK Dänemark
E Spanien

F Frankreich
FIN Finnland
GR Griechenland
I Italien
IRL Irland

L Luxemburg
NL Niederlande
P Portugal
S Schweden
UK Vereinigtes Königreich

Übrige Legende:

ICT Intra-Corporate Transfers
BV Business Visitors
CSS Contractual Service Suppliers
EJP Employers of Juridical Persons
IP Independent Professionals

Lieferbare ZERP-Diskussionspapiere

(in Papierform = P bzw. als elektronische Kopie = E*)

*siehe unsere Homepage: www.zerp.uni-bremen.de (Publikationen)

- DP 7/91: *Gerd Winter* (Hrsg.), Die Europäischen Gemeinschaften und das Öffentliche, Dezember 1991 (P)
- DP 3/92: *Ines Katharina Gerwien*, Die Kontrolle von Pestiziden in exportierenden Industrieländern und Entwicklungsländern, am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland und Malaysias, Oktober 1992 (P)
- DP 7/93: *Michelle Everson*, To the Constitutional Position of the Citizen of the United Kingdom, Dezember 1993 (P)
- DP 3/94: *Monika Jagels-Sprenger*, Der Fall PVC. Ein ungewisses Risiko und seine rechtliche Bewältigung, März 1994 (P)
- DP 4/94: *Geoffrey Woodroffe/Philip Rawlings/Chris Willett*, Financial Services in the United Kingdom, März 1994 (P)
- DP 5/94: *Edda Castelló*, Untersuchung von Beschwerdesystemen für Finanzdienstleistungen, März 1994 (P)
- DP 8/94: *E. Alexandridou/M.-T. Marinos/C. Mastrokostas/G. Triantaphyllakis*, Financial Services in Greece, Juli 1994 (P)
- DP 1/95: *Christian Joerges*, Die Beurteilung der Sicherheit technischer Konsumgüter und der Gesundheitsrisiken von Lebensmitteln in der Praxis des europäischen Ausschußwesens ("Komitologie"), Mai 1995 (P)
- DP 1/97: *Dorothee Eidmann*, Ausländer und Verwaltung. Eine Skizze am Beispiel des Ausländeramtes in Bremen, Januar 1997 (P/E)
- DP 2/97: *Josef Falke/Armin Höland*, Die Rechtspraxis der Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Vorüberlegungen zu einem neuen Forschungsprojekt, März 1997 (P/E)
- DP 3/97: *Edwige Lefebvre*, A Historical Profile of Belgium: From Urban to Modern Belgian Citizenship, Juli 1997 (P/E)
- DP 4/97: *Edwige Lefebvre*, The Belgian Constitution of 1831: The Citizen Burgher, Juli 1997 (P/E)
- DP 5/97: *Edwige Lefebvre*, French Republicanism in Algeria: „Citouyen-Colon“ versus „Sujet-Musulman-Français“, Juli 1997 (P/E)
- DP 6/97 *Ulrich K. Preuß/Armin Höland* (eds.), The Normative Foundation of the Polity, Oktober 1997 (P/E)
- DP 7/97 *Konstanze Plett*, Rechtliche Hindernisse auf dem Weg zur Gleichberechtigung der Frauen, Oktober 1997 (E)
- DP 1/98: *Wolf Sauter*, EU Regulation for the Convergence of Media, Telecommunications, and Information Technology: Arguments for a Constitutional Ap-

- proach?, Januar 1998 (P/E)
- DP 1/99 *Jürgen Neyer/Dieter Wolf/Michael Zürn*, Recht jenseits des Staates, März 1999 (E)
- DP 2/99 *Josef Heimann*, "Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr" – der neue Titel IV EGV unter besonderer Berücksichtigung des Schengen-Protokolls, Oktober 1999 (P/E)
- DP 1/00 *Armin Höland/Uwe Reim/Holger Brecht*, Flächentarifvertrag und Günstigkeitsprinzip. Zusammenfassung einer empirischen und rechtlichen Untersuchung der Anwendung von Flächentarifverträgen in den Betrieben, März 2000 (P/E)
- DP 2/00 *Armin Höland/Uwe Reim/Holger Brecht*, Association-Level Agreements and Favourability Principle, Dezember 2000 (E)
- DP 1/02 *Anita Boeker*, The Establishment Provisions of the Europe Agreements: Implementation and Mobilisation in Germany and the Netherlands, April 2002 (P/E)
- DP 2/02 *Nikola Lafrenz*, Die Pflegeversicherung als Teil der Krankenversicherung im Sozialrecht der Europäischen Union – Die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes, Oktober 2002 (E)
- DP 3/02 *Ailine Wolff-Pfisterer*, Sprache als Freizügigkeitshindernis in der EU - Sprachliche Anforderungen an ausländische EG-Bürger im Rahmen der Anerkennung von Befähigungsnachweisen für den Berufszugang und die Berufsausübung, Oktober 2002 (E)
- DP 4/02 *Michael W. Schröter*, Lebensmittelrechtliche Vorsorge als Rechtsprinzip – nationale, europäische und welthandelsrechtliche Aspekte, Dezember 2002 (E)
- DP 1/03 *Christine Godt*, Streit um den Biopatentschutz: Stoffschutz, Patente auf Leben und Ordre Public. Nationaler Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung der Europäischen Biopatentrichtlinie, Dezember 2003 (P/E)
- DP 2/03 *Carl Otto Lenz*, Das deutsch-französische Verhältnis und sein Einfluss auf die Europäische Union, Dezember 2003 (E)